



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und Bundesminister

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Chefin des Bundespräsidialamtes

Präsidenten des Bundesrechnungshofes

Bundesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Christian Lindner

Bundesminister
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON ORR Dr. Bohnen

TEL +49 (0) 30 18 682-27 82

FAX +49 (0) 30 18 682-88 27 82

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 16. August 2024

Kabinettsache

Datenblatt-Nr.: 20/08165

BETREFF **Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2025 und Finanzplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ bis zum Jahr 2028 sowie Austauschseiten zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025), zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2025 und zum Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028**

ANLAGEN 13

GZ **II A 1 - H 1120/24/10002 :005**

DOK **2024/0696374**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Anliegenden Beschlussvorschlag (Anlage 1), den Sprechzettel für den Regierungssprecher (Anlage 2), den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2025 und Finanzplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ bis zum Jahr 2028 sowie Austauschseiten zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025), zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2025 und zum Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 übersende ich mit der Bitte, die Zustimmung der Bundesregierung im Rahmen eines Umlaufverfahrens herbeizuführen.

Die Bundesregierung hat am 17. Juli 2024 den Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 und Finanzplan bis 2028 beschlossen. Die Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 an den Bundesrat und den Deutschen Bundestag ist für den 16. August 2024 vorgesehen. Die Bundesregierung hat in diesem Zusammenhang gemäß der Kabinettsvorlage des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) vom 15. Juli 2024 (Datenblatt-Nr. 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung) folgenden Beschluss gefasst:

„6. Die Bundesregierung wird vor der Zuleitung des Entwurfs eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 an den Bundesrat und den Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes über die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme, den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2025 sowie den Finanzplan für das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ für die Jahre 2024 bis 2028 mit den ihm zugrundeliegenden Ansätzen sowie erforderliche Ergänzungen des Haushaltsgesetzes und des Bundeshaushaltsplans vorlegen. Auch beabsichtigt die Bundesregierung, die Bodensatz-GMA wieder zu reduzieren. [...]“

Das Bundeskabinett hat im Umlaufverfahren am 13. August 2024 die Kabinettsvorlage für den „Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ beschlossen. Mit den vorliegenden Austauschseiten zum Entwurf des HG 2025, zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2025 und zum Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 sowie dem Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ (KTF) für das Jahr 2025 und dem Finanzplan des Sondervermögens KTF bis zum Jahr 2028 wird die o. g. Beschlussziffer 6. umgesetzt. Im Einzelnen:

A. Maßnahmen zur Reduzierung der Bodensatz-GMA

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Reduzierung der Bodensatz-GMA verfassungsrechtlich und wirtschaftlich geprüft. Hierzu hat Prof. Hellermann (Universität Bielefeld) im Auftrag des BMF ein Rechtsgutachten zu den finanzverfassungsrechtlichen Fragen erstellt. Darüber hinaus hat der Wissenschaftliche Beirat beim BMF eine Einschätzung abgegeben.

Die Bodensatz-GMA wird auf Basis der Ergebnisse der Prüfung in Höhe von 5,0 Mrd. € reduziert. Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Bodensatz-GMA unter anderem durch ökonomische Entwicklungen und Aktualisierungsnotwendigkeiten bis zur Einbringung der Bereinigungsvorlage weiter reduzieren wird.

Konkret hat sich die Bundesregierung auf folgende Maßnahme verständigt: Die Infrastruktursparte der Deutschen Bahn AG, die DB InfraGO AG, erhält im Jahr 2025 zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Eigenkapitalzuführung von rund 5,9 Mrd. € weitere 4,5 Mrd. € Eigenkapital, um geplante Infrastrukturvorhaben umsetzen zu können. Damit orientiert sich die Bundesregierung an den Einschätzungen der Sachverständigen. Im gleichen Umfang (4,5 Mrd. €) werden im Haushalt 2025 bisher eingeplante Investitionszuschüsse an die Bahn reduziert und die Bodensatz-GMA abgesenkt. Die DB InfraGO AG erhält ergänzend Darlehen in Höhe von 3,0 Mrd. €, um bisher am Markt aufgenommene Kredite für Infrastrukturfinanzierung abzulösen. Die Darlehensbedingungen sollen einen Zinssatz von 1,5 % und Endfälligkeit bei einer Laufzeit von 34 Jahren vorsehen.

Bei der Eigenkapitalerhöhung sowie den Darlehen des Bundes für die DB InfraGO AG handelt es sich um finanzielle Transaktionen im Sinne der Schuldenregel (Artikel 115 Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz, § 2 Absatz 1, Satz 1 und § 3 Artikel 115-Gesetz), die die maximal zulässige Nettokreditaufnahme des Bundes entsprechend um 7,5 Mrd. € erhöhen.

Zum 30. Juni 2024 hat Uniper mitgeteilt, die Rückstellungen für eine Zahlung zugunsten des Bundes auf knapp 2,9 Mrd. € zu erhöhen. Die tatsächliche Höhe der Zahlungsverpflichtung kann sich noch ändern und wird erst nach Vorliegen der Geschäftszahlen für 2024 feststehen. Damit erhöht sich die Einnahmeerwartung des Bundes um ca. 300 Mio. € gegenüber dem bisherigen Kabinettsbeschluss zum RegE 2025, sodass der Betrag in Kapitel 6002 Titel 119 04 auf insgesamt 2,9 Mrd. € erhöht wird.

Die in Deutschland in den Anwendungsbereich des EU-EnergieKBG fallenden Unternehmen haben den EU-Energiekrisenbeitrag erstmals 2024 für den Besteuerungszeitraum 2022 angemeldet und entrichtet. Die Erwartung für den Besteuerungszeitraum 2023 ist losgelöst hiervon weiterhin mit großer Unsicherheit behaftet. Die positive Einnahmeentwicklung 2024 legt jedoch eine verbesserte Einnahmeentwicklung 2025 nahe. Gegenüber dem RegE 2025 wird deshalb die Vorsorge für den Ausfall der Steuereinnahmen beim EU-Energiekrisenbeitrag um 200 Mio. € bei Kap. 6002 Tit. 372 03 (Globale Mindereinnahme) abgesenkt.

Die Bodensatz-GMA wird im Umfang dieser zusätzlichen Einnahmen (0,5 Mrd. €) zusätzlich abgesenkt.

B. Klima- und Transformationsfonds

Der KTF leistet auch weiterhin einen zentralen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands. Neben der Förderung des Klimaschutzes im Gebäudereich inklusive der Transformation der Wärmenetze, der Transformation der Industrie und der Entlastung stromintensiver Unternehmen sind die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz zentrale Aufgabenschwerpunkte des KTF.

Im Jahr 2025 entfallen von den geplanten Programmausgaben in Höhe von rund 34,5 Mrd. € rund 15,9 Mrd. € auf die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich (Sanierung, Neubau und Transformation der Wärmenetze). Die „Bundesförderung energieeffiziente Gebäude“ ist mit rund 14,4 Mrd. € das größte Förderprogramm des KTF.

Zur Förderung der Mikroelektronik stehen rund 5 Mrd. € und zur Entlastung stromintensiver Unternehmen 3,3 Mrd. € zur Verfügung.

Zur Förderung klimafreundlicher Mobilität sind insgesamt rund 3,4 Mrd. € vorgesehen, davon rund 1,6 Mrd. € für den Ausbau der Ladeinfrastruktur. Außerdem werden die Batteriezellfertigung, die Elektromobilität, die Anschaffung von Bussen und Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben sowie die Entwicklung und der Hochlauf von alternativen Kraftstoffen gefördert.

Für den Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft stehen rund 2,6 Mrd. € zur Verfügung, davon rund 1,7 Mrd. € für den Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion und die deutsch-französischen Wasserstoffprojekte (beides IPCEI-Wasserstoff). Für die Transformation der Industrie sind rund 1,5 Mrd. € eingeplant, davon rund 820 Millionen € für die Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft (EEW).

Ab dem Jahr 2025 werden die Zahlungen für die EEG-Finanzierung nicht mehr im KTF, sondern im Kernhaushalt etatisiert. Die Bundesregierung entlastet damit auch zukünftig die Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in zweistelliger Milliardenhöhe. Als Ausgleich für diese zusätzlichen Lasten des Kernhaushaltes (15,9 Mrd. € in 2025, 15 Mrd. € in 2027, 14 Mrd. € in 2027 und 13 Mrd. € in 2028) erfolgen zum einen keine Zuweisungen des Kernhaushaltes an den KTF. Zum anderen ist vereinbart, dass ab dem Jahr 2027 Handlungsbedarfe zur Finanzierung eines Teils dieser Mehrbelastungen des Kernhaushalts - auch unter Nutzung der Kapazitäten des KTF - gedeckt werden. Bis zur Aufstellung des Bundeshaushaltes 2027 werden dazu folgende Möglichkeiten geprüft: i) Übernahme von Programmtiteln aus dem Haushalt in den KTF, ii) Auflösung des KTF und Überführung der KTF-Titel in den Kernhaushalt und iii) Überführung und zweckgebundene Verwendung eines Teils der Einnahmen des KTF in den Kernhaushalt. Im Einzelplan 60 wird dies durch KTF-bezogene Globale Mehreinnahmen in Höhe von 6,4 Mrd. € im Finanzplanjahr 2027 bzw. 6,8 Mrd. € im Finanzplanjahr 2028 abgebildet. Im KTF sind die korrespondierenden Globalen Mehrausgaben für die Jahre 2027 und 2028 ausgebracht. Die vorstehenden den Kernhaushalt betreffenden Anpassungen wurden bereits mit Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024 im Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2025 und zum Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 umgesetzt. Insofern bedarf es keiner weiteren Anpassungen.

Der KTF finanziert sich im Jahr 2025 aus eigenen Einnahmen in Höhe von rund 22,2 Mrd. €: Dies sind die auf ihn entfallenden Anteile aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels

(rund 6,7 Mrd. €) sowie aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Emissionshandels (rund 15,4 Mrd. €).

Insgesamt werden zwischen 2025 und 2028 rund 130 Mrd. € für die Aufgaben des Sondervermögens bereitgestellt. Davon sind rund 57 Mrd. € für die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, rund 15 Mrd. € für die Förderung der Mikroelektronik, rund 13 Mrd. € für eine klimafreundliche Mobilität und rund 20 Mrd. € für den Hochlauf der Wasserstoffindustrie sowie die Transformation der Industrie vorgesehen. Stromintensive Unternehmen sollen im Finanzplanungszeitraum um rund 14 Mrd. € entlastet werden.

Insgesamt ergibt sich nachfolgende Linie für den Wirtschaftsplan 2025 und den Finanzplan bis 2028 des KTF:

	Soll 2024	RegE 2025	Finanzplan		
			2026	2027	2028
			in T €		
Einnahmen gesamt*	58.223.664	25.469.668	24.936.870	27.574.249	29.614.937
Erlöse aus dem ETS-Emissionshandel	6.581.000	6.737.668	6.484.920	7.663.278	10.884.049
Erlöse aus der nationalen CO ₂ -Bepreisung	12.254.794	15.415.310	17.449.000	19.910.971	18.730.888
Bundeszweisung	10.375.000				
Globale Mehreinnahme		3.000.000	1.002.950		
Entnahme aus Rücklage	29.012.560	316.690			
Ausgaben gesamt*	58.223.664	25.469.668	24.936.870	27.574.249	29.614.937
Programmausgaben	57.906.664	34.469.668	33.936.870	30.174.249	31.814.937
Zuführung zur Rücklage	316.690				
Globale Minderausgabe		9.000.000	9.000.000	9.000.000	9.000.000
Globale Mehrausgabe				6.400.000	6.800.000

*Rundungsdifferenzen sind möglich.

Soll 2024 mit Nachtrag.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans für das Jahr 2025 und der Finanzplan bis 2028 wurden mit den am Sondervermögen beteiligten Ressorts einvernehmlich abgestimmt.

C. Periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben

Die periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben erfordert neben Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung auch eine Anpassung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2025, da ab dem Haushaltsjahr 2025 bei Begebung von Bundeswertpapieren die Höhe der Krediteinnahme (kassenwirksamer Betrag) in der Regel von der Höhe der Tilgung bei Fälligkeit (Nennwert) abweicht. Daher soll im Haushaltsgesetz

2025 geregelt werden, dass zukünftig auf die Kreditermächtigungen im Jahr der Kreditaufnahme der Verkaufserlös der Transaktion anzurechnen ist - der insbesondere aufgrund von Agien/Disagien typischerweise vom Nennwert des Wertpapiers abweicht. Dabei übersteigt in Zeiten von Agien der Verkaufserlös den Nennwert, d. h. es wird bedingt durch die späteren, über dem Marktniveau liegenden Kuponzahlungen kassenmäßig ein höherer Betrag eingenommen als der finale Rückzahlungsbetrag; bei Disagien liegt der Verkaufserlös aufgrund der späteren, unter dem Marktniveau liegenden Kuponzahlungen kassenmäßig unter dem Nennwert und damit dem finalen Rückzahlungsbetrag.

Zudem soll das BMF im Haushaltsgesetz 2025 ermächtigt werden, sich jeweils zur endfälligen Tilgung der im Haushaltsjahr durch Bundeswertpapiere aufgenommenen Kredite in Höhe der Nennwerte zu verpflichten. Diese Ermächtigung erlaubt dem Bund, zum Zeitpunkt der Transaktion das entsprechende Rechtsgeschäft einzugehen. Dies stellt insbesondere bei Disagien sicher, dass der Bund zum Zeitpunkt der Transaktion nicht nur zur Zahlung der Kupons und Rückzahlung des Verkaufserlöses ermächtigt wird, der in Disagio-Zeiten geringer ist als der Nennwert, sondern auch zur Tilgung des vollen Nennwerts bei Fälligkeit des Wertpapiers. Diese Regelungen sind bisher nicht nötig, da bislang bei Begebung eines Wertpapiers immer der volle Nennwert auf die Kreditermächtigung angerechnet wird.

Das Bundesministerium der Justiz hat die diesbezüglichen Anpassungen des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2025 in rechtsförmlicher und rechtssystematischer Hinsicht geprüft.

Der Nationale Normenkontrollrat wurde beteiligt. Er hat auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet.

D. Austauschseiten und weitere Anpassungen

Aufgrund der oben beschriebenen Änderungen, die die Einzelpläne 12, 32 und 60 betreffen, der periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben und dem Entwurf des KTF-Wirtschaftsplans sind folgende Ergänzungen und Anpassungen an der Kabinettvorlage des BMF vom 15. Juli 2024, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung erforderlich:

1. Gegenstand des Beschlussvorschlages

1.1 Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 und Einzelplanübersichten

Durch die Absenkung der Bodensatz-GMA (Epl. 60) erhöhen sich im Jahr 2025 die Gesamtausgaben im Bundeshaushalt. Diese Ausgabenerhöhung wird kompensiert durch zusätzliche Einnahmen im Epl. 60 sowie eine Absenkung von Zuschüssen an die DB AG im Einzelplan 12. Korrespondierend erhält die DB InfraGO AG eine Eigenkapitalzuführung in gleicher Höhe. Darüber hinaus erhöhen sich die Gesamtausgaben im Bundeshaushalt und im Einzel-

plan 12 um das an die DB InfraGO AG gewährte Darlehen. Dem stehen Einnahmen aus der Erhöhung der zulässigen NKA (Epl. 32) gegenüber. Der Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 (**Anlage 3**) sowie die Einzelplanplafonds (**Anlagen 4 und 5**) werden auf Ausgaben- und Einnahmenseite entsprechend angepasst (Austausch der Anlagen 3, 8 und 9 der Kabinettsvorlage des BMF vom 15. Juli 2024, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung).

1.2 Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025)

Der Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025) wird angepasst. Der angepasste Entwurf des HG 2025 ist als **Anlage 6** beigefügt (Austausch des in Anlage 14 der Kabinettsvorlage des BMF vom 15. Juli 2024 enthaltenen Entwurfs des HG 2025, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung). Im Einzelnen (Änderungen **fett** hervorgehoben):

§ 1 Absatz 1 wird aufgrund der veränderten Einnahmen und Ausgaben wie folgt gefasst:

*„Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf **488 609 120 000 Euro** festgestellt.“*

Neu eingefügt wird § 1 Absatz 4, mit dem die Einnahmen und Ausgaben im Wirtschaftsplan des Sondervermögens Klima- und Transformationsfonds festgestellt werden:

*„Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ wird für das Jahr 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf **25 469 668 000 Euro** festgestellt.“*

In § 2 Absatz 1 wird die Kreditermächtigung entsprechend angepasst:

*„Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 Kredite bis zur Höhe von **51 298 000 000 Euro** aufzunehmen.“*

In § 2 werden darüber hinaus die Absätze 4 ff. wegen der periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben wie folgt gefasst:

[...]

*(4) Auf die Kreditermächtigungen ist bei **Bundeswertpapieren** der kassenwirksame Betrag anzurechnen. Die Anrechnung von sonstigen Finanzierungsinstrumenten erfolgt zum Nennwert. Auf die Kreditermächtigungen ist zudem der jeweilige Betrag anzurechnen, der dem periodengerechten Anteil der gesamten Zinskosten zu den Zahlungsterminen ohne Berücksichtigung der kassenmäßigen Kuponzahlungen entspricht. Die Anrechnung gemäß Satz 1 bis 3 erfolgt für Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2025 valutieren. Fremdwährungsanleihen sind mit den Euro-Gegenwerten auf die Kreditermächtigungen*

anzurechnen, die sich aus den **hierzu abgeschlossenen** ergänzenden Verträgen zur Begrenzung des Währungsrisikos ergeben.

(5) [neu] Die Kreditermächtigungen umfassen unbeschadet der Höhe der Einnahmen aus Krediten jeweils auch das Recht, die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung in Höhe des Nennwertes einzugehen; die Höhe des für das Haushaltsjahr maximal zulässigen Verpflichtungsvolumens wird im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesen.

(6) [bisheriger Absatz 5 mit Änderung] Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite zum Aufbau von Eigenbeständen an Bundeswertpapieren aufzunehmen. Für die Anrechnung auf die Kreditermächtigungen gilt Absatz 4 entsprechend. Der Nennwert des Eigenbestands an Bundeswertpapieren darf mit Ausnahme der Eigenbestände nach Satz 4 die Höhe von 15 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundeswertpapiere nicht übersteigen. Darüber hinaus darf ein zusätzlicher Eigenbestand an Grünen Bundeswertpapieren und den dazugehörigen konventionellen Bundeswertpapieren maximal bis zur Höhe des Betrages des Nennwertes der umlaufenden Grünen Bundeswertpapiere aufgebaut werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe oder zur Besicherung von Zinsswapgeschäften zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(7) [bisheriger Absatz 6 ohne Änderung]

(8) [bisheriger Absatz 7 mit Änderung] Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

2. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden; **dies umfasst jeweils auch die Ermächtigung, die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung in Höhe des Nennwertes einzugehen;**

3. Verträge nach Absatz 7 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) [bisheriger Absatz 8 ohne Änderungen]

(10) [bisheriger Absatz 9 mit Änderung] Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf den nach Satz 1 festgestellten Betrag sind auch solche Beträge anzurechnen, die im Rahmen der freiwilligen Anlage freier Liquidität von Einrichtungen des Bundes und der Länder dem Bund zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie als Kassenverstärkungskredite genutzt werden. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufzunehmen. Zur Besicherung von Zinswährungsswapgeschäften können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 genannten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Besicherung der gemäß Absatz 7 Satz 2 übernommenen Zinsswapgeschäfte abzuwickeln. Die zu diesem Zweck über den Bund weitergeleiteten Beträge sind nicht auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 und 3 bis 5 anzurechnen, sofern diese Beträge dem Bund von den betroffenen Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 und 3 bis 5 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(11) [bisheriger Absatz 10 ohne Änderungen].

§ 22 wird wegen des neu eingefügten § 2 Absatz 5 wie folgt angepasst:

„§ 2 Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 4, **5 und 6** sowie die §§ 3 bis 20 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.“

Der Begründungsteil zu A. Allgemeiner Teil, II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs wird wie folgt ergänzt:

„[...]

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes als Jahresgesetz orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. Gegenüber dem Haushaltsgesetz 2024 ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- *In § 1 entfällt die bisher enthaltene Feststellung des Wirtschaftsplans des Digitalfonds. Gemäß § 9 Digitalinfrastrukturfondsgesetz wurde das Sondervermögen zum 30. März 2024 aufgelöst.*
- ***Die Änderungen des § 2 ermöglichen zusammen mit den Änderungen des Haushaltsgrundsätzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben im Bundeshaushalt.***
- [...]

Der Begründungsteil zu A. Allgemeiner Teil, IV. Gesetzgebungskompetenz; Artikel 115 des Grundgesetzes wird wie folgt gefasst (Anpassung Saldo finanzieller Transaktionen und zulässige NKA):

„Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 110 des Grundgesetzes. Nach Artikel 115 des Grundgesetzes sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz wird entsprochen, wenn die um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle Neuverschuldung 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht überschreitet.

Näheres legt das Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der Konjunkturkomponente und Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen. Danach ergibt sich folgende zulässige Nettokreditaufnahme:

<i>Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2025</i>	
<i>Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP</i>	0,35
<i>Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres</i>	4 122 210 Millionen Euro
<i>Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme</i>	14 428 Millionen Euro
<i>abzüglich Konjunkturkomponente</i>	-9 798 Millionen Euro
<i>abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen</i>	-27 073 Millionen Euro
<i>Nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme</i>	51 299 Millionen Euro

Differenzen durch Rundungen möglich

*Der Entwurf des Bundeshaushalts 2025 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von **51 298 Millionen Euro** vor. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Nettokreditaufnahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltsjahr 2025 keine für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme eingeplant.*

Die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts 2025 entspricht damit der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme.“

Im Begründungsteil zu B. Besonderer Teil, Zu § 2 (Kreditermächtigungen), werden die Absätze 4 ff. wie folgt gefasst:

Zu Absatz 4

Satz 1 legt fest, dass für Bundeswertpapiere der kassenwirksame Betrag auf die Kreditermächtigungen des Haushaltsjahres anzurechnen ist. Der kassenwirksame Betrag ist gleichbedeutend mit dem am Kapitalmarkt gebräuchlichen Begriff des ausmachenden Betrags, d.h. dem Verkaufserlös einer Transaktion. Dieser weicht in aller Regel vom Nennwert, also dem Rückzahlungsbetrag ab. Rückkäufe in den Eigenbestand werden mit dem kassenwirksamen Betrag negativ auf die Kreditermächtigung angerechnet. Unter Transaktionen sind Neuemissionen oder Aufstockungen von Bundeswertpapieren sowie deren Verkäufe und Käufe am Sekundärmarkt zu verstehen, die ab dem Haushaltsjahr 2025 valutieren. Die durch Transaktionen der Vorjahre bereits feststehenden Buchungen

bis zur Fälligkeit bleiben unverändert. Zeitpunkt der Transaktion ist jeweils der Valutatag der Neuemission bzw. Aufstockung oder des Verkaufs bzw. Kaufs am Sekundärmarkt. Die Ergänzung um die Behandlung sonstiger Finanzierungsinstrumente erfolgt mit Blick auf die neben Wertpapieren in § 4 Bundesschuldenwesengesetz Absatz 1 aufgeführten Instrumente, die der Bund zur Kreditaufnahme nutzen könnte, der Vollständigkeit halber. Für die Finanzierung des Bundes sind diese sonstigen Instrumente derzeit irrelevant und es ist mangels Markttiefe bzw. Angebot ausgeschlossen, dass sie in absehbarer Zukunft eine relevante Rolle spielen können.

Gemäß Satz 3 erfolgt neben der Anrechnung des kassenwirksamen Betrags nach Satz 1 eine zusätzliche Anrechnung auf die Kreditermächtigung in Höhe des periodengerechten Anteils der gesamten Zinskosten (bestehend aus Kuponzahlungen, Agio/Disagio, Stückzins und Diskontbetrag), der sich über die periodengerechte Aufteilung der gesamten Zinskosten ohne Berücksichtigung der kassenwirksamen Kuponzahlung ergibt. Dabei sind die gesamten Zinskosten jeweils auf die Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin zu beziehen; Zahlungstermine sind der Tag der Transaktion, der Tag der Fälligkeit und bei kupontragenden Papieren zusätzlich die Kupontermine. Zu buchende Krediteinnahme und zu buchende Zinsausgaben entsprechen in Summe der Höhe der kassenwirksamen Zahlung am Zahlungstermin. Die Krediteinnahme und damit die Anrechnung auf die Kreditermächtigung kann negativ sein und damit einer anteiligen Tilgung entsprechen. Die nicht-kassenwirksame Krediteinnahme aus periodengerechter Veranschlagung ist im Kreditfinanzierungsplan auszuweisen. Bei der periodengerechten Berücksichtigung der gesamten Zinskosten von inflationsindexierten Bundeswertpapieren ist der Anteil der Kosten, der in Bezug zur Schlusszahlung steht und über die Zuführung zum Sondervermögen nach dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz periodengerecht berücksichtigt wird, auszuklammern.

Satz 4 bestimmt, dass die Anrechnung gemäß Satz 1 bis 3 für Transaktionen erfolgt, die ab dem 1. Januar 2025 valutieren.

In Satz 5 wird zu Fremdwährungsanleihen eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, da die ergänzenden Verträge zur Begrenzung des Währungsrisikos bei Fremdwährungsanleihen nicht gleichzeitig, sondern nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen abgeschlossen werden können.

Zu Absatz 5

Die periodengerechte Veranschlagung von Zinskosten führt dazu, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 bei Begebung bzw. Aufstockung eines Bundeswertpapiers die kassenmäßige Krediteinnahme (kassenwirksamer Betrag) und die Tilgung zum Nennwert bei Fälligkeit der Höhe nach in der Regel auseinanderfallen. Mit dem neuen Absatz 5 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, sich ungeachtet der in Absatz 4 geregelten Anrechnungsvorschriften bei Kreditaufnahme jeweils zur endfälligen Tilgung der im Haushaltsjahr durch Bundeswertpapiere aufgenommenen Kredite in Höhe der Nennwerte zu verpflichten (Tilgungsermächtigung). Diese Ermächtigung erlaubt dem Bund, zum Zeitpunkt der Transaktion entsprechende Rechtsgeschäfte einzugehen. Aufgrund der Vorgabe von Art. 115 Absatz 1 GG, dass die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung bedarf, ist im Kreditfinanzierungsplan das maximale Verpflichtungsvolumen im Rahmen der Tilgungsermächtigung auszuweisen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts ist die Summe der Nennwerte der geplanten

Kreditaufnahme nicht exakt bestimmbar, da sie von der Zinsentwicklung während des Haushaltsjahres abhängt. Das im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesene maximale Verpflichtungsvolumen ist daher auf Basis von Zinsannahmen numerisch zu bestimmen. Die für die Schuldenregel des Grundgesetzes maßgebliche Krediteinnahme im jeweiligen Haushaltsjahr bleibt davon unberührt. Für die Anrechnung und Steuerung der Krediteinnahme auf die Kreditermächtigung sind die Anrechnungsvorschriften nach Absatz 4 maßgeblich.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen über Aufstockungen, um für unvorhergesehene Finanzierungsbedarfe ausreichend Bundeswertpapiere vorzuhalten. **Gemäß Satz 2 gelten für die Aufnahme von Krediten zum Aufbau von Eigenbeständen die Anrechnungsregeln des Absatzes 4. Satz 3 stellt klar, dass der Eigenbestand an Bundeswertpapieren nicht über 15 Prozent der umlaufenden Wertpapiere steigen darf und sich die hier definierte Obergrenze für den Eigenbestand an Bundeswertpapieren auf den Nennwert der Papiere bezieht. Damit ist diese Kreditermächtigung im Sinne der Tilgungsermächtigung direkt bestimmbar. Gemäß Satz 4 darf ein zusätzlicher Eigenbestand an Grünen Bundeswertpapieren und den dazugehörenden konventionellen Bundeswertpapieren maximal bis zur Höhe des Nennwertes der umlaufenden Grünen Bundeswertpapiere aufgebaut werden. Dieser ist nicht auf die Obergrenze nach Satz 3 anzurechnen. Dass sich die Obergrenze auf den Nennwert der Papiere bezieht und die Kreditermächtigung im Sinne der Tilgungsermächtigung damit direkt bestimmbar ist, gilt auch für Satz 5, der klarstellt, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 6 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden. Die Ermächtigung umfasst auch die Verwendung von Eigenbeständen zur Besicherung von Zinsswapgeschäften des Bundes. Die im Rahmen der neuen EU-rechtlichen Anforderungen an den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten („European Market Infrastructure Regulation“) notwendige verstärkte Besicherung von Derivate-Geschäften erfordert eine entsprechende Regelung.**

Zu Absatz 7

[bisheriger Absatz 6]

Zu Absatz 8

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 7 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet. **Durch die Regelung in Satz 1 Nr. 1 beinhaltet die hier geregelte Kreditermächtigung für den Fall der vorläufigen Haushaltsführung auch die jeweilige Tilgungsermächtigung im Sinne von Absatz 5.**

Zu den Absätzen Absatz 9 bis 11

[bisherige Absätze 8 bis 10]

Aufgrund der Neufassung des § 2 Absatz 4 und 6 sowie des neu eingefügten § 2 Absatz 5 sind zudem Folgeanpassungen der Verweise auf einzelne Absätze erforderlich. Im Begründungsteil zu B. Besonderer Teil, Zu § 2 (Kreditermächtigungen) werden die in den Absätzen 7, 9, 10 und 11 (zuvor Absätze 6, 8, 9 und 10) enthaltenen Verweise daher redaktionell angepasst.

1.3 Anpassung des Bundeshaushaltsplans (Einzelpläne 12, 32 und 60)

Die Einzelpläne 12, 32 und 60 sind entsprechend den obenstehenden Ausführungen zu A. Maßnahmen zur Reduzierung der Bodensatz-GMA anzupassen (**Anlage 7** - Austausch der in Anlage 15 der Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juli 2024 enthaltenen Einzelpläne 12, 32 und 60, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung).

1.4 KTF-Wirtschaftsplan und Finanzplan

Der Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2025 (**Anlage 8**) sowie der Finanzplan für das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ für die Jahre 2024 bis 2028 mit den ihm zugrunde liegenden Ansätzen (**Anlage 9**) sind zwischen den beteiligten Ressorts abgestimmt und werden erstmalig beschlossen.

2. Weitere Anpassungen

Nachstehende Folgeänderungen werden vorgenommen und bei der Zuleitung des Entwurfs des Bundeshaushalts 2025 sowie des Finanzplans bis 2028 berücksichtigt:

Anpassung der Einzelplanübersichten zu Einnahmen und Ausgaben (**Anlagen 10 und 11**). Berücksichtigung der Anpassungen in Epl. 12, 32 und 60 (insofern werden die Anlagen 4 und 5 der Kabinetttvorlage des BMF vom 15. Juli 2024, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung, angepasst).

Neufassung der Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes (**Anlage 12**): Neufassung wegen angepasster NKA (insofern wird die Anlage 7 der Kabinetttvorlage des BMF vom 15. Juli 2024, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung, angepasst).

Darüber hinaus kann mit dem vorliegenden Entwurf des KTF-Wirtschaftsplans auch die Tabelle „20 größte Finanzhilfen des Bundes“ in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts vorgelegt werden. Diese Tabelle ist als **Anlage 13** beigefügt. Sie wird gemeinsam mit dem Entwurf des Wirtschaftsplans 2025 sowie dem Entwurf des Bundeshaushalts 2025 dem Parlament zugeleitet.

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Kunze', is located below the main text block.

Beschlussvorschlag

1. Die Austauschseiten zum Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 (**Anlage 3**) und die Einzelplanplafonds bis 2028 (**Anlagen 4 und 5**) mit den ihnen zugrundeliegenden Ansätzen werden beschlossen (Austausch der Anlagen 3, 8 und 9 der Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juli 2024, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung). Dies beinhaltet auch das Vorziehen von vormals für die Jahre 2028 (0,5 Mrd. €) und 2029 (1,5 Mrd. €) vorgesehenen Eigenkapitalzuführungen an die DB InfraGO AG in Höhe von 2 Mrd. € auf das Jahr 2027.
2. Die Austauschseiten zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 HG 2025) mit den Änderungen / Ergänzungen in den §§ 1, 2 und 22 werden beschlossen (**Anlage 6** - Austausch des in Anlage 14 der Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juli 2024 enthaltenen Entwurfs des HG 2025, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung).
3. Die Austauschseiten zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2025 werden beschlossen (**Anlage 7** – Austausch der in Anlage 15 der Kabinetttvorlage des Bundesministeriums der Finanzen vom 15. Juli 2024 enthaltenen Einzelpläne 12, 32 und 60, Datenblatt-Nr.: 20/08162, in der vom Bundeskabinett am 17. Juli 2024 beschlossenen Fassung).
4. Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2025 (**Anlage 8**).
5. Die Bundesregierung beschließt den von dem Bundesminister der Finanzen vorgelegten Finanzplan für das Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“ für die Jahre 2024 bis 2028 mit den ihm zugrunde liegenden Ansätzen (**Anlage 9**).
6. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Unstimmigkeiten zu bereinigen und redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Das Bundeskabinett hat heute den Entwurf des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ für das Jahr 2025, den Finanzplan des KTF bis zum Jahr 2028 sowie Austauschseiten zum Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025 - HG 2025), zum Entwurf des Bundeshaushaltsplans 2025 und zum Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028 beschlossen.

Mit den Beschlüssen schafft die Bundesregierung die Voraussetzungen für die planmäßige Zuleitung des Regierungsentwurfs für den Bundeshaushalt 2025 an den Bundesrat und den Deutschen Bundestag. Damit kann das parlamentarische Verfahren entsprechend den üblichen Gepflogenheiten erfolgen.

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur **Reduzierung der Bodensatz-GMA** verfassungsrechtlich und wirtschaftlich geprüft. Auf Basis der Ergebnisse wird die Bodensatz-GMA in Höhe von 5,0 Mrd. € reduziert. Konkret hat sich die Bundesregierung auf folgende Maßnahme verständigt:

Die Infrastruktursparte der Deutschen Bahn AG, die DB InfraGO AG, erhält im Jahr 2025 zusätzlich zu der bereits vorgesehenen Eigenkapitalzuführung von rund 5,9 Mrd. € weitere 4,5 Mrd. € Eigenkapital, um geplante Infrastrukturvorhaben umsetzen zu können. Im gleichen Umfang (4,5 Mrd. €) werden im Haushalt 2025 bisher eingeplante Investitionszuschüsse an die Bahn reduziert und die Bodensatz-GMA absenkt.

Die DB InfraGO AG erhält ergänzend Darlehen in Höhe von 3,0 Mrd. €, um bisher am Markt aufgenommene Kredite für Infrastrukturfinanzierung abzulösen.

Zum 30. Juni hat Uniper mitgeteilt, die Rückstellungen für eine Zahlung zugunsten des Bundes auf knapp 2,9 Mrd. € zu erhöhen. Die tatsächliche Höhe der Zahlungsverpflichtung kann sich noch ändern und wird erst nach Vorliegen der Geschäftszahlen für 2024 feststehen. Damit erhöht sich die Einnahmeerwartung des Bundes um ca. 300 Mio. € gegenüber dem bisherigen Kabinettsbeschluss zum RegE 2025.

Die in Deutschland in den Anwendungsbereich des EU-EnergieKBG fallenden Unternehmen haben den EU-Energiekrisenbeitrag erstmals 2024 für den Besteuerungszeitraum 2022 angemeldet und entrichtet. Die Erwartung für den Besteuerungszeitraum 2023 ist losgelöst hiervon weiterhin mit großer Unsicherheit behaftet. Die positive Einnahmeentwicklung 2024

legt jedoch eine verbesserte Einnahmeentwicklung 2025 nahe. Gegenüber dem RegE 2025 wird deshalb die Vorsorge für den Ausfall der Steuereinnahmen beim EU-Energiekrisenbeitrag um 200 Mio. € abgesenkt.

Die Bodensatz-GMA wird im Umfang dieser zusätzlichen Einnahmen (0,5 Mrd. €) zusätzlich abgesenkt.

Die Bundesregierung geht davon aus, dass sich die Bodensatz-GMA unter anderem durch ökonomische Entwicklungen und Aktualisierungsnotwendigkeiten bis zur Einbringung der Bereinigungsvorlage weiter reduzieren wird.

Der „**Klima- und Transformationsfonds**“ (KTF) leistet auch weiterhin einen zentralen Beitrag zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Deutschlands. Neben der Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich inklusive der Transformation der Wärmenetze, der Transformation der Industrie und der Entlastung stromintensiver Unternehmen sind die Förderung einer klimafreundlichen Mobilität, der Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft sowie Maßnahmen zum natürlichen Klimaschutz zentrale Aufgabenschwerpunkte des KTF.

Im Jahr 2025 entfallen von den geplanten Programmausgaben in Höhe von rund 34,5 Mrd. € rund 15,9 Mrd. € auf die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich (Sanierung, Neubau und Transformation der Wärmenetze). Zur Förderung der Mikroelektronik stehen rund 5 Mrd. € und zur Entlastung stromintensiver Unternehmen 3,3 Mrd. € zur Verfügung. Zur Förderung klimafreundlicher Mobilität sind insgesamt rund 3,4 Mrd. € vorgesehen, davon rund 1,6 Mrd. € für den Ausbau der Ladeinfrastruktur.

Der KTF finanziert sich im Jahr 2025 aus eigenen Einnahmen in Höhe von rund 22,2 Mrd. €: Dies sind die auf ihn entfallenden Anteile aus den Erlösen des europäischen Emissionshandels (rund 6,7 Mrd. €) sowie aus den Erlösen der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Emissionshandels (rund 15,4 Mrd. €).

Insgesamt werden zwischen 2025 und 2028 rund 130 Mrd. € für die Aufgaben des Sondervermögens bereitgestellt. Davon sind rund 57 Mrd. € für die Förderung des Klimaschutzes im Gebäudebereich, rund 15 Mrd. € für die Förderung der Mikroelektronik, rund 13 Mrd. € für eine klimafreundliche Mobilität und rund 20 Mrd. € für den Hochlauf der Wasserstoffindustrie sowie die Transformation der Industrie vorgesehen. Stromintensive Unternehmen sollen im Finanzplanungszeitraum um rund 14 Mrd. € entlastet werden.

Die **periodengerechte Veranschlagung von Zinsausgaben** erfordert neben Änderungen des Haushaltsgrundsatzgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung - die Gegenstand des gesonderten Kabinettsbeschlusses zum „Entwurf eines Gesetzes zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und eines

Dritten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung“ waren - auch eine Anpassung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2025. Ziel ist es, dem Bund zu ermöglichen, Zinskosten der Kreditaufnahme künftig gleichmäßig über die gesamte Laufzeit der zur Kreditaufnahme genutzten Wertpapiere zu verteilen. Mit der Anpassung wird entsprechenden Empfehlungen der Deutschen Bundesbank und des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen entsprochen, Zinsausgaben ökonomisch sachgerecht im Bundeshaushalt abzubilden.

Der Finanzplan des Bundes 2024 bis 2028

Gesamtübersicht

	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
			2026	2027	2028
	Mrd. €				
1	2	3	4	5	6
I. Ausgaben	488,9	488,6	474,6	488,2	497,3
Veränderung ggü. Vorjahr in Prozent..	+6,9	-0,1	-2,9	+2,9	+1,9
II. Einnahmen	488,9	488,6	474,6	488,2	497,3
Steuereinnahmen	374,4	388,2	399,9	413,9	427,7
Nettokreditaufnahme	50,3	51,3	38,6	36,4	29,4
<u>nachrichtlich:</u>					
Ausgaben für Investitionen	70,8	81,0	77,5	77,5	70,9

Differenzen durch Rundung möglich

Soll 2024 mit Nachtrag

Bundeshaushalt 2025 und Finanzplan 2024 bis 2028

Einnahmen

Einzelpläne	2024	2025	2026	2027	2028
	Plafond				
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,10	0,10	0,10	0,10	0,10
02 Deutscher Bundestag	2,20	2,21	2,21	2,21	2,21
03 Bundesrat	0,05	0,08	0,05	0,08	0,05
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	568,70	3,10	3,10	3,10	3,10
05 Auswärtiges Amt	67,82	67,82	187,82	187,82	187,82
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	588,72	637,71	666,00	663,85	663,85
07 Bundesministerium der Justiz	666,08	729,78	729,78	729,78	729,78
08 Bundesministerium der Finanzen	242,25	408,80	406,80	205,90	205,90
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	1 807,04	2 574,54	919,16	714,50	711,60
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	101,57	99,75	90,60	89,20	88,27
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 835,05	1 874,39	1 897,39	1 915,39	1 915,39
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	15 869,38	16 058,75	16 602,70	16 861,54	17 201,54
14 Bundesministerium der Verteidigung	382,94	331,00	535,80	535,80	535,80
15 Bundesministerium für Gesundheit	104,32	106,19	106,19	106,19	106,19
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	1 062,07	1 122,85	1 230,54	1 304,17	1 077,62
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	259,04	269,04	279,04	289,04	299,04
19 Bundesverfassungsgericht	0,04	0,04	0,04	0,04	0,04
20 Bundesrechnungshof	0,38	0,37	0,37	0,37	0,28
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,09	0,09	0,09	0,09	0,09
22 Unabhängiger Kontrollrat	-	-	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	765,10	729,97	754,97	627,93	612,82
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	242,72	250,87	218,23	218,23	218,23
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	51,25	51,25	51,25	51,25	51,25
32 Bundesschuld	52 903,46	53 522,78	40 299,75	37 924,20	30 962,50
60 Allgemeine Finanzverwaltung	411 359,66	409 767,66	409 622,02	425 793,64	441 686,90
Insgesamt	488 880,05	488 609,12	474 603,98	488 224,41	497 260,36

Differenzen durch Rundung möglich

Soll 2024 mit Nachtrag

Bundeshaushalt 2025 und Finanzplan 2024 bis 2028

Ausgaben

Einzelpläne	2024	2025	2026	2027	2028
	Plafond				
	Mio. €				
1	2	3	4	5	6
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	47,09	58,39	67,24	67,13	66,08
02 Deutscher Bundestag	1 239,93	1 252,97	1 253,11	1 261,72	1 256,86
03 Bundesrat	38,28	39,37	40,97	48,21	42,88
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3 874,05	3 918,54	4 009,04	4 010,26	3 923,50
05 Auswärtiges Amt	6 707,71	5 871,24	5 871,24	5 871,24	5 871,24
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	13 344,94	13 748,18	13 763,24	13 757,04	13 756,57
07 Bundesministerium der Justiz	1 029,00	1 042,49	1 073,02	1 016,74	1 007,29
08 Bundesministerium der Finanzen	9 809,33	10 140,93	10 228,37	9 629,79	9 629,79
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	11 090,03	10 257,53	9 984,95	9 315,80	9 295,81
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6 930,63	6 862,26	6 951,00	6 794,31	6 645,00
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	179 375,50	179 257,09	186 057,09	190 902,91	198 444,15
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	44 445,22	49 667,95	48 749,77	49 705,90	43 905,36
14 Bundesministerium der Verteidigung	51 951,94	53 250,00	53 250,00	53 500,00	80 000,00
15 Bundesministerium für Gesundheit	16 708,53	16 439,09	15 995,51	15 799,89	16 695,36
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 403,77	2 650,77	2 777,00	2 678,75	2 448,10
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13 873,30	14 443,10	14 717,60	14 717,60	14 470,03
19 Bundesverfassungsgericht	41,31	43,47	42,59	41,71	41,78
20 Bundesrechnungshof	191,81	197,56	202,24	206,72	208,72
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	45,40	47,16	47,43	47,57	47,75
22 Unabhängiger Kontrollrat	11,00	12,30	13,60	14,99	14,99
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11 217,28	10 280,32	10 280,32	10 280,32	10 280,32
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	6 728,21	7 422,47	7 431,74	7 738,36	8 000,36
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung ...	21 486,33	22 318,94	21 430,92	21 301,68	21 061,96
32 Bundesschuld	39 571,79	33 216,45	34 095,44	38 209,19	47 180,01
60 Allgemeine Finanzverwaltung	46 717,67	46 170,58	26 270,53	31 306,61	2 966,46
Insgesamt	488 880,05	488 609,12	474 603,98	488 224,41	497 260,36

Differenzen durch Rundung möglich

Soll 2024 mit Nachtrag

Bundeshaushalt 2025

Haushaltsgesetz

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025

(Haushaltsgesetz 2025 – HG 2025)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

A b s c h n i t t 1

Allgemeine Ermächtigungen

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Bundeshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben auf 488 609 120 000 Euro festgestellt.

(2) Der dem Kapitel 1405 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 als Anlage 1 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Bundeswehr“ wird für das Jahr 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 21 961 009 000 Euro festgestellt.

(3) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 als Anlage 6 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Aufbauhilfe 2021“ wird für das Jahr 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 2 500 000 000 Euro festgestellt.

(4) Der dem Kapitel 6002 des Bundeshaushalts für das Haushaltsjahr 2025 als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Klima- und Transformationsfonds“ wird für das Jahr 2025 in Einnahmen und Ausgaben auf 25 469 668 000 Euro festgestellt.

§ 2

Kreditermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben für das Haushaltsjahr 2025 Kredite bis zur Höhe von 51 298 000 000 Euro aufzunehmen.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 2025 fällig werdenden Krediten zu; deren Höhe ergibt sich aus dem Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Dem Kreditrahmen nach Satz 1 wachsen im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfs Beträge in Höhe von bis zu 15 000 000 000 Euro zum Rückkauf von Wertpapieren des Bundes oder zur Rückzahlung von Darlehen zu, soweit die in Satz 1 genannte Summe der Beträge zur Tilgung überschritten wird. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 zur Tilgung der Schulden des Bundes zu verwenden; insoweit vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1. Bei

Mehreinnahmen nach Satz 3 können Maßnahmen nach § 60 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung ergriffen werden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, ab Oktober des Haushaltsjahres im Vorgriff auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres Kredite bis zur Höhe von 4 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Diese Kredite sind auf die Kreditermächtigung des nächsten Haushaltsjahres anzurechnen.

(4) Auf die Kreditermächtigungen ist bei Bundeswertpapieren der kassenwirksame Betrag anzurechnen. Die Anrechnung von sonstigen Finanzierungsinstrumenten erfolgt zum Nennwert. Auf die Kreditermächtigungen ist zudem der jeweilige Betrag anzurechnen, der dem periodengerechten Anteil der gesamten Zinskosten zu den Zahlungsterminen ohne Berücksichtigung der kassenmäßigen Kuponzahlungen entspricht. Die Anrechnung gemäß Satz 1 bis 3 erfolgt für Transaktionen, die ab dem 1. Januar 2025 valutieren. Fremdwährungsanleihen sind mit den Euro-Gegenwerten auf die Kreditermächtigungen anzurechnen, die sich aus den hierzu abgeschlossenen ergänzenden Verträgen zur Begrenzung des Währungsrisikos ergeben.

(5) Die Kreditermächtigungen umfassen unbeschadet der Höhe der Einnahmen aus Krediten jeweils auch das Recht, die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung in Höhe des Nennwertes einzugehen; die Höhe des für das Haushaltsjahr maximal zulässigen Verpflichtungsvolumens wird im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesen.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kredite zum Aufbau von Eigenbeständen an Bundeswertpapieren aufzunehmen. Für die Anrechnung auf die Kreditermächtigungen gilt Absatz 4 entsprechend. Der Nennwert des Eigenbestands an Bundeswertpapieren darf mit Ausnahme der Eigenbestände nach Satz 4 die Höhe von 15 Prozent des Betrages der umlaufenden Bundeswertpapiere nicht übersteigen. Darüber hinaus darf ein zusätzlicher Eigenbestand an Grünen Bundeswertpapieren und den dazugehörigen konventionellen Bundeswertpapieren maximal bis zur Höhe des Betrages des Nennwertes der umlaufenden Grünen Bundeswertpapiere aufgebaut werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Eigenbestände in Form der Wertpapierleihe oder zur Besicherung von Zinsswapgeschäften zu verwenden oder sie im Rahmen der Kreditermächtigungen des Satzes 1 und des Absatzes 2 Satz 1 zu verkaufen.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Rahmen der Kreditfinanzierung und der Kassenverstärkungskredite im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge abzuschließen

1. zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungsrisiken mit einem Vertragsvolumen von bis zu 80 000 000 000 Euro sowie
2. zur Begrenzung des Zins- und Währungsrisikos von Fremdwährungsanleihen mit einem Vertragsvolumen von bis zu 30 000 000 000 Euro.

Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, im laufenden Haushaltsjahr ergänzende Verträge zur Übernahme von Zinsswapgeschäften von bundesunmittelbaren Anstalten des öffentlichen Rechts in alleiniger Trägerschaft des Bundes mit einem Vertragsvolumen von bis zu 45 000 000 000 Euro abzuschließen. Auf die Höchstgrenzen nach den Sätzen 1 und 2 werden zusätzliche Verträge nicht angerechnet, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen.

(8) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, auch im folgenden Haushaltsjahr bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes im Rahmen der Kreditaufnahme folgende Verträge abzuschließen:

1. Kreditverträge bis zur Höhe der Ermächtigung nach Absatz 2 Satz 1, wenn die Kredite zur Tilgung fällig werdender Kredite aufgenommen werden; dies umfasst jeweils auch die Ermächtigung, die Verpflichtung zur endfälligen Tilgung in Höhe des Nennwertes einzugehen;
2. Verträge nach Absatz 7 in dem in dieser Vorschrift bestimmten Umfang.

Die so in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf die jeweiligen Ermächtigungen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet.

(9) Vor Inanspruchnahme der über 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages liegenden Kreditermächtigungen nach § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(10) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufzunehmen. Auf den nach Satz 1 festgestellten Betrag sind auch solche Beträge anzurechnen, die im Rahmen der freiwilligen Anlage freier Liquidität von Einrichtungen des Bundes und der Länder dem Bund zur Verfügung gestellt werden, unabhängig davon, ob sie als Kassenverstärkungskredite genutzt werden. Für Geschäfte, die den gleichzeitigen Ver- und Rückkauf von Bundeswertpapieren beinhalten, können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 20 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgestellten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 genannten Betrages zur Besicherung von Zinsswapgeschäften aufzunehmen. Zur Besicherung von Zinsswapgeschäften können weitere Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 10 Prozent des in Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 genannten Betrages aufgenommen werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ferner ermächtigt, die Besicherung der gemäß Absatz 7 Satz 2 übernommenen Zinsswapgeschäfte abzuwickeln. Die zu diesem Zweck über den Bund weitergeleiteten Beträge sind nicht auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 und 3 bis 5 anzurechnen, sofern diese Beträge dem Bund von den betroffenen Anstalten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Kreditermächtigungen der Sätze 1 und 3 bis 5 sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

(11) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Finanzierung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, obliegenden Aufgabe Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von 7 000 000 000 Euro aufzunehmen. Auf die Kreditermächtigung sind die Beträge anzurechnen, die auf Grund von Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze aufgenommen worden sind.

§ 3

Gewährleistungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 1 011 710 000 000 Euro zu übernehmen, davon

1. bis zu 140 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit förderungswürdigen oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegenden Ausfuhren,

2. bis zu 70 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite an ausländische Schuldner zur Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben oder bei besonderem staatlichem Interesse der Bundesrepublik Deutschland,
 - b) zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland;
3. bis zu 45 000 000 000 Euro
 - a) für Kredite zur Mitfinanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - b) für zinsverbilligte Kredite für developmentspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,
 - c) für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für developmentspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie
 - d) für zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes,
4. bis zu 700 000 000 Euro für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet,
5. bis zu 650 000 000 000 Euro zur Förderung der Binnenwirtschaft und zur Abdeckung von Haftungslagen im In- und Ausland,
6. bis zu 90 000 000 000 Euro im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds,
7. bis zu 1 010 000 000 Euro für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt,
8. bis zu 15 000 000 000 Euro zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Anwendung bestimmter Leitlinien auf dem Gebiet der öffentlich unterstützten Exportkredite sowie zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/76/EG und 2001/77/EG des Rates (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 45) auf deutschen Werften.

Einzelheiten ergeben sich aus den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans.

(2) Auf die in Absatz 1 Satz 1 genannten Höchstbeträge werden die auf Grund der Ermächtigungen früherer Haushaltsgesetze übernommenen Gewährleistungen angerechnet, soweit der Bund noch in Anspruch genommen werden kann. In diesem Fall erfolgt eine Anrechnung auch, soweit er in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in ausländischer Währung übernommen werden; sie sind auf der Basis desjenigen Euro-Referenzkurses der Europäischen Zentralbank auf den Höchstbetrag anzurechnen, der vor der Ausfertigung der Gewährleistungserklärung zuletzt festgestellt worden ist.

(4) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag der entsprechenden Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der Bund daraus in

Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den jeweiligen Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit dies gesetzlich bestimmt ist oder bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(5) Soweit in den Fällen der Gewährleistungsübernahme nach Absatz 1 Satz 1 der Bund ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 8 genannten Ermächtigungsrahmen können mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke der jeweils anderen Gewährleistungsermächtigungen verwendet werden.

(7) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzliche Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung zu übernehmen. Eine Ausnahme von der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist nur aus zwingenden Gründen gestattet.

(8) Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1, die eine Übernahme einer Eventualverpflichtung von 1 000 000 000 Euro oder mehr vorsehen, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Vor Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1, 2 und 5 über 700 000 000 Euro je Haushaltsjahr und Einzelfall ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages einzuholen. Sofern aus zwingenden Gründen eine unerlässliche Ausnahme von der Unterrichtung oder Einwilligung geboten ist oder die Übernahme der Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung dient, ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages im Anschluss unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

(1) Der Betrag nach § 37 Absatz 1 Satz 4 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Ergänzend zu den Regelungen in § 37 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung sind über- und außerplanmäßige Ausgaben, die im Einzelfall den in Satz 1 festgelegten Betrag, im Falle der Erfüllung von Rechtsverpflichtungen einen Betrag von 50 000 000 Euro überschreiten, vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist.

(2) Der Betrag nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung wird auf 10 000 000 Euro festgesetzt. Für über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, bei denen die Ausgaben nur in einem Haushaltsjahr fällig werden, wird der Betrag auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Betragsgrenze nach Satz 2 wird auch überschritten, wenn bei mehrjährigen über- oder außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen der in Satz 2 genannte Betrag in einem Fälligkeitsjahr überschritten wird. Wenn über- oder außerplanmäßige Ausgaben und über- oder außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen zusammentreffen, gilt insgesamt der in Satz 1 genannte Betrag; Absatz 1 und § 37 Absatz 4 Sätze 2 bis 4 der Bundeshaushaltsordnung bleiben unberührt. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die die in den Sätzen 1 bis 4 festgelegten Beträge überschreiten, sind vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen dem Haushalts-

ausschuss des Deutschen Bundestages zur Unterrichtung vorzulegen, sofern nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme geboten ist. Bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei Aktiengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist, einem genehmigten Kapital im Sinne des § 202 des Aktiengesetzes zuzustimmen und sich zur Leistung des auf den Bundesanteil entfallenden Erhöhungsbetrages zu verpflichten.

Abschnitt 2

Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen

§ 5

Flexibilisierte Ausgaben

(1) Auf die in Teil I Buchstabe D des Gesamtplans aufgeführten Kapitel des Bundeshaushalts sind die Absätze 2 bis 5 anzuwenden, soweit im Einzelfall keine andere Regelung durch Haushaltsvermerk getroffen ist.

(2) Innerhalb der einzelnen Kapitel sind jeweils gegenseitig deckungsfähig:

1. Ausgaben der Hauptgruppe 4, ohne Ausgaben der Titel der Gruppe 411 und der Titel 428 .2, sowie Ausgaben der Titel 634 .3,
2. Ausgaben der Titel 511 .1, 514 .1, 517 .1, 518 .1, 519 .1, 523 .1, 525 .1, 526 .1, 526 .2, 527 .1, 527 .3, 532 .1, 532 .2, 532 .3, 539 .9, 543 .1, 544 .1 und 545 .1,
3. Ausgaben der Titel 632 .9, 636 .9, 671 .9, 681 .8, 684 .9, 686 .9 und 687 .9,
4. Ausgaben der Titel der Gruppen 711 bis 739,
5. Ausgaben der Titel der Hauptgruppe 8.

Ausgaben anderer als der in Satz 1 Nummer 1 bis 5 aufgeführten Titel, die durch Haushaltsvermerk in die flexibilisierten Ausgaben einbezogen werden, sind innerhalb der einzelnen Kapitel dem jeweiligen Ausgabenbereich nach Maßgabe ihrer Hauptgruppenzugehörigkeit zuzuordnen.

(3) Im Verhältnis der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche zueinander dürfen zusätzliche Ausgaben bis zur Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs aus Einsparungen bei den unter Nummern 2 bis 5 in Absatz 2 genannten Ausgabenbereichen geleistet werden.

(4) Die Ausgaben der in Absatz 2 genannten Ausgabenbereiche sind übertragbar.

(5) Für die flexibilisierten Ausgaben in den Kapiteln 0111, 0211, 0311, 0411, 0431, 0451, 0511, 0611, 0711, 0811, 0911, 1011, 1111, 1211, 1411, 1511, 1611, 1711, 1911, 2011, 2111, 2211, 2311, 2511 und 3011 gilt in Ergänzung zu den Absätzen 2 bis 4 folgende Regelung: Mehrausgaben dürfen gegen Einsparung innerhalb der flexibilisierten Ausgaben

desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 2 der anderen Kapitel des jeweiligen Einzelplans geleistet werden, wenn über das Soll und die Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zweck verfügt ist.

(6) Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

§ 6

Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten, Zweckbindung

(1) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei folgenden Titeln zu:

1. Titel der Hauptgruppe 4 aus Personalkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen sowie für Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen und weitere Maßnahmen zur Eingliederung Arbeitsloser sowie aus Erstattungsleistungen nach dem Altersteilzeitgesetz vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 16 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist,
2. Titel der Hauptgruppen 5 bis 8 aus Sachkostenzuschüssen für die berufliche Eingliederung behinderter und schwerbehinderter Menschen,
3. Titel der Obergruppe 44 aus Erstattungen und Schadenersatzleistungen Dritter.

(2) Innerhalb eines Kapitels fließen die Einnahmen den Ausgaben bei den Titeln zu, die den flexibilisierten Ausgabenbereichen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder 2 zugeordnet sind, soweit es sich bei den Einnahmen um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt.

(3) Für die Kapitel des Bundeshaushalts, auf die § 5 Absatz 2 bis 5 nicht anzuwenden ist, gilt:

1. Die obersten Bundesbehörden können die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 511 bis 525, 527 und 539 innerhalb eines Kapitels anordnen, soweit die Mittel nicht übertragbar sind, die Mehrausgaben des Einzeltitels nicht mehr als 20 Prozent betragen und die Maßnahme wirtschaftlich zweckmäßig erscheint.
2. Soweit eine Deckung nach Nummer 1 nicht möglich ist, kann das Bundesministerium der Finanzen in besonders begründeten Ausnahmefällen zulassen, dass Mehrausgaben bei Titeln der Gruppen 514 und 517 bis zur Höhe von 30 Prozent des Sollansatzes durch Einsparungen anderer Ausgaben innerhalb der Hauptgruppe 5 desselben Einzelplans gedeckt werden.
3. Mehrausgaben bei Titel 526 .1 können gegen Einsparungen bei anderen Ausgaben der Obergruppen 51 bis 54 desselben Einzelplans gedeckt werden.

(4) Innerhalb eines Kapitels dürfen Mehrausgaben für Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement bei Titel 518 .2 bis zur Höhe der Einsparungen bei den in die Flexibilisierung nach § 5 einbezogenen Titeln geleistet werden.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei Titeln der Gruppen 551 bis 559 der Kapitel 1404 bis 1408 sowie bei Titel 514 03 in Kapitel 1407 anzuordnen, falls dies auf Grund von Umständen, die

nach Inkrafttreten des Haushaltsgesetzes eingetreten sind, wirtschaftlich zweckmäßig erscheint. Für das Kapitel 1405 gilt dies mit der Einschränkung, dass nur die einseitige Deckungsfähigkeit mit Deckungsberechtigung für das Kapitel 1405 angeordnet werden kann. Die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten auch für übertragbare Ausgaben. Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages innerhalb des Einzelplans 14 die Deckungsfähigkeit der Ausgaben bei einzelnen Titeln mit Ausnahme der Titel der Gruppe 529 anzuordnen, wenn unvorhergesehen und unabweisbar Mehrausgaben geleistet werden müssen, um die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Streitkräfte zu verbessern.

(6) Innerhalb eines Kapitels können Mehreinnahmen aus der Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen herangezogen werden, um die Ausgaben für die Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen zu verstärken. Das Nähere bestimmt das Bundesministerium der Finanzen.

(7) Das Aufkommen an Mineralölsteuer, das nach Artikel 1 des Straßenbaufinanzierungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 912-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122) geändert worden ist, und nach Artikel 3 des Verkehrsfinanzgesetzes 1971 vom 28. Februar 1972 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 99 des Gesetzes vom 8. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1864) geändert worden ist, für Zwecke des Straßenwesens gebunden ist, ist auch für sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr zu verwenden.

(8) Die Erhebung von Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 359 01 bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

(9) Innerhalb eines Kapitels dürfen für interne Verrechnungen nach § 61 der Bundeshaushaltsordnung bei Titel 981 .3 Mehrausgaben bis zur Höhe der Einsparungen geleistet und Ausgabetitel bis zur Höhe der Einnahmen bei Titel 381 .3 verstärkt werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, diese Titel auszubringen.

(10) § 20 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung findet auf die Festtitel 428 .2 „Entgelte für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler“ keine Anwendung.

§ 7

Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verzicht auf Auslagerstattung

(1) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Software, die von Bundesdienststellen im Bereich der Datenverarbeitung entwickelt worden ist, unentgeltlich an Stellen der öffentlichen Verwaltung im Inland abgegeben wird, soweit Gegenseitigkeit besteht. Das gilt auch für Software, die von Bundesdienststellen erworben worden ist. Für erworbene Lizenzen an Standardsoftware ist die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend.

(2) Nach § 63 Absatz 3 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Vorschriften in elektronischer Form, beispielsweise über das Internet, unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt bereitgestellt werden können.

(3) Es wird zugelassen, dass bei Maßnahmen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise insbesondere im Rahmen der Amtshilfe auf eine Auslagerstattung gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes verzichtet werden kann. Entsprechendes gilt für Mehrausgaben im Personalbereich für diese Maßnahmen im Rahmen der Amtshilfe.

Bewilligung von Zuwendungen

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Einrichtung außerhalb der Bundesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, solange der Haushalts- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers nicht von der zuständigen obersten Bundesbehörde gebilligt ist. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan bedarf darüber hinaus der Billigung des Bundesministeriums der Finanzen, wenn er erstmals aufgestellt wird und in sonstigen vom Bundesministerium der Finanzen festgelegten Fällen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung, die den Anforderungen des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, entspricht, dürfen deshalb keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten werden. Satz 2 gilt nicht, soweit die projektgeförderte Einrichtung den bei ihr Beschäftigten außer den unmittelbar im Projekt Beschäftigten das Besserstellungsverbot übersteigende Gehälter aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Daneben gilt Satz 2 nicht, wenn die Zuwendungen der öffentlichen Hand überwiegend von einem Bundesland geleistet werden und das Haushaltsrecht dieses Bundeslandes ein Besserstellungsverbot vorsieht. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von Satz 1 zuzulassen. Die zuständige oberste Bundesbehörde wird ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen von Satz 2 zuzulassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit eine Wissenschaftseinrichtung gemäß § 2 des Wissenschaftsfreiheitsgesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2457), das zuletzt durch Artikel 153 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, den bei ihr beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern Gehälter oder Gehaltsbestandteile aus Mitteln zahlt, die weder unmittelbar noch mittelbar von der deutschen öffentlichen Hand finanziert werden. Satz 7 gilt auch für sonstige im wissenschaftsrelevanten Bereich Beschäftigte, wenn sie im Rahmen der Planung, Vorbereitung, Durchführung, Auswertung oder Bewertung von Forschungsvorhaben einen wesentlichen Beitrag leisten.

(3) Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Dies gilt nicht bei sich wiederholenden gleichartigen Vorhaben desselben Trägers, soweit

1. für ein gleichartiges Vorhaben im vorhergehenden Bewilligungszeitraum, der nicht länger als zwei Haushaltsjahre zurückliegt, Zuwendungen bewilligt wurden,
2. eine wesentliche Änderung der Bewilligungsvoraussetzungen nicht eingetreten ist,
3. im nachfolgenden Bewilligungszeitraum für dieses Vorhaben haushaltsmäßig Zuwendungsmittel zur Verfügung stehen,
4. der Zuwendungsantrag vor Beginn des Anschlussvorhabens bei der Bewilligungsbehörde eingereicht worden ist und
5. die im Antrag zugrunde gelegten Ausgaben 500 000 Euro nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen zulassen, soweit eine Antragstellung vor Beginn des Vorhabens erfolgt. In den Fällen der Sätze 2 und 3 besteht kein Anspruch auf die Gewährung der Zuwendung. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes durch die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein oder für einzelne Zuwendungsbereiche durch das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen getroffene Entscheidungen, welche von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen, bleiben unberührt.

(4) Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von zweckgebundenen Spenden hinzu, ermäßigt sich die Zuwendung nicht. Treten bei dem Zuwendungsempfänger Deckungsmittel in Form von Eintrittsgeldern oder nicht zweckgebundenen Spenden hinzu, die nicht im Projektfinanzierungsplan oder im Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers enthalten sind, ermäßigt sich die Zuwendung in Höhe von 30 Prozent dieser neu hinzugetretenen Deckungsmittel, soweit diese für den Zuwendungszweck verwendet werden. Abweichend von Satz 2 kann die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen geringere Anrechnungen zulassen.

§ 9

Sorgfalts- und Prüfpflichten

(1) Leistungen des Bundes dürfen

1. nicht zur Finanzierung terroristischer Aktivitäten eingesetzt werden;
2. nicht an Empfänger gewährt werden, die terroristische Vereinigungen sind oder terroristische Vereinigungen unterstützen.

(2) Die Ressorts müssen bei der Gewährung von Haushaltsmitteln sicherstellen, dass die Mittelempfänger zur Einhaltung von Absatz 1 verpflichtet sind.

§ 10

Bezüge

(1) Abweichend von § 50 Absatz 3 der Bundeshaushaltsordnung können die Personalausgaben für abgeordnete Beschäftigte für die Dauer von bis zu drei Jahren von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weiterzahlungen über drei Jahre hinaus bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltsvermerk geregelt sind, der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

(2) Innerhalb eines Kapitels dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Beamtinnen und Beamte bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 geleistet werden. Innerhalb der Kapitel 1403 und 1412 dürfen Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes für Soldatinnen und Soldaten bis zur Höhe von 0,1 Prozent der veranschlagten Ausgaben des Titels 423 01 geleistet werden.

(3) Soweit Soldatinnen und Soldaten Leistungsprämien, Leistungszulagen oder Leistungsstufen gewährt werden, sind die Titel der Gruppe 423 der Kapitel 1403 und 1412 gegenseitig deckungsfähig.

(4) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Zuschüsse für ein Jobticket für Beschäftigte und Auszubildende in Höhe von bis zu 40 Euro monatlich, höchstens jedoch in Höhe der hälftigen durchschnittlichen monatlichen Jahresticketkosten bei Bezug eines 12-Monats-Abonnement, aus den Titeln der Gruppen 422, 423, 427 und 428 zu leisten. Das Nähere regelt das Bundesministerium des Innern und für Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen.

(5) Der Zuschuss nach Absatz 4 kann alternativ auch für den Kauf, die Miete oder das private Leasing eines Fahrrads (e-Bike sowie Fahrrad) für Beschäftigte und Auszubildende geleistet werden.

§ 11

Verbriefung von Verpflichtungen

Das zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Beteiligungen, Zuschüsse und Beiträge der Bundesrepublik Deutschland zugunsten der in Kapitel 0904 Titel 687 04, Kapitel 2303 Titel 687 04 und 896 09, Kapitel 2304 Titel 687 01, 687 02, 687 03, 687 04 und 687 05 des Bundeshaushaltsplans erwähnten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds durch Hingabe unverzinslicher Schuldscheine zu erbringen.

§ 12

Liquiditätshilfen, Darlehen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung

(1) Die Liquiditätshilfen an die Bundesagentur für Arbeit nach § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch sind auf 8 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden.

(2) Die Liquiditätshilfe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist auf 20 000 000 Euro begrenzt.

(3) Die Zuschüsse des Bundes an die allgemeine Rentenversicherung und seine an die allgemeine Rentenversicherung zu entrichtenden Beiträge für Kindererziehungszeiten werden in zwölf gleichen Monatsraten gezahlt. Abweichend von Satz 1 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen die Zahlung vorgezogen werden, soweit dies zur Stabilisierung der Finanzlage der allgemeinen Rentenversicherung erforderlich ist.

(4) Die Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind auf 4 000 000 000 Euro begrenzt. Der Ermächtigungsrahmen darf wiederholt in Anspruch genommen werden. Die Zahlung von Leistungen des Bundes nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vorgezogen werden, soweit dies zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, eine zinslose, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendige Liquiditätshilfe an die Postbeamtenversorgungskasse bis zu einer Höhe von 250 000 000 Euro zu leisten. Das Darlehen ist so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit dem Ende des Haushaltsjahres.

(6) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, nach Maßgabe des Satzes 2 der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018, 2019), das zuletzt durch Artikel 364 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, verzinsliche Liquiditätshilfen bis zu einer Höhe von insgesamt 7 000 000 000 Euro zu leisten. Die Liquiditätshilfen dürfen nur in dem Umfang bereitgestellt werden, in dem die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Ausgaben zu leisten hat und entsprechende Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Union noch nicht zur Verfügung gestellt sind. Die Liquiditätshilfen sind so bald wie möglich zurückzuzahlen, spätestens jedoch mit Erhalt der Mittelzuweisungen aus dem Haushalt der Europäischen Union.

§ 13

Rückzahlung, Titelverwechslung

(1) Die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen kann aus dem jeweiligen Einnahmetitel geleistet werden und ist dann bei dem betreffenden Einnahmetitel abzusetzen.

(2) Bei einer unrichtigen Zahlung, bei Doppelzahlungen oder Überzahlungen darf die Rückzahlung, soweit § 5 gilt, stets von der Ausgabe abgesetzt werden, im Übrigen nur, wenn die Bücher noch nicht abgeschlossen sind. Die Rückzahlung zu viel geleisteter Personalausgaben ist stets beim jeweiligen Ausgabebetitel abzusetzen.

(3) Titelverwechslungen dürfen nur berichtigt werden, solange die Bücher noch nicht abgeschlossen sind.

Abschnitt 3

Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen

§ 14

Verbindlichkeit des Stellenplans

(1) Die Erläuterungen zu den Titeln 428 .1 sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Pauschale Abweichungen kann das Bundesministerium der Finanzen unter der Bedingung zulassen, dass dadurch die Personalausgaben der einbezogenen Stellen um mindestens 5 Prozent gemindert werden.

(2) Die Erläuterungen zu den Titeln, aus denen Verwaltungskosten erstattet oder Zuwendungen im Sinne des § 23 der Bundeshaushaltsordnung zur institutionellen Förderung geleistet werden, sind hinsichtlich der Zahl der für die einzelnen Entgeltgruppen angegebenen Stellen verbindlich. Dies gilt nicht für Stellen, die für Projektaufgaben ausgebracht sind. Die Wertigkeit außertariflicher Stellen ist durch Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppen zu kennzeichnen. Abweichungen von den verbindlichen Erläuterungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen seine Befugnisse auf die obersten Bundesbehörden übertragen.

Ausbringung von Planstellen und Stellen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages Planstellen für Beamtinnen und Beamte und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Planstellen oberhalb der Besoldungsgruppe B 3 für Soldatinnen und Soldaten zusätzlich auszubringen, wenn hierfür ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen sind in finanziell gleichwertigem Umfang durch den Wegfall anderer Planstellen und Stellen einzusparen. Die für den Einzelplan zuständige Stelle gibt dem Bundesrechnungshof Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Planstellen und Stellen auszubringen, um Bedienstete folgender Einrichtungen zu übernehmen:

1. von bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts,
2. von Unternehmen im Sinne von § 65 der Bundeshaushaltsordnung,
3. von Sondervermögen des Bundes oder
4. von Zuwendungsempfängern, die durch den Bund institutionell gefördert werden.

Die Ausbringung dieser Planstellen und Stellen setzt voraus, dass für diese Bediensteten keine Planstellen und Stellen im Bundeshaushalt ausgebracht sind, ein Personalüberhang bei den genannten Einrichtungen besteht, ein unabweisbarer, auf andere Weise nicht zu befriedigender Bedarf besteht, die Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen und Stellen auf Dauer sichergestellt ist und die Übernahme der Bediensteten zu einer Entlastung des Bundeshaushalts an anderer Stelle führt.

Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei nachgewiesenem Bedarf Planstellen und Stellen auszubringen, wenn feststeht, dass sie mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden; mit der Versetzung des Überhangpersonals fallen die frei werdenden Planstellen und Stellen weg.

(2) Die im Bundeshaushalt ausgebrachten Haushaltsvermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen nach der Versetzung des Überhangpersonals.

(3) Zur Deckung eines nachgewiesenen Mehrbedarfs bei Personalausgaben für die nach Absatz 1 ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen Haushaltsmittel von den abgebenden Bundesbehörden umgesetzt werden

Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen

(1) Soweit ein unabweisbarer Bedarf besteht, einen Dienstposten wiederzubesetzen, gilt eine Planstelle für die Beamtin oder den Beamten, die oder der als Ersatzkraft die

Funktion wahrnehmen soll, als ausgebracht, wenn die bisherige Inhaberin oder der bisherige Inhaber des Dienstpostens

1. nach § 14 des Deutschen Richtergesetzes in einem Land als Richterin oder Richter kraft Auftrags verwendet werden soll oder
2. mindestens sechs Monate im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit ohne Wegfall der Dienstbezüge verwendet oder auf eine entsprechende Verwendung vorbereitet werden soll.

Die Planstelle ist bis zur Rückkehr der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens befristet und hat die Wertigkeit der Besoldungsgruppe der Beamtin oder des Beamten, die oder der als Ersatzkraft die Funktion wahrnehmen soll; die Wertigkeit der Planstelle der bisherigen Inhaberin oder des bisherigen Inhabers des Dienstpostens wird nicht überschritten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

§ 18

Ausbringung von Leerstellen

(1) Eine Leerstelle der entsprechenden Besoldungsgruppe gilt von Beginn der Beurlaubung oder Verwendung an als ausgebracht für planmäßige Beamtinnen und Beamte,

1. die nach § 92 Absatz 1, § 95 Absatz 1, § 90 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Bundesbeamtengesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 389) geändert worden ist oder nach § 7 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1183), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist, ohne Dienstbezüge mindestens für sechs Monate beurlaubt werden,
2. die nach § 6 der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 16. August 2021 (BGBl. I S. 3582) geändert worden ist, mindestens sechs Monate ohne Unterbrechung Elternzeit in Anspruch nehmen,
3. die im unmittelbaren Anschluss an eine Elternzeit nach Nummer 2 zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderbetreuung ohne Dienstbezüge beurlaubt werden,
4. die nach § 24 des Gesetzes über den Auswärtigen Dienst vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, unter Wegfall der Besoldung für die Dauer der Tätigkeit der Ehepartnerin oder des Ehepartners an einer Auslandsvertretung beurlaubt werden,
5. die im dienstlichen Interesse des Bundes unter Wegfall der Dienstbezüge mindestens sechs Monate für eine der folgenden Verwendungen beurlaubt werden:
 - a) bei einer Fraktion oder Gruppe des Deutschen Bundestages oder eines Landtages,
 - b) bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts,

- c) bei einer öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
- d) im Rahmen der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit oder bei einer Tätigkeit im Rahmen der Hilfe beim Aufbau des Rechtssystems der Staaten Mittel- und Ost-europas oder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten oder bei einer Auslands-handelskammer,
- e) bei einem zu mindestens 50 Prozent aus Zuwendungen des Bundes institutionell geförderten Zuwendungsempfänger oder bei einer vergleichbaren Mitgliedsein-richtung der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V.

oder

- 6. die beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, beim Bundesministerium der Justiz im Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates oder in der Geschäftsstelle Bürokratieabbau, beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informations-freiheit oder beim Unabhängigen Kontrollrat verwendet werden.

(2) Kehren mehrere Beamtinnen und Beamte gleichzeitig in den Bundesdienst zurück, kann das Bundesministerium der Finanzen Sonderregelungen zur Nachbesetzung treffen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Richterinnen und Richter, Soldatin-nen und Soldaten sowie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Werden planmäßige Bundesrichterinnen oder Bundesrichter an einem obersten Gerichtshof des Bundes zu Richterinnen oder Richtern des Bundesverfassungsgerichts ge-wählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese Richterinnen oder Richter eine Leerstelle der bisherigen Besoldungsgruppe ausbringen. Werden planmäßige Richterinnen oder Richter am Bundesgerichtshof oder am Bundesverwaltungsgericht zu Mitgliedern des gerichtähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates nach dem BND-Gesetz gewählt, kann die zuständige oberste Bundesbehörde für diese eine Leerstelle der bisheri-gen Besoldungsgruppe ausbringen.

(5) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, Leerstellen, die nach Ab-satz 1 Nummer 1 bis 5 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Tatbestände ausgebracht sind, anzupassen, wenn eine Beförderung erfolgen soll. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, die Befugnis nach Satz 1 auf die obersten Bundesbehörden zu übertragen. Leerstellen, die nach Absatz 1 Nummer 6 als ausgebracht gelten oder die für die in Absatz 1 Nummer 6 genannten Tatbestände ausge-bracht sind, gelten als angepasst, wenn die oder der Bedienstete auf einer Planstelle oder Stelle des Bundeskanzleramtes oder des Bundespräsidialamtes befördert oder höhergrup-piert worden ist.

§ 19

Umwandlung von Planstellen und Stellen

Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen in gleichwertige Stellen und Stellen in gleichwertige Planstellen umzuwandeln, soweit dafür ein unabweisbarer Be-darf besteht.

Sonderregelungen

(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt zuzulassen, dass von einem kw-Vermerk mit Datumsangabe abgewichen wird, wenn die Planstelle oder Stelle weiter benötigt wird, weil sie nicht rechtzeitig frei wird. In diesem Fall fällt die nächste frei werdende Planstelle oder Stelle der betreffenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe weg.

(2) Die obersten Bundesbehörden werden ermächtigt, Planstellen und Stellen, die einen kw-Vermerk tragen, nach ihrem Freiwerden mit schwerbehinderten Menschen wiederzubesetzen, wenn es sich um eine Neueinstellung oder eine beamtenrechtliche Anstellung handelt und eine nach den §§ 154 bis 159 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Beschäftigungsquote schwerbehinderter Menschen von 6 Prozent bei den Planstellen und Stellen des Einzelplans nicht erreicht ist. Mit Ausscheiden des schwerbehinderten Menschen aus der Planstelle oder Stelle fällt diese weg. Sie bleibt ausnahmsweise erhalten, wenn die Beschäftigungsquote nach Satz 1 zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht ist und die Planstelle oder Stelle wieder mit einem schwerbehinderten Menschen besetzt wird. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die Planstelle oder Stelle den Vermerk „kw mit Wegfall der Aufgabe“ trägt, sowie für Ersatzplanstellen und Ersatzstellen, die nach § 17 oder auf Grund der entsprechenden Regelungen früherer Haushaltsgesetze ausgebracht wurden oder als ausgebracht gelten.

(3) Behörden, für die Planstellen und Stellen im Haushaltsplan beschlossen werden, dürfen Arbeitsverträge, die nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1174) geändert worden ist, ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes kalendermäßig befristet sind, nicht abschließen, wenn die Anzahl der nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz sachgrundlos befristeten Arbeitsverträge damit 2,5 Prozent ihres Stellensolls im jeweiligen Kapitel übersteigen würde. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zuzulassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere vor, wenn der Stellenaufbau zur Beendigung sachgrundlos befristeter Beschäftigungsverhältnisse noch nicht abgeschlossen ist.

Übergangspersonal

Freie Planstellen und Stellen sind vorrangig mit Bediensteten zu besetzen, die bei anderen Behörden der Bundesverwaltung wegen Aufgabenrückgangs oder wegen Auflösung der Behörde nicht mehr benötigt werden.

Abschnitt 4

Übergangs- und Schlussvorschriften

Fortgeltung

§ 2 Absatz 2 Satz 3 und 4, Absatz 4, 5 und 6 sowie die §§ 3 bis 20 gelten bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes des folgenden Haushaltsjahres weiter.

- 17 -

§ 23

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Gemäß § 11 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung ist für das Haushaltsjahr 2025 ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans werden gemäß § 29 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung von der Bundesregierung beschlossen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Deutschland steht auch zukünftig vor großen wirtschafts- und finanzpolitischen Herausforderungen. Die mittelfristigen Wachstumszahlen liegen unter denen der vergangenen Jahre und im Bundeshaushalt zeichnet sich insbesondere nach den außergewöhnlichen Krisenjahren ein deutlicher, struktureller Konsolidierungsbedarf für die künftigen Haushaltsjahre ab.

Um diesen Herausforderungen entschieden zu begegnen, ist eine Priorisierung auf die Kernaufgaben des Staates notwendig – insbesondere die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit, einer leistungsfähigen Infrastruktur sowie die Förderung von Bildung, Forschung und Innovationen. Auch bedarf es eines regulatorischen Rahmens, der einen effizienten Einsatz knapper Ressourcen ermöglicht, die internationale Wettbewerbsfähigkeit stärkt und das Produktionspotenzial erhöht – hierzu zählen insbesondere der Abbau von Bürokratie sowie Anreize zur Steigerung des Arbeitsangebots.

Die Bundesregierung setzt mit den Haushalt 2025 und der Wachstumsinitiative neue Impulse für ein sicheres, wettbewerbsfähiges und zukunftsfähiges Deutschland. Die Einhaltung der regulären Obergrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 des Grundgesetzes schafft dabei die Voraussetzung für den Wiederaufbau fiskalischer Puffer und sichert die staatliche Handlungsfähigkeit für die Herausforderungen der Zukunft ab. Gleichzeitig schützt sie die junge Generation vor erheblichen zusätzlichen Lasten und trägt somit zur Generationengerechtigkeit bei. Daneben wird die Tragfähigkeit der Staatsfinanzen gewährleistet; zugleich bleibt Deutschland ein wesentlicher Stabilitätsanker in Europa.

Der Inhalt des Haushaltsgesetzes als Jahresgesetz orientiert sich grundsätzlich an den Regelungen aus den vorhergehenden Jahren und berücksichtigt daneben aktuelle Entwicklungen und Erfordernisse. Gegenüber dem Haushaltsgesetz 2024 ist auf folgende Änderungen hinzuweisen:

- In § 1 entfällt die bisher enthaltene Feststellung des Wirtschaftsplans des Digitalfonds. Gemäß § 9 Digitalinfrastrukturfondsgesetz wurde das Sondervermögen zum 30. März 2024 aufgelöst.
- Die Änderungen des § 2 ermöglichen zusammen mit den Änderungen des Haushaltsgrundsätzegesetzes und der Bundeshaushaltsordnung eine periodengerechte Veranschlagung und Buchung von Zinsausgaben im Bundeshaushalt.
- Der Gesamtrahmen für Gewährleistungen in § 3 wird um insgesamt 11,25 Mrd. € erhöht. Davon entfallen 6,25 Mrd. € auf die Erhöhung des Rahmens des § 3 Abs. 1 Nr. 3 (Kredite sowie zinsverbilligte Kredite zur Mitfinanzierung developmentspolitisch förderungswürdiger Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit,

Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für entwicklungspolitisch förderungswürdige Vorhaben der bilateralen Finanziellen Zusammenarbeit sowie zinsverbilligte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau für bilaterale Vorhaben des internationalen Klima- und Umweltschutzes) sowie 5 Mrd. € auf die Erhöhung des Rahmens des § 3 Abs. 1 Nr. 6 (Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an europäischen oder internationalen Finanzinstitutionen und Fonds). In § 3 Abs. 7 wird die Schwelle für die Ermächtigung des BMF, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsumrahmens weitere Gewährleistungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses zu übernehmen, von 30 auf 20 Prozent des Gesamtrahmens für Gewährleistungen abgesenkt.

- In § 8 Absatz 2 Satz 1 wurde ein Halbsatz angefügt. Die Ergänzung legt das Verhältnis des Besserstellungsverbots zu tarifvertraglichen Regelungen fest. Sie dient insbesondere der Verwaltungsvereinfachung. Erfasst sind nur institutionelle Förderungen, da nur bei diesen wegen der Förderung zur Deckung der gesamten oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben die entsprechende Verbindung zu die Einrichtung betreffenden tarifvertraglichen Regelungen besteht.
- § 8a des Haushaltsgesetzes 2024 ist ohne inhaltliche Veränderungen nun als § 9 übernommen. Die folgenden Paragraphen verschieben sich entsprechend.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz; Artikel 115 des Grundgesetzes

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 110 des Grundgesetzes. Nach Artikel 115 des Grundgesetzes sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz wird entsprochen, wenn die um konjunkturelle Effekte und um finanzielle Transaktionen bereinigte strukturelle Neuverschuldung 0,35 Prozent des Bruttoinlandsproduktes (BIP) nicht überschreitet.

Näheres legt das Artikel 115-Gesetz vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2702, 2704), das zuletzt durch Artikel 245 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, fest. Es regelt das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme. Hierzu gehören insbesondere die Bestimmung der Konjunkturkomponente und Einzelheiten zur Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen. Danach ergibt sich folgende zulässige Nettokreditaufnahme:

Berechnung der zulässigen Nettokreditaufnahme des Jahres 2025	
Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme in Prozent des BIP	0,35
Nominales BIP des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4 122 210 Millionen Euro
Nach der Schuldenregel maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme	14 428 Millionen Euro
abzüglich Konjunkturkomponente	-9 798 Millionen Euro
abzüglich Saldo der finanziellen Transaktionen	-27 073 Millionen Euro

Nach der Schuldenregel zulässige Nettokreditaufnahme	51 299 Millionen Euro
--	-----------------------

Differenzen durch Rundungen möglich

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2025 sieht eine Nettokreditaufnahme in Höhe von 51 298 Millionen Euro vor. In die Berechnung der für die Schuldenregel relevanten Nettokreditaufnahme einzubeziehen sind neben der Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts auch die Nettokreditaufnahmen der gemäß Artikel 143d Absatz 1 nach dem 31. Dezember 2010 neu eingerichteten Sondervermögen mit eigenen Kreditermächtigungen. In diesen Sondervermögen ist für das Haushaltjahr 2025 keine für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme eingeplant.

Die Nettokreditaufnahme des Bundeshaushalts 2025 entspricht damit der nach der Schuldenregel zulässigen Nettokreditaufnahme.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf des Bundeshaushalts 2025 steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung misst den Erfolg ihrer Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung anhand von bestimmten Indikatoren und darauf bezogenen Zielen, die sich in ihrer Systematik an den globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen orientieren.

Der Bundeshaushalt schafft den finanziellen Ermächtigungsrahmen, um die jeweilige Fachpolitik im Einklang mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie und unter Berücksichtigung der Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung auszugestalten.

Insbesondere leistet der Bundeshaushalt 2025 einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der SDGs. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zum Schutz vor Armut (SDG 1), zum Zugang zu nachhaltiger und sauberer Energie (SDG 7), zur Förderung einer nachhaltigen Produktion bzw. eines nachhaltigen Konsums (SDG 12) und der Bekämpfung des Klimawandels (SDG 13). Die konkrete Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen bleibt dabei Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik.

Mit der Ermächtigung zur Nettokreditaufnahme hat das Haushaltsgesetz 2025 unmittelbar Auswirkungen auf den Indikator Staatsverschuldung des im Rahmen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie unterstützten globalen Nachhaltigkeitsziels „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“ (SDG 8). Mit der Einhaltung der Regelgrenze der Schuldenregel leistet der Bundeshaushalt 2025 einen wesentlichen Beitrag zu soliden Staatsfinanzen und damit zu diesem globalen Nachhaltigkeitsziel.

2. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, etwaigen Erfüllungsaufwand bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens zu prüfen und

angemessen zu gestalten. Daher entsteht durch das Haushaltsgesetz 2025 kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft.

Das Regelungsvorhaben unterliegt nicht der „One in, one out“ Regel der Bundesregierung.

Mit dem Haushaltsgesetz 2025 werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Wirtschaft eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Haushaltsgesetz 2025 entsteht für die Verwaltung kein neuer Erfüllungsaufwand.

3. Weitere Kosten

a) Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau

Durch die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2025 sind keine Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten. Ob und inwieweit sich durch die jeweiligen Maßnahmen, für die durch das Haushaltsgesetz 2025 Mittel bereitgestellt werden, das Preisniveau und die Einzelpreise ändern, hängt von den binnen- und außenwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und vom Verhalten der am Wirtschaftsprozess Beteiligten ab.

b) Sonstige Kosten für die Wirtschaft

Der Bundeshaushalt ermächtigt die Bundesregierung, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen, von denen viele den Wirtschaftsunternehmen zugutekommen. Ansprüche oder Verbindlichkeiten werden durch den Bundeshaushaltsplan weder begründet noch aufgehoben. Kosten für die Wirtschaft entstehen daher nicht.

4. Weitere Gesetzesfolgen

Unter dem Gesichtspunkt der Gleichstellung wurden die Regelungen des Haushaltsgesetzes 2025 daraufhin untersucht, ob sie den unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern gerecht werden. Dabei wurde festgestellt, dass mit dem Haushaltsgesetz 2025 im engeren Sinne, dem Gesamtplan und den Übersichten zum Bundeshaushaltsplan 2025 sowie den Einzelplänen lediglich der finanzielle Rahmen der Fachpolitiken beschrieben wird. Mit dem Haushalt werden daher geschlechtsspezifische Rollen- und Aufgabenverteilungen nicht festgeschrieben oder verändert. Es bleibt Aufgabe der jeweiligen Fachpolitik, bei Inanspruchnahme des finanziellen Ermächtigungsrahmens mögliche Wirkungen zu berücksichtigen.

VII. Befristung; Evaluierung; exekutiver Fußabdruck.

Das Haushaltsgesetz 2025 gilt nur für das Haushaltsjahr 2025 und ist daher befristet.

Eine Evaluation entsprechend der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben gemäß den Beschlüssen der Staatssekretäre Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau braucht nicht zu erfolgen, da eine solche der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes immanent ist.

Wesentliche Beiträge von Interessenvertreterinnen, Interessenvertretern oder von beauftragten Dritten zum Inhalt des Gesetzentwurfs sind nicht erfolgt.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Ermächtigungen)

Zu § 1 (Feststellung des Haushaltsplans)

Die Vorschrift enthält die Zahlen des Gesamtabchlusses.

Zu § 2 (Kreditermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben Kredite aufzunehmen (Nettokreditaufnahme).

Zu Absatz 2

Die Regelung in Satz 1 ermächtigt zur Kreditaufnahme zur Tilgung von im Haushaltsjahr fällig werdenden Krediten und verweist auf den Saldo der im Kreditfinanzierungsplan (Teil IV des Gesamtplans) ausgewiesenen Ausgaben zur Tilgung von Krediten (Nummer 2) und den sonstigen Einnahmen zur Schuldentilgung (Nummer 1.2). Darüber hinaus ermöglicht Satz 2 die Anschlussfinanzierung bestimmter Kredite des Bundes, die im laufenden Haushaltsjahr getilgt werden müssen, ohne dass dies bei Verabschiedung des Bundeshaushalts vorhergesehen wurde. Dieser Fall kann vor allem eintreten, wenn in einem Haushaltsjahr mehr unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes als ursprünglich geplant oder mehr Schuldscheindarlehen als erwartet fällig werden. Mehreinnahmen bei Kapitel 6002 Titel 133 01 können gemäß Satz 3 zur Tilgung von Schulden des Bundes verwendet werden. In diesem Fall vermindert sich die Ermächtigung nach Satz 1 zur Anschlussfinanzierung entsprechend.

Zu Absatz 3

Insbesondere aus kreditpolitischen Erwägungen und aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eröffnet die Ermächtigung die Möglichkeit, ab Oktober des Haushaltsjahres den Kreditmarkt flexibel zu nutzen.

Zu Absatz 4

Satz 1 legt fest, dass für Bundeswertpapiere der kassenwirksame Betrag auf die Kreditermächtigungen des Haushaltsjahres anzurechnen ist. Der kassenwirksame Betrag ist gleichbedeutend mit dem am Kapitalmarkt gebräuchlichen Begriff des ausmachenden Betrags, d.h. dem Verkaufserlös einer Transaktion. Dieser weicht in aller Regel vom Nennwert, also dem Rückzahlungsbetrag ab. Rückkäufe in den Eigenbestand werden mit dem kassenwirksamen Betrag negativ auf die Kreditermächtigung angerechnet. Unter Transaktionen sind Neuemissionen oder Aufstockungen von Bundeswertpapieren sowie deren Verkäufe und Käufe am Sekundärmarkt zu verstehen, die ab dem Haushaltsjahr 2025 valutieren. Die durch Transaktionen der Vorjahre bereits feststehenden Buchungen bis zur Fälligkeit bleiben unverändert. Zeitpunkt der Transaktion ist jeweils der Valutatag der Neuemission bzw. Aufstockung oder des Verkaufs bzw. Kaufs am Sekundärmarkt. Die Ergänzung um die Behandlung sonstiger Finanzierungsinstrumente erfolgt mit Blick auf die neben Wertpapieren in § 4 Bundesschuldenwesengesetz Absatz 1 aufgeführten Instrumente, die der Bund zur Kreditaufnahme nutzen könnte, der Vollständigkeit halber. Für die Finanzierung des Bundes sind diese sonstigen Instrumente derzeit irrelevant und es ist mangels Markttiefe bzw. Angebot ausgeschlossen, dass sie in absehbarer Zukunft eine relevante Rolle spielen können.

Gemäß Satz 3 erfolgt neben der Anrechnung des kassenwirksamen Betrags nach Satz 1 eine zusätzliche Anrechnung auf die Kreditermächtigung in Höhe des periodengerechten Anteils der gesamten Zinskosten (bestehend aus Kuponzahlungen, Agio/Disagio, Stückzins und Diskontbetrag), der sich über die periodengerechte Aufteilung der gesamten Zinskosten ohne Berücksichtigung der kassenwirksamen Kuponzahlung ergibt. Dabei sind die gesamten Zinskosten jeweils auf die Periode von Zahlungstermin zu Zahlungstermin zu beziehen; Zahlungstermine sind der Tag der Transaktion, der Tag der Fälligkeit und bei kupontragenden Papieren zusätzlich die Kupontermine. Zu buchende Krediteinnahme und zu buchende Zinsausgaben entsprechen in Summe der Höhe der kassenwirksamen Zahlung am Zahlungstermin. Die Krediteinnahme und damit die Anrechnung auf die Kreditermächtigung kann negativ sein und damit einer anteiligen Tilgung entsprechen. Die nicht-kassenwirksame Krediteinnahme aus periodengerechter Veranschlagung ist im Kreditfinanzierungsplan auszuweisen. Bei der periodengerechten Berücksichtigung der gesamten Zinskosten von inflationsindexierten Bundeswertpapieren ist der Anteil der Kosten, der in Bezug zur Schlusszahlung steht und über die Zuführung zum Sondervermögen nach dem Schlusszahlungsfinanzierungsgesetz periodengerecht berücksichtigt wird, auszuklammern.

Satz 4 bestimmt, dass die Anrechnung gemäß Satz 1 bis 3 für Transaktionen erfolgt, die ab dem 1. Januar 2025 valutieren.

In Satz 5 wird zu Fremdwährungsanleihen eine sprachliche Klarstellung vorgenommen, da die ergänzenden Verträge zur Begrenzung des Währungsrisikos bei Fremdwährungsanleihen nicht gleichzeitig, sondern nur im zeitlichen Zusammenhang mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen abgeschlossen werden können.

Zu Absatz 5

Die periodengerechte Veranschlagung von Zinskosten führt dazu, dass ab dem Haushaltsjahr 2025 bei Begebung bzw. Aufstockung eines Bundeswertpapiers die kassenmäßige Krediteinnahme (kassenwirksamer Betrag) und die Tilgung zum Nennwert bei Fälligkeit der Höhe nach in der Regel auseinanderfallen. Mit dem neuen Absatz 5 wird das Bundesministerium der Finanzen ermächtigt, sich ungeachtet der in Absatz 4 geregelten Anrechnungsvorschriften bei Kreditaufnahme jeweils zur endfälligen Tilgung der im Haushaltsjahr durch Bundeswertpapiere aufgenommenen Kredite in Höhe der Nennwerte zu verpflichten (Tilgungsermächtigung). Diese Ermächtigung erlaubt dem Bund, zum Zeitpunkt der Transaktion entsprechende Rechtsgeschäfte einzugehen. Aufgrund der Vorgabe von Art. 115 Absatz 1 GG, dass die Aufnahme von Krediten einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmaren Ermächtigung bedarf, ist im Kreditfinanzierungsplan das maximale Verpflichtungsvolumen im Rahmen der Tilgungsermächtigung auszuweisen. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushalts ist die Summe der Nennwerte der geplanten Kreditaufnahme nicht exakt bestimmbar, da sie von der Zinsentwicklung während des Haushaltsjahres abhängt. Das im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesene maximale Verpflichtungsvolumen ist daher auf Basis von Zinsannahmen numerisch zu bestimmen. Die für die Schuldenregel des Grundgesetzes maßgebliche Krediteinnahme im jeweiligen Haushaltsjahr bleibt davon unberührt. Für die Anrechnung und Steuerung der Krediteinnahme auf die Kreditermächtigung sind die Anrechnungsvorschriften nach Absatz 4 maßgeblich.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift ermächtigt zum Aufbau von Eigenbeständen über Aufstockungen, um für unvorhergesehene Finanzierungsbedarfe ausreichend Bundeswertpapiere vorzuhalten. Gemäß Satz 2 gelten für die Aufnahme von Krediten zum Aufbau von Eigenbeständen die Anrechnungsregeln des Absatzes 4. Satz 3 stellt klar, dass der Eigenbestand an Bundeswertpapieren nicht über 15 Prozent der umlaufenden Wertpapiere steigen darf und sich die hier definierte Obergrenze für den Eigenbestand an Bundeswertpapieren auf den Nennwert der Papiere bezieht. Damit ist diese Kreditermächtigung im Sinne der Tilgungsermächtigung direkt bestimmbar. Gemäß Satz 4 darf ein zusätzlicher Eigenbestand an Grünen

Bundeswertpapieren und den dazugehörigen konventionellen Bundeswertpapieren maximal bis zur Höhe des Nennwertes der umlaufenden Grünen Bundeswertpapiere aufgebaut werden. Dieser ist nicht auf die Obergrenze nach Satz 3 anzurechnen. Dass sich die Obergrenze auf den Nennwert der Papiere bezieht und die die Kreditermächtigung im Sinne der Tilgungsermächtigung damit direkt bestimmbar ist, gilt auch für Satz 5, der klarstellt, dass der Bund Eigenbestände gemäß § 63 Absatz 4 der Bundeshaushaltsordnung gegen Entgelt verleihen kann (hier erfolgt keine Anrechnung auf Kreditermächtigungen) oder verkaufen kann (hier findet eine Anrechnung auf die Kreditermächtigungen nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 oder nach Absatz 6 Satz 1 statt). Die Wertpapierleihe dient insbesondere dazu, Knappheitssituationen an den Kapitalmärkten zu vermeiden. Die Ermächtigung umfasst auch die Verwendung von Eigenbeständen zur Besicherung von Zinsswapgeschäften des Bundes. Die im Rahmen der neuen EU-rechtlichen Anforderungen an den außerbörslichen Handel mit Finanzderivaten („European Market Infrastructure Regulation“) notwendige verstärkte Besicherung von Derivate-Geschäften erfordert eine entsprechende Regelung.

Zu Absatz 7

Die Ermächtigung schafft die Grundlage für den Abschluss von Zinsswapgeschäften und sonstigen Geschäften, die ergänzend zu bestehenden Kreditverträgen abgeschlossen werden sollen. Die wirtschaftliche Wirkung dieser Geschäfte besteht in der Begrenzung von Zinsrisiken, der Optimierung von Zinszahlungsströmen und der Senkung von Zinsausgaben. Die Gesamtstrategie zur Steuerung des Schuldenportfolios ist auf eine langfristige Verbesserung der Risikostruktur des gesamten Schuldenportfolios und auf ein mittelfristig angelegtes aktives Kosten-/ Risikomanagement ausgerichtet. Im Rahmen dieser Gesamtstrategie liegt die Obergrenze für Zinsswapgeschäfte wie im Vorjahr unverändert bei 80 Milliarden Euro.

Mit der Begebung von Fremdwährungsanleihen werden das Instrumentarium des Bundes als Emittent erweitert, eine Entlastung der Kreditaufnahme mit traditionellen Finanzinstrumenten erreicht und zur Stärkung der Investorenbasis beigetragen. Fremdwährungsanleihen werden nur begeben, wenn sich für den Bund aufgrund von Zinsdifferenzen an den Kapitalmärkten ein Vorteil ergibt. Mit der Ermächtigung nach Nummer 2 können Fremdwährungsanleihen gegen die Risiken von Währungsschwankungen abgesichert werden (Kombination von Zins- und Währungsswaps), so dass für den Bund sichere Zinsvorteile erzielt werden können.

Die Ermächtigung zu Satz 2 ermöglicht dem Bund die Übernahme von Zinsswapgeschäften der FMS Wertmanagement in Höhe von bis zu 42 Milliarden Euro und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation in Höhe von bis zu 3 Milliarden Euro und damit die kosten- und risikoreduzierte Abwicklung der Zahlungen im zentralen Clearing des Bundes.

Als zusätzliche Verträge, die Zinsrisiken aus bereits bestehenden Verträgen verringern oder ausschließen, gelten alle gegenläufigen Zinsswapverträge, deren Endfälligkeit von dem zugrundeliegenden Geschäft nicht mehr als sechs Monate entfernt liegt oder die durch Novation im zentralen Clearing zeitgleich entstehen. Diese Verträge werden auf die in Absatz 7 genannten Höchstgrenzen nicht angerechnet.

Zu Absatz 8

Im Falle der verspäteten Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr wird der Bund ermächtigt, Verträge gemäß Absatz 2 Satz 1 sowie Absatz 7 und im dort jeweils bestimmten Umfang abzuschließen. Die in Anspruch genommenen Ermächtigungen werden auf diejenigen des folgenden Haushaltsjahres angerechnet. Durch die Regelung in Satz 1 Nr. 1 beinhaltet die hier geregelte Kreditermächtigung für den Fall der vorläufigen Haushaltsführung auch die jeweilige Tilgungsermächtigung im Sinne von Absatz 5.

Zu Absatz 9

Gemäß § 18 Absatz 3 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung gelten nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigungen zur Deckung von Ausgaben (sogenannte Restkreditermächtigungen) bis zum Ende des nächsten Haushaltsjahres und, wenn das Haushaltsgesetz für das zweitnächste Haushaltsjahr nicht rechtzeitig verkündet wird, bis zur Verkündung dieses Haushaltsgesetzes. In der aktuellen Haushaltspraxis werden daher zuerst die Kreditermächtigungen des laufenden Jahres verbraucht, bevor gegebenenfalls auf die Restermächtigung des Vorjahres zurückgegriffen wird.

Nach Absatz 9 ist im Regelfall vor Inanspruchnahme eines Betrages der Restkreditermächtigung, der oberhalb von 1 Prozent des in § 1 Absatz 1 festgelegten Gesamtvolumens des Bundeshaushalts liegt, der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. Die vorherige Unterrichtung kann für den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages Anlass sein, sich mit der Frage zu befassen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist.

Zu Absatz 10

Kassenverstärkungskredite dienen der Aufrechterhaltung einer ordnungsmäßigen Kassenwirtschaft, stellen die Liquidität des Bundes sicher und sind integraler Bestandteil des Schuldenwesens des Bundes. Der für besicherte Kassenverstärkungskredite erweiterte Ermächtigungsrahmen nach Satz 2 dient auch der Sicherung der Benchmarkposition und der günstigen Finanzierungsbedingungen des Bundes auf dem Kapitalmarkt. Zur umfassenden Sicherstellung eines Einsatzes von Zins- und Zinswährungsswapgeschäften zur Finanzierung der Bundesschulden, der auch die in Absatz 6 Satz 4 genannte Möglichkeit des Einsatzes von Eigenbeständen dient, sieht die Regelung vor, dass zusätzlich zu den nach Absatz 10 Satz 1 und 2 aufgenommenen Kassenverstärkungskrediten bis zu einer Höhe von 10 Prozent der in Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Beträge Kassenverstärkungskredite zur Besicherung der jeweiligen Geschäfte aufgenommen werden können.

Das Bundesministerium der Finanzen wird darüber hinaus ermächtigt, die Besicherung der gemäß Absatz 7 Satz 2 übernommenen Zinsswapgeschäfte abzuwickeln und hierfür Kassenverstärkungskredite aufzunehmen. Die über den Bund zwischen den betroffenen Anstalten und der zentralen Clearingstelle ausgetauschten Besicherungsbeträge werden nicht auf die Ermächtigungen zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten nach § 2 Absatz 10 Satz 1 bis 4 angerechnet. Sie sind für den Bund liquiditäts- und risikoneutral.

Sofern dem Bund von der betroffenen Anstalt keine Sicherheiten zur Verfügung gestellt werden, wie beispielweise im Falle der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation, werden diese Beträge auf die Ermächtigung des Bundes zur Aufnahme von Kassenverstärkungskrediten angerechnet.

Zu Absatz 11

Die Vorschrift ermächtigt den Bund, zur Vorfinanzierung der Durchführung von Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352m (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) geändert worden ist, Kassenverstärkungskredite in bestimmter Höhe aufzunehmen. Damit wird eine wirtschaftliche Liquiditätsversorgung der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, der die Vorfinanzierung obliegt, sichergestellt.

Die in Satz 2 enthaltene Anrechnungsregelung soll eine Kumulation von Kreditermächtigungen aus verschiedenen Haushaltsgesetzen verhindern und entspricht der bei Kassenverstärkungskrediten üblichen Regelung (vergleiche § 2 Absatz 10).

Zu § 3 (Gewährleistungsermächtigungen)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift enthält in Satz 1 die Gesamtsumme des Ermächtigungsrahmens und deren Aufteilung auf einzelne Gewährleistungstatbestände. Ergänzende Vorschriften sind in den verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 3208 des Bundeshaushaltsplans enthalten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift bestimmt, dass Gewährleistungen, die aufgrund von haushaltsgesetzlichen Ermächtigungen der Vorjahre eingegangen wurden, weiterhin auf den neuen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind, sofern der Bund noch in Anspruch genommen werden kann.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift bestimmt die Modalitäten der Anrechnung von in ausländischen Währungen übernommenen Gewährleistungen auf den Gesamtrahmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine Bewertungsvorschrift, die regelt, in welcher Höhe Gewährleistungen, Zinsen und Kosten auf den jeweiligen Gewährleistungsrahmen anzurechnen sind.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift enthält die Voraussetzungen, unter denen eine vom Bund übernommene Gewährleistung auf den Gewährleistungsrahmen nicht mehr anzurechnen ist.

Zu Absatz 6

Die Regelung gestattet es, die Ermächtigungsrahmen einzelner Gewährleistungstatbestände mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages auch für Zwecke anderer Gewährleistungsermächtigungen zu verwenden.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift soll die Möglichkeit eröffnen, in Fällen eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedarfs nach Ausschöpfung des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens weitere Gewährleistungen bis zur Höhe von 20 Prozent des in Absatz 1 bestimmten Ermächtigungsrahmens zu übernehmen. Hierfür ist die Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages grundsätzlich erforderlich.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift begründet eine Vorabunterrichtungspflicht gegenüber dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bei Übernahme einer Eventualverpflichtung von einer Milliarde Euro oder mehr. Des Weiteren bedarf es seiner Einwilligung bei Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nach Absatz 1 Satz 1 Ziffer 1, 2 und 5 über 700 000 000 Euro je Haushaltsjahr und Einzelfall.

Zu § 4 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen)

Zu Absatz 1 und zu Absatz 2

In der Vorschrift werden die nach § 37 Absatz 1 Satz 4 sowie nach § 38 Absatz 1 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung festzulegenden Beträge der Höhe nach bestimmt.

Daneben werden das Verfahren der Unterrichtung des Parlaments über über- und außerplanmäßige Ausgaben im Interesse einer zeitnäheren Beteiligung des Parlaments und unter Berücksichtigung der Wertung von Artikel 115 des Grundgesetzes sowie das Konsultationsverfahren bei über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen geregelt. Die vorherige Unterrichtung eröffnet dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Möglichkeit, die Entscheidung herbeizuführen, ob ein Nachtragshaushaltsverfahren einzuleiten ist. Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 6 wird das bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 37 Absatz 4 Satz 1 der Bundeshaushaltsordnung anzuwendende Unterrichtsverfahren auf über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen übertragen.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht es, kurzfristig notwendige Zustimmungen zu Kapitalerhöhungen bei Unternehmen mit Bundesbeteiligung zu erteilen, um das Beteiligungsverhältnis des Bundes beibehalten zu können. Zahlungen erfolgen über einen Ausgabetitel.

Zu Abschnitt 2 (Bewirtschaftung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen)

Zu § 5 (Flexibilisierte Ausgaben)

Die Vorschrift enthält die grundlegenden Vorgaben der seit dem Bundeshaushalt 1998 für die Verwaltungskapitel geltenden Haushaltsflexibilisierung.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift legt den Teil des Bundeshaushalts fest, der in die Flexibilisierung einbezogen wird.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt in Satz 1 die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der jeweils in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Ausgaben.

Neben den in Satz 1 aufgeführten Titeln sind zahlreiche Einzeltitel gemäß Haushaltsvermerk im Haushaltsplan in die Haushaltsflexibilisierung einbezogen. Satz 2 regelt klarstellend die Einbeziehung der Ausgaben dieser Titel in die gegenseitige Deckungsfähigkeit.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift sieht innerhalb der einzelnen Kapitel die Verstärkungsmöglichkeit der in Absatz 2 Nummer 1 genannten Ausgabenbereiche und die gegenseitige Deckungsfähigkeit zwischen den in Absatz 2 Nummern 2 bis 5 genannten Ausgabenbereichen in Höhe von 20 Prozent der Summe der Sollansätze des jeweiligen Ausgabenbereichs vor.

Im Interesse der notwendigen Flexibilität können die in den Absätzen 2 und 3 zugelassenen Deckungsfähigkeiten gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift begründet die Übertragbarkeit aller flexibilisierten Ausgaben gemäß Absatz 2. Die Übertragbarkeit der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 7 und 8 ergibt sich im Übrigen auch aus § 19 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung (Übertragbarkeit der Ausgaben für Investitionen).

Zu Absatz 5

Der Absatz regelt eine Deckungsmöglichkeit für die in den genannten Kapiteln zentral veranschlagten flexibilisierten Verwaltungsausgaben. Die Regelung ermöglicht innerhalb eines Einzelplans eine Verstärkung eines notleidenden Titels der genannten Kapitel zu Lasten eines flexibilisierten Ausgabentitels desselben Ausgabenbereichs nach Absatz 2 der anderen Kapitel. Voraussetzung hierfür ist, dass neben dem Soll auch über etwaig vorhandene Ausgabereste des deckungsberechtigten Titels vollständig für dessen Zwecke verfügt wurde. Im Interesse der notwendigen Flexibilität können sowohl diese Deckungsfähigkeit als auch die kapitelinternen Deckungsfähigkeiten nach Absatz 2 und 3 gleichrangig in Anspruch genommen werden.

Zu § 6 (Verstärkungsmöglichkeiten, Deckungsfähigkeiten, Zweckbindung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift lässt zu, dass die Einnahmen bei den genannten Titeln den Ausgaben zufließen; Haushaltsvermerke bei den einzelnen Titeln sind dadurch entbehrlich.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift lässt für den Bereich der flexibilisierten Ausgaben der Hauptgruppen 4 und 5 zu, dass Einnahmen den Ausgaben in den jeweiligen Kapiteln zufließen, soweit es sich um Erstattungen und Beiträge Dritter handelt. Die Vorschrift soll einen Anreiz schaffen, Beiträge und Erstattungen Dritter abzuverlangen.

Zu Absatz 3

Die Regelung sieht Deckungsmöglichkeiten für die Kapitel des Bundeshaushalts vor, auf die § 5 Absatz 2 bis 5 keine Anwendung findet.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift ermöglicht es, unterjährig im Rahmen des Einheitlichen Liegenschaftsmanagements auftretenden zusätzlichen Anmietungsbedarf aufzufangen.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung enthält eine Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Ausgaben im Einzelplan 14 anzuordnen. Damit die überjährig zur Verfügung gestellten Mittel ausschließlich für die Zwecke des Kapitels 1405 verwendet werden können, wird die Ermächtigung des Bundesministeriums der Finanzen nach § 6 Absatz 5 im Hinblick auf Kapitel 1405 eingeschränkt.

Zu Absatz 6

Die Regelung ermöglicht es, die durch die Veräußerung von Dienstkraftfahrzeugen nach einem Jahr Laufzeit erzielten Einnahmen für den Neuerwerb einzusetzen, falls für die Ersatzbeschaffung keine Mittel veranschlagt sind. Die konkrete Ausgestaltung der Regelung

gibt das Bundesministerium der Finanzen per Rundschreiben bekannt. Bei Einhaltung dieser Vorgaben ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen nicht erforderlich.

Zu Absatz 7

Mit der Vorschrift wird die Zweckbindung eines Teils des Mineralölsteueraufkommens auch auf sonstige verkehrspolitische Zwecke im Bereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr ausgedehnt.

Zu Absatz 8

Mit der Regelung wird sichergestellt, dass vor Erhebung von Mehreinnahmen durch Entnahmen aus der Rücklage vom Bundesministerium der Finanzen die Einwilligung des Haushaltsausschusses einzuholen ist.

Zu Absatz 9

Die Regelung enthält die Ermächtigung für die Abwicklung erforderlicher Deckungen und Verstärkungen für Erstattungen zwischen Behörden der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie zur Ausbringung der Verrechnungstitel durch das Bundesministerium der Finanzen.

Zu Absatz 10

Mit der Regelung soll vor dem Hintergrund des Fehlens von verbindlichen Stellenplänen bei Wissenschaftspersonal eine bedarfsgerechte Veranschlagung sichergestellt werden.

Zu § 7 (Überlassung und Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie Verzicht auf Auslagenerstattung)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift erleichtert den Austausch von Software in der öffentlichen Verwaltung und sichert die Gegenseitigkeit. Unwirtschaftliche Doppelentwicklungen sollen vermieden werden. Außerdem wird klargestellt, dass für erworbene Lizenzen an Standardsoftware die jeweilige Lizenzvereinbarung maßgebend ist.

Zu Absatz 2

Mit der Regelung soll dem Informationsinteresse der Bürger an neuer Rechtsetzung und ähnlichen Informationen Rechnung getragen werden. Ergänzend wird insbesondere die Abgabe von in elektronischer Form verfügbaren Patentinformationsprodukten in einem Haushaltsvermerk bei Kapitel 0711 Titel 543 01 geregelt.

Zu Absatz 3

Die Regelung ermöglicht den Verzicht auf die nach § 8 Absatz 1 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vorgesehene Erstattung der Auslagen für Maßnahmen insbesondere im Rahmen der Amtshilfe zur Bewältigung der Flüchtlingskrise.

Zu § 8 (Bewilligung von Zuwendungen)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung, an institutionelle Zuwendungsempfänger Ausgaben zu leisten, ist von der Billigung deren Haushalts- oder Wirtschaftsplanentwürfe durch die zuständige oberste Bundesbehörde abhängig. In den in Absatz 1 Satz 2 genannten Fällen ist darüber hinaus eine Billigung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich. Die vom

Bundesministerium der Finanzen bestimmten sonstigen Fälle umfassen insbesondere Fallgestaltungen im Zusammenhang mit Stellenplanveränderungen. Sollten sich im Haushaltsvollzug bedeutende neue institutionelle Förderungen ergeben, wird die Bundesregierung den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages unterrichten.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift normiert das Besserstellungsverbot für Beschäftigte von Zuwendungsempfängern des Bundes. Grundsätzlich dürfen Zuwendungen nur mit der Auflage bewilligt werden, dass von dem Zuwendungsempfänger keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden, als sie für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Bundes vorgesehen sind. Im Wissenschaftsbereich ist eine Ausnahme normiert (vgl. §§ 2, 4 Wissenschaftsfreiheitsgesetz).

Mit der in Satz 5 geregelten Zuständigkeit für Ausnahmen vom Besserstellungsverbot wird die Entscheidung bei Projektförderungen auf die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde verlagert. Damit wird die in haushaltsrechtlichen Regelungen vorgesehene grundsätzliche Zuweisung der Zuständigkeit für Maßnahmen des Haushaltsvollzugs an die Beauftragten für den Haushalt der jeweils zuständigen obersten Bundesbehörde auch auf die Ausnahmeentscheidung bei Projektförderungen erstreckt, weil eine sachnahe und zweckdienliche Entscheidung einfacher durch diese erfolgen kann. Die Änderung dient dabei auch der Straffung der Entscheidungsprozesse und damit der Entbürokratisierung.

Zu Absatz 3

Durch die Regelung werden die Voraussetzungen der §§ 23, 44 Absatz 1 Satz 1 BHO zur Gewährung von Zuwendungen für Projektförderungen konkretisiert. Danach dürfen Zuwendungen nur für solche Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Abweichend hiervon ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn bei Anschlussvorhaben desselben Trägers unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Zur Sicherstellung der im Zuwendungsrecht nötigen Anreizwirkung ist es insbesondere notwendig, dass für das Anschlussvorhaben eine entsprechende Antragstellung vor Beginn des Vorhabens erfolgte.

Satz 4 sichert die Möglichkeit, sowohl für den Einzelfall als auch für Zuwendungsbereiche Abweichungen von der gesetzlichen Vorgabe vorzusehen. Satz 5 regelt den Bestandschutz für getroffene Entscheidungen.

Zu Absatz 4

Die Neuregelung in Absatz 4 soll Anreize bei Zuwendungsempfängern zur Generierung von Drittmitteln in Form von Eintrittsgeldern und nicht zweckgebundenen Spenden schaffen. Bisher führen neu hinzutretende Drittmittel auf Basis der Verwaltungsvorschriften zur BHO grundsätzlich in voller Höhe zur Ermäßigung der Zuwendung. Der Erhalt von zweckgebundenen Spenden führt zu keinerlei Ermäßigung. Durch die Neuregelung führen die hier benannten Drittmittel in Höhe von 70 vom Hundert nicht zu einer Ermäßigung der Zuwendung, soweit jene neu hinzugetretenen Deckungsmittel für den Zuwendungszweck verwendet werden.

Satz 3 ermächtigt die Bewilligungsbehörde im Einzelfall allein und für einzelne Zuwendungsbereiche das zuständige Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen Ausnahmen von Satz 2 zuzulassen.

Zu § 9 (Sorgfalts- und Prüfpflichten)

Mit der Regelung wird wie schon im Haushaltsgesetz 2024 die bisherige Praxis klarstellend gesetzlich verankert, dass Mittel des Bundes nicht zur Finanzierung von Terroraktivitäten eingesetzt werden und dies kontinuierlich überprüft wird.

Das Finanzierungsverbot gilt unabhängig von der Rechtsgrundlage der Leistung. Es erfasst unmittelbare Leistungen aus dem Bundshaushalt oder Leistungen aus dem Bundeshaushalt, die über Dritte vorgesehen sind (mittelbare Leistungen).

Zu § 10 (Bezüge)

Zu Absatz 1

Die Regelung enthält eine pauschale Ermächtigung zur Abweichung von § 50 Absatz 3 der Bundshaushaltsordnung. Für die Dauer von bis zu drei Jahren können die Personalausgaben von der abordnenden Verwaltung weitergezahlt werden. Weitere Ausnahmen können durch Haushaltsvermerk oder durch Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen zugelassen werden.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung über die Zahlung von Zulagen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes trifft nach Absatz 3 dieser Regelung die oberste Dienstbehörde im Rahmen haushaltsrechtlicher Bestimmungen. Unter Berücksichtigung der allgemeinen Haushaltssituation ist es erforderlich, die Zulagengewährung auf 0,1 Prozent der im jeweiligen Kapitel veranschlagten Ausgaben der Titel 422 .1 bzw. 423 01 zu begrenzen.

Zu Absatz 3

Die Flexibilisierungsregelungen in § 5 Absatz 2, 3 und 4 finden nur teilweise Anwendung auf die Kapitel 1403 und 1412. Daher ist eine gesonderte Regelung zur Einsparung der Mittel zur Gewährung von Leistungskomponenten für den Bereich des militärischen Personals erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermöglicht den obersten Bundesbehörden Zuschüsse für ein Jobticket zu leisten.

Zu § 11 (Verbriefung von Verpflichtungen)

Die an den bestimmten Haushaltsstellen genannten internationalen Finanzinstitutionen und Fonds können nach Maßgabe der jeweiligen Gründungsabkommen bzw. Resolutionen über die Kapitalaufstockung anstelle von Barleistungen auch Schuldscheine erhalten. Der Abruf der Schuldscheine erstreckt sich über einen Zeitraum von etwa zehn Jahren. Er richtet sich nach dem Finanzbedarf der jeweiligen Institution.

Durch die Begebung von Schuldscheinen wird eine nicht erforderliche Liquiditätshaltung bei den Institutionen zu Lasten des Bundshaushalts vermieden.

Es handelt sich im Wesentlichen um folgende Institutionen:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (IBRD, Weltbank);
- Afrikanische Entwicklungsbank (AfDB);
- Asiatische Entwicklungsbank (AsDB);
- Inter-Amerikanische Entwicklungsbank (IDB);
- Karibische Entwicklungsbank (CDB);
- Gemeinsamer Fonds für Rohstoffe (GF);
- Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur (MIGA);

- Internationale Entwicklungsorganisation (IDA);
- Internationaler Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung (IFAD);
- Sonderprogramm des IFAD für Subsahara-Afrika;
- Afrikanischer Entwicklungsfonds (AfDF);
- Asiatischer Entwicklungsfonds (AsDF);
- Sonderfonds der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank (FSO);
- Sonderfonds der Karibischen Entwicklungsbank (SDF);
- Globaler Umwelttreuhandfonds (GET) der Globalen Umweltfazilität (GEF);
- Fonds für ärmste Entwicklungsländer und Sonderfonds Klimawandel im Rahmen der Klimarahmenkonvention;
- Multilateraler Fonds des Montrealer Protokolls über die Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

Zu § 12 (Liquiditätshilfen, Darlehen, Fälligkeit von Zuschüssen und Leistungen des Bundes an die Rentenversicherung)

Zu Absatz 1

Der Bund ist gemäß § 364 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) verpflichtet, der Bundesagentur für Arbeit (BA) Liquiditätshilfen zu gewähren, deren Rahmen durch das Haushaltsgesetz festgelegt wird. In Anbetracht der konjunkturbedingten Einnahme- und Ausgabeentwicklung wird zur Absicherung unterjähriger Liquidität der Finanzrahmen auf 8 Milliarden Euro festgelegt.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht finanziert sich gemäß § 13 Absatz 1 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes grundsätzlich vollständig durch Gebühren sowie durch Umlage ihrer Kosten auf die beaufsichtigten Unternehmen und Institute. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ist zur Kreditaufnahme nicht berechtigt. Die Einnahmen fließen nicht kontinuierlich. Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen leistet der Bund nach § 13 Absatz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als verzinsliches Darlehen. Ein Finanzrahmen in Höhe von 20 Millionen Euro ist angemessen.

Zu Absatz 3

Die Regelung in Satz 1 legt die Auszahlungsgrundsätze der Bundeszuschüsse sowie der Beiträge des Bundes für rentenrechtliche Kindererziehungszeiten gesetzlich fest. Nach Maßgabe von Satz 2 kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen vom Grundsatz der Zahlung in zwölf gleichen Monatsraten abgewichen werden, sofern dies zur unterjährigen Stabilisierung der Finanzlage der Rentenversicherung geboten ist.

Zu Absatz 4

Die in den Sätzen 1 bis 2 enthaltenen Regelungen schaffen die haushaltsrechtlichen Ermächtigungen für gegebenenfalls im Haushaltsjahr 2025 erforderlich werdende unterjährige Liquiditätshilfen an den Gesundheitsfonds. Nach § 221 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erfolgen die Leistungen des Bundes zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für versicherungsfremde Leistungen in monatlich zum ersten Bankarbeitstag zu überweisenden Teilbeträgen. Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen kann der monatliche Bundeszuschuss vorgezogen werden, soweit

es zur Vermeidung von Liquiditätshilfen nach § 271 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist.

Zu Absatz 5

Die Postbeamtenversorgungskasse erbringt nach § 15 Absatz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes Versorgungs- und Beihilfeleistungen an ehemalige Postbeamte und finanziert sich durch Beiträge der Postnachfolgeunternehmen sowie Zuschüsse des Bundes. Um kurzzeitige Liquiditätsengpässe insbesondere am Jahresende vor dem Eingang der Ausgleichszahlungen der Postnachfolgeunternehmen für Vorruhestandsprogramme zu vermeiden, erhält der Bund die Möglichkeit, die zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft notwendigen Liquiditätshilfen als unverzinsliches unterjähriges Darlehen zu gewähren. Ein Finanzrahmen in Höhe von 250 Millionen Euro ist angemessen.

Die Regelung ist erforderlich, solange die Postnachfolgeunternehmen Ausgleichszahlungen auf Grund der Vorruhestandsregelungen nach § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundeseisenbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen leisten.

Zu Absatz 6

Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten der Europäischen Union die zur Bestreitung von Ausgaben nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352m (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/2220 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1) erforderlichen Finanzmittel in Form von monatlichen Erstattungen zur Verfügung. Bis zur Überweisung dieser Zahlungen sind die Mitgliedstaaten unionsrechtlich verpflichtet, die betreffenden Finanzmittel vorzufinanzieren. In Deutschland obliegt die Bereitstellung der vorgenannten Mittel der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung. Die Liquiditätshilfen sollen die Bundesanstalt in die Lage versetzen, dieser gesetzlichen Aufgabenstellung nachzukommen.

Zu § 13 (Rückzahlung, Titelverwechslung)

Zu Absatz 1

Die Regelung ist eine Ermächtigungsnorm für die Rückzahlung zu viel erhobener Einnahmen und stellt zugleich eine Buchungsvorschrift dar. Die Vorschrift betrifft Einnahmen, die sowohl im laufenden als auch in einem vorhergehenden Haushaltsjahr erzielt worden sind.

Zu Absatz 2

Die seit 1. Januar 1998 geltende Haushaltsflexibilisierung sieht die Übertragbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel vor. Es ist daher geboten, in diesen Fällen eine generelle Absetzung von Rückflüssen bei den Ausgaben zuzulassen.

Zu Absatz 3

Es ist nicht möglich, Berichtigungen von Titelverwechslungen nach Abschluss der Bücher vorzunehmen.

Zu Abschnitt 3 (Bewirtschaftung der Planstellen und Stellen)

Zu § 14 (Verbindlichkeit des Stellenplans)

Zu Absatz 1

Während Planstellen für Beamtinnen und Beamte nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für die Verwaltung ausgebracht sind, werden Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer lediglich in der Erläuterung der Titel ausgewiesen. Die Vorschrift bestimmt, dass die Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ebenfalls verbindlich sind, sofern das Bundesministerium der Finanzen keine Abweichungen zulässt. Das Bundesministerium der Finanzen bleibt ermächtigt, Lockerungen von der Verbindlichkeit von Stellenplänen auch ohne Haushaltsvermerk zuzulassen, sofern sichergestellt ist, dass dies zu Einsparungen bei den Personalausgaben für die in die Stellenplanflexibilisierung einbezogenen Stellen führt. Hiermit sollen ein wirtschaftlicherer Ressourceneinsatz erreicht und die Eigenverantwortung bei der Bewirtschaftung gestärkt werden.

Zu Absatz 2

Die zu den Zuschusstiteln des Bundeshaushalts (institutionelle Förderung) aufgenommenen Stellenübersichten werden ebenfalls für verbindlich erklärt. Da bei der Aufstellung des Bundeshaushalts nicht im Einzelnen abzusehen ist, welche Projektaufträge der jeweilige institutionell geförderte Zuwendungsempfänger im betreffenden Haushaltsjahr durchzuführen hat, werden die für die Durchführung derartiger Projektaufgaben bewilligten Stellen in die Verbindlichkeit des Stellenplans nicht einbezogen.

Für die Fälle unvorhergesehener und tarifrechtlich unabweisbarer Höhergruppierungsansprüche kann das Bundesministerium der Finanzen die Befugnis, Abweichungen von der Verbindlichkeit des Stellenplans zuzulassen, auf die obersten Bundesbehörden delegieren. Einzelheiten hierzu werden im Rahmen der Haushaltsführung festgelegt.

Zu § 15 (Ausbringung von Planstellen und Stellen)

Zu Absatz 1

Die Regelung ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, unter bestimmten Voraussetzungen mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages neue Planstellen und Stellen auszubringen.

Zu Absatz 2

Die Regelung ermöglicht die Übernahme von Überhangpersonal von Einrichtungen der mittelbaren Bundesverwaltung im weiteren Sinne, für die Planstellen bzw. Stellen im Bundeshaushalt nicht ausgebracht sind. Aufgrund der festgelegten materiellen Kriterien ist die Ermächtigung haushaltswirtschaftlich mit einer Planstellen- bzw. Stellenumsetzung nach § 50 der Bundeshaushaltsordnung vergleichbar. Eine Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages ist daher nicht erforderlich.

Zu § 16 (Ausbringung von Planstellen und Stellen für Überhangpersonal)

Zu Absatz 1

Die Ermächtigung ist erforderlich, um eine Weiterbeschäftigung des Überhangpersonals von Bundesbehörden zu unterstützen. Voraussetzung ist ein nachgewiesener Bedarf bei der aufnehmenden Behörde. Die neu ausgebrachten Planstellen und Stellen dürfen nur mit Überhangpersonal von Bundesbehörden besetzt werden.

Zu Absatz 2

Die im Bundeshaushalt bereits ausgebrachten Vermerke, wonach Planstellen und Stellen nur mit Überhangpersonal besetzt werden dürfen, entfallen bei der Besetzung mit Überhangpersonal von Bundesbehörden, da der Vermerk seinen Zweck erfüllt hat.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ermöglicht, in den Fällen des Absatzes 1 im Haushaltsvollzug Personalausgaben einzelplanübergreifend umschichten zu können.

Zu § 17 (Ausbringung von Ersatzplanstellen und Ersatzstellen)

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Ersatzplanstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Beamtinnen und Beamte, die in das Richteramt im Landesdienst überwechseln, sind bis zu zwei Jahre als Richterinnen und Richter kraft Auftrags tätig. In dieser Zeit sind sie vom bisherigen Dienstherrn abgeordnet. Die vorgesehene Regelung ermöglicht die Wiederbesetzung des Dienstpostens der abgeordneten Beamtin oder des abgeordneten Beamten.

Zu Nummer 2

Die Fallgruppe der internationalen Zusammenarbeit beinhaltet unter anderem die Verwendung bei einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, die Teilnahme an einer zwischen- oder überstaatlichen Konferenz sowie die Vorbereitung auf diese Tätigkeiten. Ersatzplanstellen gelten auch für eine Verwendung im Rahmen von EU-Twinning- und vergleichbaren Projekten als ausgebracht.

Zu Absatz 2

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu § 18 (Ausbringung von Leerstellen)

Die Vorschrift bündelt alle Regelungen des Haushaltsgesetzes, die Leerstellen betreffen.

Zu Absatz 1

Die Bestimmung ermöglicht es, frei werdende Planstellen in den aufgeführten Fällen (insbesondere Beurlaubung aus familiären Gründen oder zur Verwendung bei bestimmten Einrichtungen, Verwendung beim Bundeskanzleramt, beim Bundespräsidialamt, bei dem nach dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium der Justiz übertragenen Sekretariat des Nationalen Normenkontrollrates bzw. der ebenfalls vom Bundeskanzleramt auf das Bundesministerium der Justiz übertragenen Geschäftsstelle Bürokratieabbau, beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit oder beim Unabhängigen Kontrollrat nach dem BND-Gesetz) unmittelbar nach dem Ausscheiden der Planstelleninhaber neu zu besetzen.

Zu Absatz 2

Bei gleichzeitiger Rückkehr mehrerer beurlaubter Beamtinnen und Beamter kann der Fall eintreten, dass auf lange Zeit jede frei werdende Planstelle für diesen Personenkreis benötigt wird. Die Vorschrift räumt dem Bundesministerium der Finanzen die Möglichkeit ein, in einer solchen Situation den Wegfall der Leerstellen zeitlich zu strecken.

Zu Absatz 3

Die Regelung erweitert den Anwendungsbereich der Regelungen der vorstehenden Absätze auf die genannten Beschäftigten.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt das Ausbringen einer Leerstelle beim Sondertatbestand der Wahl von Bundesrichterinnen und -richtern zu Richterinnen und Richtern am Bundesverfassungsgericht. Zudem wird die Ausbringung einer Leerstelle bei der Ernennung zu einem Mitglied des gerichtsähnlichen Kontrollorgans des Unabhängigen Kontrollrates nach dem Gesetz über den Bundesnachrichtendienst (BND-Gesetz) geregelt.

Zu Absatz 5

Bei Leerstellenanpassungen nach Satz 1 ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. Damit soll sichergestellt werden, dass die materiellen Anforderungen für eine Leerstellenanpassung (Erfüllung der laufbahnrechtlichen Voraussetzungen, fiktiver Karriereverlauf, Plausibilität des Vorhandenseins einer freien Planstelle) im Einzelfall vorliegen.

Zu § 19 (Umwandlung von Planstellen und Stellen)

Die Ermächtigung zur Umwandlung von Planstellen und Stellen soll haushaltsmäßig einen flexibleren Personaleinsatz (zum Beispiel bei der Versetzung von Bediensteten) ermöglichen.

Zu § 20 (Sonderregelungen)

Zu Absatz 1

Die Regelung trifft Vorsorge, dass auch bei geringer Fluktuationsrate und umfangreichem Stellenwegfall auf Grund von kw-Vermerken vorhandene Bedienstete auf Planstellen und Stellen geführt werden können. Die Abweichung gilt nur so lange, bis die nächste Planstelle und Stelle der entsprechenden Besoldungs- oder Entgeltgruppe frei wird.

Zu Absatz 2

Die Regelung erleichtert die Einstellung und Beschäftigung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Dienst des Bundes bis zu einer Beschäftigungsquote von 6 Prozent und geht damit über die gesetzliche Vorgabe gemäß § 154 Absatz 1 Satz 1 und § 241 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch -SGB IX- hinaus.

Zu Absatz 3

Die Planung des Sach- und Personalhaushalts erfordert im Hinblick auf das Ziel, die Anzahl sachgrundlos befristeter Arbeitsverhältnisse auf maximal 2,5 Prozent ihres Stellensolls zu begrenzen, eine beschränkte Anzahl entsprechender Arbeitsverträge in der unmittelbaren Bundesverwaltung. Maßstab ist das jeweilige Kapitel eines Einzelplans. Das Bundesministerium der Finanzen kann Ausnahmen zulassen, um flexibel auf Ausnahmesituationen reagieren zu können.

Zu § 21 (Übergangspersonal)

Die Regelung dient der Weiterverwendung von Bediensteten, die von ihrer bisherigen Dienststelle auf Dauer nicht mehr beschäftigt werden können.

Zu Abschnitt 4 (Übergangs- und Schlussvorschriften)

Zu § 22 (Fortgeltung)

Die Vorschrift zählt Bestimmungen auf, die bis zum Tag der Verkündung des Haushaltsgesetzes für das folgende Haushaltsjahr weiter gelten, soweit nicht bereits in einzelnen Vorschriften die Fortgeltung angeordnet wird.

Zu § 23 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Haushaltsgesetzes 2025.

Dokumentenname: HG 2025.docx
Ersteller: Bundesministerium der Finanzen
Stand: 14.08.2024 15:54

Bundeshaushalt 2025

Einzelpläne

Entwurf

zum

Bundshaushaltsplan 2025

Einzelplan 12

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Überblick zum Einzelplan	3
	Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan	4
1201	Bundesfernstraßen.....	5
	Einnahmen-Tgr. 02 Einnahmen im Zusammenhang mit der Lkw-Maut.....	5
	Einnahmen-Tgr. 03 Sonstige Einnahmen Bundesfernstraßen.....	6
	Ausgaben-Tgr. 01 Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen.....	9
	Ausgaben-Tgr. 02 Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Lkw-Maut.....	13
1202	Bundesschienenwege.....	17
	Ausgaben-Tgr. 01 Infrastrukturbeitrag des Bundes für die Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes.....	22
	Ausgaben-Tgr. 02 Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen.....	22
1203	Bundeswasserstraßen.....	24
	Ausgaben-Tgr. 02 Forschung und Entwicklung.....	28
1204	Digitale Infrastruktur.....	30
	Ausgaben-Tgr. 01 Digitale Innovationen.....	33
	Ausgaben-Tgr. 02 Building Information Modeling (BIM).....	35
1205	Luft- und Raumfahrt.....	36
	Ausgaben-Tgr. 01 Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist.....	39
1206	Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden.....	40
1210	Sonstige Bewilligungen.....	41
	Ausgaben-Tgr. 01 Schifffahrtförderung.....	47
	Ausgaben-Tgr. 03 Experten-/Forschungsnetzwerk zu Querschnittsthemen im Geschäftsbereich des BMDV.....	49
	Ausgaben-Tgr. 04 Förderung des Kombinierten Verkehrs und privater Gleisanschlüsse.....	49
	Ausgaben-Tgr. 05 Förderung des Schienenverkehrs.....	50
	Ausgaben-Tgr. 06 Fortschreibung der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie und Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur.....	52
	Ausgaben-Tgr. 09 Unterstützung der Förderung des Rad- und Fußverkehrs.....	53
	Ausgaben-Tgr. 10 Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG.....	55
1211	Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben.....	56
	Einnahmen-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter.....	56
	Ausgaben-Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter.....	58
1212	Bundesministerium.....	62
1213	Bundesamt für Logistik und Mobilität.....	65

Kapitel	Bezeichnung	Seite
1214	Bundesanstalt für Straßenwesen.....	68
	Ausgaben-Tgr. 01 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter.....	69
1215	Kraftfahrt-Bundesamt.....	72
	Ausgaben-Tgr. 01 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter.....	74
1216	Bundeseisenbahnvermögen.....	77
1217	Eisenbahn-Bundesamt.....	78
1218	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.....	84
	Ausgaben-Tgr. 01 Lotswesen.....	88
	Ausgaben-Tgr. 02 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter.....	88
1219	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie.....	92
	Ausgaben-Tgr. 01 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter.....	94
	Ausgaben-Tgr. 02 Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung.....	95
	Ausgaben-Tgr. 03 Durchführung von Aufträgen des BMWK (BNetzA) im Zusammenhang mit der Voruntersuchung von Flächen für Offshore-Windparks.....	96
1220	Deutscher Wetterdienst.....	98
	Ausgaben-Tgr. 01 Ausgaben für vom Deutschen Wetterdienst durchgeführte Forschungsvorhaben.....	101
	Ausgaben-Tgr. 02 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter.....	101
	Ausgaben-Tgr. 04 Ausgaben zur Erbringung von kundenorientierten Dienstleistungen.....	102
1221	Luftfahrt-Bundesamt.....	107
	Einnahmen-Tgr. 01 Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt.....	107
	Ausgaben-Tgr. 01 Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt.....	108
1222	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	112
1223	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen.....	115
1228	Fernstraßen-Bundesamt.....	118
	Ausgaben-Tgr. 01 Ausgaben für die von den Ländern übernommenen und der Autobahn GmbH des Bundes zugewiesenen Beamtinnen und Beamten.....	119
	Ausgaben-Tgr. 02 Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter.....	119
	Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben.....	122
	Übersicht	
	Personalhaushalt.....	125

Überblick zum Einzelplan 12

Überblick zum Einzelplan 12	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Veränderung gegenüber 2024 1 000 €
Einnahmen			
Gesamteinnahmen.....	16 058 753	15 869 380	+189 373
Ausgaben			
Gesamtausgaben.....	49 667 947	44 445 217	+5 222 730

12 Haushaltsvermerk / Hinweise zum Einzelplan

Haushaltsvermerk: - Ausgaben

1. Einsparungen bei folgenden Titeln: Epl. 12 mit Ausnahme der Titel 518 .2 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1211 Tit. 981 07.
Dies gilt in Fällen, in denen Bundesressorts im Rahmen von Ressortvereinbarungen für andere Bundesressorts tätig werden und Mittel vom abgebenden Ressort dem empfangenden Ressort für gleiche Zwecke im Wege der Verrechnung zur Verfügung gestellt werden (sog. "Einer-für-Alle-Fälle").
2. Einsparungen bei folgenden Titeln: Epl. 12 mit Ausnahme der Titel 518 .2 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 3208 Tit. 871 01.
3. Einsparungen bei folgenden Titeln: Epl. 12 mit Ausnahme der Titel 518 .2, Kap. 1201 Tit. 743 12, 746 22, 831 02, Tgr. 02, Kap. 1202 Tit. 831 01, 883 23, 891 03, 891 11, Kap. 1203 Tit. 752 01, 780 04, Kap. 1205 Tgr. 01, Kap. 1206, Kap. 1210 Tgr. 09, Kap. 1216 und Kap. 1228 Tgr. 01 dienen bis zur Höhe von 250 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1203 mit Ausnahme des Titels Kap. 1203 Tit. 752 01.
Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist die Summe der Erläuterungen Nr. 1, 2 und 4 bei Kap. 1201, Tgr. 01 genannten Beträge.
4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: Kap. 1201 Grp. 521, Grp. 632, Hgr. 7, Hgr. 8, Kap. 1202 Hgr. 7, Hgr. 8, Kap. 1203 Grp. 521, Grp. 632, Hgr. 7 und Hgr. 8 mit Ausnahme folgender Titel: Kap. 1201 Tit. 741 22, 743 12, 831 02, Kap. 1202 Tit. 891 03 und Kap. 1203 Tit. 752 01.
Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist die Summe der in den Erläuterungen Nrn. 1, 2 und 4 bei Kap. 1201, Tgr. 01 genannten Beträge.
5. Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: Kap. 1201 Grp. 521, Grp. 632, Hgr. 7, Hgr. 8, Kap. 1202 Hgr. 7, Hgr. 8, Kap. 1203 Grp. 521, Grp. 632, Hgr. 7 und Hgr. 8 mit Ausnahme folgender Titel: Kap. 1201 Tit. 741 22 und Kap. 1202 Tit. 891 03.
6. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1211 Tit. 381 07.
Dies gilt in Fällen, in denen Bundesressorts im Rahmen von Ressortvereinbarungen für andere Bundesressorts tätig werden und Mittel vom abgebenden Ressort dem empfangenden Ressort für gleiche Zwecke im Wege der Verrechnung zur Verfügung gestellt werden (sog. "Einer-für-Alle-Fälle").

Bundesfernstraßen 1201

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 15 370 932 15 180 782

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 13 550 492 13 095 172

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

111 01 Gebühren, sonstige Entgelte 850 800 885
-722

121 01 Gewinne aus Beteiligungen 75 000
-721

Übrige Einnahmen

381 03 Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7 - - (-)
-890

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Einnahmen im Zusammenhang mit der Lkw-Maut (15 249 682) (15 141 382)

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01 und Tgr. 02.
2. Ist-Einnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.
3. Zu erstattende Gebühren dürfen, auch wenn sie in einem früheren Haushaltsjahr vereinnahmt worden sind, aus den Einnahmen gezahlt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus der Lkw-Maut.....	15 248 000
2. Sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Lkw-Maut.....	1 682

111 21 Gebühren, sonstige Entgelte 102 102 60
-719

111 22 Einnahmen aus der streckenbezogenen Maut 15 248 000 15 137 000 7 409 239
-721

119 29 Vermischte Einnahmen 368 368 1 317
-059

132 21 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen 12 2 712 526
-719

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

272 21 -790	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zur Entwicklung eines europäischen Mautsystems	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 526 22.			
281 21 -790	Rückzahlungen und Erstattungen	1 200	1 200	1 170

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Sonstige Einnahmen Bundesfernstraßen	(45 400)	(38 600)	
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen dienen zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.			
111 31 -711	Gebühren, sonstige Entgelte	-	-	-
112 31 -711	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	50	50	-
119 39 -711	Vermischte Einnahmen	6 000	4 000	11 626
122 31 -721	Konzessionsabgabe	14 200	9 400	14 442
124 31 -721	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	15 000	15 000	14 297
	Haushaltsvermerk: Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass in bestimmten Fällen der Benutzung von Bundesfernstraßen gemäß § 8 Abs. 10 FStrG nach Maßgabe der "Nutzungsrichtlinien" des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr kein Entgelt erhoben wird.			
131 31 -721	Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken, Grundstücksbestandteilen und beschränkt dinglichen Rechten	5 000	4 000	6 280
132 31 -722	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	5 000	6 000	1 439
161 34 -722	Zinsen aus der Vorfinanzierung des Baues, der Änderung oder Beseitigung von Versorgungs- und Abwasseranlagen	-	-	-
281 31 -722	Erstattung der vorgelegten Beträge aus der Vorfinanzierung des Baues der Änderung oder Beseitigung von Versorgungs- und Abwasseranlagen	-	-	-
281 33 -045	Einnahmen im Zusammenhang mit der Nutzung von Festbrückengerät	150	150	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Erstattungen, Beiträge Dritter und Einnahmen aus Schadensersatzleistungen bei unzulässigen Wettbewerbsbeschränkungen fließen den Ausgaben zu.
3. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen für im Straßenbauplan nicht veranschlagte Bauvorhaben des Bundes und für Kosten- und Zuschusserhöhungen nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden, soweit es nicht darauf verzichtet. Die Bauvorhaben bzw. die Kosten- und Zuschusserhöhungen gelten nach dieser Einwilligung als in den Straßenbauplan eingestellt.

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 02 -729	Betrieb und Weiterentwicklung des Controlling-Systems für die Bundesfernstraßen	300	300	291
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 534 01 und 544 01.

532 04 -165	Koordination der euroregionalen Projekte der Europäischen Union im Rahmen der Transeuropäischen Verkehrsnetze im Bereich der Bundesfernstraßen	170	170	5 329
----------------	--	-----	-----	-------

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen zu Nr. 1 der Erläuterungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.
2. Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 02.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Kofinanzierungsanteil des Bundes.....	170
2. Finanzierungsanteil EU.....	-

534 01 -729	Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen	2 265	2 200	990
----------------	--	-------	-------	-----

Verpflichtungsermächtigung.....	1 410 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	530 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	530 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	350 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.
2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 531 02, 535 02 und 544 01.

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
535 02 -729	Bestandserfassung der Bundesfernstraßen, Koordinierung und Steuerung der Fachinformationssysteme im Straßenwesen	25 200	8 000	11 234
	Verpflichtungsermächtigung..... 12 200 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 200 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 4 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 4 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: Tgr. 01. Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist auf den in Erläuterung Nr. 3 bei Tgr. 01 genannten Betrag beschränkt. 2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 534 01 und 544 01. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 544 01.			
544 01 -165	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	10 500	11 450	10 237
	Verpflichtungsermächtigung..... 8 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01. 2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 531 02, 534 01 und 535 02. 3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 535 02. 4. Die Erläuterungen sind verbindlich. 5. Von den Mitteln dürfen bis zu 5 Prozent für Forschungsbegleitung und Projektmanagement eingesetzt werden.			
	Erläuterungen: Aus dem Titelansatz sind bis zu 1 000 T€ an Ausgabemitteln für eine Machbarkeitsstudie vorzusehen, die eine Tunnelvariante für die A59 in Duisburg Meiderich prüft unter Berücksichtigung eines Ersatzes der "Berliner Brücke".			
	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			
682 01 -742	Beitrag an nichtbundeseigene Eisenbahnen zu den Kosten für Unterhaltung und Betrieb höhengleicher Kreuzungen von Bundesstraßen und Eisenbahnstrecken	2 200	3 000	2 049
	Haushaltsvermerk: Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.			
	Ausgaben für Investitionen			
744 01 -729	Privatstraßen des Bundes	800	800	671

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

831 02 -721	Erwerb der Geschäftsanteile der Länder an der Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH (DEGES) inklusive Zahlung des Agios	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Tgr. 01.

Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und setzt die Einwilligung des BMF nach § 65 BHO voraus.

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(3)
----------------	--	---	---	-----

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Planung, Bau, Erhaltung und Betrieb der Bundesfernstraßen	(12 116 567)	(11 770 456)	
---------	---	--------------	--------------	--

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 531 02, 532 04, 534 01, 544 01, 682 01, 741 22 und Kap. 1204 Tit. 686 02.
- Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 831 02, Kap. 1210 Tit. 882 91 und 891 91.
Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist auf den in Erläuterung Nr. 3 genannten Betrag beschränkt.
- Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 682 12.
- Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 535 02.
Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist auf den in Erläuterung Nr. 3 genannten Betrag beschränkt.
- Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme folgender Titel: 682 12, 741 22 und 743 12.
- Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: Tgr. 02.
Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist auf den in Erläuterung Nr. 1 genannten Betrag beschränkt.
- Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig; mit Ausnahme des Titels 741 22.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Tgr. 02.
- Ausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Tgr. 02.
- Ausgaben zu Nr. 4 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Ist-Einnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Tgr. 03.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Durch Einnahmen aus der Lkw-Maut gedeckt.....	7 037 712
2. Durch sonstige Einnahmen im Zusammenhang mit der Lkw-Maut gedeckt.....	1 682
3. Durch konventionelle Mittel gedeckt.....	5 031 773
4. Durch sonstige Einnahmen Bundesfernstraßen gedeckt.....	45 400

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

521 21 -722	Betriebsdienst (Bundesstraßen)	625 000	570 000	577 043
----------------	--------------------------------	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Schadensersatzleistungen und Erlöse aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), **der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)** sowie der Verwertung der im Rahmen der Grünpflege anfallenden Biomasse fließen den Ausgaben zu.

521 22 -722	Maßnahmen zum Alleenschutz und Entwicklung sowie Pflege und Unterhaltung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Bundesstraßen	5 000	1 000	6 114
----------------	---	-------	-------	-------

632 22 -722	Pauschale Abgeltung der Zweckausgaben bei Entwurfsbearbeitung und Bauaufsicht (Bundesstraßen)	135 000	144 800	135 092
----------------	---	---------	---------	---------

682 12 -790	Ausgaben der "Die Autobahn GmbH des Bundes" für Betrieb, Planungsleistungen und Verwaltung	2 300 000	2 290 466	2 299 803
----------------	--	-----------	-----------	-----------

Verpflichtungsermächtigung..... 765 290 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 238 080 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 260 290 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 266 920 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind in Höhe von 500 T€ gesperrt.
Für die Aufhebung der Sperre ist dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ein Bericht vorzulegen, der den im Bericht des Bundesrechnungshofes zum Epl. 12 (Ausschussdrucksache 20(8)4070) aufgezeigten Aufwuchs bei den Verwaltungskosten der Autobahn GmbH begründet.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Tgr. 01.
- Einnahmen aus Schadensersatzleistungen und Erlöse aus Anlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), **der Einwegkunststofffondsverordnung (EWKFondsV)** sowie der Verwertung der im Rahmen der Grünpflege anfallenden Biomasse fließen den Ausgaben zu.

711 22 -722	Hochbauten an Bundesstraßen bis 6 000 000 € Baukosten	19 000	19 000	26 780
----------------	---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 15 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 9 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 4 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 000 T€

712 22 -722	Hochbauten an Bundesstraßen über 6 000 000 € Baukosten	7 500	9 000	5 402
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 4 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 500 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 500 T€

Bundesfernstraßen 1201

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

741 22	Bedarfsplanmaßnahmen (Bundesstraßen) -722	756 525	523 837	697 133
--------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 685 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 285 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 200 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 100 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 50 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 30 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 10 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 10 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln:
Tgr. 01.
2. Einnahmen, zum Beispiel durch Kostenbeteiligungen Dritter, aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, aus Insolvenzverfahren, aus Ablösebeträgen und aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, fließen den Ausgaben zu.
Falls Mehrausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

741 41	Um- und Ausbau, Lärmschutzmaßnahmen (Bundesstraßen) -722	255 000	255 000	246 191
--------	---	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 227 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 137 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 55 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 35 000 T€

Haushaltsvermerk:

Einnahmen, zum Beispiel durch Kostenbeteiligungen Dritter, aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, aus Insolvenzverfahren, aus Ablösebeträgen und aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, fließen den Ausgaben zu.
Falls Mehrausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

741 42	Erhaltung (Bundesstraßen) -722	1 492 324	1 313 195	1 506 711
--------	-----------------------------------	-----------	-----------	-----------

Verpflichtungsermächtigung..... 1 405 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 575 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 450 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 300 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 40 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 20 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 10 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 10 000 T€

Haushaltsvermerk:

Einnahmen, zum Beispiel durch Kostenbeteiligungen Dritter, aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, aus Insolvenzverfahren, aus Ablösebeträgen und aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, fließen den Ausgaben zu.
Falls Mehrausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 01				
742 21 -722	Bau und Erhaltung von Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen (Bundesstraßen)	28 000	28 000	34 797
	Verpflichtungsermächtigung..... 24 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 12 500 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 8 500 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€			
743 12 -721	Baukostenzuschüsse der Europäischen Union für Investitionen in Transeuropäische Verkehrsnetze im Bereich Bundesautobahnen	-	-	5 643
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 02.			
745 21 -722	Maßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) (Bundesstraßen)	26 500	20 000	14 695
	Verpflichtungsermächtigung..... 8 400 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 400 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Einnahmen, zum Beispiel durch Kostenbeteiligungen Dritter und der DB AG, aus Rechtsstreitigkeiten und aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, fließen den Ausgaben zu. Falls Mehrausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.			
746 22 -722	Bau von Radwegen einschließlich Erhaltung (Bundesstraßen)	120 000	120 000	112 088
	Verpflichtungsermächtigung..... 102 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 57 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 15 000 T€			
811 22 -722	Erwerb von Kraftfahrzeugen (Bundesstraßen)	25 000	25 000	33 242
	Verpflichtungsermächtigung..... 13 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 10 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 000 T€			
812 23 -722	Erwerb von Geräten und Maschinen mit Ausgaben von mehr als 5 000 € im Einzelfall (Bundesstraßen)	12 000	12 000	17 223
	Verpflichtungsermächtigung..... 7 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 000 T€			
821 22 -722	Grunderwerb für Bedarfsplanmaßnahmen (Bundesstraßen)	50 000	30 000	51 617
821 41 -722	Grunderwerb für Um- und Ausbau einschl. Lärmschutzmaßnahmen (Bundesstraßen)	23 000	18 000	22 344

Bundesfernstraßen 1201

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

823 21 -722	Erwerbsanteile im Rahmen von ÖPP-Projekten (Bundesstraßen)	63 329	2 239	61 401
861 22 -722	Vorfinanzierung des Baues, der Änderung oder Beseitigung von Versorgungs- und Abwasseranlagen (Bundesstraßen)	200	1 200	30
883 11 -725	Zuweisungen an kommunale Baulastträger nach § 5a Bundesfernstraßengesetz (FStrG)	51 900	55 000	-
891 11 -721	Investitionen der "Die Autobahn GmbH des Bundes"	6 121 289	6 332 719	5 943 543

Verpflichtungsermächtigung..... 6 180 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 600 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 830 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 700 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 600 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 500 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 300 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 150 000 T€
in künftigen Haushaltsjahren bis zu..... 2 500 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Einnahmen, zum Beispiel durch Kostenbeteiligungen Dritter, aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften, aus Insolvenzverfahren, aus Ablösebeträgen und aufgrund von Prüfungsmitteilungen des Bundesrechnungshofes, fließen den Ausgaben zu.
Falls Mehrausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.
- Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
2. Erhaltung.....	3 598 101

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhebung der Lkw-Maut	(1 392 490)	(1 298 796)
---------	--	-------------	-------------

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme folgender Titel: 511 22 und 525 22.
- Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: Tgr. 01.
Die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit ist auf den in Erläuterung Nr. 1 bei Tgr. 01 genannten Betrag beschränkt.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Tgr. 02.

422 21 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	63 193	46 904	29 748
427 29 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	1 569	1 569	1 630

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 02				
428 21 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	48 796	43 796	33 927
453 21 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	90	90	3
511 21 -719	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	7 147	8 652	8 225
511 22 -719	Ausstattung für die Eigensicherung	250	250	20
514 21 -719	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	4 662	4 662	4 083
517 21 -719	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 400	2 220	2 154
518 21 -719	Mieten und Pachten	7 154	6 751	4 752
518 22 -719	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	2 228	1 928	1 785
	Verpflichtungsermächtigung.....	78 671 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	4 004 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	4 204 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	4 414 T€		
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	4 635 T€		
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	4 867 T€		
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	5 110 T€		
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	5 366 T€		
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	5 634 T€		
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	5 916 T€		
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	6 211 T€		
	im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	6 522 T€		
	im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	6 848 T€		
	im Haushaltsjahr 2038 bis zu.....	7 190 T€		
	im Haushaltsjahr 2039 bis zu.....	7 750 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.			
519 21 -719	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	115	80	26
525 21 -719	Aus- und Fortbildung	493	493	302
525 22 -719	Schulung für die Eigensicherung	249	250	68
526 21 -059	Gerichts- und ähnliche Kosten	2 425	2 402	405

Bundesfernstraßen 1201

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

526 22 -790	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	5 798	5 798	1 242
----------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 272 21.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

2. Finanzierungsanteil EU (50 Prozent)..... -

527 21 -719	Dienstreisen	1 729	1 729	1 308
----------------	--------------	-------	-------	-------

532 21 -719	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	18 550	16 718	18 144
----------------	--	--------	--------	--------

532 22 -719	Behörden spezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	190	190	191
----------------	---	-----	-----	-----

532 24 -790	Ausgaben für den Einzug der streckenbezogenen Straßenbenutzungsgebühren	747 883	685 904	487 716
----------------	---	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 15 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 5 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 5 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 5 000 T€

Haushaltsvermerk:

Zahlungen aus dem Betreibervertrag fließen den Ausgaben zu.

539 29 -719	Vermischte Verwaltungsausgaben	5 446	445	418
----------------	--------------------------------	-------	-----	-----

543 21 -719	Veröffentlichungen und Fachinformationen	24	24	114
----------------	--	----	----	-----

634 23 -719	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	4 800	4 800	3 830
----------------	-------------------------------------	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Die Übertragbarkeit ist auf die diesem Titel zufließenden Erstattungen im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes beschränkt.

684 22 -790	Zuschüsse zur Förderung von Umwelt und Sicherheit in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs (Umweltschutz und Sicherheit-Programm)	261 900	261 900	274 436
----------------	--	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 75 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 684 23.

1201 Bundesfernstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 02				
684 23 -790	Zuschüsse zur Förderung der Aus- und Weiterbildung in Unternehmen des mautpflichtigen Güterkraftverkehrs (Aus- und Weiterbildungs-Programm)	125 000	125 000	42 034
	Verpflichtungsermächtigung..... 121 400 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 23 100 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 48 500 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 49 800 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 684 22.			
684 24 -790	Zuschüsse zur Förderung energieeffizienter und/oder CO ₂ -armer Nutzfahrzeuge	-	-	12
	Haushaltsvermerk: Bewilligungen zur Förderung der Anschaffung von Lkw und Sattelzugmaschinen mit Erdgasantrieb (Compressed Natural Gas - CNG) oder Flüssigerdgasantrieb (Liquefied Natural Gas - LNG) sind ausgeschlossen.			
711 21 -719	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	1 077	2 155	3 523
811 21 -719	Erwerb von Fahrzeugen	4 098	780	20 239
812 21 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	1 065	1 065	936
812 22 -719	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	14 159	12 241	12 335
883 21 -722	Zuweisungen an kommunale Baulastträger nach § 11 Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG)	60 000	60 000	47 798

Bundesschienenwege 1202

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 2 489 2 978

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 18 279 190 16 398 940

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -742	Vermischte Einnahmen	2 000	2 000	1 245
121 01 -742	Gewinne aus Beteiligungen	-	-	650 000

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
891 11.

Übrige Einnahmen

161 01 -742	Zinseinnahmen aus Darlehen für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes	-	-	-
181 01 -742	Rückzahlung von Darlehen für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes	-	-	-
281 01 -045	Einnahmen aus der Nutzung und Vermietung von vorgehaltenen Einrichtungen der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements	489	978	166

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 682 07 und 891 07.
- Zu erstattende Beträge dürfen, auch wenn sie in einem früheren Haushaltsjahr vereinnahmt worden sind, von den Einnahmen abgesetzt werden.

281 02 -742	Rückzahlungen von Zuwendungen	-	-	42 331
----------------	-------------------------------	---	---	--------

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen dienen bis zur Höhe von 25 Prozent zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1210 Tit. 682 52, 682 53, 892 41 und 892 42.**
- Mehreinnahmen zu **Nr. 2 der Erläuterungen** dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 861 01 und 891 01.
- Überzahlte und zu erstattende Rückforderungsbeträge dürfen, auch wenn sie in einem früheren Haushaltsjahr vereinnahmt worden sind, von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Rückforderungen nach § 24 LuFV III.....	-
2. Sonstiges.....	-

1202 Bundesschienenwege

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

287 01 -742	Einnahmen für Schienenwegevorfhaben auf der Grundlage von internationalen Vereinbarungen	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 891 01.

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

682 01 -742	Machbarkeitsstudien für grenzüberschreitende Mobilität zur Umsetzung des Aachener Vertrages	2 500	2 500	27
----------------	---	-------	-------	----

Verpflichtungsermächtigung..... 4 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 500 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Mit den Mitteln ist eine Finanzierung von Studien zur Machbarkeit und Vorplanung von im Zusammenhang mit dem Aachener Vertrag identifizierten grenzüberschreitenden Eisenbahninfrastrukturvorhaben möglich.

682 04 -742	Abgeltung übermäßiger Belastungen der Eisenbahnen des Bundes aus dem Betrieb und der Erhaltung höhengleicher Kreuzungen mit Straßen aller Baulastträger	143 009	102 000	102 000
----------------	---	---------	---------	---------

682 07 -045	Zuschuss an die DB AG für die Wahrnehmung von Aufgaben der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements	4 100	4 100	3 940
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 07.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

Ausgaben für Investitionen

831 01 -742	Erhöhung des Eigenkapitals der Deutschen Bahn AG	10 378 800	5 500 000	1 125 000
----------------	--	------------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Sperre gilt bis zur Vorlage einer Vereinbarung zwischen Bund und Deutsche Bahn AG über die Verwendung der Mittel.

861 01 -742	Darlehen für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes	3 000 000	-	-
----------------	---	-----------	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Sperre gilt bis zum Abschluss eines Darlehensvertrages zwischen Bund und Deutsche Bahn AG über die Verwendung der Mittel. Hierbei ist eine Laufzeit von 34 Jahren, ein Zinssatz von 1,5 Prozent p. a. sowie eine Endfälligkeit des Darlehens vorzusehen.

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 02.

Bundesschienenwege 1202

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
891 01 -742	Baukostenzuschüsse für Investitionen des Bedarfsplans Schiene	935 713	1 682 299	1 902 000
	Verpflichtungsermächtigung..... 2 679 575 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 70 889 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 130 350 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 200 340 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 228 960 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 286 200 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 286 200 T€ im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 286 200 T€ im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 315 993 T€ im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 329 443 T€ im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 250 000 T€ im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 150 000 T€ im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 75 000 T€ im Haushaltsjahr 2038 bis zu..... 50 000 T€ im Haushaltsjahr 2039 bis zu..... 20 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 281 02 und 287 01.			
891 03 -742	Baukostenzuschüsse der Europäischen Union für Investitionen in Transeuropäische Verkehrsnetze im Bereich der Eisenbahnen des Bundes	-	-	180 210
	Verpflichtungsermächtigung..... 250 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 50 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 50 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 50 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 50 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 50 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 02.			
891 05 -742	Maßnahmen zur Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes	185 000	185 384	150 389
	Verpflichtungsermächtigung..... 193 342 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 42 684 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 37 824 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 39 492 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 25 365 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 10 360 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 10 360 T€ im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 8 400 T€ im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 7 737 T€ im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 7 604 T€ im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 3 516 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	Erläuterungen: Der Bund kann Investitionen zur Lärminderung an bestehenden Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes mit Baukostenzuschüssen finanzieren, wenn der Lärmpegel folgende Immissionswerte überschreitet: <ol style="list-style-type: none"> 1. Krankenhäuser, Schulen, Kindertagesstätten, Kurheime und Altenheime, reine und allgemeine Wohngebiete sowie Kleinsiedlungsgebiete 64/54 dB(A) Tag/Nacht, 2. Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete 66/56 dB(A) Tag/Nacht, 3. Gewerbegebiete 72/62 dB(A) Tag/Nacht. 			

1202 Bundesschienenwege

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 891 05

Ist einem Sanierungsbereich eine besondere Bedeutung für Tourismus oder Gesundheitswirtschaft zuerkannt, kann zur besseren Einpassung in das städtebauliche Umfeld für eine besonders zu gestaltende Wand einer aktiven Lärmschutzmaßnahme ein Zuschlagsfaktor in Ansatz gebracht werden, um den sich ergebenden Zusatznutzen und erhöhte Ausgaben zu berücksichtigen. Voraussetzung ist ein Nutzen-Kosten-Verhältnis unter Berücksichtigung des Zusatznutzens und der erhöhten Kosten gleich oder größer 1 der aktiven Lärmschutzmaßnahme. Der Zuschlagsfaktor auf den monetär bewerteten Nutzen der Pegelminderung darf maximal 3 betragen.

Von den Mitteln können bis zu 2 Mio. € zur Finanzierung eines deutschlandweiten Lärm-Monitoringsystems verwendet werden.

Von den Mitteln dürfen bis zu 2 Mio. € für innovative Lärminderungs- und Erschütterungsminderungsmaßnahmen am Fahrweg verwendet werden.

Darüber hinaus können aus dem Titel bis zu 3 Mio. € für Gutachter- und Evaluierungskosten im Zusammenhang mit den o. g. Programmen und Maßnahmen verwendet werden.

Aus dem Titel können zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen auf der Grundlage von Machbarkeitsuntersuchungen an Lärmbrennpunkten im Elbtal, im Mittelrheintal, im Inntal sowie am östlichen Berliner Außenring außerhalb der Förderrichtlinie Lärmsanierung finanziert werden.

Bezeichnung	1 000 €
1. Durch Einnahmen aus der Lkw-Maut gedeckt.....	185 000
2. Durch konventionelle Mittel gedeckt.....	-
Zusammen.....	185 000

891 06 -742	Ausrüstung der deutschen Infrastruktur und von rollendem Material mit dem Europäischen Zugsicherungssystem ERTMS (European Rail Traffic Management System)	943 586	1 083 156	239 577
----------------	--	---------	-----------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....	775 522 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	300 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	200 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	150 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	12 087 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	32 124 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	39 520 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	20 791 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	21 000 T€

Haushaltsvermerk:

Aus diesem Titel können in begründeten Einzelfällen auch Beratungs- und Qualifizierungsleistungen sowie Maßnahmen zur Information zu ERTMS in Deutschland finanziert werden.

891 07 -045	Investitionszuschüsse an die DB AG für Zwecke der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements	2 791	2 791	879
----------------	---	-------	-------	-----

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 682 07.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

891 09 -742	Förderinitiative zur Attraktivitätssteigerung und Barrierefreiheit von Bahnhöfen	165 000	97 436	47 551
----------------	--	---------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	106 520 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	21 600 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	73 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	11 920 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 891 09

Erläuterungen:

1. Aus den Mitteln soll unter anderem die bauliche Umsetzung des im Rahmen des ZIP angelegten sog. Planungsvorrates von 111 Verkehrsstationen finanziert werden (Säule 1).
2. Aus den Mitteln soll die beschleunigte Herstellung der Barrierefreiheit kleiner Verkehrsstationen mit mehr als 1.000 und bis zu 4.000 Reisenden pro Tag finanziert werden (Säule 2).
3. Attraktivitätssteigernde Maßnahmen an Empfangsgebäuden (Säule 3 des Tausend-Bahnhöfe-Programms).
4. Der Ansatz dient in Höhe von 6 538 T€ der Finanzierung von zusätzliche Attraktivitätssteigernde Maßnahmen an Empfangsgebäuden und Maßnahmen zur beschleunigten Herstellung der Barrierefreiheit an rd. 1.000 Verkehrsstationen (III. Entlastungspaket).
5. Der Ansatz dient in Höhe von 23 462 T€ der Finanzierung von Bahnsteigaufhöhungen an 16 Verkehrsstationen (III. Entlastungspaket).

Bezeichnung	1 000 €
1. Durch Einnahmen aus der Lkw-Maut gedeckt.....	165 000
2. Durch konventionelle Mittel gedeckt.....	-
Zusammen.....	165 000

891 10 -742	Kleine und Mittlere Maßnahmen der Bundesschienenwege	35 000	108 230	6 626
-----------------------	--	--------	---------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	329 606 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	83 938 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	86 985 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	70 633 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	58 832 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	29 218 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Kleinere und Mittlere Maßnahmen der Bundesschienenwege sind Maßnahmen zur Entlastung von überlasteten Schienenwegen im Sinne von § 55 ERegG, zur Umsetzung des Deutschland-Taktes, zur Förderung Elektrischer Güterbahnen und zur Umsetzung des Programms „Induktive Sicherung anfährender Züge (INA)“, sofern diese weder Ersatzinvestitionen im Sinne der LuFV darstellen noch im Bedarfsplan für die Bundesschienenwege enthalten sind. Voraussetzung für die Finanzierung von Maßnahmen an überlasteten Schienenwegen im Sinne von § 55 ERegG ist ein von der zuständigen Eisenbahnaufsichtsbehörde bestätigter Plan zur Erhöhung der Schienenwegkapazität gemäß § 59 ERegG.

Bezeichnung	1 000 €
1. Durch Einnahmen aus der Lkw-Maut gedeckt.....	35 000
2. Durch konventionelle Mittel gedeckt.....	-
Zusammen.....	35 000

1202 Bundesschienenwege

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Infrastrukturbeitrag des Bundes für die Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes	(2 363 691)	(7 475 744)	
532 14 -742	Ausgaben für Prüfungen und Gutachten LuFV/LV InfraGO	3 200	2 511	635
	Verpflichtungsermächtigung.....	2 680 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1 650 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	820 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	70 T€		
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	70 T€		
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	70 T€		

891 11 -742	Baukostenzuschüsse für einen Infrastrukturbeitrag zur Erhaltung der Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes	2 360 491	7 473 233	5 364 604
	Verpflichtungsermächtigung.....	9 485 489 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	794 228 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 328 837 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	3 781 212 T€		
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	3 581 212 T€		

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind in Höhe von **143 946 T€** gesperrt.
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von **9 485 489 T€** gesperrt.
Haushaltsjahr 2026..... 794 228 T€
Haushaltsjahr 2027..... 1 328 837 T€
Haushaltsjahr 2028..... 3 781 212 T€
Haushaltsjahr 2029..... 3 581 212 T€
Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 121 01.

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	(120 000)	(120 000)	
745 21 -722	Kostendrittel des Bundes an Kreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) (Baulast Bund)	6 000	6 000	3 137
	Verpflichtungsermächtigung.....	1 700 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	100 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 500 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	100 T€		

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen des Tit. 745 21 dürfen für im Straßenbauplan nicht veranschlagte Bauvorhaben des Bundes und für Kosten- und Zuschusserhöhungen nur mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden, soweit es nicht darauf verzichtet. Die Bauvorhaben bzw. die Kosten- und Zuschusserhöhungen gelten nach dieser Einwilligung als in den Straßenbauplan eingestellt.

Bundesschienenwege 1202

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

882 21 -723	Kostendrittel des Bundes an Kreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) (Baulast: Länder)	15 000	15 000	10 560
----------------	---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 12 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 7 500 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 500 T€

883 21 -725	Kostenhälfte des Bundes an Kreuzungsmaßnahmen nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG) (Baulast: Kommunen)	91 500	91 500	113 782
----------------	--	--------	--------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 84 500 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 44 500 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 25 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 15 000 T€

883 23 -725	Zuschüsse nach § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)	7 500	7 500	-
----------------	---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 6 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

891 02 -742	Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes zur Beseitigung von Engpässen im Nahverkehr		22 000	14 740
----------------	---	--	--------	--------

891 08 -742	Förderinitiative "Elektrische Güterbahn"		13 300	1 767
----------------	--	--	--------	-------

1203 Bundeswasserstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 15 600 15 600

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 1 812 554 1 768 805

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 -712	Gebühren, sonstige Entgelte	15 600	15 600	16 316
----------------	-----------------------------	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Von den Einnahmen dürfen auch die Ausgaben für das Inkasso der Befahrungsabgaben für den Nord-Ostsee-Kanal abgesetzt werden.

132 01 -712	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	-	-	277
----------------	---	---	---	-----

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1218 Tit. 981 01.
2. Einsparungen bei folgenden Titeln: Hgr. 5 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1218 Tit. 531 01.
3. Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Grp. 521, Grp. 632, Hgr. 7 und Hgr. 8 mit Ausnahme des Titels 752 01 dürfen bis zur Höhe von 250 000 T€ der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 12 mit Ausnahme folgender Titel: Epl. 12 Tit. 518 .2, Kap. 1201 Tit. 743 12, 746 22, 831 02, Tgr. 02, Kap. 1202 Tit. 831 01, 883 23, 891 03, 891 11, Kap. 1203 Tit. 752 01, 780 04, Kap. 1205 Tgr. 01, Kap. 1206, Kap. 1210 Tgr. 09, Kap. 1216 und Kap. 1228 Tgr. 01.
Von der Deckungsfähigkeit ausgenommen ist die Summe der in den Erläuterungen Nrn. 1, 2 und 4 bei Kap. 1201, Tgr. 01 genannten Beträge.
4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: Hgr. 5, Hgr. 6, Hgr. 7 und Hgr. 8 mit Ausnahme folgender Titel: 752 01 und Tgr. 02.
5. Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Hgr. 5 dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1218 Tit. 381 01.
6. Erstattungen und Kostenbeteiligungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
7. Einnahmen aus Grundstücksveräußerungen fließen den Ausgaben zu.
8. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass bei Maßnahmen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Küstenländern über die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen für die anteilmäßige Erstattung durch die Küstenländer nur die zusätzlichen Ausgaben zugrunde gelegt werden, die der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in Ausführung der Maßnahmen unmittelbar entstanden sind, sofern von den Küstenländern entsprechend verfahren wird.
9. Ausgaben für Voruntersuchungen und für die Bauleitung dürfen geleistet werden außer für die Wasserstraßeninvestitionen des Bundes auch für Maßnahmen zur Beseitigung von Bergschäden an den westdeutschen Kanälen und am Niederrhein sowie für den Bau von Anlagen und die Unterhaltung von Grundstücken/ baulichen Anlagen der Bundeswehr einschl. Maßnahmen für zivile Infrastruktur von militärischem Interesse (Kap. 1408).

Bundeswasserstraßen 1203

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

10. Im Zuge der Abgabe und Übertragung von bundeseigenen Wasserstraßenabschnitten an Länder und Kommunen können Ablösungen und Finanzierungsbeiträge zur Reaktivierung dieser Gewässer gezahlt werden.
11. Auf der Basis der völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen dürfen Ausgaben bis zu 6 200 T€ zur gemeinsamen Verbesserung der Situation an den Wasserstraßen auf polnischem Hoheitsgebiet im Bereich Dammscher See, Klützer Querfahrt und Westoder (Hochwasserschutz, Abfluss- und Schifffahrtsverhältnisse) geleistet werden.
12. Im Zuge der Abgabe und Übertragung von bundeseigenen Wasserstraßenabschnitten und -anlagen an Länder, Landkreise, Kommunen oder sonstige Dritte können Ablösungen oder einmalige Finanzierungsbeiträge zur Erhaltung der Nutzung dieser Gewässer oder zur Erhaltung denkmalwürdiger oder kulturhistorisch wertvoller Anlagen oder zu touristischen Zwecken gezahlt werden, auch wenn für solche Erhaltungsinvestitionen kein Wirtschaftlichkeitsnachweis erbracht werden kann. Der Finanzierungsbeitrag darf maximal die Hälfte der Gesamtinvestitionssumme betragen. Dies gilt ausschließlich für die Stadtschleuse Kassel, für die Schleusenanlagen des Elisabethfehnkanals, des Finowkanals und des Spoy-Kanals, für die Schleuse am Mühlendamm in Rostock und die Gieselanschleuse in der Eider-Treene-Sorge-Region, den Hafen Hörnum, für die Schleuse Friedenthal bei Oranienburg sowie den Lamprather Altrhein.

Die Kosten für Gutachten und Untersuchungen können auch dann vollständig übernommen werden, wenn eine Übernahme nicht erfolgt, diese aber für die Übernahmeverhandlung notwendig waren. Dies gilt auch für Variantenplanungen zur technischen Realisierung sowie für die Ermittlung der finanziellen Belastungen.
13. Auf Basis der völkerrechtlichen Vereinbarung zwischen Preußen und der Republik Frankreich von 1861 bzw. der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Frankreich von 1956 dürfen für die Instandsetzung der Güdingener Schleuse Ausgaben zur Sicherung der Schiffbarkeit der Saar von französischer Seite nach Deutschland und umgekehrt geleistet werden.
14. Zur Beseitigung von unvorhersehbaren, morphologischen Hindernissen in Seewasserstraßen des Bundes, die eine tideabhängige Erreichbarkeit von Inseln und Häfen beeinträchtigen, können einmalige Finanzierungsbeiträge in Höhe von 50 Prozent der Gesamtausgaben geleistet werden. Davon ausgenommen sind regelmäßig wiederkehrende Unterhaltungsbaggerungen. Dies gilt ausschließlich für die tideabhängige Erreichbarkeit des Husumer Hafens und das Fahrwasser "Fuhle Schlot" zur Halbinsel Nordstrand.
15. Zur Herstellung einer Fahrwassertiefe von -6,00 m NHN im Fahrwasser zwischen der Ostmole des Kommunalhafens Heiligenhafen und der Kardinaltonne Heiligenhafen-Ost kann ein einmaliger Finanzierungsbeitrag in Höhe von 700 T€ geleistet werden. Die Schaffung der erforderlichen rechtlichen Rahmenbedingungen erfolgt seitens der Gemeinde.

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01 -731	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	20 500	20 000	22 659
514 01 -731	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	82 000	82 000	78 573
521 01 -731	Unterhaltung der Bundeswasserstraßen	91 500	95 000	92 154
	Verpflichtungsermächtigung..... 75 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 40 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 10 000 T€			
521 02 -731	Betrieb der Anlagen an Bundeswasserstraßen	43 000	43 000	47 391

1203 Bundeswasserstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
521 03 -731	Unterhaltung und Betrieb des Kommunikationsnetzes der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung	9 000	9 000	7 857
521 04 -731	Aufwendungen für die maritime Notfallvorsorge, den verkehrsbezogenen Feuer- schutz und den zivilen Such- und Rettungsdienst	50 000	50 000	36 406
	Verpflichtungsermächtigung..... 13 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 6 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Für den Einsatz von Schleppern auf Bundeswasserstraßen sowie auf den seewär- tigen Zufahrten in den Häfen wird die deutsche Flagge vorgeschrieben.			
521 05 -731	Aufwendungen für Planungs-, Prüfungs- und Bauüberwachungsaufgaben	30 000	30 000	32 063
	Verpflichtungsermächtigung..... 22 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 12 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 7 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€			
521 06 -731	Aufwendungen für vorbereitende Maßnahmen und Planungen für die Infrastrukt- sicherheit und Nutzung der Wasserstraße für Stromnetzausbau	-	2 000	-
547 01 -731	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	30 000	30 000	39 374
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
632 01 -731	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Länder für die Wahrnehmung von Bundesaufgaben und für die Bauleitung	90	90	50
Ausgaben für Investitionen				
711 01 -731	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	8 000	6 000	2 526
	Verpflichtungsermächtigung..... 7 500 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 500 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 500 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 500 T€			
712 01 -731	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	20 000	20 000	14 087
	Verpflichtungsermächtigung..... 14 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 6 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€			
752 01 -731	Baukostenzuschüsse der Europäischen Union für Investitionen in Transeuropäi- sche Verkehrsnetze im Bereich der Bundeswasserstraßen	-	-	912
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 02.			

Bundeswasserstraßen 1203

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
780 01 -731	Erhaltung der verkehrlichen Infrastruktur	420 000	450 000	442 623
	Verpflichtungsermächtigung..... 360 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 160 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 120 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 60 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 20 000 T€			
780 02 -731	Ersatz-, Aus- und Neubaumaßnahmen an Bundeswasserstraßen	794 000	724 761	538 414
	Verpflichtungsermächtigung..... 710 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 300 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 250 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 110 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 50 000 T€			
780 03 -731	Ersatz- und Ausbau der verkehrstechnischen Infrastruktur an Bundeswasserstraßen	6 000		
	Verpflichtungsermächtigung..... 10 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 000 T€			
780 04 -731	Aus- und Neubau von Betriebswegen an Bundeswasserstraßen	10 000	5 000	2 142
	Verpflichtungsermächtigung..... 14 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 7 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 4 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 5 000 T€ der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1210 Tgr. 09. 2. Mit der Maßgabe der 10-prozentigen finanziellen Beteiligung einschließlich der Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch Kommunen und Gemeindeverbände können mit diesen Ausgaben Betriebswege an Bundeswasserstraßen auch für den Radverkehr tauglich ausgebaut werden. Hierzu können auf Antrag einmalig Mittel aus diesem Titel in Höhe von 90 Prozent der Kosten für den Radwegeausbau (Sprungkosten gegenüber dem Betriebswegeausbau) verwendet werden.			
780 05 -731	Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit und Maßnahmen zur ökologischen Weiterentwicklung an Bundeswasserstraßen	33 510	12 000	3 428
	Verpflichtungsermächtigung..... 55 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 30 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 15 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 10 000 T€			
811 01 -731	Erwerb von Fahrzeugen	50 000	50 000	24 842
	Verpflichtungsermächtigung..... 59 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 24 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 20 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 15 000 T€			

1203 Bundeswasserstraßen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
811 02 -731	Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten für die maritime Notfallvorsorge	75 000	100 000	81 245
	Verpflichtungsermächtigung..... 55 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 20 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 10 000 T€			
812 01 -731	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	7 000	7 000	4 680
	Verpflichtungsermächtigung..... 7 500 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 500 T€			
812 02 -731	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	8 000	8 000	9 610
	Verpflichtungsermächtigung..... 8 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 500 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 500 T€			
821 01 -731	Ankauf von unbebauten Grundstücken	-	-	159
882 01 -652	Bundesprogramm touristische Wasserwege	10 000	10 000	-
	Haushaltsvermerk: Förderschwerpunkt soll an Wasserstraßen liegen, die maßgeblich touristisch geprägt sind. Förderfähig sind Wasserstraßen von Ländern und Kommunen mit einem Fördersatz von maximal 75 Prozent.			

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Forschung und Entwicklung (14 954) (14 954)

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen sind übertragbar.
- Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- Mehrausgaben zu Nr. 1 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1218 Tit. 119 99 und 381 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Forschungsaufträge Dritter und anderer Bundesressorts.....	-
2. Eigene Forschung.....	14 954

427 29
-731 Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige 5 658 5 658 7 501

Bundeswasserstraßen 1203

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

544 21	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	8 606	8 606	6 314
-731				

Verpflichtungsermächtigung..... 3 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Erläuterungen sind verbindlich.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

1. Der Titel sieht die Finanzierung einer Studie in Höhe von bis zu 3 000 T€ vor. Ziel der Studie ist die Entwicklung von Resilienz der maritimen Versorgungswege zum Schutz des Logistikstandorts Deutschland. Die Studie wird von einem Konsortium, bestehend aus der TU Hamburg in Harburg, dem DLR-Institut für den Schutz maritimer Infrastrukturen in Bremerhaven sowie der Hochschule Wismar, University of Applied Sciences Technology, Business and Design, durchgeführt.
2. Der Ansatz dient in Höhe von 1 000 T€ zur konzeptionellen Vorbereitung der modellhaften Erprobung wasserbaulicher und wasserwirtschaftlicher Optionen zur Sicherstellung zuverlässig kalkulierbarer Transportbedingungen am Rhein bei Niedrigwasser auf Grundlage aktueller Untersuchungsergebnisse der Bundesanstalt für Wasserbau und der Bundesanstalt für Gewässerkunde.
3. Aus dem Titelanatz sind bis zu 1 000 T€ zur Stärkung der anwendungsbezogenen Forschung und Entwicklung im Bereich zukunftsorientierter Innovationen für die Binnenschifffahrt vorgesehen.

547 21	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	350	350	2 363
-731				

812 21	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	340	340	438
-731				

1204 Digitale Infrastruktur

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... - -

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 3 509 388 2 311 496

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen - - 2 094
-692

Übrige Einnahmen

281 01 Rückzahlungen von Zuwendungen - - 1 332
-692

381 03 Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7 - - (1 910)
-890

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Einsparungen bei folgenden Titeln: Kap. 1204 mit Ausnahme des Titels 894 03 dienen bis zur Höhe von 100 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 686 06.

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 01 Nationale und internationale Digitalpolitik 5 665 7 440 1 590
-692

Verpflichtungsermächtigung..... 5 784 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 519 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 999 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 266 T€

531 02 Leistungen an die Bundesnetzagentur zur Durchführung von Aufträgen im Bereich 14 800 13 100 -
-019 Telekommunikation

546 01 Kosten des Bundes für das Gigabitbüro 4 200 3 600 3 186
-772

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 200 T€

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

633 01 Umsetzung der 5x5G-Strategie 7 950 35 877 51 482
-692

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
682 01 -692	Verwaltungsausgaben der Mobilfunkinfrastrukturgesellschaft Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.	20 000	21 400	14 522
686 01 -692	Zuschüsse für die Entwicklung und Erprobung neuer, softwaregesteuerter Netz- technologien Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 800 T€ Haushaltsvermerk: Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 892 02.	1 200	71 620	20 118
686 02 -729	Förderung eines verkehrsträgerübergreifenden Mobilitätssystems auf Grundlage des automatisierten, autonomen und vernetzten Fahrens Verpflichtungsermächtigung..... 28 399 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 9 998 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 401 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 16 000 T€ Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1201 Tgr. 01. 3. Die Erläuterungen zu Nr. 2, 3, 4, 5 und 6 sind verbindlich. 4. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Ti- tel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der ge- werblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbst- ständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Erläuterungen: 2. Von den Mitteln dürfen bis zu 1 Mio. € zur Erforschung von Potenzialen au- tonom fahrender Car-Sharing-Fahrzeuge genutzt werden, die autonom zum Nutzer fahren und ihn zur nächsten Mobilitätsstation bringen. 3. In dem Titel stehen insgesamt bis zu 12 Mio. € (9 Mio. € in 2023 sowie 1,5 Mio. € jeweils in 2024 und 2025) für das Modellprojekt "AeM-Speedport - Green Airport Technology" auf dem Flughafen Paderborn zur Verfügung. 4. Für die Bewerbung der Freien und Hansestadt Hamburg als Partnerstadt des UITP-Weltkongresses (Internationaler Verband für Öffentliches Verkehrs- wesen) in den Jahren 2025 und 2027 wird den Antragsstellern ein Betrag von bis zu 8 Mio. € bereitgestellt. 5. In dem Titel stehen insgesamt 2,125 Mio. € (1 Mio. € in 2024 sowie 0,375 Mio. € jeweils in 2025, 2026 und 2027) für das Forschungs- und Erprobungsprojekt "Cyberphysische Resilienz für autonome Fahrzeuge" zur Verfügung. 6. In dem Titel stehen insgesamt 7 Mio. € (2 Mio. € in 2024 sowie jeweils 2,5 Mio. € in 2025 und 2026) für die Entwicklung der nächsten Fahrzeuggene- ration im FuE-Projekt MONOCAB zur Verfügung.	45 470	84 560	31 360

1204 Digitale Infrastruktur

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
686 03 -731	Digitale Testfelder an Wasserstraßen	5 000	4 474	7 350
	Verpflichtungsermächtigung..... 5 700 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 500 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 200 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.			
686 06 -045	Entschädigungen an Unternehmen für das Abstellen von Fachpersonal nach dem Telekommunikationsgesetz (TKG)	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe von 100 T€ der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1204 mit Ausnahme des Titels 894 03.			
Ausgaben für Investitionen				
891 01 -731	Digitale Testfelder in Häfen	12 000	13 000	7 033
	Verpflichtungsermächtigung..... 11 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 6 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 4 000 T€			
892 02 -692	Investitionen in den Ausbau und Betrieb neuer, softwaregesteuerter Netztechnologien	-	7 580	2 330
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 686 01.			
892 03 -692	Unterstützung des Mobilfunkausbaus in den Grenzen der wettbewerblichen und regulatorischen Rahmenbedingungen	366 791	154 231	-
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 894 03. 2. Einnahmen aus Rückzahlungen von Fördermitteln (auch aus Vorjahren) sowie deren Verzinsung fließen den Ausgaben zu.			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

894 03 -692	Unterstützung des flächendeckenden Breitbandausbaus	2 928 604	1 771 362	450 710
----------------	---	-----------	-----------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 1 841 800 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 159 600 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 394 530 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 466 930 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 401 230 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 213 530 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 144 630 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 48 530 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 3 030 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 2 530 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 1 515 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 1 215 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 1 015 T€
im Haushaltsjahr 2038 bis zu..... 815 T€
im Haushaltsjahr 2039 bis zu..... 715 T€
im Haushaltsjahr 2040 bis zu..... 610 T€
im Haushaltsjahr 2041 bis zu..... 510 T€
im Haushaltsjahr 2042 bis zu..... 360 T€
im Haushaltsjahr 2043 bis zu..... 210 T€
im Haushaltsjahr 2044 bis zu..... 160 T€
im Haushaltsjahr 2045 bis zu..... 100 T€
ab dem Haushaltsjahr 2046 bis zu..... 35 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 03.
2. Einnahmen aus Rückzahlungen von Fördermitteln (auch aus Vorjahren) sowie deren Verzinsung fließen den Ausgaben zu.

Besondere Finanzierungsausgaben

981 01 -890	Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen	-	-	(4 911)
981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(1 794)

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Digitale Innovationen	(91 298)	(113 252)
---------	-----------------------	----------	-----------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
5. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus Titeln dieser Titelgruppe finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten.

1204 Digitale Infrastruktur

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 01				
544 11 -165	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	1 700	2 750	1 577
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 860 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 960 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 220 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 680 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	Erläuterungen: In dem Titel stehen insgesamt 1,5 Mio. € (1 Mio. € in 2024 und 0,5 Mio. € in 2025) für Untersuchungen und Studien, die die Potenziale von Digitalisierung, KI- und Blockchain-Technologien sowie nötiger Dateninfrastruktur in Hinblick auf Nachhaltigkeits- und Klimaziele untersuchen, zur Verfügung.			
686 11 -692	Zuschüsse für innovative Forschung im Rahmen der Digitalen Infrastruktur und Gesellschaft	36 398	42 112	62 987
	Verpflichtungsermächtigung..... 18 274 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 317 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 839 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 6 559 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 6 559 T€			
686 12 -692	Zuschüsse für innovative Forschung im Bereich unbemannte Luftfahrt (Drohnen) und Lufttaxis	4 000	7 500	6 022
	Haushaltsvermerk: Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.			
	Erläuterungen: 1. In dem Titel stehen insgesamt 3 Mio. € (1,5 Mio. € in 2024 sowie 1 Mio. € in 2025 und 0,5 Mio. € in 2026) für die Finanzierung eines Reallabors zur Drohnendetektion an Verkehrsflughäfen zur Verfügung.			
686 13 -692	Innovative Anwendungen von künstlicher Intelligenz	49 000	60 640	29 588
	Verpflichtungsermächtigung..... 20 550 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 050 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 8 500 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 8 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.			
	Erläuterungen: 1. In dem Titel stehen insgesamt 5 Mio. € (2,5 Mio. € jeweils in 2024 und 2025) für das FuE-Projekt "Skalierbare Blockchain-Lösungen für die Automatisierung und Autonomisierung in Wertschöpfungsnetzwerken" (SKALA) zur Verfügung.			
894 11 -692	Förderung und Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnischen (IKT-)Infrastrukturen	200	250	119

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 02

Tgr. 02 Building Information Modeling (BIM) (6 410) (10 000)

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
3. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus Titeln dieser Titelgruppe finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und andern Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten.

544 22 Building Information Modeling (BIM) Kompetenzzentrum (6 410) (5 000) (5 000) (6 463)
-790

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 000 T€

686 21 Zuschüsse für innovative Forschung im Bereich Building Information Modeling (1 410) (5 000) (671)
-692

Verpflichtungsermächtigung..... 692 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 128 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 564 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

1205 Luft- und Raumfahrt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 224 707 229 729

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 518 519 512 961

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 Gebühren, sonstige Entgelte 161 996 164 729 -
-750

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
687 01.

119 99 Vermischte Einnahmen - - 83
-692

121 01 Gewinne aus der Beteiligung des Bundes an Flughäfen - - -
-750

Übrige Einnahmen

161 02 Zinsen von Darlehen an Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist - - 5 429
-750

182 01 Tilgung von Darlehen an Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist 62 711 65 000 -
-750

281 01 Rückzahlungen von Zuwendungen - - -
-692

341 01 Beitrag von EUMETSAT für die Entwicklung und den Bau des Erdbeobachtungsin- - - 9 700
-046 struments "METimage"

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind aufgrund eines Vertrages mit EUMETSAT zweckgebunden.
Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 892 01.

381 03 Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7 - - (-)
-890

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

544 01 Forschung, Untersuchungen und Ähnliches 770 1 270 523
-165

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.

Luft- und Raumfahrt 1205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 544 01

- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen zu wissenschaftlichen Austausch Zwecken unentgeltlich bzw. gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.

Erläuterungen:

- Aus dem Titelansatz sind 500 T€ an Ausgabemitteln für die Ausweitung des Probetriebs vom Verkehrssteuerungs-Prinzip für Flugzeuge "Best Equipped Best Served" (BEBS) vorgesehen.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

671 01 -750	Erstattung von Einnahmeausfällen der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH aufgrund von Gebührenbefreiungen	30 365	28 465	28 315
----------------	---	--------	--------	--------

671 02 -750	Unterstützung der Erbringung gebührenfinanzierter Flugsicherungsleistungen im Gebührenbereich 2 (§ 1 Abs. 1a FSAKV)	30 000	50 000	33 223
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

682 01 -045	Erstattung von Verwaltungskosten an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH für Aufgaben der zivilen Verteidigung	250	250	236
----------------	---	-----	-----	-----

682 03 -750	Erstattung von Verwaltungskosten an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH für Aufgaben als Single Common Information Service Provider (SCISP)	6 000	6 000	-
----------------	---	-------	-------	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gesperrt.

Die Sperre gilt bis zur Beauftragung der DFS.

683 01 -750	Zuschüsse an Unternehmen und Start-Ups für die Entwicklung und den Bau von Microlaunchern für Satelliten	1 000	1 000	-
----------------	--	-------	-------	---

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 896 02.

685 01 -692	Nationales Programm zur Förderung von Galileo PRS (Public Regulated Service)	6 150	6 150	7 034
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 6 150 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 460 T€

im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 230 T€

im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 460 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind übertragbar.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
- Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass im Rahmen des nationalen Programms zur Förderung von Galileo PRS den Zuwendungsempfängern PRS-Empfänger gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen werden.

686 03 -750	Zuschuss zu den Unterhaltungskosten für den Erweiterungsbau des GALILEO-Kontrollzentrums Oberpfaffenhofen	2 523	2 523	-
----------------	---	-------	-------	---

1205 Luft- und Raumfahrt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

686 04 Kostenerstattung für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR) 8 095 8 066 6 037
-790

Verpflichtungsermächtigung..... 8 600 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 200 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 900 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 500 T€

Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind übertragbar.

686 05 Förderung von U-Space Service Providern (USSP) 6 000 8 000 -
-750

Haushaltsvermerk:
Die Ausgaben sind gesperrt.
Die Sperre gilt bis zur Genehmigung der Förderrichtlinie.

687 01 Beiträge aufgrund internationaler Vereinbarungen über die Zivilluftfahrt 194 765 196 790 172 660
-750

Haushaltsvermerk:
1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben zu Nr. 1 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

1. Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt
(EUROCONTROL) in Brüssel..... 188 053 - 188 053

Ausgaben für Investitionen

831 02 Erhöhung des Stammkapitals der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH - - -
-750

891 01 Entwicklung und Betrieb des Funkfeldüberwachungssystems "RAMONA" 159 168 52
-750

892 01 Entwicklung und Bau des Erdbeobachtungsinstruments "METimage" 18 964 13 225 37 975
-046

Verpflichtungsermächtigung..... 8 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 7 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 500 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 500 T€

Haushaltsvermerk:
Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 341 01.

893 01 Baukostenzuschuss an Deutsche Raumfahrtausstellung e. V. zur Kapazitätserwei- - 500 400
-750 terung

Luft- und Raumfahrt 1205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
896 01 -167	Deutscher Beitrag zum Aufbau des europäischen Erdbeobachtungsprogramms "Copernicus"	142 853	133 031	135 081
	Verpflichtungsermächtigung..... 319 034 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 680 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 28 925 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 37 241 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 48 587 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 68 483 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 100 380 T€ im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 30 738 T€			
896 02 -167	Deutscher Beitrag zum Aufbau des europäischen, zivilen Satellitennavigationssystems GALILEO	70 625	57 473	3 630
	Verpflichtungsermächtigung..... 67 515 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 27 006 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 13 503 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 27 006 T€ Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 683 01.			
Besondere Finanzierungsausgaben				
981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(640)
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
831 12 -750	Beteiligung an Flughafengesellschaften und Erhöhung von Kapitalrücklagen	-	-	203 474
	Verpflichtungsermächtigung fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 171 600 T€			
861 11 -750	Darlehen an Flughafengesellschaften, an denen der Bund beteiligt ist	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Es wird die Ermächtigung erteilt, mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen bereits gewährte Darlehen (einschließlich Zinsen) zur Kapitalerhöhung in Anspruch zu nehmen.			
Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel				
261 01 -750	Erstattung von Beiträgen zu internationalen Flugsicherungsorganisationen aus dem Gebührenaufkommen		-	142 014
686 01 -750	Einrichtungen zur Förderung des Luftverkehrsbetriebs		50	32

1206 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 1 500 1 500

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 2 004 167 1 004 167

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 -725	Vermischte Einnahmen	1 500	1 500	-
----------------	----------------------	-------	-------	---

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Einnahmen aus Zinsen der Zuwendungsempfänger für vorzeitige oder ungerechtfertigte Inanspruchnahme der Bundesfinanzhilfen und Rückforderungen aufgrund der Verwendungsnachweisprüfung fließen den Ausgaben zu.

Sächliche Verwaltungsausgaben

544 01 -165	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	4 167	4 167	1 940
----------------	---	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 3 333 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 833 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 500 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen an Dritte unentgeltlich bzw. gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.

Ausgaben für Investitionen

882 02 -741	Finanzhilfen an die Länder für Vorhaben der Schieneninfrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs.	1 177 468	588 734	545 345
----------------	---	-----------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 891 01.

891 01 -741	Investitionszuschüsse für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs an die Deutsche Bahn AG und Unternehmen, die sich überwiegend in Bundeshand befinden	822 532	411 266	453 045
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 882 02.

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 16 374 17 337

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 1 106 537 936 397

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Erstattungen zu viel gezahlter Zinsen und Tilgungsbeträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Verwaltungseinnahmen

119 99 -790	Vermischte Einnahmen	816	818	854
----------------	----------------------	-----	-----	-----

Übrige Einnahmen

153 01 -430	Zinseinnahmen aus Darlehen an Gemeinden	200	250	331
----------------	---	-----	-----	-----

173 01 -430	Tilgungsbeträge aus Darlehen der Gemeinden	2 000	2 700	2 939
----------------	--	-------	-------	-------

182 01 -790	Rückzahlung von Darlehen an private Unternehmen für Investitionen zur Förderung von Umschlaganlagen des Kombinierten Verkehrs	926	1 129	1 381
----------------	---	-----	-------	-------

232 01 -692	Beiträge der Länder für den Ausbau und die Erweiterung des "Radnetzes Deutschland"	-	-	70
----------------	--	---	---	----

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind aufgrund der Verwaltungsvereinbarung Digitalisierung im Radverkehr zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 891 92.

272 02 -692	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union für transeuropäische Netze für Verkehr	-	-	183 604
----------------	--	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen (verbleibende) sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1201 Tit. 532 04, 743 12, Kap. 1202 Tit. 891 03, Kap. 1203 Tit. 752 01, Kap. 1210 Tit. 532 17, 532 19 und Kap. 1212 Tit. 422 01.
- Rückzahlungen aus weitergeleiteten Beträgen sind in diesem Titel zu vereinnahmen.
- Rückzahlungen an die EU dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.
- Anderen Berechtigten als dem Bund und den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes zustehende Anteile an den Zuschüssen sind bei der Weitergabe von den Einnahmen abzusetzen.

1210 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

272 03 -692	Einnahmen aus Zuschüssen der Europäischen Union zu besonderen Maßnahmen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr	-	-	2
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen sind wegen bindender Vorgaben der EU zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 532 06, Kap. 1211 Tit. 545 01, **Kap. 1212 Tit. 427 09 und Kap. 1215 Tit. 427 09.**
2. Anderen Berechtigten als dem Bund zustehende Anteile an den Erstattungen sind bei der Weiterleitung von den Einnahmen abzusetzen.

281 01 -732	Rückzahlung von Zuwendungen	12 432	12 440	16 797
----------------	-----------------------------	--------	--------	--------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 981 01 mit Ausnahme folgender Titel: Tgr. 10.

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 04 -790	Weiterentwicklung des Güterverkehrs- und Logistikstandorts Deutschland	500	920	801
----------------	--	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

532 06 -719	Innovative Anwendungen für Verwaltungsmaßnahmen nach dem StVG	15 910	19 510	6 038
----------------	---	--------	--------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben zu Nr. 1 der Erläuterungen sind übertragbar.
2. Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 272 03.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Konventionelle Mittel.....	15 910
2. Zuschüsse der EU.....	-

532 08 -712	Kosten für Beratungs- und Informationsdienste für die Seeschifffahrt	2 511	3 709	1 046
----------------	--	-------	-------	-------

532 14 -153	Übungen und Ausbildungen von Fachpersonal	90	125	1
----------------	---	----	-----	---

532 16 -719	Kostenbeteiligung an Sekretariaten	531	571	285
----------------	------------------------------------	-----	-----	-----

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

532 17 -165	Wissenschaftliche und allgemein-wirtschaftliche Untersuchungen auf allen Fachgebieten der Verkehrsverwaltung	11 565	8 240	5 490
----------------	--	--------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 20 835 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 8 800 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 7 700 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 4 335 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben zu Nr. 1 der Erläuterungen sind übertragbar.
2. Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 272 02.
3. Einnahmen aus grenzüberschreitenden Vorhaben fließen den Ausgaben zu.
4. Die Erläuterungen zu Nr. 9 sind verbindlich.
5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
6. Von den Forschungsmitteln dürfen bis zu 5 Prozent für Forschungsbegleitung und Projektmanagement eingesetzt werden.

Erläuterungen:

9. Aus dem Titelanatz sind 200 T€ an Ausgabemitteln sowie Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 200 T€ mit Fälligkeit in 2025 vorgesehen für eine Machbarkeitsstudie zu den finanziellen und planerischen Auswirkungen sowie der zeitlichen Verzögerung einer geänderten Planung der Ausbaustrecke 46/2 (BETUWE-Linie Emmerich-Oberhausen; Lfd. Vorhaben Nr. 30 – ABS (Amsterdam–) Grenze D/NL–Emmerich–Oberhausen) im Bauabschnitt 5C, Planfeststellungsabschnitt 3.5, zwischen dem Bahnkilometer 67,184 und 70,669 im Sinne der "Optimierten Gleisbettvariante".

Bezeichnung	1 000 €
1. Konventionelle Mittel.....	11 565
2. Zuschüsse der EU.....	-

532 19 -165	Zuschüsse der Europäischen Union zu Studien, Untersuchungen und für Technische Hilfe zur Realisierung der Transeuropäischen Verkehrsnetze	-	-	49
----------------	---	---	---	----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 272 02.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Der Vorgriff ist auf einen Betrag von maximal 321 420 € beschränkt.

546 02 -790	Nationales Kompetenznetzwerk für nachhaltige urbane Mobilität	1 500	1 800	1 034
----------------	---	-------	-------	-------

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

633 02 -332	Zuwendungen an Kommunen und Landkreise zur Förderung der Städtischen Logistik	-	-	1 156
----------------	---	---	---	-------

633 03 -332	Zuwendungen an Kommunen zur Förderung nachhaltiger urbaner Mobilitätspläne (SUMPs-Sustainable Urban Mobility Plans)	8 000	5 000	1 181
----------------	---	-------	-------	-------

1210 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
633 04 -332	Förderung von Mobilitätsstationen in kleineren und mittleren Gemeinden strukturschwacher Regionen	4 500	4 500	368
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.			
	Erläuterungen:			
	1. Das Förderprogramm soll die Ausweitung von Sharing-Stationen unterstützen (Förderung von Errichtung und Ausbau, Beratung, Personal) und die Inter- und Multimodalität sowie die Kooperation der umweltfreundlichen Verkehrsmittel stärken, im Sinne von mehr Klimaschutz und der Reduktion von Treibhausgasen. Die Förderung ist beschränkt auf kleinere und mittlere Gemeinden (maximal 50.000 Einwohner*innen) in strukturschwachen Regionen.			
636 01 -731	Erstattung der Kosten für Schiffssicherheitsaufgaben des Bundes	12 186	11 971	9 698
671 02 -134	Kostenerstattung an die Berufsbildungsstelle Seeschiffahrt e. V., Bremen	492	480	480
676 01 -731	Erstattungen von Kosten zur Überwachung der Not- und Sicherheitsfrequenzen für die Schifffahrt	18	18	18
682 03 -742	Deutsch-Polnisches Jugendticket	-	5 800	-
683 03 -165	Innovative Verkehrstechnologien	10 383	9 500	11 359
	Verpflichtungsermächtigung..... 4 800 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 600 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 600 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 600 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Die Ausgaben sind vor allem für die Durchführung der Förderprogramme "Innovative Hafentechnologien IHATEC I und II" zu verwenden.			
683 04 -790	Zuschüsse für die Verlagerung von Großraum- und Schwerlasttransporten (GST) von Straße auf die Wasserstraße	2 000	2 000	-
684 01 -790	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen	134	109	85
686 02 -729	Förderung der Aus- und Nachrüstung von Kraftfahrzeugen mit Abbiegeassistenzsystemen	2 500	9 250	4 757
	Haushaltsvermerk:			
	Die Ausgaben sind übertragbar.			
686 03 -332	Förderung der Vermittlung von Nachhaltigkeit in der Mobilität	950	950	-
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Die Erläuterungen sind verbindlich.			

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 03

Erläuterungen:

Die Mittel kommen der Heinz Daemen-Stiftung für Jugend- und Erwachsenenbildung zugute. Sie sollen dafür verwendet werden, einen wirksamen Beitrag zur Vermittlung der 17 Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen als Leitprinzip deutscher Politik und bürgerschaftlichen Engagements insbesondere im Kontext der Mobilität zu leisten.

686 05 -642	Deutsches Zentrum Mobilität der Zukunft	17 750	19 990	2 680
----------------	---	--------	--------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 894 02.

686 07 -729	Zuschüsse für Präventionsmaßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit	15 400	15 400	14 580
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung.....	6 445 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	2 675 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	2 680 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 090 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen sind übertragbar.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
3. Maßnahmen des BMDV.....	7 400

686 08 -680	Förderung des Normenwesens	254	247	247
----------------	----------------------------	-----	-----	-----

686 11 -165	Verkehrswissenschaftliche Einrichtungen	890	478	478
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Ausgabenansätze der einzelnen Zuwendungsempfänger / Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Erläuterungen:

Adresse und Bezeichnung	Finanzierungsanteil in Prozent		Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
	mit Eigenmittel	ohne			
	1	2	3	4	5

Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO

Deutscher Verkehrssicherheitsrat e. V. (DVR).....	5,43	100,00	890	478	478
- aus Kap. 1210 Tit. 686 11					

686 12 -165	Förderung der Verkehrswissenschaft	95	95	58
----------------	------------------------------------	----	----	----

687 02 -790	Beiträge an internationale Organisationen	20 238	19 926	17 476
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Beiträge zu Nr. 16 der Erläuterungen fließen den Ausgaben zu (Beiträge der Länder zum Abfall-Übereinkommen in der Rhein- und Binnenschifffahrt).

1210 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 02

3. Die Ausgaben dürfen auch für besondere Leistungen außerhalb des Mitgliedsbeitrags verwendet werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung der Organisation Rechtsgrundlage und Zweck der Mitgliedschaft	Mitgliedsbeitrag der Bundesrepublik Deutschland (Pflichtleistungen)			Besondere (freiwillige) Leistungen außerhalb des Mitglieds- beitrags in 1 000 € (gerundet)	Zusammen Spalte 4 + 5 in 1 000 €
	in Pro- zent	in Tausend- Fremdwährung (gerundet)	in 1 000 € (gerundet)		
1	2	3	4	5	6

16. Internationale Ausgleichs- und Koordinierungsstelle des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, Straßburg..... 65 - 65

Ausgaben für Investitionen

883 01 Maßnahmen zur Digitalisierung Kommunaler Verkehrssysteme 53 000 47 000 67 028
-332

891 05 Förderung der Entwicklung von Systemen zur Hardware-Nachrüstung bei diesel- 13 385 18 000 8 192
-332 betriebenen Kraftfahrzeugen und Maschinen

892 02 Rückbau der Transrapid-Versuchsanlage Emsland (TVE) - - -25 000
-790

Verpflichtungsermächtigung..... 26 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 8 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 9 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 9 000 T€

Haushaltsvermerk:

- Rückzahlungen der Systemindustrie fließen den Ausgaben zu.
- Rückzahlungen von Zuwendungen für die TVE fließen den Ausgaben zu.

892 04 Restaurierung von historischen Triebzügen des internationalen Schienenperso- - - 1 607
-742 nenfernverkehrs

892 06 Zuschuss an Private zur Schaffung von LKW-Stellplätzen 30 000 43 000 19 989
-721

Verpflichtungsermächtigung..... 20 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 15 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 5 000 T€

894 01 Förderung der Postfossilen Mobilität 4 000 10 000 229
-332

Verpflichtungsermächtigung..... 11 451 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 9 714 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 737 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Erläuterungen sind verbindlich.
- Aus den Mitteln können auch Ausgaben für nicht investive Maßnahmen geleistet werden.

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 894 01

Erläuterungen:

Die Mittel dienen der Förderung des Projekts Mobilitätszentrum Urban Land (MZL) im Rahmen des Modellprojekts „Postfossile Mobilität“ der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement geleistet werden.

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2023 1 000 €	Bewilligt 2024 1 000 €	Nach 2024 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2025 1 000 €	Vorbe- halten für 2026 ff 1 000 €	Nach- richtlich Leistungen Dritter 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7	8

Neubau Mobilitätszentrum UrbanLand.....	18 000	229	10 000	3 771	4 000	-	-
---	--------	-----	--------	-------	-------	---	---

894 02 Investitionszuschüsse zur Förderung der Projekte Deutsches Zentrum Mobilität -642 der Zukunft				7 250	5 010		-
---	--	--	--	-------	-------	--	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 686 05.

Besondere Finanzierungsausgaben

972 04 Globale Minderausgabe Konsolidierungsbeitrag -880				-72 154	-72 154		-
---	--	--	--	---------	---------	--	---

972 05 Globale Minderausgabe -880				-310 207	-288 979		-
--------------------------------------	--	--	--	----------	----------	--	---

972 06 Globale Minderausgabe infolge § 6 Abs. 11 HG 2016 -880				-65 064	-65 064		-
--	--	--	--	---------	---------	--	---

981 01 Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen -890				-	-		(258)
--	--	--	--	---	---	--	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1210 mit Ausnahme folgender Titel: Tgr. 10.

981 03 Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7 -890				-	-		(625)
---	--	--	--	---	---	--	-------

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Schifffahrtförderung				(108 880)	(127 299)		
------------------------------	--	--	--	-----------	-----------	--	--

683 11 Finanzbeitrag an die Seeschifffahrt sowie auf Fischereifahrzeugen der kleinen und -732 großen Hochseefischerei über 500 BRZ und Küstenfahrzeugen				46 534	46 534		41 585
--	--	--	--	--------	--------	--	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 8 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 5 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 500 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1219 Tit. 111 01.

1210 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

683 12 Beihilfen zur Aus- und Weiterbildungsförderung für die Binnenschifffahrt
-129 4 330 6 840 2 563

Verpflichtungsermächtigung..... 3 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 450 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 050 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 050 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 450 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

683 13 Förderprogramm Motoren und Modernisierung für die Binnenschifffahrt
-732 40 000 50 000 22 612

Verpflichtungsermächtigung..... 23 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 12 300 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 8 900 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 800 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Förderung soll technologieoffen erfolgen und auch Ammoniak- und Methanol-Antriebe umfassen.

683 14 Förderung des Erhalts und des sicheren Weiterbetriebs der Traditionsschifffahrt
-732 - - 646

683 15 Nachhaltige Modernisierung für die Küstenschifffahrt
-732 13 991 19 000 4 378

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

684 10 Zuschüsse zu den Kosten deutscher Sozialeinrichtungen für Seeleute in ausländischen Häfen
-790 1 025 1 025 1 025

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

686 13 Deutsches Maritimes Zentrum in Hamburg
-165 3 000 3 900 3 431

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Die Erläuterungen sind hinsichtlich der Ausgabenansätze der einzelnen Zuwendungsempfänger / Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO verbindlich. Abweichungen bedürfen der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

Erläuterungen:

Adresse und Bezeichnung	Finanzierungsanteil in Prozent		Soll 2025	Soll 2024	Ist 2023
	mit	ohne	1 000 €	1 000 €	1 000 €
	Eigenmittel				
1	2	3	4	5	6

Institutionelle Förderung/Zuschüsse an Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO

Deutsches Maritimes Zentrum e. V..... 98,20 100,00 3 000 3 900 -
- aus Kap. 1210 Tit. 686 13

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Experten-/Forschungsnetzwerk zu Querschnittsthemen im Geschäftsbereich des BMDV	(6 950)	(7 750)	
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.			
	4. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.			
	5. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Forschungsvorhaben ausgewertet, dokumentiert, veröffentlicht und verbreitet werden.			
427 39 -165	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	4 776	4 776	4 966
544 31 -165	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	1 580	2 380	2 589
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 250 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 650 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 400 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 200 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	Erläuterungen:			
	1. Aus dem Titelanatz können auch Zuwendungen für Forschungsvorhaben finanziert werden.			
	2. Aus dem Titelanatz soll ebenfalls das Forschungsprojekt „Connected Chronolight“ zum Aufbau einer IoT-Plattform für Human Centric Lighting finanziert werden.			
547 31 -165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	549	549	291
686 31 -165	Zuschüsse für innovative Forschung	-	-	-
812 32 -165	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	45	45	-

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Förderung des Kombinierten Verkehrs und privater Gleisanschlüsse	(122 750)	(107 330)	
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
531 41 -790	Studien und Untersuchungen für den Kombinierten Verkehr	50	50	19

1210 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04

892 41 -790	Zuschüsse an private Unternehmen für Investitionen in den Kombinierten Verkehr	92 700	77 280	65 335
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 57 304 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 15 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 12 182 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 30 122 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 42.
2. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1202 Tit. 281 02.**
3. Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.
4. Von den Mitteln dürfen Ausgaben für die Verwendungsnachweisprüfung geleistet werden.
5. Aus den Mitteln können auch Gutachten für einzelne Investitionen privater Unternehmen in den Kombinierten Verkehr vergeben und finanziert werden, bevor Zuschüsse für die entsprechende Maßnahme bewilligt werden.

Erläuterungen:

2. Seit 2023 können aus diesem Titel Gutachten und Machbarkeitsstudien zur Reaktivierung von Schienengüterverkehrsstrecken finanziert werden.

892 42 -790	Investitionszuschüsse an private Unternehmen zur Förderung des Neu- und Ausbaus, der Reaktivierung und des Ersatzes von Gleisanschlüssen sowie weiterer Anlagen des Schienengüterverkehrs	30 000	30 000	11 570
----------------	---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 25 500 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 15 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 9 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 500 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 892 41.
2. **Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1202 Tit. 281 02.**

Titelgruppe 05

Tgr. 05	Förderung des Schienenverkehrs	(801 000)	(601 497)	
---------	--------------------------------	-----------	-----------	--

682 51 -742	Reduzierung Anlagenpreise im Schienengüterverkehr	35 000	20 000	84 359
----------------	---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 40 051 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 38 730 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 321 T€

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 05				
682 52 -742	Reduzierung Trassenpreise im Schienengüterverkehr	275 000	229 327	374 210
	Verpflichtungsermächtigung..... 263 863 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 255 164 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 8 699 T€			
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1202 Tit. 281 02.			
682 53 -742	Reduzierung der Trassenpreise im Personenfernverkehr	105 000	145	126 035
	Verpflichtungsermächtigung..... 103 256 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 256 T€			
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1202 Tit. 281 02.			
682 54 -742	Förderung des Einzelwagenverkehrs	300 000	299 340	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 349 660 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 309 314 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 40 346 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.			
683 51 -742	Bundesprogramm "Zukunft Schienengüterverkehr"	20 000	25 691	13 223
	Verpflichtungsermächtigung..... 15 850 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 7 850 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 8 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.			
683 52 -742	Umrüstung des GSM-R-Funksystems zur Erhöhung der Störfestigkeit	-	-	9 604
891 51 -742	Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der nicht bundeseigenen Eisenbahnen	66 000	26 994	30 438
	Verpflichtungsermächtigung..... 50 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 35 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 15 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Erläuterungen sind verbindlich.			
	Erläuterungen: Gemäß § 1 Abs. 1 Schienengüterfernverkehrsnetzförderungsgesetz (SGFFG) vom 7. August 2013, zuletzt geändert am 9. Juni 2021, fördert der Bund Investitionen in die Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen (Ersatz, Aus- und Neubau), die dem Schienengüterfernverkehr dienen. Dabei finanziert der Bund mit nicht rückzahlbaren Baukostenzuschüssen anteilig mit einer Quote in Höhe von maximal 50 Prozent Investitionen in den Ersatz bzw.			

1210 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 891 51 (Titelgruppe 05)

Neu- und Ausbau der Schienenwege der öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Bundes. Die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung ihrer Schienenwege tragen die öffentlichen nicht bundeseigenen Eisenbahnen.

Titelgruppe 06

Tgr. 06	Fortschreibung der Mobilitäts- und Kraftstoffstrategie und Förderung der alternativen Kraftstoffinfrastruktur	(25 850)	(35 282)	
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben sind übertragbar.			
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.			
	4. Erstattungen der EU zur Umsetzung der Richtlinie "2014/94/EU über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFID)" fließen den Ausgaben zu.			
	5. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.			
	6. Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Forschungsvorhaben ausgewertet, dokumentiert, veröffentlicht und verbreitet werden.			
	7. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus dem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit bzw. Förderwürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach VOF/VOL bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.			
531 63 -642	Studien, Untersuchungen, Gutachten und Projektbegleitung zur Umsetzung des Klimaschutzgesetzes (Verkehrssektor) sowie zu Fragen der Energiewende im Verkehr und Sektorkopplung	12 000	8 000	7 051
	Verpflichtungsermächtigung..... 6 420 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 500 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 960 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 960 T€			
686 61 -642	Zuwendungen für Forschungs-, Entwicklungs- und Modellvorhaben zur Marktaktivierung für die Nutzung alternativer Kraftstoffe und zum Aufbau einer entsprechenden Tank- und Ladeinfrastruktur	2 250	2 200	4 485
686 62 -642	Programm zur Förderung des betrieblichen Mobilitätsmanagements	5 000	5 000	698
	Verpflichtungsermächtigung..... 5 500 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 500 T€			
891 62 -642	Investitionen zur Marktaktivierung für die Nutzung alternativer Kraftstoffe und in den Aufbau einer entsprechenden Tank- und Ladeinfrastruktur	-	13 402	15 000

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 06

892 62 -642	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von umweltfreundlicher Bordstrom- und mobiler Landstromversorgung für See- und Binnenschiffe	6 600	6 600	2 724
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 5 200 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 600 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 600 T€

Haushaltsvermerk:

Aus dem Titelanatz können auch Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen gewährt werden.

Titelgruppe 09

Tgr. 09	Unterstützung der Förderung des Rad- und Fußverkehrs	(252 500)	(218 624)	
---------	--	-----------	-----------	--

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 5 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1203 Tit. 780 04.
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig.
4. Fußverkehrsmaßnahmen von untergeordneter Bedeutung können bei gemeinsam geplanten und gebauten Rad- und Fußverkehrsmaßnahmen aus einem Titel finanziert werden.

632 91 -692	Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) - Zuweisungen an Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	5 838	4 500	5 235
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 9 540 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 930 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 850 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 600 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 160 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

686 91 -692	Umsetzung des Nationalen Radverkehrsplans (NRVP) - Zuschüsse an Gesellschaften des privaten Rechts	3 780	3 780	3 360
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 5 190 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 170 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 510 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 760 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 750 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

882 91 -692	Zuweisungen an Länder zum Bau von Radschnellwegen	22 132	22 816	8 492
----------------	---	--------	--------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1201 Tgr. 01.
2. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.

1210 Sonstige Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 09				
882 92 -692	Finanzhilfen an die Länder für Investitionen in den Radverkehr durch das Sonderprogramm "Stadt und Land"	180 000	148 078	269 284
Haushaltsvermerk:				
1. Die Erläuterungen sind verbindlich.				
2. Aus dem Titelantrag können bis zu 2 Prozent der Mittel für Informationsangebote, Evaluierungen und gutachterliche Untersuchungen sowie die kommunikative Begleitung des Programms durch die Beauftragung Dritter genutzt werden.				
Erläuterungen:				
Als zusätzlicher Schwerpunkt sollen Raddirektverbindungen gefördert werden können in Form von Brücken, Unterführungen etc., um mehr Möglichkeiten für komfortablen und direkten Rad- und Fußverkehr zu schaffen.				
891 91 -692	Förderung von Modellvorhaben des Radverkehrs - Zuschüsse an Länder und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts	20 000	18 700	11 406
Verpflichtungsermächtigung..... 15 160 T€				
davon fällig:				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 560 T€				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 640 T€				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 300 T€				
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 3 060 T€				
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 600 T€				
Haushaltsvermerk:				
1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1201 Tgr. 01.				
2. Aus den Mitteln dürfen auch Zuschüsse an juristische Personen des privaten Rechts geleistet werden.				
891 92 -692	Zuschüsse für den Ausbau und die Erweiterung des "Radnetzes Deutschland"	18 250	18 250	14 573
Verpflichtungsermächtigung..... 13 350 T€				
davon fällig:				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 000 T€				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 000 T€				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€				
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 2 850 T€				
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 500 T€				
Haushaltsvermerk:				
1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 232 01.				
2. Aus den Mitteln können auch Ausgaben für nicht investive Maßnahmen, u. a. Entwicklung Beschilderungskonzept geleistet werden.				
893 91 -692	Förderung des Fußverkehrs	2 500	2 500	40
Verpflichtungsermächtigung..... 3 500 T€				
davon fällig:				
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 500 T€				
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 000 T€				
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€				

Sonstige Bewilligungen 1210

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 10

Tgr. 10	Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG	(-)	(-)	
633 11 -692	Zuweisungen zur Förderung von Projekten nach § 17 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG	-	-	-
686 10 -692	Zuschüsse zur Förderung von Projekten nach § 17 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG	-	-	-
741 11 -722	Bedarfsplanmaßnahmen gemäß Anlage 5 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG (Bundesstraßen)	-	-	92 371
741 12 -722	Maßnahmen außerhalb des Bedarfsplans gemäß Anlage 4 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG (Bundesstraßen)	-	-	-
821 11 -722	Grunderwerb für Bedarfsplanmaßnahmen gemäß Anlage 5 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG (Bundesstraßen)	-	-	765
821 12 -722	Grunderwerb für Maßnahmen außerhalb des Bedarfsplans gemäß Anlage 4 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG (Bundesstraßen)	-	-	-
891 11 -721	Investitionszuschuss an die "Die Autobahn GmbH des Bundes" für Bedarfsplanmaßnahmen gemäß Anlage 5 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG (Bundesautobahnen)	-	-	49 407
891 12 -721	Investitionszuschuss an die "Die Autobahn GmbH des Bundes" für Maßnahmen außerhalb des Bedarfsplans gemäß Anlage 4 Investitionsgesetz Kohleregionen InvKG (Bundesautobahnen)	-	-	-
891 13 -742	Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes für Bedarfsplanmaßnahmen gemäß Anlage 5 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG	-	-	1 679
891 14 -742	Baukostenzuschüsse für Investitionen in die Schienenwege der Eisenbahnen des Bundes für Maßnahmen außerhalb des Bedarfsplans gemäß Anlage 4 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG	-	-	8 964
892 11 -692	Investitionszuschüsse zur Förderung der Projekte nach § 17 Investitionsgesetz Kohleregionen - InvKG	-	-	-

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

534 01 -742	Ausgleichszahlungen des Bundes aus Forderungsverkauf		1 213	1 213
682 61 -642	Verwaltungsausgaben Projektträger		80	8

1211 Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 120 120

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 608 746 557 807

Einnahmen

Übrige Einnahmen

282 09 Einnahmen aus Sponsoring, Spenden und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen - - -
-011

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 547 09.

381 03 Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7 - - (-)
-890

381 07 Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von ressortübergreifenden - - (560)
-890 Aufgaben

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Epl. 12.

Titelgruppe 57

Tgr. 57 Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter (120) (120)

119 57 Vermischte Einnahmen - - -
-018

232 57 Beteiligung an den Versorgungslasten des Bundes 120 120 630
-018

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 57.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

Ausgenommen ist Tgr. 57.

**Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen 1211
und -ausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

529 01 -011	Außergewöhnlicher Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	100	100	47
----------------	--	-----	-----	----

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich. Umschichtungen zwischen den Teilansätzen der einzelnen Erläuterungsnummern bedürfen der Einwilligung des BMF.

Erläuterungen:

Bezeichnung	€
1. Zur Verfügung des	
1.1 Bundesministers für Digitales und Verkehr.....	62 200
1.2 Präsidenten der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.....	3 500
1.3 Leiters der Bundesanstalt für Wasserbau.....	500
1.4 Leiters der Bundesanstalt für Gewässerkunde.....	500
1.5 Präsidenten des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie.....	500
1.6 Präsidenten der Bundesanstalt für Straßenwesen.....	500
1.7 Präsidenten des Kraftfahrt-Bundesamtes.....	500
1.8 Präsidenten des Deutschen Wetterdienstes.....	500
1.9 Präsidenten des Bundesamtes für Logistik und Mobilität.....	500
1.10 Präsidenten des Luftfahrt-Bundesamtes.....	500
1.11 Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes und des Direktors für Eisenbahnunfalluntersuchungen.....	600
1.12 Direktors der Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen....	500
1.13 Direktors der Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung.....	100
1.14 Präsidenten des Fernstraßen-Bundesamtes.....	500
1.15 Direktors der Bundesstelle für Seeunfalluntersuchungen.....	100
1.16 Leiters des Havariekommandos.....	100
2. Für sonstigen Aufwand im Ministerium.....	28 400
Zusammen.....	100 000

Aus dem Mittelansatz dürfen auch Ausgaben für die Bewirtung mit Erfrischungen bei Besprechungen aus besonderem Anlass geleistet werden.

Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Aus den Belegen muss Anlass, Funktion und Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (Begünstigte) erkennbar sein.

Eine Auszahlung ohne Beleg ist nicht zulässig.

531 01 -187	Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrecht	118	118	84
542 01 -013	Öffentlichkeitsarbeit	5 007	4 007	3 509

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Erstattungen fließen den Ausgaben zu.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Drucksachen an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.
4. Aus den Ausgaben sind auch die Kosten für Porto, Verpackung und Versand von Veröffentlichungen zu leisten.
5. Von den Mitteln sind 1 000 T€ für die Öffentlichkeitsarbeit zur Umsetzung des Deutschlandtaktes vorzusehen.

1211 Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
547 09 -011	Ausgaben für Vorhaben, die aus Spenden, Sponsoring und ähnlichen freiwilligen Geldleistungen finanziert werden	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 282 09.			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
689 06 -011	Zahlungsverpflichtungen aus Verstößen gegen EU-Recht	-	-	-
Besondere Finanzierungsausgaben				
981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(59)
981 07 -890	Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung von ressortübergreifenden Aufgaben	-	-	(-)
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 12.			
Titelgruppe 57				
Tgr. 57	Versorgung der Beamtinnen und Beamten sowie der Richterinnen und Richter	(337 498)	(312 645)	
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 232 57.			
431 57 -018	Versorgungsbezüge der Bundesministerinnen und Bundesminister, der Parlamentarischen Staatssekretärinnen und der Parlamentarischen Staatssekretäre, sonstiger Amtsträger und deren Hinterbliebenen	1 413	1 413	1 233
432 57 -018	Versorgungsbezüge	268 435	253 272	255 915
434 57 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	10 022	10 022	13 115
443 57 -018	Fürsorgeleistungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	16	16	59
446 57 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfevorschriften	55 081	45 391	52 831
453 57 -018	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	-	-	-
632 57 -018	Erstattungen des Bundes für Versorgungslasten	2 531	2 531	7 863

**Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen 1211
und -ausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Flexibilisierte Ausgaben

F 424 01	Zuführung an die Versorgungsrücklage -011	9 715	9 715	11 961
----------	--	-------	-------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Ausgaben für die von den Bundesländern übernommenen Beamtinnen und Beamten, die der "Die Autobahn GmbH des Bundes" zur Dienstleistung zugewiesen sind (Kap. 1228 Tgr. 01).....	2 265

F 441 01	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften -840	24 130	24 130	26 409
----------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Ausgaben für die von den Bundesländern übernommenen Beamtinnen und Beamten, die der "Die Autobahn GmbH des Bundes" zur Dienstleistung zugewiesen sind (Kap. 1228 Tgr. 01).....	2 786

F 443 01	Fürsorgeleistungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften -840	5 234	5 234	4 679
----------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Ausgaben für die von den Bundesländern übernommenen Beamtinnen und Beamten, die der "Die Autobahn GmbH des Bundes" zur Dienstleistung zugewiesen sind (Kap. 1228 Tgr. 01).....	114

F 452 02	Unfallversicherung Bund und Bahn -223	6 782	6 782	6 488
----------	--	-------	-------	-------

F 526 01	Gerichts- und ähnliche Kosten -011	1 733	5 033	3 021
----------	---------------------------------------	-------	-------	-------

F 526 02	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen -011	19 146	24 156	14 051
----------	---	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 10 050 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 800 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 600 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 2 650 T€

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 6 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1219 Tit. 261 01.
2. Mehrausgaben zu Nr. 8 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1221 Tit. 129 03.

1211 Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen und -ausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 526 02

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

- | | |
|---|-----|
| 6. Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie..... | 900 |
| 8. Luftfahrt-Bundesamt..... | 540 |

F 527 03	Reisen in Angelegenheiten der Personalvertretungen und der Gleichstellungs- -011 beauftragten sowie in Vertretung der Interessen schwerbehinderter Menschen	2 002	2 002	1 787
----------	--	-------	-------	-------

F 532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -011	75 869	63 352	24 169
----------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 10 612 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 217 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 3 063 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 332 T€

F 532 03	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte -011	2 630	1 300	-
----------	--	-------	-------	---

F 543 01	Veröffentlichungen und Fachinformationen -719	2 033	2 033	1 702
----------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1219 Tit. 119 01.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

- | | |
|--|---|
| 3. Nutzungsentgelte für hydrographische Produkte anderer hydrographischer Dienste..... | - |
|--|---|

F 545 01	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen -719	6 137	7 877	5 949
----------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 03.
- Die Erläuterungen zu Nr. 2 sind verbindlich.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Werbe- und Informationsmaterialien gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

- | | |
|--------------------------|---|
| 3. Zuschüsse der EU..... | - |
|--------------------------|---|

- Aus diesem Titel sollen Maßnahmen in einer Höhe von bis zu 1 Mio. € finanziert werden, die der Vorbereitung auf die Einführung der Digitalen Automatischen Kupplung dienen. Dazu gehören die Finanzierung von Fach-Konferenzen und Netzwerk-Treffen.

**Zentral veranschlagte Verwaltungseinnahmen 1211
und -ausgaben**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F	634 03 Zuweisungen an den Versorgungsfonds -011	95 212	89 323	80 008
----------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	€
--------------------	----------

- | | |
|---|--------|
| 1. Ausgaben für die von den Bundesländern übernommenen Beamtinnen und Beamten, die der "Die Autobahn GmbH des Bundes" zur Dienstleistung zugewiesen sind (Kap. 1228 Tgr. 01)..... | 15 693 |
|---|--------|

F	812 02 Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -011	15 400
----------	---	--------

1212 Bundesministerium

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Einnahmen				
	Gesamteinnahmen.....	598	598	
Ausgaben				
	Gesamtausgaben.....	182 530	178 333	
Einnahmen				
Verwaltungseinnahmen				
111 01 -011	Gebühren, sonstige Entgelte	10	10	1
119 99 -011	Vermischte Einnahmen	500	500	83
124 01 -011	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	8	8	6
132 01 -011	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	80	80	30
Übrige Einnahmen				
381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(-)
Ausgaben				
Haushaltsvermerk:				
Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.				
Ausgenommen ist Tit. 712 01.				
Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 02 -011	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	22 382	22 358	22 208
Haushaltsvermerk:				
Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.				
Ausgaben für Investitionen				
712 01 -011	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	-	-	61
Besondere Finanzierungsausgaben				
981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(232)

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Flexibilisierte Ausgaben

F 421 01	Bezüge des Bundesministers, der Parlamentarischen Staatssekretärin und der Parlamentarischen Staatssekretäre -011	680	680	696
F 422 01	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten -011	80 635	81 035	77 709

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 02.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

2. Zuschüsse der EU..... -

F 422 02	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte -011	1 200	1 200	698
F 427 09	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige -011	2 140	2 140	2 711
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 03. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.				
F 428 01	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -011	38 935	38 935	40 341
F 453 01	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen -011	481	481	528
F 511 01	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung -011	5 026	4 893	3 553
F 514 01	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. -011	300	300	281
F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -011	5 060	5 060	5 990
F 518 01	Mieten und Pachten -011	303	273	263
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -011	1 354	1 384	3 057

1212 Bundesministerium

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F	525 01 Aus- und Fortbildung -011	540	587	396
---	-------------------------------------	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Lehr- und Unterrichtsmaterial an Lehrgangsteilnehmer unentgeltlich abgegeben wird.

F	527 01 Dienstreisen -011	3 247	3 247	3 661
---	-----------------------------	-------	-------	-------

F	532 01 Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -011	7 298	4 765	2 919
---	---	-------	-------	-------

F	532 03 Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte -011	588	404	248
---	---	-----	-----	-----

F	539 09 Vermischte Verwaltungsausgaben -011	874	874	3 130
---	---	-----	-----	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 330 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 186 T€

im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 144 T€

F	711 01 Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten -011	216	216	386
---	--	-----	-----	-----

F	811 01 Erwerb von Fahrzeugen -011	100	100	67
---	--------------------------------------	-----	-----	----

F	812 01 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -011	2 033	3 683	705
---	--	-------	-------	-----

F	812 02 Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -011	9 138	5 718	8 084
---	---	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 12 535 T€

Bundesamt für Logistik und Mobilität 1213

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 20 833 20 833

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 101 527 81 279

Einnahmen**Verwaltungseinnahmen**

111 01 -719	Gebühren, sonstige Entgelte	125	125	118
112 01 -719	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	20 482	20 482	19 939
119 99 -719	Vermischte Einnahmen	205	205	891
132 01 -719	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	18	18	238

Haushaltsvermerk:

1. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass entbehrliche Fahrzeuge und Materialien des Bundesamts für Logistik und Mobilität an bundesweit anerkannte Katastrophenschutzorganisationen unentgeltlich abgegeben werden können. Soweit der Wert im Einzelfall 50 T€ übersteigt, ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich.
2. Nach § 61 Abs. 1 Satz 1 BHO wird zugelassen, dass entbehrliche Fahrzeuge und Materialien des Bundesamts für Logistik und Mobilität an die Bundesanstalt Technisches Hilfswerk unentgeltlich abgegeben werden können. Soweit der Wert im Einzelfall 50 T€ übersteigt, ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich.

Übrige Einnahmen

281 02 -719	Erstattung von Kosten und Auslagen im Bußgeldverfahren	3	3	2
381 01 -890	Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen	-	-	(-)
381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(-)

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

1213 Bundesamt für Logistik und Mobilität

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -719	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	2 160	1 953	1 855
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	35 318 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1 802 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 892 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 987 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	2 086 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	2 190 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	2 300 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	2 415 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	2 536 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	2 663 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	2 796 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	2 935 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	3 082 T€
im Haushaltsjahr 2038 bis zu.....	3 236 T€
im Haushaltsjahr 2039 bis zu.....	3 398 T€

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

532 04 -719	Koordination der Flüchtlingsverteilung BALM	-	-	26 641
----------------	---	---	---	--------

532 05 -719	Ausstattung und Schulung für die Eigensicherung	500	500	48
----------------	---	-----	-----	----

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(2)
----------------	--	---	---	-----

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	12 354	12 354	11 992
F 427 09 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	3 259	3 259	4 570
F 428 01 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	35 611	35 611	34 548
F 453 01 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	78	78	39
F 511 01 -719	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	5 008	3 842	4 581
F 514 01 -719	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	3 056	2 632	1 880

Bundesamt für Logistik und Mobilität 1213

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 517 01 -719	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 770	1 730	1 386
F 518 01 -719	Mieten und Pachten	3 525	4 182	2 272
F 525 01 -719	Aus- und Fortbildung	414	414	269
F 527 01 -719	Dienstreisen	1 173	1 173	1 082
F 532 01 -719	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	10 588	5 332	3 680
F 532 02 -719	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	125	125	193
F 532 03 -719	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	1 800	1 740	-
F 539 09 -719	Vermischte Verwaltungsausgaben	4 065	1 561	216
F 632 09 -820	Erstattungen des Bundes für Verwaltungsleistungen der Länder geringeren Umfangs	6	6	6
F 687 09 -719	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland geringeren Umfangs	50	50	10
F 711 01 -719	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	400	400	1 510
F 811 01 -719	Erwerb von Fahrzeugen	8 424	1 732	2 618
F 812 01 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	372	372	237
F 812 02 -719	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	6 665	2 109	5 169
F 812 03 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen für Kontrollzwecke	124	124	338

1214 Bundesanstalt für Straßenwesen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 4 945 5 032

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 52 016 50 740

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 Gebühren, sonstige Entgelte 500 500 359
-719

119 99 Vermischte Einnahmen 4 295 4 295 7 348
-719

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen zu Nr. 1 und 2 der Erläuterungen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe bei Aufträgen Dritter und Einnahmen der EU für Forschungsaufträge zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus Aufträgen Dritter.....	3 790
2. Einnahmen von der EU für Forschungsaufträge.....	500

124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung 13 100 5
-719

132 01 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen 37 37 65
-719

Übrige Einnahmen

261 01 Erstattung von sonstigen Verwaltungsausgaben aus dem Inland 100 100 115
-719

Haushaltsvermerk:

Abzuführende Beträge dürfen, auch wenn sie in früheren Haushaltsjahren vereinahmt worden sind, von den Einnahmen abgesetzt werden.

381 01 Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen - - (397)
-890

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

381 03 Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7 - - (258)
-890

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

Ausgenommen ist Tgr. 01.

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -719	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	4 685	4 685	4 056
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

685 02 -719	Zuschüsse zur akademischen Nachwuchsförderung im Straßen- und Verkehrswesen	1 300	1 300	-
----------------	---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 720 T€

686 01 -719	Zuschüsse für innovative Forschung zur Verbesserung der Straßeninfrastruktur	3 000	3 000	1 441
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 4 700 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 900 T€

im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 600 T€

im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 200 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Von den Mitteln dürfen bis zu 5 Prozent für Projektmanagement eingesetzt werden.

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(208)
----------------	--	---	---	-------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	(4 290)	(4 290)	
---------	---	---------	---------	--

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

1214 Bundesanstalt für Straßenwesen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

427 19 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige Haushaltsvermerk: § 20 Abs. 1 BHO findet keine Anwendung.	1 550	1 550	952
428 11 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 353	1 353	1 115
459 19 -719	Vermischte Personalausgaben	5	5	-
527 11 -719	Dienstreisen	90	90	129
547 11 -719	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1 252	1 252	4 760
811 11 -719	Erwerb von Fahrzeugen	-	-	-
812 11 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	40	40	630

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	10 999	10 999	10 113
F 427 09 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	3 400	3 400	3 160
F 428 01 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	9 320	9 320	10 281
F 453 01 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	25	25	14
F 511 01 -719	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	596	596	1 103
F 514 01 -719	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	160	160	121
F 517 01 -719	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 969	1 969	2 342
F 518 01 -719	Mieten und Pachten	409	359	352
F 519 01 -719	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	402	402	563

Bundesanstalt für Straßenwesen 1214

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 525 01 -719	Aus- und Fortbildung	140	140	117
F 527 01 -719	Dienstreisen	350	350	368
F 532 01 -719	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	235	235	438
F 532 02 -719	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	1 469	1 100	1 332
F 532 03 -719	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	2 020	1 720	766
	Verpflichtungsermächtigung.....	3 586 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1 566 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 212 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	808 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.			
F 539 09 -719	Vermischte Verwaltungsausgaben	157	157	340
F 544 01 -165	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	4 160	4 160	3 241
	Verpflichtungsermächtigung.....	4 930 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	2 150 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 900 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	880 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.			
	2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Forschungsergebnisse an Dritte unentgeltlich bzw. gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.			
	3. Von den Mitteln dürfen bis zu 5 Prozent für Projektmanagement eingesetzt werden.			
F 711 01 -719	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	150	150	-
F 712 01 -719	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	-	-	-
F 811 01 -719	Erwerb von Fahrzeugen	40	90	-
F 812 01 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	2 240	1 633	1 791
F 812 02 -719	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	500	500	868

1215 Krafftahrt-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 135 232 133 232

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 99 381 99 244

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01	Gebühren, sonstige Entgelte	124 668	122 668	109 586
-719				

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 538 01.
2. Mehreinnahmen zu Nr. 11 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 511 01 und 538 02.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Gebühren für die Zuteilung von Zulassungsbescheinigungen Teil II und Aufstellung der Erfassungsunterlagen.....	51 862
11. Entgelte für die Ausgabe und die Zertifizierung von Kontrollgerätkarten.....	7 130

112 01	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	610	610	148
-719				

119 19	Vermischte Einnahmen	6 966	6 966	6 876
-719				

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe bei Aufträgen Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus Aufträgen Dritter.....	6 966

119 99	Vermischte Einnahmen	170	170	465
-719				

124 01	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	13	13	-
-719				

132 01	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	5	5	1
-719				

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Übrige Einnahmen

261 01 -719	Erstattung von Personal- und Reisekosten	2 800	2 800	4 201
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 532 03.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

2. Rückerstattung gemäß § 20 StVZO und § 9 der Fahrzeugteileverordnung (Nachprüfungsverfahren vgl. Ausgaben Tit. 532 03)..... 26

381 01 -890	Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen	-	-	(42)
----------------	--	---	---	------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(-)
----------------	---	---	---	-----

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

Ausgenommen ist Tgr. 01.

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -719	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	4 617	4 617	4 002
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung..... 864 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 144 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 144 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 144 T€
 im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 144 T€
 im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 144 T€
 im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 144 T€

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

536 01 -719	Kosten für Veröffentlichungen der Verlustanzeigen im Verkehrsblatt	300	300	274
----------------	--	-----	-----	-----

538 01 -719	Beschaffung der Dokumenten-Vordrucke für die Zulassungsbescheinigungen Teil II	9 140	9 140	7 078
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.
- Einnahmen aus der Erstattung von Druckkosten bei Rückgabe von Zulassungsbescheinigungen Teil II fließen den Ausgaben zu.

1215 Krafftahrt-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
538 02 -719	Beschaffung der Kartenrohlinge für die Personalisierung von Kontrollgerätkarten	1 538	1 538	527
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.			
	Besondere Finanzierungsausgaben			
981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(21)
	Titelgruppe 01			
Tgr. 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	(6 966)	(6 966)	
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01. 3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 19.			
427 19 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	100	100	70
428 11 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	2 500	2 500	2 619
459 19 -719	Vermischte Personalausgaben	-	-	-
518 11 -719	Mieten und Pachten	20	20	-
527 11 -719	Dienstreisen	6	6	-
547 11 -719	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	4 300	4 300	4 230
812 11 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	20	20	-
812 12 -719	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	20	20	-
	Flexibilisierte Ausgaben			
F 422 01 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	9 011	9 011	11 976

Kraftfahrt-Bundesamt 1215

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 422 03 -719	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	78	78	-
F 427 09 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	2 744	2 744	3 833
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 1210 Tit. 272 03. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.				
F 428 01 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	38 916	38 916	42 310
F 453 01 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	76	76	40
F 511 01 -719	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	7 880	8 055	6 124
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.				
F 517 01 -719	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	2 806	2 806	3 010
F 518 01 -719	Mieten und Pachten	578	300	718
F 519 01 -719	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	332	332	281
F 525 01 -719	Aus- und Fortbildung	600	600	568
F 527 01 -719	Dienstreisen	200	200	284
F 532 01 -719	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	1 735	2 788	2 292
F 532 02 -719	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	2 088	2 088	1 825
Haushaltsvermerk: Einnahmen aus der Veräußerung von Testfahrzeugen fließen den Ausgaben zu.				
F 532 03 -719	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	3 812	3 812	1 358
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben zu Nr. 1, 2, 3 und 4 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 261 01.				

1215 Kraftfahrt-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 532 03

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Aufgaben nach dem ProduktsicherheitsG.....	30
2. Nachprüfungen gem. § 9 FahrzeugteileVO.....	109
3. Konformitätsprüfungen.....	285
4. Prüfung von Fahrzeug-Emissionen.....	659

F 539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben -719	117	117	220
F 687 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland geringeren Umfangs -719	60	60	63
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten -719	200	200	38
F 712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall -719	-	-	-
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen -719	-	-	-
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -719	325	325	130
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -719	5 262	4 175	3 613

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

119 01	Einnahmen aus Veröffentlichungen -719		-	-
--------	--	--	---	---

Bundeseisenbahnvermögen 1216

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 5 872 510 5 492 410

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen,
dass das Bundeseisenbahnvermögen an Gebietskörperschaften sowie privat-
rechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen
die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, in deren Gebiet
gelegene entbehrliche Grundstücke im Wege des Direktverkaufs ohne Bieter-
verfahren unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes veräußern
kann, wenn der Grundstückserwerb Zwecken des sozialen Wohnungsbaus
dient und dazu Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau neu geschaffen
oder der sozialen Wohnraumnutzung zugeführt werden.

Das Bundeseisenbahnvermögen bietet solche Grundstücke zuerst den Er-
werbsberechtigten an (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesen
Fällen unberücksichtigt. Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung
eines verbilligt erworbenen Grundstücks an private Dritte ist bei Fortbestand
und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen mög-
lich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Schaffung
oder Zuführung von Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau für Zwecke
des sozialen Wohnungsbaus bedient. Die Richtlinie der Bundesanstalt für
Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) nach
Haushaltsvermerk Nr. 60.3 des Epl. 60 Kap. 6004 Tit. 121 01 in ihrer jeweils
gültigen Fassung gilt insoweit sinngemäß.
- Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen
Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen wer-
den.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

634 01 -813	Erstattungen von Verwaltungsausgaben des Bundeseisenbahnvermögens	5 522 800	5 116 980	5 218 166
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 634 02 und 634 05.

634 02 -813	Risikoausgleichsleistungen an die Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)	54 520	66 870	-
----------------	---	--------	--------	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 634 01 und 634 05.

634 04 -813	Erstattungen des Bundes nach § 21 Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Grün- dung einer Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DBGrG)	1 750	2 100	2 369
----------------	---	-------	-------	-------

634 05 -813	Zuschuss für die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) für Rentenleistungen (Renten-Zusatzversicherung) an ehemalige Mitarbeiter/innen der ehem. Deutschen Bundesbahn	293 440	306 460	290 550
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 634 01 und 634 02.

1217 Eisenbahn-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 50 112 46 044

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 168 223 167 209

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 Gebühren, sonstige Entgelte 40 000 36 000 45 034
-719

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 427 19.
2. Zu erstattende Gebühren und tarifliche Entgelte dürfen, auch wenn sie in einem früheren Haushaltsjahr vereinnahmt worden sind, von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
2. Eisenbahn-Cert.....	2 500

112 01 Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten 300 300 476
-719

119 99 Vermischte Einnahmen 300 300 167
-719

124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung 3 500 3 400 3 643
-719

132 01 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen 12 44 801
-719

Übrige Einnahmen

261 01 Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland 6 000 6 000 5 386
-719

381 03 Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7 - - (216)
-890

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -719	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	13 000	13 000	12 844
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(78)
----------------	--	---	---	------

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	58 760	59 598	58 348
F 422 02 -719	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	878	645	878
F 422 03 -719	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	672	563	975
F 427 09 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	3 000	3 660	2 346
F 428 01 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	23 144	23 832	26 449
F 453 01 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	391	323	391
F 511 01 -719	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	5 726	5 873	4 168
F 514 01 -719	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	400	327	273
F 517 01 -719	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	4 100	4 402	3 362
F 519 01 -719	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	200	70	45
F 525 01 -719	Aus- und Fortbildung	2 300	2 560	1 185
F 527 01 -719	Dienstreisen	1 700	1 131	1 605
F 532 01 -719	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	8 172	5 762	2 456

1217 Eisenbahn-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F 539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben -719	1 500	1 592	354
F 684 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen geringeren Umfangs -719	20	15	15
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten -719	597	-	327
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen -719	164	172	515
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -719	50	50	-
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -719	3 135	2 178	2 167

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Benannte Stelle Interoperabilität - Eisenbahn-Cert (EBC)	(1 397)	(1 367)	
F 422 11	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten -719	948	948	770
F 422 12	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte -719	-	-	-
F 427 19	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige -719	-	-	-
	<i>Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.</i>			
F 428 11	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -719	224	224	217
F 453 11	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen -719	5	5	2
F 527 11	Dienstreisen -719	120	90	116
F 539 19	Vermischte Verwaltungsausgaben -719	100	100	101

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Bundesstelle für Eisenbahnunfalluntersuchung (BEU)	(2 608)	(2 169)	
F 422 21	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten -719	2 154	1 791	1 413

Eisenbahn-Bundesamt 1217

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 422 22	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte -719	-	-	-
F 427 29	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige -719	26	-	10
F 428 21	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -719	198	198	530
F 453 21	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen -719	10	10	4
F 539 29	Vermischte Verwaltungsausgaben -719	170	170	162
F 811 21	Erwerb von Fahrzeugen -719	50	-	-
Titelgruppe 03				
Tgr. 03	Deutsches Zentrum für Schienenverkehrsforschung (DZSF)	(36 309)	(37 920)	
F 422 31	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten -719	3 000	925	2 825
F 422 32	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte -719	-	-	-
F 427 39	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige -719	1 464	250	-
F 428 31	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -719	-	-	-
F 453 31	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen -719	12	-	-
F 511 31	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung -719	50		
F 517 31	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -719	65		
F 525 31	Aus- und Fortbildung -719	60	33	41
F 527 31	Dienstreisen -719	120	40	69
F 532 31	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -719	200		

1217 Eisenbahn-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F 532 32	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) -719	100		
F 539 39	Vermischte Verwaltungsausgaben -719	1 488	2 047	141
F 544 31	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches -719	22 725	29 625	12 118

Verpflichtungsermächtigung..... 20 500 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 500 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 9 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 9 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Erläuterungen sind verbindlich.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

Erläuterungen:

1. Von dem Titelantrag dürfen 1 Mio. € zur Erarbeitung eines Lastenhefts für eine Plattform zum Austausch von Fahrplandaten und Schnittstelle zur elektronischen Buchung von internationalen Tickets verwendet werden.
2. Aus diesem Titel soll ein mehrjähriges Gutachten finanziert werden, das strategische Handlungsoptionen ausarbeitet, um den Umgang mit kosten- und wartungsintensiven Weichen zu verbessern. Dabei steht eine Verbesserung der Performance des deutschen Schienennetzes im Zentrum. Dafür stehen im Jahr 2025 1 Mio. € zur Verfügung.
3. Von den Mitteln dürfen bis zu 5 Prozent für Forschungsbegleitung und Projektmanagement eingesetzt werden.
4. Aus dem Titelantrag sind 500 T€ an Ausgabemitteln für Forschungsaufträge mit dem Ziel der Entscheidungsfindung vorgesehen, inwiefern in Hinblick auf den Deutschland-Takt auch alternative Maßnahmen, Technologien und Methoden denk- und durchführbar sind, mit denen die angestrebten Taktzeiten, insbesondere für den Korridor Berlin-Hannover-Bielefeld-Köln/Düsseldorf, realisiert werden können. Hierbei sollen vor allem die Zeitersparnis- und Höchstgeschwindigkeitspotenziale durch Neigetechnik bzw. Neigezüge, verstärkte Oberbauformen sowie (zusätzliche) Schnellfahrgeleise in engen Bahnhofs-durchfahrten und in anderen engen Gleisbögen auf begrenzter Länge im Fokus stehen.
5. Aus dem Titelantrag sind 3 Mio. € an Ausgabemitteln für das Projekt "DAC4EU Demonstratorzug" vorgesehen.

F 684 39	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse an Verbände, Vereine und ähnliche Institutionen geringeren Umfangs -719	25		
F 812 31	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -719	2 000	5 000	375

Verpflichtungsermächtigung..... 1 000 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 500 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 250 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 250 T€

F 812 32	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -719	2 000		
----------	--	-------	--	--

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F 891 31 Investitionszuschüsse zur Errichtung einer Erprobungs-Schallschutzwand im -719 LärmLab des Offenen Digitalen Testfeldes 3 000

Verpflichtungsermächtigung..... 5 400 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 400 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 800 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 200 T€

1218 Wasserstraßen- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 149 194 148 794

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 1 054 346 1 021 942

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 -712	Gebühren, sonstige Entgelte	4 000	4 000	4 726
111 06 -731	Lotsabgaben und Einnahmen aus Lotseinrichtungen	95 600	95 200	89 799
112 01 -712	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	600	600	473
119 01 -712	Einnahmen aus Veröffentlichungen	4	4	1
119 99 -712	Vermischte Einnahmen	3 500	3 500	4 022

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe bei Aufträgen Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.
2. Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe bei Aufträgen Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1203 Tgr. 02.
3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass auf die Erstattung der Kosten für die im Rahmen der "Kieler Woche" und der "Travemünder Woche" eingesetzten Schiffe/Boote und Tonnen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen teilweise verzichtet werden kann.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus Aufträgen Dritter.....	-
2. Einnahmen zu Forschungsaufträgen.....	-

124 01 -712	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	22 500	22 500	23 626
----------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

1. Dem Sozialwerk der Bundesverkehrsverwaltung dürfen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr für Zwecke seines Geschäftsbereichs vorübergehend nicht benötigte bundeseigene Liegenschaften nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit diesem als Ferienwohnheime mietzinsfrei überlassen werden. Das Sozialwerk hat im Regelfall die Betriebskosten zu übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen zu beteiligen.

**Wasserstraßen- und Schifffahrts- 1218
verwaltung des Bundes**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 124 01

2. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mit In-Kraft-Treten der "VV-WSV 2604 Nutzungsentgelte" bundeseigene Land- und Wasserflächen eingetragenen Vereinen der Sport- und Freizeitschifffahrt, die einem vom Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) anerkannten Spitzenverband des Sports angehören bzw. deren Gemeinnützigkeit anerkannt und nachgewiesen ist, ab 1.1.2010 gegen ein um die Hälfte ermäßigtes Entgelt überlassen werden.
3. Zu erstattende Beträge dürfen, auch wenn sie in einem früheren Haushaltsjahr vereinnahmt worden sind, aus den Einnahmen gezahlt werden.

131 01 -712	Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen	200	200	227
132 01 -712	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	3 000	3 000	3 441

Haushaltsvermerk:

1. Ausgaben für die Veräußerung von beweglichen Sachen dürfen vorweg von den Einnahmen abgesetzt werden.
2. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass entbehrliche Fahrzeuge und Materialien der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung an bundesweit anerkannte Katastrophenschutzorganisationen unentgeltlich abgegeben werden können. Soweit der Wert im Einzelfall 50 T€ übersteigt, ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich.

Übrige Einnahmen

232 01 -731	Erstattungen der beteiligten Länder für die Spezialarbeitsplätze im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ)	-	-	350
----------------	--	---	---	-----

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind gemäß der Protokollerklärung zur Verwaltungsvereinbarung über das MSZ zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 511 01, 517 01, 519 01, 539 09, 812 01 und 812 02.

232 02 -731	Erstattung von Ausgaben für die Bekämpfung von Meeresverschmutzungen im See- und Küstenbereich (Vorsorge und Abwehr) durch die Küstenländer	350	350	807
232 03 -731	Erstattung von Bauleitungsausgaben durch Bundesländer und sonstige Dritte	3 440	3 440	2 431
261 01 -712	Erstattung von Verwaltungsausgaben durch Dritte	16 000	16 000	16 181
381 01 -890	Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen	-	-	(8 645)
381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(708)

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1203 Hgr. 5, Tgr. 02, Kap. 1218 Hgr. 4 und Tgr. 02.

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen sind gemäß der Protokollerklärung zur Verwaltungsvereinbarung über das MSZ zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 511 01, 517 01, 519 01, 539 09, 812 01 und 812 02.

1218 Wasserstraßen- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 381 03

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

1. Erstattungen anderer Bundesbehörden für die Spezialarbeitsplätze im Maritimen Sicherheitszentrum (MSZ)..... -

382 07 Lotsgeld, Entgelte der Kanalsteuerer auf dem Nord-Ostsee-Kanal - - (177 449)
-890

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind als den Haushalt durchlaufende Gelder zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 982 07.

382 08 Befahrungsabgaben, die für Dritte erhoben werden - - (3 341)
-890

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind als den Haushalt durchlaufende Gelder zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 982 07.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. Ausgenommen sind Tgr. 01 und Tgr. 02.
- Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 981 01.
- Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Hgr. 4 dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement 28 718 27 718 28 257
-712

Verpflichtungsermächtigung..... 51 882 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 448 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2038 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2039 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2040 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2041 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2042 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2043 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2044 bis zu..... 1 789 T€
im Haushaltsjahr 2045 bis zu..... 1 789 T€
ab dem Haushaltsjahr 2046 bis zu..... 19 232 T€

Haushaltsvermerk:

- Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

**Wasserstraßen- und Schifffahrts- 1218
verwaltung des Bundes**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 518 02

2. Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

525 02 -712	Kosten der unentgeltlichen Unterbringung und Verpflegung	630	630	411
----------------	--	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

1. Einnahmen aus der Selbstbewirtschaftung fließen den Selbstbewirtschaftungsmitteln zu.
2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
3. Die Mittel für die unentgeltliche Verpflegung durch die Berufsbildungszentren in Koblenz und Kleinmachnow dürfen zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen werden.

531 01 -712	Entschädigungs- und Ersatzleistungen	650	650	736
----------------	--------------------------------------	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1203 Hgr. 5.

532 05 -045	Ausbildung von Schiffsoffizieren der Handelsmarine für Aufgaben der zivilen Notfallvorsorge und des Krisenmanagements	115	115	49
----------------	---	-----	-----	----

546 01 -712	Ausgaben, die durch die Besichtigung von Anlagen und Modellsammlungen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung und durch Beschickung von Ausstellungen entstehen	500	500	341
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

685 01 -731	Zuschüsse zur Nachwuchsförderung naturwissenschaftlichen Fachpersonals	789	339	-
----------------	--	-----	-----	---

699 01 -731	Entschädigungsleistungen zur Abgeltung entgangener Schifffahrtsabgaben	9 500		
----------------	--	-------	--	--

Besondere Finanzierungsausgaben

981 01 -890	Leistungen an Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen	-	-	(24 538)
----------------	---	---	---	----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 1203 und Kap. 1218 mit Ausnahme folgender Titel: 518 02 und 518 12.

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(40)
----------------	--	---	---	------

982 07 -890	Durchleitung von Fremdgeldern	-	-	(181 392)
----------------	-------------------------------	---	---	-----------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 382 07 und 382 08.

1218 Wasserstraßen- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Lotswesen	(101 426)	(83 570)	
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben mit Ausnahme der Tit. 518 12 und 632 11 sind übertragbar.			
	2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme folgender Titel: 518 12 und 632 11.			
518 12 -731	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	171	111	110
	Haushaltsvermerk:			
	1. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.			
	2. Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.			
521 11 -731	Betrieb und Unterhaltung sowie Ersatz und Ergänzung der Lotseinrichtungen	98 299	80 338	86 750
527 11 -731	Dienstreisen	10	10	4
547 11 -731	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	2 581	2 591	1 753
632 11 -731	Erstattungen des Bundes für Verwaltungsleistungen der Länder für die Lotsenausbildung	330	320	-
711 11 -731	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	-	165	-
712 11 -731	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	-	-	21
811 11 -731	Erwerb von Fahrzeugen	35	35	861

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.			
	2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99 und 381 01.			

**Wasserstraßen- und Schifffahrts- 1218
verwaltung des Bundes**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

427 29 -731	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige Haushaltsvermerk: § 20 Abs. 1 BHO findet keine Anwendung. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, solange keine freien Stellen der gleichen oder einer höheren Entgeltgruppe bei Tit. 428 21 vorhanden sind.	-	-	2 219
428 21 -731	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	4 256
527 21 -731	Dienstreisen	-	-	56
547 21 -731	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	218
812 21 -731	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	-	-	-

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -712	<i>Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten</i>	120 094	117 651	78 280
F 422 02 -712	<i>Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte</i>	204	200	209
F 422 03 -712	<i>Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst</i>	606	551	836
F 427 09 -731	<i>Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige</i>	44 840	44 227	42 000
F 428 01 -712	<i>Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer</i>	661 129	657 980	682 821
F 429 01 -712	<i>Nicht aufteilbare Personalausgaben</i>	3 500	3 500	3 321
F 453 01 -712	<i>Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen</i>	1 470	1 470	932
F 511 01 -712	<i>Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung</i>	16 393	13 487	9 444
Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 232 01 und 381 03.				
F 514 01 -712	<i>Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.</i>	2 727	2 190	2 482

1218 Wasserstraßen- und Schifffahrts- verwaltung des Bundes

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F	517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -712	16 281	15 186	15 718
---	--------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 232 01 und 381 03.

F	518 01	Mieten und Pachten -712	2 395	1 281	2 116
---	--------	----------------------------	-------	-------	-------

F	519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -712	850	818	600
---	--------	--	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 232 01 und 381 03.

F	525 01	Aus- und Fortbildung -712	6 778	5 910	5 907
---	--------	------------------------------	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Lehr- und Unterrichtsmaterial an Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer unentgeltlich abgegeben wird.

F	527 01	Dienstreisen -712	4 987	5 131	4 742
---	--------	----------------------	-------	-------	-------

F	532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -731	4 743	5 462	4 169
---	--------	--	-------	-------	-------

F	539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben -712	2 599	2 521	2 184
---	--------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 232 01 und 381 03.

F	711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten -712	1 495	1 412	2 591
---	--------	---	-------	-------	-------

F	712 01	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall -712	-	7 000	2 329
---	--------	---	---	-------	-------

F	811 01	Erwerb von Fahrzeugen -712	2 421	2 419	1 310
---	--------	-------------------------------	-------	-------	-------

F	812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -712	2 300	2 283	1 163
---	--------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 232 01 und 381 03.

**Wasserstraßen- und Schifffahrts- 1218
verwaltung des Bundes**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F	812 02 Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -731	14 551	15 836	12 943
---	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 232 01 und 381 03.

F	812 03 Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie sonstigen Gebrauchsgegenständen für Laboratorien, Werkstätten und Außenuntersuchungen -731	1 655	1 905	3 182
---	--	-------	-------	-------

1219 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 12 019 12 009

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 150 576 134 562

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 Gebühren, sonstige Entgelte 10 039 10 039 11 533
-731

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen sind aufgrund des Maritimen Bündnisses für Ausbildung und Beschäftigung in der Seeschifffahrt zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1210 Tit. 683 11.
2. An Dritte zu zahlende Gebührenanteile dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Gebühren für die Ausflagung.....	1 480

112 01 Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten 110 100 398
-731

119 01 Einnahmen aus Veröffentlichungen 1 750 1 750 2 650
-731

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1211 Tit. 543 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
2. Einnahmen aus Nutzungsentgelten hydrographischer Produkte des BSH z. B. durch andere hydrographische Dienste.....	-

119 99 Vermischte Einnahmen 51 51 924
-731

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen zu Nr. 1 und 2 der Erläuterungen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe bei Aufträgen Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus Aufträgen Dritter.....	-
2. Einnahmen von der EU für Forschungsaufträge.....	-

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie 1219

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

132 01 -731	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	39	39	6
----------------	---	----	----	---

Haushaltsvermerk:

Ausgaben für die Veräußerung von beweglichen Sachen dürfen vorweg von den Einnahmen abgesetzt werden.

Übrige Einnahmen

261 01 -731	Erstattung von Reisekosten und sonstigen Verwaltungsausgaben	30	30	8
----------------	--	----	----	---

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 527 01.
- Mehreinnahmen zu Nr. 3 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: Kap. 1211 Tit. 526 02.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen im Rahmen des Auslagenersatzes, soweit die Ausgaben nicht aus Tit. 527 11 geleistet werden: Erstattung von Reisekosten aus Amtshandlungen des BSH für Dritte sowie Erstattung von Aufwandsentschädigungen aus Amtshandlungen des BSH im Rahmen des Aufsichtsdienstes.....	-
3. Kosten für Sachverständige für die Durchführung von Teilprüfungen im Rahmen von Baumusterprüfungen.....	-

381 01 -890	Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen	-	-	(7 986)
----------------	--	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 03.
- Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen vom BMWK für die Durchführung von Voruntersuchungen von Flächen für Offshore-Windparks nach dem Wind-SeeG.....	-
2. sonstige Einnahmen aus Aufträgen anderer Bundesbehörden.....	-

381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(1)
----------------	---	---	---	-----

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. Ausgenommen sind Tit. 812 04, Tgr. 01, Tgr. 02 und Tgr. 03.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Werbe- und Informationsmaterialien sowie die Nachrichten für Seefahrer (NfS) in digitaler Form gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

1219 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -731	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	5 164	5 072	5 036
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

632 01 -731	Erstattung an das Institut für Ostseeforschung an der Universität Rostock	2 730	2 730	2 730
----------------	---	-------	-------	-------

632 02 -731	Kostenerstattung an Länder für die Durchführung von Kontrollen gemäß Bund-Länder-Vereinbarung (SOLAS-Übereinkommen)	70	162	38
----------------	---	----	-----	----

687 03 -731	Zusammenarbeit europäischer meereskundlicher Institutionen im Hinblick auf Aufbau und Betrieb eines operationellen ozeanographischen Beobachtungssystems (EuroGOOS)	12	12	12
----------------	---	----	----	----

Ausgaben für Investitionen

812 04 -731	Beschaffung von Treibkörpern (Floats) für den Erhalt und Ausbau des mobilen, internationalen Ozeanbeobachtungssystems (ARGO-Messnetz)	1 801	1 647	1 114
----------------	---	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 500 T€

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(44)
----------------	--	---	---	------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	(-)	(-)	
---------	---	-----	-----	--

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
- Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 119 99 und 381 01.
Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

427 19 -165	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	-	-	1 443
----------------	--	---	---	-------

Haushaltsvermerk:

§ 20 Abs. 1 BHO findet keine Anwendung.

Ausgaben dürfen nur geleistet werden, solange keine freien Stellen der gleichen oder einer höheren Entgeltgruppe bei Tit. 428 11 vorhanden sind.

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie 1219

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

428 11 -165	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	-
527 11 -165	Dienstreisen	-	-	44
547 11 -165	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	1 842
812 11 -165	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	-	-	202

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung	(1 297)	(1 297)	
---------	--	---------	---------	--

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 671 21.
2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

422 21 -731	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	532	532	568
427 29 -731	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	85	85	4
428 21 -731	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	507	507	409
453 21 -731	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	3	3	-
511 21 -731	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	12	12	6
514 21 -731	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	3	3	1
525 21 -731	Aus- und Fortbildung	10	10	7
527 21 -731	Dienstreisen	25	25	19
539 29 -731	Vermischte Verwaltungsausgaben	-	-	-
671 21 -731	Ausgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung von Schiffsunfällen	120	120	48

1219 Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Durchführung von Aufträgen des BMWK (BNetzA) im Zusammenhang mit der Voruntersuchung von Flächen für Offshore-Windparks	(-)	(-)	
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01. Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.			
422 31 -642	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	-	-	1 968
427 39 -642	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	-	-	-
428 31 -642	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	-	-	1 422
527 31 -642	Dienstreisen	-	-	21
547 31 -642	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	-	-	771
812 31 -642	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	-	-	349
812 32 -642	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	-	-	322

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -731	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	21 832	21 832	14 989
F 427 09 -731	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	1 274	1 274	2 183
F 428 01 -731	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	38 133	38 133	43 271
F 453 01 -731	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	73	73	76
F 511 01 -731	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	5 349	6 496	4 688
F 514 01 -731	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	6 873	7 892	5 527

Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie 1219

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -731	2 640	2 640	3 244
F 518 01	Mieten und Pachten -731	837	837	545
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 500 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 750 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 750 T€			
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -731	407	407	166
F 525 01	Aus- und Fortbildung -731	490	490	639
F 527 01	Dienstreisen -731	603	603	739
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 261 01.			
F 532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -731	2 187	3 572	1 564
F 532 02	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT) -731	1 007	1 007	842
F 539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben -731	105	105	39
F 544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches -165	1 089	1 089	1 265
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen -731	53 457	32 083	87
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -731	1 482	2 282	1 123
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -731	1 664	2 827	2 299

1220 Deutscher Wetterdienst

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 20 310 20 310

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 370 737 381 627

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 Gebühren, sonstige Entgelte 19 000 19 000 19 563
-046

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen zu Nr. 3 und 4 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 547 41.
- An Dritte zu zahlende Gebührenanteile dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
3. Geschäftsbereich Wettervorhersage.....	1 841
4. Geschäftsbereich Klima und Umwelt.....	788

119 01 Einnahmen aus Veröffentlichungen 3 3 3
-046

119 99 Vermischte Einnahmen 1 175 1 175 7 666
-046

Haushaltsvermerk:

- Mehreinnahmen zu Nr. 1 und 2 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 532 01.
- Mehreinnahmen zu Nr. 3 der Erläuterungen sind aufgrund eines Abkommens mit EUMETSAT zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 427 09, 812 01 und 812 02.
- Mehreinnahmen zu Nr. 5 der Erläuterungen sind aufgrund der Kooperationsvereinbarung mit EUMETNET zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 812 01.
- Ist-Einnahmen zu Nr. 4 der Erläuterungen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe bei Aufträgen Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Einnahmen aus Lizenzierung.....	-
2. Einnahmen aus der WarnWetterApp.....	-
3. Einnahmen für EUMETSAT-Großprojekt Satellite Application Facility on Climate Monitoring (SAF).....	-
4. Einnahmen aus Aufträgen Dritter.....	791
5. Einnahmen für Sensorik Aircraft Meteorological Data Relay (AMDAR).....	-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

124 01 -046	Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung	69	69	98
----------------	---	----	----	----

Haushaltsvermerk:

- Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass das Grundstück in Darmstadt, Am Kavalleriesand 25-35, Flur 43, Flurstück 4/119, Flurstück 4/121 und Flurstück 4/122 (Betriebskindergarten) sowie Flurstück 4/123 (Erweiterungsfläche) EUMETSAT für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen wird.
- Dem Sozialwerk der Bundesverkehrsverwaltung dürfen vom Bundesministerium für Digitales und Verkehr für Zwecke seines Geschäftsbereichs vorübergehend nicht benötigte bundeseigene Liegenschaften nach den Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen und im Einvernehmen mit diesem als Ferienwohnheime mietzinsfrei überlassen werden. Das Sozialwerk hat im Regelfall die Betriebskosten zu übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen zu beteiligen.

132 01 -046	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	50	50	79
----------------	---	----	----	----

Haushaltsvermerk:

Ausgaben für die Veräußerung von beweglichen Sachen dürfen vorweg von der Einnahme abgesetzt werden.

Übrige Einnahmen

261 01 -046	Erstattung von Verwaltungsausgaben	13	13	951
----------------	------------------------------------	----	----	-----

281 01 -046	Rückzahlung von Zuwendungen	-	-	-
----------------	-----------------------------	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 02, 685 11, 685 12 und 685 13.

381 01 -890	Leistungen von Bundesbehörden zur Durchführung von Aufträgen	-	-	(4 503)
----------------	--	---	---	---------

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen sind wegen verbindlicher Vereinbarung mit anderen Bundesbehörden zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.

381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(120)
----------------	---	---	---	-------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

In die Flexibilisierung einbezogen sind auch Tit. 547 01 und 547 31.

Ausgenommen sind Tgr. 01, Tgr. 02 und Tgr. 04.

1220 Deutscher Wetterdienst

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -046	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	466	466	426
----------------	--	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

671 01 -046	Erstattung von anteiligen Bewirtschaftungskosten für die Flugwetterwarte (FWW) Bremen an die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	11	11	663
----------------	--	----	----	-----

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

685 01 -046	Beiträge für meteorologische Organisationen und Vereine	43	43	43
----------------	---	----	----	----

685 02 -046	Zuschüsse für Forschungsprogramme	1 500	1 500	646
----------------	-----------------------------------	-------	-------	-----

Verpflichtungsermächtigung..... 6 000 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 398 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 396 T€
 im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 500 T€
 im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 1 500 T€
 im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 102 T€
 im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 104 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 544 01.
3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

686 06 -046	Kostenerstattung für das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR)	366	346	296
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

686 07 -046	Kostenerstattung für das Max-Planck-Institut Jena und das Institut für Umweltphysik der Universität Heidelberg (ICOS)	2 048	1 757	1 756
----------------	---	-------	-------	-------

687 01 -046	Beiträge an internationale Organisationen	133 454	143 641	135 244
----------------	---	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

687 02 -046	EUMETNET-Programme einschließlich Sekretariatskosten	1 765	1 765	1 420
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(10)
----------------	--	---	---	------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Ausgaben für vom Deutschen Wetterdienst durchgeführte Forschungsvorhaben	(7 826)	(7 569)	
Haushaltsvermerk:				
1. Die Ausgaben sind übertragbar.				
2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
3. Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 685 11, 685 12 und 685 13 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.				
427 19 -046	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	3 746	3 633	2 562
544 11 -046	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	998	998	251
685 11 -046	Zuschüsse für Forschungsprogramme	1 028	994	661
Verpflichtungsermächtigung..... 534 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 178 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 178 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 178 T€				
685 12 -046	Zuschüsse für Forschung und Förderung künstlicher Intelligenz (KI) im Bereich Meteorologie und Erdbeobachtung	235	125	-
685 13 -046	Zuschüsse für gemeinsame Forschungsvorhaben von Deutschland und Italien auf dem Gebiet der Meteorologie und Klimatologie	1 799	1 799	239
812 11 -046	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	20	20	20

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	(791)	(791)	
Haushaltsvermerk:				
1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.				
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 381 01.				
Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.				
3. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.				

1220 Deutscher Wetterdienst

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

427 29 -046	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige Haushaltsvermerk: § 20 Abs. 1 BHO findet keine Anwendung. Ausgaben dürfen nur geleistet werden, solange keine freien Stellen der gleichen oder einer höheren Entgeltgruppe bei Tit. 428 21 vorhanden sind.	520	520	5 783
428 21 -046	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5	5	-
459 29 -046	Vermischte Personalausgaben	5	5	-
527 21 -046	Dienstreisen	31	31	139
547 21 -046	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	169	169	3 351
711 21 -046	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	5	5	-
812 21 -046	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	56	56	2 164

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Ausgaben zur Erbringung von kundenorientierten Dienstleistungen	(481)	(481)	
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.			
427 49 -046	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 547 41.	-	-	-
532 42 -046	Behörden-spezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	130	130	90
	Haushaltsvermerk: Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.			

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04

547 41 -046	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	351	351	184
----------------	---	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 427 49 und 812 41.
2. Mehrausgaben zu Nr. 1 und 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 01.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Geschäftsbereich Wettervorhersage.....	241
2. Geschäftsbereich Klima und Umwelt.....	110

812 41 -046	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 547 41.

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -046	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	72 478	72 730	68 679
------------------	---	--------	--------	--------

F 422 02 -046	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	-	-	-
------------------	--	---	---	---

F 422 03 -046	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	327	327	260
------------------	--	-----	-----	-----

F 427 09 -046	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	5 182	5 721	4 372
------------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben zu Nr. 6 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
6. Ausgaben für das EUMETSAT-Großprojekt SAF.....	-

F 428 01 -046	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	41 366	39 827	47 553
------------------	---	--------	--------	--------

F 453 01 -046	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	518	518	353
------------------	---	-----	-----	-----

F 511 01 -046	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	17 027	16 976	17 549
------------------	--	--------	--------	--------

F 514 01 -046	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	591	591	738
------------------	---	-----	-----	-----

1220 Deutscher Wetterdienst

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F 517 01	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume -046	12 108	11 798	15 936
F 518 01	Mieten und Pachten -046	8 224	8 486	7 526
F 519 01	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen -046	2 658	2 658	3 030
F 525 01	Aus- und Fortbildung -046	962	909	691

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

F 527 01	Dienstreisen -046	1 600	1 810	1 515
F 532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -046	4 354	4 180	4 181

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben zu Nr. 3 und 4 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
3. Lizenzierung.....	-
4. WarnWetterApp.....	-

F 539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben -046	661	649	1 280
F 544 01	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches -046	180	221	140

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 685 02.

F 547 01	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben -046	5 297	5 269	5 181
F 687 09	Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Ausland geringeren Umfangs -046	-	-	65
F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten -046	5 966	7 391	2 527
F 712 02	Neubauten, größere Um- und Erweiterungsbauten sowie Erwerb von Grundvermögen für diese Zwecke -046	1 950	760	5 586

Haushaltsvermerk:

Der Erlös aus der Veräußerung bundeseigener Grundstücke, die aus Mitteln des Epl. 12 beschafft worden sind, fließt den Ausgaben bis zur Höhe des Kaufpreises von zu beschaffenden Grundstücken zu, wenn die Veräußerung des bundeseigenen und der Erwerb des zu beschaffenden Grundstückes Gegenstand dessel-

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 712 02

ben Kaufvertrages sind und der Verkehrswert des zu veräußernden Grundstücks 100 T€ nicht übersteigt. Das Recht der Mitwirkung des für das Bundesvermögen zuständigen Bundesministeriums gemäß § 64 BHO bleibt unberührt.

F 811 01 -046	Erwerb von Fahrzeugen	350	450	259
F 812 01 -046	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	12 425	11 325	9 601

Verpflichtungsermächtigung..... 2 800 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 700 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 700 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 700 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 700 T€

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben zu Nr. 3.1 und 3.2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Mehrjährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2023 1 000 €	Bewilligt 2024 1 000 €	Nach 2024 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2025 1 000 €	Vorbe- halten für 2026 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7

3.1 EUMETSAT - Großprojekt Satellite Application Facility on Climate Monitoring (SAF - satellitengestütztes Klimamonitoring)..... - - - - -
3.2 Sensorik Aircraft Meteorological Data Relay - AMDAR..... - - - - -

F 812 02 -046	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	25 063	27 962	22 007
------------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 73 458 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 8 458 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 14 600 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 14 600 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 14 300 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 14 300 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 7 200 T€

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben zu Nr. 3.1 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

3.1 Beschaffungen für EUMETSAT-Großprojekt SAF..... -

F 821 01 -046	Ankauf von bebauten und unbebauten Grundstücken für verschiedene Zwecke	-	-	-
------------------	---	---	---	---

Titelgruppe 03

Tgr.03	Durchführung der wetterdienstlichen Aufgaben im Rahmen des Umweltschutzes einschließlich der Überwachung der Umweltradioaktivität nach dem Strahlenschutzvorsorgegesetz	(2 699)	(2 699)	
--------	---	---------	---------	--

Haushaltsvermerk:

Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.

1220 Deutscher Wetterdienst

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 427 39 -332	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	-	-	-
F 459 39 -332	Vermischte Personalausgaben	-	-	-
F 527 31 -332	Dienstreisen	64	64	54
F 544 31 -332	Forschung, Untersuchungen und Ähnliches	56	56	37
F 547 31 -332	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	972	972	968
F 711 31 -332	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	20	20	-
F 811 31 -332	Erwerb von Fahrzeugen	43	43	38
F 812 31 -332	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	1 544	1 544	851

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Einnahmen				
	Gesamteinnahmen.....	18 636	19 636	
Ausgaben				
	Gesamtausgaben.....	94 662	95 982	
Einnahmen				
Verwaltungseinnahmen				
111 01 -750	Gebühren, sonstige Entgelte	11 500	11 500	11 195
112 01 -750	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	200	200	396
119 99 -750	Vermischte Einnahmen	30	30	42
129 03 -750	Erstattung von Ausgaben durch die EASA und durch Dritte	-	-	1 397
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 1211 Tit. 526 02, Kap. 1221 Tit. 427 09 und 527 01.			
132 01 -750	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	656	656	606
	Haushaltsvermerk: Ausgaben der Veräußerung von beweglichen Sachen dürfen vorweg von den Einnahmen abgesetzt werden.			
Übrige Einnahmen				
261 02 -750	Einnahmen aus Luftverkehrssicherheitsseminaren	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 532 04.			
381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(-)
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt	(6 250)	(7 250)	
261 14 -750	Erstattung von Personalausgaben durch die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	6 250	7 250	6 338
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 01.			

1221 Luftfahrt-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

Ausgenommen ist Tgr. 01.

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -750	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	6 464	6 464	6 521
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

532 04 -750	Kosten für die Durchführung von Luftverkehrssicherheitsseminaren	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 261 02.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

671 01 -750	Ausgaben im Zusammenhang mit der Untersuchung von Luftfahrzeugunfällen	160	140	95
----------------	--	-----	-----	----

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(17)
----------------	--	---	---	------

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Dienststelle Flugsicherung beim Luftfahrt-Bundesamt	(6 890)	(7 910)	
---------	---	---------	---------	--

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen bei folgenden Titeln: Hgr. 4 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 634 13.

2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme folgender Titel: 634 13 und 636 11.

3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 261 14.

422 11 -750	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	5 750	6 600	4 645
----------------	---	-------	-------	-------

428 11 -750	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 000	1 150	897
----------------	---	-------	-------	-----

443 11 -313	Fürsorgeleistungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	6	6	1
----------------	--	---	---	---

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

453 11 -750	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	4	4	-
634 13 -750	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	100	100	6
	Haushaltsvermerk:			
	1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Tgr. 01.			
	2. Erstattungen im Sinne des § 16 Abs. 3 Satz 1 des Versorgungsrücklagegesetzes fließen den Ausgaben zu.			
636 11 -229	Erstattungen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder für die Übergangsversorgung der Angestellten im Flugverkehrs-Kontrolldienst	30	50	18

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -750	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	33 362	34 112	32 893
F 422 02 -750	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	-	-	-
F 422 03 -750	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	94	94	-
F 427 09 -750	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	611	611	1 138
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 129 03.			
F 428 01 -750	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29 500	29 500	32 983
F 453 01 -750	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	200	200	164
F 511 01 -750	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	1 976	1 976	2 142
F 514 01 -750	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	150	150	169
F 517 01 -750	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 981	1 981	1 936
F 518 01 -750	Mieten und Pachten	459	459	25
F 525 01 -750	Aus- und Fortbildung	1 662	1 662	2 118

1221 Luftfahrt-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 527 01	Dienstreisen -750	1 084	1 084	1 355
<i>Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 129 03.</i>				
F 532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -750	1 893	1 803	1 399
F 539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben -750	417	417	111
<i>Haushaltsvermerk: Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.</i>				
F 632 09	Erstattungen des Bundes für Verwaltungsleistungen der Länder geringeren Umfangs -750	70	70	64
F 681 08	Studienbeihilfen für Nachwuchskräfte geringeren Umfangs -750	-	-	-
F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen -750	88	88	845
F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -750	664	664	94
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -750	741	741	666
Titelgruppe 02				
Tgr. 02	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	(6 196)	(5 856)	
<i>Haushaltsvermerk: Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.</i>				
F 422 21	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten -750	1 062	1 062	616
F 427 29	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige -750	170	170	196
F 428 21	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -750	4 094	3 844	2 449
F 453 21	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen -750	15	15	3
F 532 21	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -750	189	169	191

Luftfahrt-Bundesamt 1221

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F 539 29	Vermischte Verwaltungsausgaben -750	510	502	541
F 811 21	Erwerb von Fahrzeugen -750	-	-	-
F 812 21	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -750	13	12	7
F 812 22	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -750	143	82	407

1222 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Einnahmen				
	Gesamteinnahmen.....	13 120	12 827	
Ausgaben				
	Gesamtausgaben.....	9 645	10 995	
 Einnahmen				
Verwaltungseinnahmen				
111 01 -750	Gebühren, sonstige Entgelte	13 000	12 707	12 850
112 01 -750	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	120	120	147
119 99 -750	Vermischte Einnahmen	-	-	-
132 01 -750	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	-	-	-
 Übrige Einnahmen				
381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(-)
 Ausgaben				
Haushaltsvermerk:				
Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.				
Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 02 -750	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	828	828	935
Haushaltsvermerk:				
Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.				
Besondere Finanzierungsausgaben				
981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(-)
 Flexibilisierte Ausgaben				
F 422 01 -750	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	4 430	4 930	4 625

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 1222

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 422 02 -750	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	-	-	-
F 427 09 -750	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	150	75	91
F 428 01 -750	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1 655	2 055	1 935
F 443 01 -313	Fürsorgeleistungen einschließlich Inanspruchnahme von besonderen Fachdiensten/-kräften	65	69	23
F 453 01 -750	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	5	6	3
F 511 01 -750	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	321	321	285
F 517 01 -750	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	215	210	142
F 518 01 -750	Mieten und Pachten	42	27	7
F 525 01 -750	Aus- und Fortbildung	133	133	74
F 526 01 -750	Gerichts- und ähnliche Kosten	65	150	2
F 526 02 -750	Sachverständige, Ausgaben für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen	195	200	73
F 527 01 -750	Dienstreisen	155	160	84
F 532 01 -750	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	398	398	570
F 539 09 -750	Vermischte Verwaltungsausgaben	56	286	71
F 543 01 -750	Veröffentlichungen und Fachinformationen	29	29	53
F 545 01 -750	Konferenzen, Tagungen, Messen und Ausstellungen	8	8	7
F 634 03 -750	Zuweisungen an den Versorgungsfonds	800	960	838
F 811 01 -750	Erwerb von Fahrzeugen	-	25	67

1222 Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	25	25	78
F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	70	100	182

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen 1223

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 2 2

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 35 639 38 877

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen 1 1 -
-719

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen zu Nr. 1 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 422 01, 427 09, 428 01, 511 01, 514 01, 527 01, 812 01 und 812 02.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

1. Einnahmen aus Aufträgen Dritter..... -

124 01 Einnahmen aus Vermietung, Verpachtung und Nutzung - - -
-719

132 01 Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen 1 1 53
-719

Haushaltsvermerk:

Ausgaben für die Veräußerung von beweglichen Sachen dürfen vorweg von den Einnahmen abgesetzt werden.

Übrige Einnahmen

261 01 Erstattung von Verwaltungsausgaben aus dem Inland - - -
-719

381 03 Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7 - - (-)
-890

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG.

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement 650 650 1 802
-719

Haushaltsvermerk:

1. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.
2. Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

1223 Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(79)
----------------	--	---	---	------

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	5 761	5 761	5 245
------------------	---	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

F 427 09 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	9 235	11 704	10 209
------------------	--	-------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

F 428 01 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11 658	11 808	13 738
------------------	---	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

F 453 01 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	25	25	35
------------------	---	----	----	----

F 511 01 -719	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	4 941	6 102	1 109
------------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

F 514 01 -719	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	33	33	45
------------------	---	----	----	----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

F 517 01 -719	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	415	300	718
------------------	--	-----	-----	-----

F 518 01 -719	Mieten und Pachten	20	20	6
------------------	--------------------	----	----	---

F 519 01 -719	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	10	10	21
------------------	--	----	----	----

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen 1223

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu flexibilisierte Ausgaben

F 525 01	Aus- und Fortbildung -719	200	200	244
----------	------------------------------	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Lehr- und Unterrichtsmaterial an Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer unentgeltlich abgegeben wird.

F 527 01	Dienstreisen -719	169	169	115
----------	----------------------	-----	-----	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

F 532 01	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik -719	948	645	948
----------	--	-----	-----	-----

F 539 09	Vermischte Verwaltungsausgaben -719	170	170	257
----------	--	-----	-----	-----

F 711 01	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten -719	10	10	22
----------	---	----	----	----

F 811 01	Erwerb von Fahrzeugen -719	65	65	117
----------	-------------------------------	----	----	-----

F 812 01	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT) -719	75	75	137
----------	---	----	----	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

F 812 02	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik -719	1 254	1 130	406
----------	--	-------	-------	-----

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

1228 Fernstraßen-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 2 030 2 017

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 86 562 106 272

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 -719	Gebühren, sonstige Entgelte	3	-	1
112 01 -719	Geldstrafen, Geldbußen und Gerichtskosten	10	-	11
119 01 -719	Einnahmen aus Veröffentlichungen	-	-	-
119 99 -719	Vermischte Einnahmen	2 017	2 017	2 090

Haushaltsvermerk:

Ist-Einnahmen sind wegen rechtsverbindlicher Verwendungsaufgabe bei Aufträgen Dritter zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Ausgaben bei folgenden Titeln: Tgr. 02.

132 01 -719	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen	-		
----------------	---	---	--	--

Haushaltsvermerk:

Ausgaben für die Veräußerung von beweglichen Sachen dürfen vorweg von der Einnahme abgesetzt werden.

Übrige Einnahmen

261 01 -719	Erstattung der Verwaltungsausgaben des FBA von den Ländern	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Hgr. 4.

381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(1)
----------------	---	---	---	-----

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Es gelten die Flexibilisierungsregelungen gem. § 5 Abs. 2 bis 5 HG. Ausgenommen sind Tgr. 01 und Tgr. 02.
- Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Hgr. 4 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 261 01.

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Sächliche Verwaltungsausgaben

518 02 -719	Mieten und Pachten im Zusammenhang mit dem Einheitlichen Liegenschaftsmanagement	5 023	4 439	3 659
----------------	--	-------	-------	-------

Verpflichtungsermächtigung.....	33 511 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1 280 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 374 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 472 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1 694 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	1 862 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	6 035 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	6 213 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	6 396 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	6 585 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	600 T€

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

Besondere Finanzierungsausgaben

981 03 -890	Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(1)
----------------	--	---	---	-----

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Ausgaben für die von den Ländern übernommenen und der Autobahn GmbH des Bundes zugewiesenen Beamtinnen und Beamten	(40 787)	(59 599)	
---------	--	----------	----------	--

Haushaltsvermerk:

Minderausgaben dürfen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Titeln oder zur Erbringung von Globalen Minderausgaben herangezogen werden.

422 11 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	40 737	59 599	35 860
----------------	---	--------	--------	--------

422 13 -719	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	-	-
----------------	--	---	---	---

453 11 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	50	-	17
----------------	---	----	---	----

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Durchführung von Aufträgen anderer Bundesbehörden und Dritter	(2 017)	(2 017)	
---------	---	---------	---------	--

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.
2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Ist-Einnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

1228 Fernstraßen-Bundesamt

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

428 21 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	77	77	24
527 21 -719	Dienstreisen	9		
547 21 -719	Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben	1 800	1 800	1 375
812 21 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	131	140	-

Flexibilisierte Ausgaben

F 422 01 -719	Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamtinnen und Beamten	15 144	14 840	8 159
F 422 02 -719	Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte	-	-	-
F 422 03 -719	Bezüge der Anwärterinnen und Anwärter sowie Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	-	-	-
F 427 09 -719	Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	300	273	193
F 428 01 -719	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	11 762	16 324	10 019
F 453 01 -719	Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse sowie Umzugskostenvergütungen	217	217	10
F 511 01 -719	Geschäftsbedarf und Kommunikation sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände, Software, Wartung	2 058	39	719
F 514 01 -719	Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl.	255	313	33
F 517 01 -719	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume	1 707	1 062	1 186
F 518 01 -719	Mieten und Pachten	209	209	115
F 519 01 -719	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	50	50	-
F 525 01 -719	Aus- und Fortbildung	428	428	93
F 527 01 -719	Dienstreisen	368	288	156

Fernstraßen-Bundesamt 1228

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu flexibilisierte Ausgaben				
F 532 01 -719	Aufträge und Dienstleistungen im Bereich Informationstechnik	1 318	1 368	229
F 532 02 -719	Behördenspezifische fachbezogene Verwaltungsausgaben (ohne IT)	2 961	2 875	1
F 532 03 -719	Sonstige Dienstleistungsaufträge an Dritte	475	448	214
F 539 09 -719	Vermischte Verwaltungsausgaben	270	270	18
F 711 01 -719	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten	104	104	-
F 712 01 -719	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	-	-	-
F 811 01 -719	Erwerb von Fahrzeugen	271	271	-
F 812 01 -719	Erwerb von Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen für Verwaltungszwecke (ohne IT)	438	438	102
F 812 02 -719	Erwerb von Anlagen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Software im Bereich Informationstechnik	400	400	185

12 Aufwandsentschädigungen, Besondere Personalausgaben

Haushaltsvermerk:

In den Personaltiteln dieses Einzelplans sind folgende Aufwandsentschädigungen und Besondere Personalausgaben veranschlagt:

1. Aufwandsentschädigungen

1.1 Der Bundesminister erhält eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von jährlich 3 681,30 € (monatlich 306,78 €) bei folgendem Titel:

Kap. 1212 Tit. 421 01.

1.2 Die Parlamentarischen Staatssekretäre und die Parlamentarische Staatssekretärin erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von jährlich je 2 760,98 € (monatlich 230,08 €) bei folgendem Titel:

Kap. 1212 Tit. 421 01.

1.3 Aufwandsentschädigung für vom Dienst freigestellte Personalratsmitglieder und Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen bei folgenden Titeln:

Kap. 1201 Tit. 428 21,

Kap. 1212 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1213 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1214 Tit. 428 01,

Kap. 1215 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1217 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1218 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1219 Tit. 428 01,

Kap. 1220 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1221 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1222 Tit. 422 01,

Kap. 1223 Tit. 428 01,

Kap. 1228 Tit. 422 01 und 428 01.

1.4 Lehr-, Vortrags- und Prüfungsvergütung, Aufwandsentschädigungen nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bei folgenden Titeln:

Kap. 1212 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1214 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1215 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1217 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1218 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1220 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1223 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1228 Tit. 422 01 und 428 01.

1.5 Aufwandsentschädigung für Flugsicherungspersonal bei folgenden Titeln:

Kap. 1221 Tit. 422 11 und 428 11.

1.6 Pauschale monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1 500 € an Tarifbeschäftigte für ein Studium im Rahmen eines deutsch-französischen Master-Programms zur Vorbereitung auf europäische und internationale Aufgaben - Masters of European Governance and Administration (MEGA) - in entsprechender Anwendung des § 17 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) bei folgendem Titel:

Kap. 1212 Tit. 428 01.

2. Besondere Personalausgaben

2.1 Entschädigung gemäß § 11 Abs. 1 Buchst. d BMinG i. V. m. § 5 Abs. 1 ParlStG in Höhe von jährlich 1 840,65 € (monatlich 153,39 €) bei folgendem Titel:

Kap. 1212 Tit. 421 01.

2.2 Betreuung aller Beschäftigten, die am Heiligen Abend nach 18 Uhr Dienst verrichten, (zentral für den gesamten Geschäftsbe-
reich) bei folgendem Titel:

Kap. 1212 Tit. 428 01.

2.3 Verfügungsfonds für vom Dienst freigestellte Gleichstellungsbeauftragte gem. § 29 Abs. 4 BGlG in Höhe von bis zu jährlich je
312 € (monatlich 26 €) bei folgenden Titeln:

Kap. 1212 Tit. 422 01, 428 01,

Kap. 1213 Tit. 428 01,

Kap. 1214 Tit. 422 01,

Kap. 1215 Tit. 428 01,

Kap. 1217 Tit. 422 01,

Kap. 1218 Tit. 422 01, 428 01,

- Kap. 1219 Tit. 428 01,
 - Kap. 1220 Tit. 422 01,
 - Kap. 1221 Tit. 428 01,
 - Kap. 1222 Tit. 422 01, 428 01,
 - Kap. 1223 Tit. 422 01,
 - Kap. 1228 Tit. 422 01 und 428 01.
- 2.4 Schulbeihilfen bei folgenden Titeln:
- Kap. 1212 Tit. 422 01, 428 01,
 - Kap. 1218 Tit. 422 01, 427 29 und 428 01.
- 2.5 Abfindungen und Übergangsgeld bei folgenden Titeln:
- Kap. 1212 Tit. 428 01,
 - Kap. 1218 Tit. 422 01 und 428 01.
- 2.6 Nachversicherung bei folgendem Titel:
- Kap. 1221 Tit. 422 11.
- Ausgaben für Rückstellungen der DFS für die anteilige Absicherung der Versorgungsansprüche der zur DFS überwechselnden Mitarbeiter aus der Abt. V des LBA (§ 5 Abs. 11 der Rahmenvereinbarung mit der DFS).
- 2.7 Außer- und übertarifliche Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die mit Einwilligung des BMF gewährt werden, bei folgenden Titeln:
- Kap. 1212 Tit. 427 09, 428 01,
 - Kap. 1214 Tit. 427 09, 427 19, 428 01, 428 11,
 - Kap. 1217 Tit. 427 09, 428 01, 428 11, 428 21,
 - Kap. 1218 Tit. 427 09, 428 01,
 - Kap. 1219 Tit. 427 09, 428 01,
 - Kap. 1220 Tit. 427 09, 428 01,
 - Kap. 1221 Tit. 427 09, 428 01, 428 11, 428 21,**
 - Kap. 1222 Tit. 428 01,
 - Kap. 1223 Tit. 428 01,
 - Kap. 1228 Tit. 427 09 und 428 01.
-

Personalhaushalt

Einzelplan 12

Bundesministerium für Digitales und Verkehr

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Gesamtübersicht.....	126

12 Gesamtübersicht

Gesamtübersicht

Planstellen, Stellen, Leerstellen

Kap.	Behörde	Beamtinnen und Beamte Tit. 422 .1		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tit. 428 .1		Zusammen (Spalten 3 bis 6)	
		2025	2024	2025	2024	2025	2024
1	2	3	4	5	6	7	8
Planstellen und Stellen							
1201	Bundesfernstraßen.....	840,5	840,5	678,2	678,2	1 518,7	1 518,7
1212	Bundesministerium.....	1 137,5	1 107,5	441,0	476,0	1 578,5	1 583,5
1213	Bundesamt für Logistik und Mobilität.....	277,5	280,5	586,0	583,0	863,5	863,5
1214	Bundesanstalt für Straßenwesen.....	179,0	179,0	147,8	147,8	326,8	326,8
1215	Kraffahrt-Bundesamt.....	251,0	251,0	653,0	653,0	904,0	904,0
1217	Eisenbahn-Bundesamt.....	1 355,5	1 355,5	234,5	234,5	1 590,0	1 590,0
1218	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.....	1 843,0	1 843,0	11 296,1	11 296,1	13 139,1	13 139,1
1219	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	455,0	455,0	568,5	568,5	1 023,5	1 023,5
1220	Deutscher Wetterdienst.....	1 299,5	1 300,5	767,0	767,0	2 066,5	2 067,5
1221	Luftfahrt-Bundesamt.....	776,5	776,5	440,5	440,5	1 217,0	1 217,0
1222	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	93,9	93,9	14,0	14,0	107,9	107,9
1223	Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen.	147,0	148,0	164,9	164,9	311,9	312,9
1228	Fernstraßen-Bundesamt.....	899,8	914,8	53,5	53,5	953,3	968,3
	Zusammen.....	9 555,7	9 545,7	16 045,0	16 077,0	25 600,7	25 622,7
Leerstellen							
1201	Bundesfernstraßen.....	1,0	1,0	-	-	1,0	1,0
1212	Bundesministerium.....	62,0	62,0	33,0	33,0	95,0	95,0
1213	Bundesamt für Logistik und Mobilität.....	1,0	1,0	1,0	1,0	2,0	2,0
1214	Bundesanstalt für Straßenwesen.....	3,0	3,0	-	-	3,0	3,0
1215	Kraffahrt-Bundesamt.....	9,0	9,0	32,0	32,0	41,0	41,0
1217	Eisenbahn-Bundesamt.....	2,0	2,0	-	-	2,0	2,0
1218	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.....	28,0	28,0	65,0	65,0	93,0	93,0
1219	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	16,0	16,0	11,0	11,0	27,0	27,0
1220	Deutscher Wetterdienst.....	5,0	5,0	-	-	5,0	5,0
1221	Luftfahrt-Bundesamt.....	5,0	5,0	6,0	6,0	11,0	11,0
1222	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung.....	1,0	1,0	-	-	1,0	1,0
1228	Fernstraßen-Bundesamt.....	1,0	1,0	-	-	1,0	1,0
	Zusammen.....	134,0	134,0	148,0	148,0	282,0	282,0

ku- und kw-Vermerke

Kap.	Dienststelle	Zusammen	davon fällig					Ersatz(plan)stellen	Sonstige
			2025	2026	2027	2028	2029 ff.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
ku-Vermerke									
1201	Bundesfernstraßen.....	194,0	-	-	-	-	-	-	194,0
1213	Bundesamt für Logistik und Mobilität.....	16,0	-	-	-	-	-	-	16,0
1214	Bundesanstalt für Straßenwesen.....	1,0	-	-	-	-	-	-	1,0
1220	Deutscher Wetterdienst.....	3,0	-	-	-	-	-	-	3,0
	Zusammen.....	214,0	-	-	-	-	-	-	214,0
kw-Vermerke									
1201	Bundesfernstraßen.....	69,5	-	-	-	-	-	-	69,5
1212	Bundesministerium.....	67,0	48,0	-	4,0	-	-	4,0	11,0
1215	Kraffahrt-Bundesamt.....	2,0	-	-	-	-	-	-	2,0
1217	Eisenbahn-Bundesamt.....	36,0	-	5,0	2,0	-	-	-	29,0
1218	Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes.....	42,0	-	1,0	-	-	-	-	41,0
1219	Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie	11,0	-	-	-	-	-	-	11,0
1220	Deutscher Wetterdienst.....	5,0	-	-	-	-	-	-	5,0
1228	Fernstraßen-Bundesamt.....	543,0	-	-	-	-	-	-	543,0
	Zusammen.....	775,5	48,0	6,0	6,0	-	-	4,0	711,5

Institutionell geförderte Zuwendungsempfänger / Einrichtungen gemäß § 26 Abs. 3 BHO

Kap.	Kapitelbezeichnung	Stellen mit Dauerarbeitskräften besetzbar				Stellen für Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen	
		Tit. 422 .1, 425 .1, 426 .1, 428 .1 sowie entsprechende Kontierung im Wirtschaftsplan		Tit. 425 .1, 426 .1, 428 .1 (Projektförderung / Aufträge Dritter)		Tit. 427 .9 (Projektförderung / Aufträge Dritter)	
		2025	2024	2025	2024	2025	2024
1	2	3	4	5	6	7	8
1210	Sonstige Bewilligungen.....	41,0	41,0	-	-	-	3,0

Entwurf

zum

Bundshaushaltsplan 2025

Einzelplan 32

Bundesschuld

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
3201	Kreditaufnahme.....	2
3205	Verzinsung.....	3
3208	Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen.....	6

3201 Kreditaufnahme

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 51 298 000 50 343 195

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Zum Ausgleich des Haushalts dürfen Einnahmen aus Kreditaufnahmen in das folgende Haushaltsjahr umgebucht werden. Desgleichen dürfen am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen noch zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres umgebucht werden.

Am Anfang des folgenden Haushaltsjahres eingehende Einnahmen aus Kreditaufnahmen dürfen im Rahmen des Haushaltsabschlusses (§ 76 BHO) zugunsten des abzuschließenden Haushaltsjahres insbesondere auch in Höhe derjenigen Beträge umgebucht werden, die

- Sondervermögen ohne eigene Kreditermächtigung in den Vorjahren im Haushalt zugewiesen, aber noch nicht ausgezahlt wurden,
- zur Selbstbewirtschaftung zugewiesen, aber noch nicht verausgabt wurden,
- Rücklagen des Bundeshaushalts in den Vorjahren zugeführt, aber noch nicht verausgabt wurden.

Übrige Einnahmen

325 11 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt 51 298 000 50 343 195 27 176 573
-830

Haushaltsvermerk:

1. Aus diesem Titel sind auch die im Kreditfinanzierungsplan aufgeführten Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, zur Deckung kassenmäßiger Fehlbeträge und für Marktpflege zu leisten.
2. Ist-Einnahmen aus freiwilligen Geldleistungen Dritter, die nach deren Willen zur Schuldentilgung des Bundes bestimmt sind, sind hier zu vereinnahmen und zweckgebunden zur Schuldentilgung zu verwenden.

325 12 Einnahmen aus Krediten aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft - - -
-830

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
Kap. 6002 Tit. 971 01.

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 944 775 1 535 268

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 29 176 446 37 501 791

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 01 Gebühren, sonstige Entgelte - - 5 478
-830

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln:
Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.

111 02 Einnahmen aus der Erstattung nach dem Stabilisierungsfondsgesetz 10 192 14 356 14 293
-661

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen zu Nr. 2 der Erläuterungen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 541 02.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

2. Kostenerstattungen im Zusammenhang mit der Rückführung von Stabilisierungsmaßnahmen nach § 3e StFG beziehungsweise § 19 Absatz 2 WStBG..... -

Übrige Einnahmen

162 12 Zinseinnahmen aus dem Kassenmanagement des Bundes 934 583 1 520 912 2 054 391
-830

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln:
Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben der Titel des Kap. 3205 mit Ausnahme der Tit. 541 01, 541 02 und 573 14 sind übertragbar.
- Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02.
- Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 3205 mit Ausnahme des Titels 541 02 dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 01 und 162 12.
- Einnahmen (wie z. B. Stückzinseinnahmen bei Begebung, Zinseinnahmen auf Depotbestände, Agien und Rückerstattungen) fließen den Ausgaben zu.

Sächliche Verwaltungsausgaben

541 01 Ausgaben aus Anlass der Beschaffung von Mitteln im Wege des Kredits 43 809 35 759 38 294
-830

3205 Verzinsung

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

541 02 -062	Zahlungen an die Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH -	58 051	57 239	42 754
----------------	--	--------	--------	--------

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 1 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 111 02.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

2. Die Erläuterungen zu Nr. 3 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesrepublik Deutschland - Finanzagentur GmbH ohne Kosten nach § 19 i. V. m. § 3d StFG.....	50 179
3. Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung.....	2 649

Schuldendienst

573 14 -830	Zinsen für Ausgleichsforderungen der Deutschen Bundesbank und nach dem Umstellungsergänzungsgesetz sowie Rentenausgleichsforderungen zur Aufbesserung von Versicherungsleistungen	37 433	41 601	41 601
----------------	---	--------	--------	--------

575 01 -830	Zinsen für Bundesanleihen	18 325 484	15 446 455	13 027 240
----------------	---------------------------	------------	------------	------------

Haushaltsvermerk:

1. Aus den Ausgaben dürfen Entschädigungen für verspätet vorgelegte oder verlorengegangene Zinsscheine gezahlt werden.

2. Aus den Ausgaben dürfen Zahlungen aus Verträgen zur Optimierung der Zinsstruktur und zur Begrenzung von Zinsänderungs- und Währungsrisiken geleistet werden.

575 02 -830	Zinsen für Bundesschatzbriefe	-	-	-
----------------	-------------------------------	---	---	---

575 03 -830	Zinsen für Bundesobligationen	2 067 459	1 428 144	83 401
----------------	-------------------------------	-----------	-----------	--------

575 04 -830	Zinsen für Schuldscheindarlehen	193 964	201 628	249 811
----------------	---------------------------------	---------	---------	---------

575 05 -830	Zinsen für Bundesschatzanweisungen	3 163 665	1 918 369	86 574
----------------	------------------------------------	-----------	-----------	--------

575 06 -830	Diskont für Unverzinsliche Schatzanweisungen	3 215 042	4 316 915	-255 612
----------------	--	-----------	-----------	----------

575 08 -830	Zinsen gem. § 4 des Schlusszahlungsfinanzierungsgesetzes (SchlussFinG)	615 071	2 341 747	8 158 239
----------------	--	---------	-----------	-----------

575 09 -830	Disagio auf Bundesanleihen, Bundesobligationen, Bundesschatzanweisungen, Unverzinsliche Schatzanweisungen und Darlehen	8 083 452	9 157 257	14 862 929
----------------	--	-----------	-----------	------------

575 10 -830	Zinsen für weitere Produkte im Privatkundengeschäft	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Verzinsung 3205

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
575 11 -830	Zinsen für Grüne Bundeswertpapiere	510 606	271 892	55 606
575 12 -830	Zinsen für Wertpapierpensionsgeschäfte zur Haushaltsfinanzierung	29 308	-	9 853
575 20 -830	Sonstige auf Euro lautende Zinsausgaben für Schulden des Bundes	-	-	-
575 21 -830	Zinsen für das Kassenmanagement des Bundes	1 633 102	2 284 785	1 328 685
576 13 -830	Sonstige auf fremde Währungen lautende Zinsausgaben für Schulden des Bundes	-	-	-

Besondere Finanzierungsausgaben

972 01 -880	Globale Minderausgabe - Periodengerechte Veranschlagung der Zinsausgaben	-7 300 000
972 02 -880	Globale Minderausgabe	-1 500 000

Haushaltsvermerk:

Die Globale Minderausgabe kann auch in Kap. 3208 erbracht werden.

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Vorbemerkung

Wesentliche finanzwirksame Schwerpunkte des Kapitels

In diesem Kapitel sind die Einnahmen und Ausgaben für Gewährleistungen des Bundes veranschlagt. Die Gewährleistungstatbestände ergeben sich aus dem Haushaltsgesetz, dem Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz vom 7. Mai 2010 (BGBl. I S. 537), dem Stabilisierungsmechanismusgesetz vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627), das zuletzt durch Arti-

kel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2012 (BGBl. I S. 1166) geändert worden und dem SURE-Gewährleistungsgesetz vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1633). Bei Gewährleistungen handelt es sich um Eventualverbindlichkeiten, die nur übernommen werden dürfen, wenn nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Inanspruchnahme des Bundes gerechnet werden muss.

Wesentliche Ziele, die mit den veranschlagten Mitteln erreicht werden sollen

Der Gewährleistungsrahmen für die Binnenwirtschaft steht insbesondere zur Förderung von Investitionen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe zur Verfügung, sofern eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist, ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht und es sich um ein wirtschaftlich tragfähiges Konzept der Investition handelt. Mit der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen unterstützt der Bund Investitionen und stärkt damit den Wirtschaftsstandort Deutschland.

Das Instrument der Gewährleistungen bietet dem Bund darüber hinaus die Möglichkeit, förderungswürdige oder im staatlichen Interesse liegende Vorhaben, Projekte und Programme zu unterstützen sowie finanzielle Verpflichtungen des Bundes gegenüber internationalen Finanzinstitutionen abzusichern.

Der im Haushaltsgesetz bereitgestellte Gewährleistungsrahmen wird auch für Exportkreditgarantien eingesetzt. Die staatliche Exportkreditversicherung schützt die deutschen Exporteure und die finanzierenden Kreditinstitute vor dem Risiko des Forderungsausfalls bei Ausfuhrgeschäften, insbesondere in schwierigen Märkten. Dies trägt dazu bei, die Exportbasis der deutschen Wirtschaft zu stärken und zu verbreitern.

Der Ermächtigungsrahmen für Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 HG wird nachfolgend konkretisiert.

	2025 Mio. €	2024 Mio. €
1	2	3
Ermächtigungsrahmen für		
1. Ausfuhren (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HG).....	140 000	140 000
2. Ungebundene Finanzkredite, Direktinvestitionen im Ausland, EIB-Kredite (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HG).....	70 000	70 000
3. FZ- und internationale Klimaschutzvorhaben (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG).....	45 000	38 750
4. Ernährungsbevorratung (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HG)...	700	700
5. Binnenwirtschaft und sonstige Zwecke im Inland (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG).....	650 000	650 000
6. Internationale Finanzinstitutionen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 HG).....	90 000	85 000
7. Treuhandanstalt-Nachfolgeeinrichtungen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 HG).....	1 010	1 010
8. Zinsausgleichsgarantien (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG)...	15 000	15 000
Zusammen.....	1 011 710	1 000 460

Haushaltsvermerk:

Die nachfolgenden Erläuterungen zu Nr. 1 bis Nr. 8 sind verbindlich.

1. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 HG dürfen übernommen werden

- 1.1 im Zusammenhang mit förderungswürdigen Ausfuhren zugunsten von Ausführern sowie zugunsten von Kredit- und Garantiegebern für Kredite an ausländische Schuldner, auch in Form von Rückversicherungen gegenüber anderen staatlichen Exportversicherern, soweit entsprechende Rückversicherungsabkommen bestehen. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt;
- 1.2 im Zusammenhang mit Ausfuhren, an deren Durchführung ein besonderes staatliches Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, zugunsten von Ausführern und zugunsten von Kreditgebern für Kredite an ausländische Schuldner;
- 1.3 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 1.1 oder 1.2 gedeckter Forderungen. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können.
2. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 HG dürfen übernommen werden
 - 2.1 für Kredite an ausländische Schuldner, wenn dies der Finanzierung förderungswürdiger Vorhaben dient oder im besonderen staatlichen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt;
 - 2.2 zum Zwecke der Umschuldung nach Nummer 2.1 gedeckter Forderungen. Dabei können die Selbstbeteiligungen nachträglich ermäßigt sowie in Ausnahmefällen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen für bisher ungedeckte Forderungen übernommen werden, wenn andernfalls die Umschuldungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden können;
 - 2.3 zur Absicherung des politischen Risikos bei förderungswürdigen Direktinvestitionen im Ausland, wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land, in dem die Direktinvestition vorgenommen wird, eine Vereinbarung über die Behandlung von Direktinvestitionen besteht oder, sofern dies nicht der Fall ist, durch die Rechtsordnung des betreffenden Landes oder in

- sonstiger Weise ein ausreichender Schutz der Direktinvestition gewährleistet erscheint. Die Gewährleistungen werden nach Richtlinien übernommen, die das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Auswärtigen Amt festlegt.
3. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 HG dürfen nur für auf Öffentliche Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) anrechenbare Kredite übernommen werden.
 4. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 HG dürfen übernommen werden für Marktordnungs- und Bevorratungsmaßnahmen auf dem Ernährungsgebiet.
 5. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 HG dürfen übernommen werden
 - 5.1 zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist und ein allgemeines volkswirtschaftliches Interesse an der Durchführung der Maßnahme besteht;
 - 5.2 zur Förderung des Verkehrswesens;
 - 5.3 zur Förderung von Investitionen, die der Herstellung von Produkten zur Vermeidung von Umweltbelastungen dienen, wenn eine anderweitige Finanzierung nicht möglich ist;
 - 5.4 für Maßnahmen gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 780-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 358 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist und bis 31. Dezember 2024 zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest, der Corona-Pandemie oder dem Ukraine-Krieg betroffener Betriebe);
 - 5.5 zur Förderung der Fischwirtschaft;
 - 5.6 im Zusammenhang mit der Abdeckung von Haftpflichtrisiken, die sich insbesondere aus Tätigkeiten ergeben, die in den Anwendungsbereich des Atomgesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen fallen, soweit dadurch eine Finanzierung aus Haushaltsmitteln vermieden wird;
 - 5.7 zugunsten von Personen, die vom Bund an deutsche Auslandsvertretungen entsandt oder im Rahmen der Auslandskulturarbeit des Bundes ins Ausland entsandt oder vermittelt werden, sowie zugunsten von Personen, die von der Germany Trade and Invest - Gesellschaft für Außenwirtschaft und Standortmarketing mbH (GTAI) ins Ausland entsandt werden, für ihre Verpflichtungen gegenüber den Zollbehörden des Aufnahmestaates im Zusammenhang mit der Ein- und Ausfuhr von Umzugsgut sowie für ihre sonstigen Verpflichtungen gegenüber Behörden und Personen des Aufnahmestaates, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben oder nach den örtlichen Umständen unvermeidbar ist und im dienstlichen Interesse des Bundes liegt;
 - 5.8 im Zusammenhang mit den von institutionellen Zuwendungsempfängern des Bundes veranstalteten Ausstellungen im Bereich von Kunst und Kultur zur Deckung des Haftpflichtrisikos gegenüber den Verleihern;
 - 5.9 zur Förderung von Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen;
 - 5.10 im Falle eines unvorhergesehenen, unabweisbaren Bedarfs, insbesondere für Notmaßnahmen;
 - 5.11 im Rahmen des Zukunftsfonds zur Beteiligung an der European Tech Champions Initiative mit der Maßgabe, dass hiervon das deutsche Wagniskapital-Ökosystem und/oder deutsche Start-up Unternehmen angemessen profitieren und damit ein Beitrag zu Stärkung der Binnenwirtschaft geleistet wird;
 - 5.12 im Zusammenhang mit der Bereitstellung von ausreichender Liquidität für die gesetzliche Aufgabe der Marktgebietsverantwortlichen an der Mitwirkung der Versorgungssicherheit im Rahmen des Gesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen;
 - 5.13 für Fremdkapitalfinanzierungen von privaten Unternehmen im Bereich Energieversorgung, soweit diese zur Abfederung der Folgen der Energiekrise und zur Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland dienen;
 - 5.14 im Zusammenhang mit der Finanzierung von Bau und Betrieb von Flüssigerdgas-Terminals (sog. LNG-Terminals), insbesondere schwimmenden Speicher- und Wiederverdampfungseinheiten (sog. Floating Storage Regasification Units bzw. FSRUs), und der damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden erforderlichen Infrastruktur, soweit diese der Abfederung der Folgen der Energiekrise und der Aufrechterhaltung der Energieversorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland dienen;
 - 5.15 zur Beseitigung von Finanzierungsengpässen von Hochspannungs-Gleichstromübertragungstechnologie (HGÜ)-Produzenten und Herstellern von Konverterplattformen im Zusammenhang mit der netzseitigen Anbindung von Windkraftanlagen mit der Maßgabe, dass das Erreichen der staatlichen Ausbauziele im Rahmen der Energiewende im Vordergrund steht;
 - 5.16 im Rahmen des Rohstofffonds zur Beteiligung an Projekten im In- und Ausland, die einen Beitrag zur Rohstoffversorgungssicherheit leisten und der Gewinnung, Verarbeitung und dem Recycling von kritischen Rohstoffen im Sinne der EU-Liste kritischer Rohstoffe dienen, mit der Maßgabe, dass durch entsprechende Projektbeteiligungen oder Abkommen mit diesen Projekten zum langfristigen Bezug kritischer Rohstoffe, inklusive in weiterverarbeiteter Form, für Produktionsstandorte in Deutschland oder der EU, ein Beitrag zur Stärkung der Binnenwirtschaft geleistet wird,
 - 5.17 zum Schutz der in Deutschland tätigen Wirtschaft vor den finanziellen Folgen eines Terrorangriffs auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sowie seewärts des Küstenmeeres bis zur äußeren Grenze der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone gemäß Artikel 55 ff. des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (BGBl. 1994 II S. 1798, 1799; 1997 II S. 1402);

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

- 5.18 zur Übernahme von Ausfallrisiken aus Förderdarlehen der KfW im Zusammenhang mit der Finanzierung von Bohrungen zur geothermischen Wärmeerzeugung durch private und öffentliche Investoren und Unternehmen im Bereich Energieversorgung.
6. Gewährleistungen in der Form von abrufbarem Kapital (Haftungskapital) oder Garantien nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 HG dürfen übernommen werden im Zusammenhang mit der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland an der Europäischen Investitionsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Afrikanischen, der Asiatischen, der Interamerikanischen und der Karibischen Entwicklungsbank, der Entwicklungsbank des Europarates, der Asiatischen Infrastruktur-Investitionsbank, dem Gemeinsamen Fonds für Rohstoffe sowie der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur.
7. Schadensfälle aus der Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 HG für die Nachfolgeeinrichtungen der Treuhandanstalt sind aus Kap. 0803 als auch Epl. 60 zu leisten.
8. Gewährleistungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 HG dürfen für einen Teil des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen (im Sinne der Sektorvereinbarung für Exportkredite für Schiffe nach Verordnung (EU) Nr. 1233/2011 vom 16. November 2011) auf deutschen Werften übernommen werden.
-

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 1 280 000 1 025 000

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 4 040 000 2 070 000

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 02 Entgelte und sonstige Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen aus dem In- 295 000 140 000 1 090 173
-680 land

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
871 01.

111 03 Entgelte und sonstige Einnahmen aus Gewährleistungsmaßnahmen aus dem 750 000 700 000 1 347 980
-680 Ausland

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
876 01.

Übrige Einnahmen

141 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Inland 15 000 15 000 21 968
-680

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
871 01.
2. Mehreinnahmen aus der vertraglichen Verpflichtung des Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung zur Erstattung von durch die Inanspruchnahme der Garantie des Bundes entstandenen Entschädigungszahlungen sind in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Entsorgungsübergangsgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 871 01.

146 01 Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen aus dem Ausland 220 000 170 000 252 318
-680

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
876 01.
2. Die Bundesregierung wird ermächtigt, sich im Rahmen multilateraler Schuldendienstregelungen am Teilverzicht auf Forderungen und/oder der Restrukturierung bzw. Stundung von Forderungen zu beteiligen und Forderungen mit einem Abschlag vom Nennwert zu verkaufen oder in vergleichbarer Form zu verwerten, die aufgrund der Entschädigung aus Gewährleistungen auf sie übergegangen sind oder übergehen werden, wenn dies nach Prüfung im Einzelfall im Hinblick auf die Schuldendienstfähigkeit des betreffenden Schuldnerlandes erforderlich ist.

Ein darüber hinausgehender Verzicht erfordert die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
3. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, dürfen die Auszahlungen an Rückversicherer von den Einnahmen abgesetzt werden.

3208 Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Ausgaben für Investitionen

871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus inlandsbezogenen Gewährleistungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden	540 000	670 000	246 083
----------------	--	---------	---------	---------

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 09.
2. Mehrausgaben zu Nr. 3 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 12.
3. Mehrausgaben zu Nr. 4 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 10.
4. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 876 01.
5. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 02 und 141 01.
6. Mehrausgaben zu Nr. 5 der Erläuterungen dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 141 01.
Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.
7. Aus den Mitteln dürfen im Rahmen der Abrechnung der Prämienzahlungen aus der First-Loss-Garantie des Bundes für Warenkreditversicherungen auch Ausgaben für Erstattungen geleistet werden.
8. Aus den Mitteln dürfen auch Ansprüche für Schäden nach dem Atom-Gesetz beim Besuch ausländischer atomgetriebener Kriegsschiffe in deutschen Häfen abgegolten werden.
9. Im Rahmen der Bewirtschaftung des Titels ist das zuständige Bundesministerium ermächtigt, im KfW-Sonderprogramm 2020 in der Variante "KfW-Schnellkredit 2020", sowie bei der First-Loss-Garantie des Bundes im Bereich der Kreditversicherungen seine Befugnisse für Entscheidungen nach § 58 Absatz 1 und § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung auch auf Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister zu übertragen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind. Im Rahmen einer derartigen Übertragung sind bei der First-Loss-Garantie des Bundes im Bereich der Kreditversicherungen Wertgrenzen festzulegen, bei deren Überschreiten eine Einwilligung des zuständigen Bundesministeriums sowie des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich wird sowie geeignete Kontrollmechanismen vorzusehen.
10. Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben für Maßnahmen des Zukunftsfonds, der zu Gunsten der KfW und Dritter eine Gewährleistung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG erhält, insbesondere Ausgaben für Refinanzierungs- und Verwaltungskosten der KfW, der KfW Capital und der von ihr finanzierten Fonds, des Europäischen Investitionsfonds und der von ihm finanzierten Fonds, des High-Tech-Gründerfonds, des Deep-Tech-Fonds, von coparion und sonstiger Intermediäre, soweit sie durch Programmmodule des Zukunftsfonds eingebunden werden, geleistet werden.

**Bürgschaften, Garantien und sonstige 3208
Gewährleistungen**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 871 01

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

- 2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen für Darlehen zur Finanzierung von Entwicklungskosten eines zivilen Luftfahrzeugs gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.1 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208..... -
- 3. Inanspruchnahme aus Garantien, Bürgschaften und sonstigen Gewährleistungen gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.2 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208 für die Langfristfinanzierung des Flughafens Berlin Brandenburg International sowie für die Erbringung des Kapitaldienstes..... -
- 4. Inanspruchnahme von Garantien für Maßnahmen zur Absicherung der Landwirtschaftlichen Rentenbank im Zusammenhang mit einem vom Bund in Auftrag gegebenen Bürgschaftsprogramm (Gewährung von Bürgschaften für Liquiditätssicherungsdarlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank zugunsten von der Afrikanischen Schweinepest, der Corona-Pandemie oder dem Ukraine-Krieg betroffener Betriebe) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.4 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208.. -
- 5. Inanspruchnahme von Garantien für Deckungsvorsorgen nach den §§ 6, 7 Atomgesetz und § 13 Abs. 2 Strahlenschutzgesetz für die BGZ Gesellschaft für Zwischenlagerung mbH (BGZ) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 HG i. V. m. Nr. 5.6 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208..... -

876 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus auslandsbezogenen Gewährleistungen und Umschuldungen, Zahlungen zur Abwendung oder Minderung von Schäden	3 500 000	1 400 000	1 227 719
----------------	---	-----------	-----------	-----------

Haushaltsvermerk:

- 1. Mehrausgaben zu Nr. 2 der Erläuterungen, die den bisher erzielten kumulierten Einnahmeüberschuss aus Zinsausgleichsgarantien übersteigen, dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: Epl. 09.
- 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 871 01.
- 3. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: 111 03 und 146 01.
- 4. Bei Rückversicherungsgeschäften, bei denen der Bund als Erstversicherer auftritt, fließen die Einnahmen aus Zahlungen von Rückversicherern den Ausgaben zu.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
-------------	---------

- 2. Inanspruchnahme von Gewährleistungen zur Absicherung des Zinsrisikos bei der Refinanzierung von Krediten für den Bau von Schiffen (Zinsausgleichsgarantien) gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 HG i. V. m. Nr. 8 der verbindlichen Erläuterungen zu Kap. 3208..... -

Entwurf

zum

Bundshaushaltsplan 2025

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
6001	Steuern.....	2
	Einnahmen-Tgr. 01 Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung.....	4
6002	Allgemeine Bewilligungen.....	6
	Ausgaben-Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor.....	14
	Ausgaben-Tgr. 02 Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen.....	15
	Ausgaben-Tgr. 04 Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz.....	16
6003	Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit.....	19
6004	Bundesimmobilienangelegenheiten.....	21
6067	Sonstige Versorgungsausgaben.....	27
	Einnahmen-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	27
	Einnahmen-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	27
	Einnahmen-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	28
	Ausgaben-Tgr. 01 Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind.....	28
	Ausgaben-Tgr. 02 Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen.....	28
	Ausgaben-Tgr. 03 Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen.....	29
	Ausgaben-Tgr. 04 Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet.....	30
	<u>Übersicht</u>	
	Personalhaushalt.....	31

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen.....		388 243 000	374 386 000	
----------------------	--	-------------	-------------	--

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Rückzahlungen, Erstattungen und Vergütungen dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Dies gilt auch für die Entlastung bei Steuern auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarung oder besonderer gesetzlicher Regelung, insbesondere gegenüber internationalen Organisationen, amtlichen zwischenstaatlichen Einrichtungen, ausländischen diplomatischen Missionen und deren Mitgliedern. Dabei sind Ausgaben für die Rückzahlung, Erstattung und Vergütung von Umsatzsteuer von den Einnahmen bei Tit. 016 01 abzusetzen.

Gesetzlich bestimmte Einnahmeminderungen aufgrund von Zuweisungen des Bundes an die Länder (im Bereich des Finanzausgleichs, der Regionalisierungsmittel, der Konsolidierungshilfen und des Ausgleichs der weggefallenen Einnahmen aus der Kraftfahrzeugsteuer und der Lkw-Maut) und an die EU (Mehrwertsteuer-, Kunststoff- und BNE-Eigenmittel) werden als Negativtitel dargestellt.

Zinsen gem. Art. 12 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014, zuletzt geändert mit Verordnung (EU, Euratom) 2022/615 des Rates vom 5. April 2022, bzw. gem. Art. 11 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 770/2021 des Rates vom 30. April 2021 sind jeweils bei den Mehrwertsteuer-, Kunststoff- bzw. BNE-Eigenmitteln abzusetzen.

Die Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung sowie die zu ihrer Anwendung erlassenen Bestimmungen sind auf die Anlage E entsprechend anzuwenden. Das Bundesministerium der Finanzen kann Änderungen der Anlage E, die auf Grund der endgültigen Feststellungen von Haushalts- oder Berichtigungshaushaltsplänen der Europäischen Union erforderlich werden, vornehmen und bekannt geben.

Gemeinschaftsteuern und Gewerbesteuerumlage

011 01 Lohnsteuer -820		117 768 000	107 058 000	100 382 110
---------------------------	--	-------------	-------------	-------------

Haushaltsvermerk:

Aus den Einnahmen dürfen die von den Familienkassen für die Zahlung des Kindergeldes benötigten Mittel gemäß Art. 1 Nr. 61 Jahressteuergesetz 1996 (BGBl. I 1995, S. 1250 ff.) sowie die von der zentralen Stelle im Sinne des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BGBl. I 2001, S. 1310 ff.) für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage im Sinne dieses Gesetzes benötigten Mittel bereitgestellt werden.

012 01 Veranlagte Einkommensteuer -820		31 280 000	30 430 000	31 190 343
---	--	------------	------------	------------

013 01 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 018 03 erfasste Aufkommen)		15 625 000	15 975 000	18 220 837
---	--	------------	------------	------------

014 01 Körperschaftsteuer -820		22 475 000	21 325 000	22 425 824
-----------------------------------	--	------------	------------	------------

015 01 Umsatzsteuer -820		119 632 000	113 599 000	101 013 402
-----------------------------	--	-------------	-------------	-------------

015 02 Sanierungshilfen -820		-800 000	-800 000	-800 000
---------------------------------	--	----------	----------	----------

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
016 01 -820	Einfuhrumsatzsteuer	37 153 000	35 272 000	37 439 287
	Haushaltsvermerk: Bei diesem Titel ist auch die für die Personenbeförderung im grenzüberschreitenden Verkehr von den Zollzahlstellen und die vom Bundeszentralamt für Steuern für elektronischen Geschäftsverkehr für Deutschland zu erhebende Umsatzsteuer nachzuweisen.			
016 02 -820	Zuweisungen an Länder gemäß § 11 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern	-11 776 000	-11 052 000	-10 883 393
017 01 -820	Gewerbesteuerumlage	2 828 000	2 739 000	2 685 443
018 03 -820	Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	8 052 000	7 920 000	3 679 114
EU-Eigenmittel				
021 01 -820	Mehrwertsteuer-Eigenmittel der EU	-5 750 000	-5 600 000	-5 306 250
022 02 -820	BNE-Eigenmittel der EU	-29 740 000	-22 010 000	-22 980 873
022 03 -820	Kunststoff-Eigenmittel der EU	-1 410 000	-1 410 000	-1 423 265
Bundessteuern				
031 02 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von anderen Heizstoffen als von Erdgas)	869 000	886 000	955 580
031 03 -820	Energiesteuer (sonstiges Aufkommen, ohne das in den Titeln 031 02 und 031 04 erfasste Aufkommen)	33 183 000	33 197 000	33 074 865
031 04 -820	Energiesteuer (aus dem Verbrauch von Erdgas)	2 698 000	2 317 000	2 627 870
031 05 -820	Zuweisungen an die Länder - Regionalisierungsmittel	-13 061 000	-13 225 000	-12 397 607
032 02 -820	Tabaksteuer	15 890 000	15 830 000	14 671 809
033 01 -820	Alkoholsteuer	2 160 000	2 160 000	2 158 963
033 02 -820	Alkopopsteuer	1 000	1 000	1 426
034 01 -820	Schaumweinsteuer	360 000	360 000	360 963

6001 Steuern

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
034 02 -820	Zwischenerzeugnissteuer	25 000	25 000	24 047
035 02 -820	Kaffeesteuer	1 030 000	1 030 000	1 030 228
036 02 -820	Versicherungsteuer	18 640 000	18 100 000	16 850 667
037 03 -820	Stromsteuer	5 370 000	5 710 000	6 831 905
038 01 -820	Kfz-Steuer	9 675 000	9 750 000	9 514 262
038 02 -820	Zuweisung an die Länder zum Ausgleich der weggefallenen Einnahmen aus der Kfz-Steuer und der Lkw-Maut	-8 992 000	-8 992 000	-8 991 764
039 01 -820	Luftverkehrssteuer	2 030 000	1 850 000	1 485 509
044 01 -820	Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer	4 350 000	3 990 000	3 944 295
044 02 -820	Solidaritätszuschlag zur Einkommensteuer	3 165 000	3 075 000	3 382 079
044 03 -820	Solidaritätszuschlag zu den nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (ohne das in Tit. 044 06 erfasste Aufkommen)	1 690 000	1 725 000	1 977 113
044 04 -820	Solidaritätszuschlag zur Körperschaftsteuer	2 535 000	2 370 000	2 474 952
044 06 -820	Solidaritätszuschlag zur Abgeltungsteuer auf Zins- und Veräußerungserträge	1 010 000	990 000	460 650
049 02 -820	Restzahlungen aus entfallenen Steuerarten und Abführungen	-	-	2
049 03 -820	Pauschalierte Einfuhrabgaben	2 000	2 000	2 036
049 04 -820	EU-Energiekrisenbeitrag	1 000 000	1 000 000	-
Titelgruppe 01				
Tgr. 01	Veränderungen auf Grund steuerlicher Maßnahmen und Einnahmeentwicklung	(-724 000)	(-1 211 000)	
015 16 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Postrechts (Postrechtsmodernisierungsgesetz - PostModG)	-58 000	-37 000	-
015 17 -820	Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2024 (Jahressteuergesetz 2024 - JStG 2024)	-60 000	-223 000	-

Steuern 6001

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

015 18 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (FAG-Änderungsgesetz 2024)	-692 000	-900 000	-
015 19 -820	Viertes Gesetz zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger und der Wirtschaft von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)	-89 000	-51 000	-
031 11 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht	175 000		

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

012 18 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Wachstumschancen, Investitionen und Innovation sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness (Wachstumschancen-gesetz)		-	-
012 19 -820	Entwurf eines Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen (Zukunftsfinanzierungsgesetz - ZuFinG)		-	-
037 11 -820	Änderung des Stromsteuergesetzes		-	-
039 13 -820	Änderung des Luftverkehrssteuergesetzes		-	-
041 01 -820	Kernbrennstoffsteuer		-	-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 19 046 913 34 719 929

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 43 321 125 44 018 889

Einnahmen

Steuern und steuerähnliche Abgaben

092 01 Münzeinnahmen 206 000 161 000 180 574
-820

Haushaltsvermerk:

Von den Münzeinnahmen wird der dem Bund von der Deutschen Bundesbank zur Last geschriebene Nennwert der aus dem Verkehr gezogenen Münzen abgesetzt.

Verwaltungseinnahmen

112 02 Einnahmen aus Zahlungsverpflichtungen nach dem Parteiengesetz 1 1 105
-011

119 02 Rückeinnahme nicht verbrauchter Selbstbewirtschaftungsmittel des Epl. 14 - - -
-860

119 03 Einnahmen aus Rückzahlungen der Corona-Soforthilfen 300 000 1 500 000 -
-290

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
683 02.

119 04 Einnahmen aus der Abwicklung des Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie 2 900 000 - -
-813

119 89 Erlöse aus dem Verkauf von Sammlermünzen 271 000 292 000 276 960
-860

Haushaltsvermerk:

1. Mit Übernahme der Sammlermünzen durch die Münze Deutschland ist deren Nennwert von den Einnahmen abzusetzen.
2. Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Portokosten und Steuern geleistet werden.

119 99 Vermischte Einnahmen 385 000 17 000 901 359
-860

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
539 99.
2. Zu erstattende Beträge dürfen von den Einnahmen abgesetzt werden.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
121 01 -680	Gewinne aus Unternehmen und Beteiligungen	958 000	1 330 000	1 678 402
	Haushaltsvermerk: Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen anfallende Nebenkosten und Steuern geleistet werden.			
121 04 -661	Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank	-	-	-
131 01 -692	Erlöse aus der Vergabe von Frequenzen	518 011	518 011	-
133 01 -634	Einnahmen aus der Veräußerung von Beteiligungen und aus der Verwertung von sonstigem Kapitalvermögen des Bundes	-	-	15 150
	Haushaltsvermerk: Aus zu erwartenden Einnahmen dürfen die bei der Veräußerung anfallenden Nebenkosten, Darlehen und Steuern geleistet werden.			
	Übrige Einnahmen			
152 02 -692	Zinsen aus Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	3	20	52
154 01 -813	Zinsen aus Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds	-	-	-
161 01 -813	Zinseinnahmen des Bundes aus Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung	321 600	-	-
166 01 -669	Zinsen aus Darlehen an den Poverty Reduction and Growth Trust (PRGT)	107 858	88 992	-
166 02 -669	Zinsen aus Darlehen an den Resilience and Sustainability Trust (RST) des IWF	226 800	170 117	-
172 03 -692	Tilgung von Darlehen aus der Bundeshilfe für das Land Berlin	160	705	1 211
174 01 -813	Tilgung von Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds	-	-	-
186 01 -669	Tilgung des Darlehens an den Poverty Reduction and Growth Trust (PRGT)	3 942		
214 01 -820	Zuweisung aus dem Sondervermögen "Aufbauhilfe"	-	-	-
266 01 -022	Erhebungskostenpauschale	1 425 000	1 575 000	1 500 177
	Haushaltsvermerk: Erstattungen anderer Mitgliedstaaten und Leistungen an andere Mitgliedstaaten sind hier zu buchen.			
272 02 -692	Einnahmen aus Zuschüssen der Recovery and Resilience Facility (RRF) der Europäischen Union	3 976 624	13 160 656	3 995 861

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
355 01 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 6 Abs. 2 StabG	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 971 01.			
355 02 -850	Entnahmen aus der Konjunkturausgleichsrücklage gemäß § 5 Abs. 3 StabG	-	-	-
359 01 -850	Entnahmen aus Rücklage	521 914	10 165 816	37 542 662
371 01 -880	Globale Mehreinnahme - Finanzielle Auswirkungen der Wachstumsinitiative und Einnahmeverbesserungen gegenüber Steuerschätzung	14 270 000		
371 04 -880	Globale Mehreinnahme - Abführungen Klima- und Transformationsfonds (KTF)	-		
372 03 -880	Globale Mindereinnahme	-7 345 000	-363 000	-
381 03 -890	Verrechnungseinnahmen gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 381 .1 und 381 .7	-	-	(-)

Ausgaben

Personalausgaben

422 04 -011	Leistungsbezahlung	31 000	31 000	30 859
459 01 -290	Zuschuss zu den Sozialwerken der Bundesverwaltung	1 450	1 450	1 144

Haushaltsvermerk:

Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass - soweit mit dienstlichen Belangen vereinbar - zur Förderung der Arbeit der Sozialwerke

- den ehrenamtlichen Mitarbeitern gestattet werden kann, ihre Tätigkeit in den Diensträumen als Nebentätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit wahrzunehmen,

- den Arbeitnehmern die erforderliche Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Entgelte außertariflich gewährt werden kann,

- in angemessenem Rahmen Schreibkräfte in Anspruch genommen werden dürfen und Büroeinrichtungen benutzt werden können und

- auf die Erhebung von Verwaltungskosten verzichtet wird.

Die Ausnahmeregelung setzt voraus, dass daneben keine weiteren Kosten aus dem Bundeshaushalt übernommen werden.

Sächliche Verwaltungsausgaben

529 02 -011	Verstärkung der Verfügungsmittel für Leiterinnen und Leiter oberster Bundesbehörden für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen	200	200	-
----------------	--	-----	-----	---

Haushaltsvermerk:

Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel:
529 03.

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
529 03 -029	Außergewöhnlicher Aufwand von Beauftragten, Delegationen und Dienststellen der Bundesrepublik Deutschland im dienstlichen Verkehr mit dem Ausland	1 000	1 000	279
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 529 02. 3. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. 			
531 01 -011	Kosten von Erfassung und Druck des Bundeshaushaltsplans sowie der Haushaltsrechnung und Vermögensrechnung des Bundes einschließlich des sonstigen Materials	111	130	92
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Einnahmen aus Rückzahlungen aufgrund nachträglich beanstandeter bzw. korrigierter Rechnungen sowie Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu. 3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden. 4. Aus diesem Titel dürfen auch Ausgaben zur Unterrichtung der Bevölkerung über die Einnahmen und Ausgaben des Bundes geleistet werden. 			
531 02 -332	Maßnahmen zur Klimaneutralisierung von Dienstreisen des Deutschen Bundestages	420	300	230
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Die Ausgaben sind übertragbar.</p>			
531 03 -187	Pauschale Abgeltung von Ansprüchen nach dem Urheberrechtsgesetz	1 700	1 700	1 439
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben zu.</p>			
532 04 -290	Ausgleichsabgabe nach § 160 Abs. 1 Sozialgesetzbuch IX	-	-	-
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Einnahmen aus Zahlungen von Ausgleichsabgaben der Arbeitgeber fließen den Ausgaben zu.</p>			
532 05 -011	Verstärkung von Ausgaben zur Fortführung der Datenlabore	13 000		
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.</p>			
533 01 -059	Kosten der Ombudsstelle zur Überwachung der Sozialchartas im Rahmen der Privatisierung der TLG IMMOBILIEN GmbH und der TLG WOHNEN GmbH	20	20	3
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Einnahmen aus den Vereinbarungen zu den Sozialchartas fließen den Ausgaben zu.</p>			

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
539 99 -860	Vermischte Verwaltungsausgaben	200	200	-
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 99.			
540 01 -860	Prägekosten, Metallbeschaffungskosten, Kosten für den Vertrieb von Sammlermünzen und die Unterhaltung des Münzumschlages	357 000	314 000	242 393
	Verpflichtungsermächtigung..... 255 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 200 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 20 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 18 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 17 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Verkaufserlöse für Münzschrott fließen den Ausgaben zu.			
Militärische Beschaffungen, Anlagen usw.				
559 01 -860	Beitrag zur Beschaffung von Verteidigungssystemen für Israel	60 000	45 000	35 000
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.			
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
614 01 -820	Zuweisung an den Klima- und Transformationsfonds	-	10 375 000	-
624 01 -813	Zuführungen an das Sondervermögen "Investitions- und Tilgungsfonds"	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Einnahmen aus dem Anteil des Bundes am Reingewinn der Deutschen Bundesbank, soweit sie den Betrag von 2,5 Mrd. € übersteigen, fließen den Ausgaben zu.			
634 01 -813	Zuweisung an das Sondervermögen "Aufbauhilfe 2021"	2 500 000	2 657 638	1 364 520
636 02 -229	Zuschuss an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und an die Pensionskasse Deutscher Eisenbahnen und Straßenbahnen VVaG	1 900	2 300	2 047
636 03 -229	Erstattung der Zinsbeträge aus der Übertragung von Versorgungsanwartschaften der Bediensteten der Europäischen Zentralbank und der Europäischen Investitionsbank	1 000	1 000	1 351
671 03 -411	Aufwendungen im Zusammenhang mit den veräußerten Teilbeträgen aus dem Bundestreuhandvermögen für den Bergarbeiterwohnungsbau	-	-	-
671 04 -680	Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW-Sonderprogramm 2020	1 115 000	1 231 000	-
	Haushaltsvermerk: Im Rahmen der Bewirtschaftung des Titels ist das zuständige Bundesministerium ermächtigt, im KfW-Sonderprogramm 2020 in der Variante des KfW-Schnellkredits 2020 seine Befugnisse für Entscheidungen nach § 58 Absatz 1 und § 59 Absatz 1 der Bundeshaushaltsordnung auch auf Kreditinstitute und andere Finanzdienstleister zu übertragen, die in einer Rechtsform des privaten Rechts organisiert sind.			

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
<p>Noch zu Titel 671 04</p> <p>Im Rahmen einer derartigen Übertragung sind geeignete Kontrollmechanismen vorzusehen.</p>				
671 05 -680	Erstattung von Ausfällen aus dem KfW-Maßnahmenpaket für Start-ups	218 000	215 000	34 331
671 06 -680	Erstattung von Ausfällen aus der Garantie für das KfW-Sonderprogramm Ukraine-Belarus-Russland	20 000	415 500	-
671 11 -661	Aufwendungen der KfW im Zusammenhang mit der Unterstützung der Ukraine	2 000	5 000	-
683 02 -290	Corona-Unternehmenshilfen	200 000	800 000	619 487
	<p>Verpflichtungsermächtigung..... 50 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 25 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 25 000 T€</p>			
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 119 03. Nichtverbrauchte Bundesmittel sowie Beiträge, die aufgrund verwaltungsrechtlicher Regelungen zurückgezahlt werden (einschließlich Zinsen), fließen den Ausgaben zu. Aus dem Ansatz können die erforderlichen Kosten für die Errichtung, Programmierung, Weiterentwicklung und den Betrieb der digitalen Antragsplattform "www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de" bestritten werden. 			
683 03 -649	Abwicklung der Finanzierung von Entlastungsmaßnahmen aus der Gas- und Strompreisbremse nach Beendigung der Energiepreisbremsen	250 000	612 392	-
683 07 -643	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis	15 900 000		
684 03 -011	Zahlungen nach § 49b Bundeswahlgesetz, § 28 Europawahlgesetz und dem Parteiengesetz	236 900	232 300	144 690
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Ausgaben sind übertragbar. Einnahmen aus Rückforderungen fließen den Ausgaben zu. 			
685 01 -018	Zuschuss an die Postbeamtenversorgungskasse	10 068 400	9 852 200	9 318 500
	<p>Haushaltsvermerk:</p> <p>Der Teil des Zuschusses, der zur Abdeckung der im Voraus zu zahlenden Versorgungsbezüge für den ersten Monat des neuen Haushaltsjahres bestimmt ist, wird in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 4 Nr. 3 BHO für das neue Haushaltsjahr gebucht.</p>			
685 02 -813	Geschäftsbetrieb für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragssatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung	-	10 000	-
685 03 -813	Zustiftung an den KENFO - Fonds zur Finanzierung der kerntechnischen Entsorgung	-	25 000	-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
687 01 -029	Zahlung des der Republik Österreich zustehenden Einnahmeanteils für das Zollanschlussgebiet Kleines Walsertal aufgrund Art. 12 des deutsch-österreichischen Vertrages vom 2. Dezember 1890 Haushaltsvermerk: Einnahmen aus den Biersteueranteilen der Länder fließen den Ausgaben zu.	5 000	5 000	4 301
687 03 -032	Ertüchtigung von Partnerstaaten im Bereich Sicherheit, Verteidigung und Stabilisierung Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu. 3. Die Erläuterungen zu Nr. 1 und 2 sind verbindlich. 4. Aus den Ausgaben dürfen auch Zahlungen an die European Peace Facility (EPF) geleistet werden. 5. Aus den Mitteln können auch Sachleistungen finanziert werden. 6. Ersatzbeschaffungen für Material, das zum Zwecke einer zeitgerechten Ertüchtigung aus den eigenen Beständen der Bundeswehr abgegeben wurde, können im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen aus diesem Titel finanziert werden. 7. Die Ausgaben müssen vollständig als Verteidigungsausgaben nach NATO-Kriterien anrechenbar sein. 8. Verpflichtungen für Folgejahre für Ersatzbeschaffungen für an die Ukraine abgegebenes militärisches Material werden zu Lasten der bei diesem Titel veranschlagten Verpflichtungsermächtigung begründet. Erläuterungen: 1. Die Bewirtschaftung erfolgt einvernehmlich durch das Bundesministerium der Verteidigung und das Auswärtige Amt. Die Inanspruchnahme von Ausgabe-resten erfordert eine kassenmäßige Einsparung innerhalb der jeweiligen Einzelpläne 05 bzw. 14. 2. Die Bewirtschaftung der EPF-Mittel erfolgt durch das Auswärtige Amt.	4 000 000	7 480 000	5 423 546
687 05 -029	Deutscher Beitrag zum EU COVID-19 Garantiefonds der Europäischen Investitionsbank	149 732	155 000	33 140
687 07 -669	Finanzielle Unterstützung der Ukraine	-	-	-
697 01 -661	Ausgaben im Zusammenhang mit dem Zwischenerwerb von EADS-Anteilen durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau	80 000	80 000	59 824
698 01 -290	Erstattungsleistungen wegen der Insolvenz des Thomas-Cook-Konzerns und der Tour Vital Touristik GmbH sowie damit zusammenhängende Sach- und Personalausgaben Haushaltsvermerk: Einnahmen fließen den Ausgaben zu.	1 000	3 000	-29 737
Ausgaben für Investitionen				
811 01 -011	Erwerb von Fahrzeugen	71 790	91 500	31 032
831 01 -661	Ausgaben zur Auflösung von einzelnen Platzhalterverträgen mit der KfW	1 786 811		
854 01 -813	Liquiditätsdarlehen an das Sondervermögen Klima- und Transformationsfonds	-	-	-

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
861 01 -813	Verzinsliche Darlehen für den Aufbau eines Kapitalstocks zur Stabilisierung der Beitragsatzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung	12 360 000	12 000 000	-
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
882 01 -820	Zuweisungen an Länder für Investitionen im Bereich der Seehäfen nach dem Gesetz über Finanzhilfen des Bundes nach Art. 125c des Grundgesetzes	38 346	38 346	38 346
882 02 -820	Zuweisungen an die Länder zur Förderung von Investitionen im Rahmen der 1. Säule des Startchancen-Programms	400 000	200 000	-
884 01 -813	Zuweisung an das Sondervermögen "Kommunalinvestitionsförderungsfonds"	-	-	-
893 01 -019	Baumaßnahmen zur Sicherung von privaten Wohnsitzen gefährdeter Personen	5 000	4 500	3 885
	Verpflichtungsermächtigung..... 4 400 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 400 T€			

Besondere Finanzierungsausgaben

915 01 -850	Zuführungen an die Konjunkturausgleichsrücklage	-	-	-
971 01 -880	Zusätzliche Ausgaben nach Maßgabe des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft	-	-	-
	Haushaltsvermerk: Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Kap. 3201 Tit. 325 12 und Kap. 6002 Tit. 355 01.			
971 02 -880	Ausgabemittel zur Restedeckung	-	-	-
971 03 -880	Aufwendungen deutscher Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit internationalen Einsätzen	-	-	-
	Haushaltsvermerk: 1. Die auf Grundlage eines neuen Kabinettschlusses entstehenden unterjährigen Mehrausgaben für zusätzliche einsatzbedingte Aufwendungen für kurzfristige und unvorhergesehene Verpflichtungen der Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit neuen oder erweiterten internationalen Einsätzen können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen gegen Einsparung geleistet werden. Die Mehrausgaben sind im Kabinettschluss zu beziffern. Vor Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen ist der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zu unterrichten. 2. Die Erläuterungen sind verbindlich. Die Einsparung hat nach dem in den Erläuterungen festgelegten Verteilungsschlüssel zu erfolgen. 3. Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen. Die Übertragbarkeit dieser Ausgaben ist ausgeschlossen.			

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 971 03

Erläuterungen:

Einzelplan	Anteil in Prozent
Epl. 04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt.....	2,01
Epl. 05 Auswärtiges Amt.....	3,02
Epl. 06 Bundesministerium des Innern und für Heimat.....	7,07
Epl. 07 Bundesministerium der Justiz.....	0,54
Epl. 08 Bundesministerium der Finanzen.....	5,21
Epl. 09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.....	5,28
Epl. 10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.....	1,47
Epl. 11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales.....	0,55
Epl. 12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr.....	25,54
Epl. 14 Bundesministerium der Verteidigung.....	27,38
Epl. 15 Bundesministerium für Gesundheit.....	0,78
Epl. 16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz.....	1,36
Epl. 17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.....	1,48
Epl. 23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.....	5,29
Epl. 25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen.....	2,60
Epl. 30 Bundesministerium für Bildung und Forschung.....	10,42

972 01 Globale Minderausgabe	-12 000 000	-8 000 000	-
-880			

Haushaltsvermerk:

Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe kann auch durch Mehreinnahmen in allen Einzelplänen erfolgen, sofern die Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Haushaltstiteln verwendet werden.

972 10 Globale Minderausgabe - Handlungsbedarf	-	-	-
-880			

981 03 Verrechnungsausgaben gemäß § 61 BHO außerhalb der Tit. 981 .1 und 981 .7	-	-	(300)
-890			

Titelgruppe 01

Tgr. 01 Verstärkung von Ausgaben im Personalsektor	(2 970 410)	(2 300 450)	
--	-------------	-------------	--

Haushaltsvermerk:

- Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 461 71 und 971 71.
- Die Mittel dienen insbesondere zur Deckung eines eventuellen Mehrbedarfs aufgrund von Besoldungs- und Tarifrunden bei den Personalausgaben in den Einzelplänen und können mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen in Anspruch genommen werden.
- Mit Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen können zur Deckung des Mehrbedarfs in den Einzelplänen Mehrausgaben bei den Personalausgaben gegen Einsparung im jeweiligen Einzelplan geleistet werden. Davon ausgenommen sind die Tit. 428 .2.
- Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln der jeweiligen Einzelpläne zu buchen.

461 71 Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 4	2 970 000	2 300 000	-
-880			

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 01

461 73 -880	Verstärkung der Stellenpläne anderer Bundesbehörden im Rahmen der Demografiestrategie der Bundesregierung	-	-	-
461 75 -880	Verstärkung von Personalausgaben für nach § 19a BBesG ernannte Beamtinnen und Beamte der Postnachfolgeunternehmen	410	450	-
971 71 -880	Verstärkung von Personalausgaben der Hgr. 5 bis 9	-	-	-

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Beiträge an internationale und supranationale Einrichtungen	(338 962)	(325 795)	
676 21 -669	Absicherung des deutschen Anteils an einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe der EU in Form eines Darlehens für die Ukraine	-	-	-
676 22 -669	Absicherung für neues IWF-Instrument zugunsten UKR und ausgewählter von Nahrungsmittelkrisen betroffener Staaten	-	-	-
676 23 -669	Erstattung von Ausfällen aus Krediten der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung an ukrainische Unternehmen	-	-	-
687 21 -022	Deutscher Anteil am Zinszuschuss im Rahmen der Makrofinanzhilfe+ zugunsten der Ukraine	177 377	177 377	-
687 22 -022	Beitrag zur Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	26 800	26 800	25 368
	Haushaltsvermerk: Die Ausgaben sind übertragbar.			
687 24 -022	Zahlungen an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung und ihre Sonderfonds	500	500	500
687 25 -022	Beitrag zum Special Fund Window for Less Developed Members (SFW) der Asian Infrastructure Investment Bank AIIB	5 391	10 782	-
687 28 -669	Zuschuss an den Poverty Reduction and Growth Trust (PRGT)	10 000	10 000	90 000
836 21 -022	Beteiligung am Grundkapital der Europäischen Investitionsbank	-	-	-
836 22 -022	Beteiligung am Grundkapital der Entwicklungsbank des Europarates (CEB)	50 168	100 336	-
836 23 -022	Beteiligung am Grundkapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE)	68 726	-	-
836 24 -022	Beteiligung am Grundkapital des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM)	-	-	-
836 25 -022	Beteiligung am Grundkapital der Asian Infrastructure Investment Bank (AIIB)	-	-	-

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 02

866 21 -669	Darlehen an den Poverty Reduction and Growth Trust (PRGT)	-	-	548 000
866 22 -669	Darlehen an den Resilience and Sustainability Trust (RST) des IWF	-	-	6 300 000

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz	(2 134 773)	(2 505 968)	
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Titels 971 41.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigungen sind gegenseitig deckungsfähig mit Ausnahme des Tit. 971 41.			
882 41 -813	Finanzhilfen gemäß Art. 1 Kap. 1 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen	948 295	1 000 000	152 058
	Haushaltsvermerk:			
	Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.			
882 42 -813	Strukturhilfen gemäß Art. 1 Kap. 2 des Strukturstärkungsgesetzes Kohleregionen	129 297	90 065	210
	Haushaltsvermerk:			
	Erstattungen und Rückzahlungen fließen den Ausgaben zu.			
893 41 -692	Maßnahmen zur Förderung der Kohleregionen gemäß Strukturstärkungsgesetz	-	-	-
893 42 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BKM	28 866	25 863	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 46 071 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 17 601 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 15 858 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 12 612 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln des Kap. 0452 zu buchen.			
893 43 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWK	543 560	636 120	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 245 989 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 309 808 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 388 016 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 276 924 T€			
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 258 841 T€			
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 12 400 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 09 zu buchen.			

Allgemeine Bewilligungen 6002

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04

893 44 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMEL	3 818	5 495	-
----------------	--	-------	-------	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 10 zu buchen.

893 45 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMDV	180 917	245 293	-
----------------	--	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	420 436 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	94 885 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	85 322 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	53 531 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	39 932 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	38 786 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	42 786 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	35 306 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	29 134 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	752 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	1 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	1 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 12 zu buchen.

893 46 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMG	4 266	4 266	-
----------------	---	-------	-------	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 15 zu buchen.

893 47 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMUV	61 232	52 693	-
----------------	--	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	68 166 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	22 966 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	13 400 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	15 400 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	13 100 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	1 800 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	1 500 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 16 zu buchen.

893 48 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMBF	222 101	184 661	-
----------------	--	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	219 508 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	58 108 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	62 481 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	52 205 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	26 930 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	15 059 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	4 725 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 30 zu buchen.

6002 Allgemeine Bewilligungen

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 04

893 49 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMI	6 330	5 421	-
----------------	---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 2 275 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 800 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 475 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 06 zu buchen.

893 50 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMWSB	6 091	6 091	-
----------------	---	-------	-------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 1 712 T€
davon fällig:
im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 612 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 556 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 391 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 153 T€

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 25 zu buchen.

893 51 -692	Maßnahmen zur Stärkung der Kohleregionen aus dem Geschäftsbereich des BMVg	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind bei den entsprechenden Titeln des Epl. 14 zu buchen.

971 41 -880	Ausgabemittel zur Restdeckung	-	250 000	-
----------------	-------------------------------	---	---------	---

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

214 02 -820	Zuweisung aus dem Sondervermögen "Digitale Infrastruktur"		4 071 844	-
----------------	---	--	-----------	---

371 02 -880	Globale Mehreinnahme		2 031 767	-
----------------	----------------------	--	-----------	---

632 02 -692	Beteiligung des Bundes an den Soforthilfen der Länder zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021		-	6 799
----------------	---	--	---	-------

671 01 -649	Kosten im Zusammenhang mit der Anlegung und Auflösung von Gasreserven		-	-
----------------	---	--	---	---

671 07 -661	Absicherung Währungsumtausch Hrywnja in Euro		-	-147
----------------	--	--	---	------

687 04 -029	EU-TUR-Flüchtlingsfazilität, bilateraler Beitrag Deutschlands		-	29 144
----------------	---	--	---	--------

712 03 -880	Vorsorge für die Programmausgaben in den Einzelplänen nach Auflösung des Sondervermögens "Digitale Infrastruktur"		-	-
----------------	---	--	---	---

971 14 -880	Globale Mehrausgabe - Kindergrundsicherung		-	-
----------------	--	--	---	---

**Leistungen im Zusammenhang 6003
mit der deutschen Einheit**

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 14 431 16 931

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 167 501 172 501

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99 Vermischte Einnahmen 1 000 1 000 1 503
-860

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
539 99.

129 01 Einnahmen aus der Verwertung von Altforderungen der ehemaligen Deutschen 80 80 472
-812 Demokratischen Republik

Übrige Einnahmen

281 01 Einnahmen aus Rückforderungen wegen unrechtmäßiger Inanspruchnahme des 1 1 3
-680 Transferrubel-Verrechnungsverkehrs

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel:
671 03.

281 02 Einnahmen aus der Übernahme der Rechte und Pflichten des Ausgleichsfonds 13 350 15 850 16 212
-860 Währungsumstellung und des Erblastentilgungsfonds

Haushaltsvermerk:

Aus den zu erwartenden Einnahmen dürfen die anfallenden Ausgaben abgesetzt
und geleistet werden.

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

539 99 Vermischte Verwaltungsausgaben 100 100 -
-860

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel ge-
leistet werden: 119 99.

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

632 01 Zahlungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz 124 000 124 000 104 927
-244

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.

6003 Leistungen im Zusammenhang mit der deutschen Einheit

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 632 01

2. Einsparungen dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel:
632 02.

632 02 -244	Zahlungen nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz und nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz	3 400	3 400	1 444
----------------	--	-------	-------	-------

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 632 01.

634 02 -813	Zuweisungen an den Entschädigungsfonds	40 000	45 000	-
----------------	--	--------	--------	---

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind übertragbar.

671 03 -680	Erstattung von Aufwendungen und Zahlungen im Zusammenhang mit dem Transferrubel-Verrechnungsverkehr	1	1	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Die Ausgaben sind übertragbar.
2. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 281 01.

685 01 -692	Förderung wirtschaftlicher Zwecke in den Ländern nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01.
2. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

685 02 -290	Förderung sozialer Zwecke in den Ländern nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01.
2. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

685 03 -187	Förderung kultureller Zwecke in den Ländern nach § 5 Mauergrundstücksgesetz	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der zweckgebundenen Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: Kap. 6004 Tit. 131 01.
2. Die Leistung von Ausgaben bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

214 01 -820	Zuweisung aus dem Fonds nach § 5 Mauergrundstücksgesetz		-	-
----------------	---	--	---	---

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 1 558 248 1 380 272

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 52 033 52 810

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 99	Vermischte Einnahmen	-	-	-
-811				
121 01	Abführung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	1 500 000	1 321 983	2 337 000
-811				

Haushaltsvermerk:

3. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass mietzinsfrei überlassen werden:
- 3.1 Grundstücke den Trägern des Schutzes von Kulturgut zur Durchführung des Zivilschutzneuordnungsgesetzes vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) sowie zu der Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten für die Dauer und den Umfang des Bedarfs,
- 3.2 Grundstücke, auf denen ehemalige öffentliche Schutzbauwerke vorhanden sind, den Gemeinden im Falle der Wiederverwendung der Schutzbauwerke für Zivilschutzzwecke,
- 3.3 für Verwaltungszwecke nicht benötigte Grundstücke den Sozialwerken der Bundesverwaltung als Ferienwohnheime mit der Maßgabe mietzinsfrei bereitgestellt werden, dass die Sozialwerke im Regelfall die Betriebskosten übernehmen und sich an den Kosten für Bauunterhaltungs-, Modernisierungs-, Umbau- und Erstinstandsetzungsmaßnahmen angemessen beteiligen. Das Nähere wird durch Richtlinien des Bundesministeriums der Finanzen bestimmt,
- 3.5 Grundstücke den Ländern oder Gemeinden zur Eingliederung der Spätaussiedler für deren vorübergehende Unterbringung,
- 3.6 Grundstücke den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist (Bedarfsträger), soweit und solange diese der Unterbringung von Asylbegehrenden (Erst- und Anschlussunterbringung) und Flüchtlingen dienen und eigene bedarfsgerechte Unterbringungsmöglichkeiten beim Bedarfsträger fehlen. Die Liegenschaft muss zu mindestens 30 Prozent ihrer Gesamtunterbringungskapazität benötigt und genutzt werden. Der Bedarfsträger bestätigt verbindlich gegenüber der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestätigung ist durch den Bedarfsträger halbjährlich neu abzugeben. Sind die Voraussetzungen für eine mietzinsfreie Überlassung nicht mehr gegeben, ist die Liegenschaft an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zurückzugeben, sofern sich nicht beide Seiten auf den Abschluss eines entgeltlichen Überlassungsvertrages verständigen.

Die Überlassung erfolgt in dem jeweiligen aktuellen Bauzustand. Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet den Gebietskörperschaften gegen Nachweis die entstandenen notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wird dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages jährlich über die Höhe der damit verbundenen Mietmindereinnahmen sowie über die Höhe der erstatteten Kosten berichten.

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- 6. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Liegenschaften an Zuwendungsempfänger, die vom Bund und den Ländern gemeinsam gefördert werden, unentgeltlich überlassen werden. Voraussetzung ist, die Länder handeln entsprechend. Die unentgeltliche Überlassung bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.
- 6.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs unentgeltlich überlassen werden:
 - 6.4.5 Marburg, Gisonenweg 5-7 - Herder-Institut e. V. (Kap. 0452 Tit. 632 71)
 - 6.4.10 Berlin-Tiergarten, von-der-Heydt-Str. 16-18, Genthiner Str. 38, Berlin-Mitte, Am Kupfergraben 1-3, Geschwister-Scholl-Straße 6/8 sowie Berlin-Köpenick/Treptow, Fürstenwalder Damm 388 (Teile der Liegenschaft) - Stiftung Preußischer Kulturbesitz (Kap. 0452 Tit. 685 31)
 - 6.4.14 Berlin-Mitte, eine Teilfläche der Flurstücke 88, 145 und 148 der Flur 922 von ca. 2 820 qm (sog. "Parlament der Bäume") zur Nutzung als Gedenkort durch das Land Berlin
 - 6.9.1 64293 Darmstadt, Robert-Bosch-Straße 5 Erbbaurecht an der Erweiterungsfläche von 0,92 ha, 51147 Köln, Linder Höhe (0,8 ha) - Europäische Weltraumorganisation (ESA) in Paris (Kap. 0901 Tit. 896 31)
 - 6.9.2 51147 Köln, Linder Höhe (rd. 55 ha), 37073 Göttingen, Bunsenstraße 10 (rd. 5,5947 ha), 82234 Weßling, Münchener Straße 20 (rd. 39 ha), 29328 Faßberg, Eugen-Sänger-Str. 50 (rd. 81,76 ha), 38108 Braunschweig, Lilienthalplatz 6 (7 367 qm), 17235 Neustrelitz, Kalkhorstweg 53 (rd. 8,65 ha) - Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e. V. (DLR), Köln (Kap. 0901 Tit. 685 31 und 894 31)
 - 6.9.3 51147 Köln, Ernst-Mach-Straße, Erbbaurecht (rd. 45 ha) Europäischer Transschall-Windkanal GmbH (ETW) (Kap. 0901 Tit. 685 31)
 - 6.30.1 80686 München, Hansastraße 27, 79110 Freiburg i. B., Heidenhofstr. 2 und 8, 57392 Schmallenberg (Hochsauerland), Auf dem Aberg 1, Schloss Birlinghoven, 53757 **Sankt** Augustin, Konrad-Adenauer-Straße 190, 64295 Darmstadt, Rheinstraße 75-77, 76327 Pfinztal, Joseph-von-Fraunhofer-Straße 7, 76275 Ettlingen, Gutleuthausstraße 1, 53343 Wachtberg, Fraunhoferstraße 20, 53879 Euskirchen, Appelsgarten 2, 53879 Euskirchen, Schillingstraße 1a Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. (FhG) in München (Kap. 3004 Tgr. 60)
 - 6.30.2 22607 Hamburg, Notkestraße 85 u. a. - Stiftung Deutsches Elektronen-Synchrotron (DESY) in Hamburg (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 2)
 - 6.30.3 Neuherberg (bei München), Ingolstädter Landstraße 1, Helmholtz-Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH) in München (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 8)
 - 6.30.9 Helgoland, Ostkaje 1118, Gätkestraße 510, Kirchstr. 659, **Gouverneur-Maxse-Str.** 639, Nord-Ost-Gelände, Am Binnenhafen 1116 und Kurpromenade 10 - Stiftung Alfred-Wegener-Institut für Polar- und Meeresforschung (AWI) (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 1)
 - 6.30.10 85764 Oberschleißheim, Effnerstraße 18, Flugwerft Schleißheim, 80339 München, Landsberger Straße 122-124, Nutzung des 5. OG im Gebäude des HZA München - Deutsches Museum in München (Kap. 3003 Tit. 632 50)
 - 6.30.11 12205 Berlin, Finckensteinallee 63 u. a. (1. Obergeschoss des Gebäudes 909 in der ehemaligen Andrews-Kaserne) - Institut für Zeitgeschichte (IfZ) (Kap. 3003 Tit. 632 50)
 - 6.30.13 26382 Wilhelmshaven, Südstrand 40-44 - Senckenberg Forschungsinstitute und Naturmuseen (SFN) (Kap. 3003 Tit. 632 50)
 - 6.30.16 14473 Potsdam, Telegrafenberg "Wissenschaftspark Albert Einstein" (Teilfläche von 26 759 qm) - Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung e. V. (PIK) (Kap. 3003 Tit. 632 50)
 - 6.30.17 14473 Potsdam, Telegrafenberg, Teilfläche des Flurstücks 67/2 der Flur 14 in der Gemarkung Potsdam (Teilfläche von rd. 37 124 qm) und

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- Flurstück 67/1 Flur 14 - Helmholtz Zentrum Potsdam, Deutsches Geo-Forschungs-Zentrum (GFZ) (Kap. 3004 Tit. 685 70 Erl. Nr. 6)
- 6.30.18 10785 Berlin, Erbbaurecht an Reichpietschufer 50 u. a. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB) (Kap. 3003 Tit. 632 50)
- 6.30.19 53175 Bonn, Heinemannstraße 12-14, Deutsches Institut für Erwachsenenbildung e. V. - Leibniz-Institut für Lebenslanges Lernen (Kap. 3003 Tit. 632 50)
- 7. Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass folgende Grundstücke den genannten Nutznießern für die Dauer und den Umfang des Bedarfs wie folgt überlassen werden:
- 7.1 Unentgeltlich:
- 7.1.1 Berlin-Tiergarten, Reichpietschufer, 72-76/Stauffenbergstraße 13-14 (Bendlerblock, Teile der Liegenschaft) - Stiftung Gedenkstätte Deutscher Widerstand
- 7.1.4 Berlin-Wedding, Müllerstr. 74/75 (Centre Francais - zur Einrichtung einer deutsch-französischen Jugendbegegnungsstätte) nebst vorhandenem Mobiliar/Einrichtungsgegenständen - Centre Francais de Berlin GmbH
- 7.1.17 Bonn, Platz der Vereinten Nationen (ehem. Plenarbereich - zur Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum nebst Inventar - Stadt Bonn)
- 7.1.18 Bundeskanzleramt in 10557 Berlin-Tiergarten, Willy-Brandt-Straße 1 sowie Flurstück 657 im Grundbuchblatt 14888, Flur 52 des Grundbuchamtes Berlin-Mitte und Palais Schaumburg in 53113 Bonn, Adenauerallee 139-141
- 7.1.19 Teilbereiche der Liegenschaft Rekumer Siel, Bremen an die Freie Hansestadt Bremen (Landeszentrale für politische Bildung Bremen, Immobilien Bremen, Anstalt des öffentlichen Rechts)
- 7.2 Gegen ein ermäßigtes Entgelt:
- 7.2.1 Berlin-Kreuzberg, Gitschiner Str. 97-103 - Europäische Patentorganisation
- 30.14 14195 Berlin, Ihnestraße 19, es wird zugelassen, dass für die Dauer des Bedarfs und der unentgeltlichen Überlassung des landeseigenen Grundstücks durch das Land Berlin an den Zuwendungsempfänger Max-Planck-Gesellschaft (MPG) das auf dem Grundstück mit Bundesmitteln errichtete Gebäude der MPG unentgeltlich überlassen wird und darüber hinaus während dieser Zeit ein Wertausgleich an den Bund nicht zu leisten ist.
- 50.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass der Eigentumsanteil des Bundes an Schatzfunden auf die Länder übertragen wird, soweit dieser 10 T€ nicht überschreitet.
- 60.1 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass gesamtstaatlich repräsentative Naturschutzflächen des Bundes ("Nationales Naturerbe")/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben unentgeltlich an die Bundesländer, eine Bundes- oder Landesstiftung sowie an andere Träger des Naturschutzes auf Vorschlag des jeweiligen Belegenheitslandes übertragen werden dürfen mit den Maßgaben, dass der Empfänger die mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten (Vertragskosten, Gebühren, Grunderwerbsteuer, Vermessungskosten etc.), erforderliche Aufwendungen insbesondere für die Beseitigung von Altlasten und alle auf den Liegenschaften lastenden sonstigen tatsächlichen und rechtlichen Risiken trägt, die dauerhafte Sicherung des Naturschutzes gewährleistet und grundsätzlich das in der Flächenbewirtschaftung tätige Personal der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben übernimmt oder die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben mit der Bewirtschaftung der übernommenen Flächen beauftragt und den Aufwand erstattet, der bei der Bundesanstalt für das vor der Eigentumsübertragung für diese Flächen eingesetzte Personal entstanden wäre. Die Beauftragung der Bundesanstalt soll mindestens bis zu dem Zeitpunkt dauern, zu dem das eingesetzte Personal ohne die Eigentumsübertragung dieser Flächen abgebaut wäre.

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

- Wird die Beseitigung von Altlasten erforderlich, sind die hierfür notwendigen Aufwendungen grundsätzlich von den Flächenempfängern zu tragen, hiervon abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.
- 60.2 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, die Dienstliegenschaft, die in den Grundbüchern von Remlingen, Blatt 213 und 296, Groß Denkte, Blatt 455, sowie Wendessen, Blatt 285 (Schachanlage ASSE) aufgeführt sind, unentgeltlich an das BMU, endvertreten durch das Bundesamt für Strahlenschutz, zu übereignen.
- 60.3 Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben an Gebietskörperschaften sowie privatrechtliche Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, in deren Gebiet gelegene entbehrliche Grundstücke im Wege des Direktverkaufs ohne Bieterverfahren unterhalb des gutachterlich ermittelten Verkehrswertes veräußern kann, wenn der Grundstückserwerb unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient, zu der die Kommune/Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf der Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Die Bundesanstalt bietet solche Grundstücke zuerst den Erwerbsberechtigten an (Erstzugriff). Kaufangebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt. Eine vollständige oder teilweise Weiterveräußerung eines verbilligt erworbenen Grundstücks an private Dritte ist bei Fortbestand und Weitergabe der gewährten Verbilligung zu gleichen Bedingungen möglich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) geregelt.
- Das Gesamtvolumen der gewährten Nachlässe auf den Verkehrswert ist auf einen Betrag von 175 000 T€ beschränkt, soweit es sich nicht um die verbilligte Abgabe entbehrlicher Grundstücke für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus handelt. Der Gewährungszeitraum ist auf fünfzehn Jahre, beginnend ab dem Haushaltsjahr 2015, begrenzt.
- 60.4 Nach § 63 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben in angespannten Wohnungsmärkten, die von Landesregierungen durch Rechtsverordnung als solche bestimmt sind (§ 556d Abs. 2 BGB), und in Großstadtregionen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten auf die untere Grenze des im Mietspiegel für die betreffende Wohnliegenschaft ausgewiesenen Mietwertes festlegen kann. Liegt dieser ermittelte Mietwert oberhalb von 10 €/m²/nettokalt, wird zugelassen, die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten auf 10 €/m²/nettokalt zu begrenzen. Jedoch dürfen in diesen Fällen die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten einen Betrag von maximal zwei Drittel des nach dem jeweiligen maßgebenden Mietspiegel festgesetzten niedrigsten Mietwertes nicht unterschreiten. Die Einzelheiten werden durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben geregelt.
- 60.5 Es wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für die im Rahmen der Wohnungsfürsorge des Bundes über Belegungsrechte zur Verfügung stehenden Wohnungen (Belegungsrechtswohnungen) in angespannten Wohnungsmärkten, die von Landesregierungen als solche bestimmt sind (§ 556d Abs. 2 BGB), und in Großstadtregionen, Differenzzahlungen an Dritte (Vermieter) leisten kann.
- Ein finanzieller Ausgleich ist zulässig, wenn und soweit die Mietwerte der Bestands- sowie der Erst- und Neuvermietungsmieten der von den Wohnungsfürsorgeberechtigten in Anspruch genommenen Belegungsrechtswohnungen oberhalb der unteren Grenze des im Mietspiegel für die betreffende Wohnliegenschaft ausgewiesenen Mietwertes liegen. Weisen diese Mieten einen Wert oberhalb von 10 €/m²/nettokalt auf, werden Differenzzahlungen in Höhe des übersteigenden Betrages zugelassen, wenn und soweit hierdurch die Bestands- sowie die Erst- und Neuvermietungsmieten einen Betrag von maximal zwei Drittel des nach dem jeweils maßgebenden Mietspiegel festgelegten niedrigsten

Bundesimmobilienangelegenheiten 6004

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 121 01

Mietwertes nicht unterschreiten. Die weiteren Einzelheiten regelt die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

60.6 Nach § 64 Abs. 4 BHO in Verbindung mit § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben bei der Bestellung von Erbbaurechten im Wege der Direktvergabe zugunsten von Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist, an in deren Gebiet gelegenen entbehrlichen Grundstücken den Erbbauzins auf der Grundlage eines verbilligten Verkehrswertes berechnen kann, wenn die Grundstücke unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, zu der die Kommune/Gebietskörperschaft gesetzlich verpflichtet ist oder die sie auf Grundlage der jeweiligen Kommunalverfassung/Gemeindeordnung des Landes wahrnimmt. Die Bundesanstalt bietet solche Grundstücke zuerst den vorgenannten Berechtigten an. Angebote Dritter bleiben in diesen Fällen unberücksichtigt.

Eine Weiterveräußerung des Erbbaurechts an private Dritte ist bei Fortbestand und Weitergabe des vereinbarten Erbbauzinses zu gleichen Bedingungen möglich, soweit sich die Kommune/Gebietskörperschaft des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe bzw. des Verbilligungszwecks bedient. Einzelheiten werden durch die Richtlinie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR) geregelt. Die Höhe der Verbilligung wird auf das Gesamtvolumen des in Kap. 6004, Tit. 121 01 bestehenden Haushaltsvermerks Nr. 60.3 angerechnet, soweit es sich nicht um eine Verbilligung für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus handelt. Der Haushaltsvermerk ist zeitlich auf den Gewährungszeitraum des in Kap. 6004, Tit. 121 01 bestehenden Haushaltsvermerks Nr. 60.3 begrenzt.

61. Haben Grundstücke erheblichen Wert oder besondere Bedeutung und ist ihre Veräußerung im Haushaltsplan nicht vorgesehen, so dürfen sie in Abweichung von § 64 Abs. 2 BHO mit Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates veräußert werden, soweit nicht aus zwingenden Gründen eine Ausnahme hiervon geboten ist.

Ist die Zustimmung aus zwingenden Gründen nicht eingeholt worden, so sind der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages und der Finanzausschuss des Bundesrates alsbald von der Veräußerung zu unterrichten.

131 01	Erlöse aus der Veräußerung von ehem. Mauer- und Grenzgrundstücken	-	-	1 083
-811				

Haushaltsvermerk:

1. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgendem Titel: 681 01.
2. Mehreinnahmen (verbleibende) sind nach § 5 Mauergrundstücksgesetz zweckgebunden. Sie dienen nur zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Kap. 6003 Tit. 685 01, 685 02 und 685 03.

Übrige Einnahmen

162 01	Zinsen aus Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	29 060	30 045	31 014
-812				
182 01	Tilgung von Darlehen des Bundes an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	29 188	28 244	26 963
-812				

6004 Bundesimmobilienangelegenheiten

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Ausgaben

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)

681 01 -811	Ausgaben zur Erfüllung von Ansprüchen Berechtigter nach § 3 Abs. 1 und 2 des Mauergrundstücksgesetzes sowie anfallende Nebenkosten nach § 2 Abs. 2 des Mauergrundstücksgesetzes	-	-	-
----------------	---	---	---	---

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgendem Titel geleistet werden: 131 01.

Dies gilt auch für zu erwartende Einnahmen aus bestehenden Ansprüchen. Falls Ausgaben aufgrund zu erwartender Einnahmen geleistet wurden und diese Einnahmen im laufenden Haushaltsjahr nicht eingehen, dürfen diese Einnahmen, soweit sie in den folgenden Haushaltsjahren eingehen, nicht mehr zur Leistung von Ausgaben verwendet werden.

Ausgaben für Investitionen

712 01 -011	Baumaßnahmen von mehr als 6 000 000 € im Einzelfall	52 033	52 810	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung..... 130 000 T€
davon fällig:

im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	20 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	20 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Umschichtungen zwischen den Teilansätzen der einzelnen Erläuterungsnummern bedürfen der Einwilligung des BMF.

Erläuterungen:

Mehrfährige Maßnahmen (davon neue Maßnahmen in Fettdruck)	Gesamt- ausgaben des Bundes 1 000 €	Verausgabt bis 2023 1 000 €	Bewilligt 2024 1 000 €	Nach 2024 übertra- gene Aus- gabereste 1 000 €	Veran- schlagt 2025 1 000 €	Vorbe- halten für 2026 ff 1 000 €
1	2	3	4	5	6	7
1. Neubau Deutscher Bundestag - "Elisabeth Selbert Haus" - UdL 62-68, Berlin (ESH).....	89 219	7 313	25 220	-	40 833	15 853
2. Deutscher Bundestag - Neubau Besucher- und Informations- zentrum (BIZ).....	181 983	11 168	22 140	-	8 900	139 775
3. Deutscher Bundestag - Unterirdische Kältezentrale (UKZ).....	56 718	3 723	5 450	-	2 300	45 245
Zusammen.....	327 920	22 204	52 810	-	52 033	200 873

Zu 1.: Ein Betrag i. H. v. 5 000 T€ für Abrisskosten wurde abgezogen. Die haushaltsmäßig genehmigten Gesamtkosten belaufen sich somit auf 89 219 T€.

Zu 2.: Die Maßnahme wurde mit einer Kostenobergrenze von 192 493 T€ haushaltsmäßig anerkannt. Entsprechend des Übergangs der Projektverantwortung vom BMI auf die BI mA belaufen sich die anteilig auf die BI mA entfallenden haushaltsmäßig genehmigten Gesamtkosten auf 181 983 T€.

Zu 3.: Die Maßnahme wurde mit einer Kostenobergrenze von 60 271 T€ haushaltsmäßig anerkannt. Entsprechend des Übergangs der Projektverantwortung vom BMI auf die BI mA belaufen sich die anteilig auf die BI mA entfallenden haushaltsmäßig genehmigten Gesamtkosten auf 56 718 T€.

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 905 065 856 530

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 2 629 920 2 473 470

Einnahmen

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(95)	(150)	
119 29 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 21 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	50	80	56
233 21 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	10	20	14
236 21 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	5	10	-
237 21 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	10	10	17
281 21 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	20	30	31

Titelgruppe 03

Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(460)	(580)	
119 39 -018	Vermischte Einnahmen	-	-	-
232 31 -018	Beteiligung der Länder an den Versorgungslasten des Bundes	250	300	266
233 31 -018	Beteiligung der Gemeinden und Gemeindeverbände an den Versorgungslasten des Bundes	150	200	211
236 31 -018	Beteiligung der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit an den Versorgungslasten des Bundes	20	30	19
237 31 -018	Beteiligung der Zweckverbände an den Versorgungslasten des Bundes	30	30	42
281 31 -018	Sonstige Erstattungen aus dem Inland	10	20	20

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(904 510)	(855 800)	
119 49 -229	Vermischte Einnahmen	-	-	74
232 41 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Verwaltungskosten der Deutschen Rentenversicherung Bund	510	600	592
232 42 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	7 000	3 200	3 153
232 43 -229	Erstattungen der Länder im Beitrittsgebiet für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	897 000	852 000	880 658

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig.

Titelgruppe 01

Tgr. 01	Versorgungsausgaben, die durch das Zweite Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 (BGBl. I S. 774) vom Bund übernommen worden sind	(590)	(490)	
432 11 -018	Versorgungsbezüge	180	180	213
434 11 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	10	10	6
443 11 -018	Fürsorgeleistungen	-	-	-
446 11 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	400	300	546

Titelgruppe 02

Tgr. 02	Versorgung von verdrängten Angehörigen des öffentlichen Dienstes und von Angehörigen aufgelöster Dienststellen sowie ihrer Hinterbliebenen	(27 550)	(31 320)	
434 21 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	500	800	290
437 21 -018	Versorgungsbezüge	3 500	4 000	4 528
437 22 -018	Versorgung nach § 18 Abs. 1 Satz 1 des Reichsnährstands-Abwicklungsgesetzes	80	80	106

Sonstige Versorgungsausgaben 6067

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
Noch zu Titelgruppe 02				
443 21 -018	Fürsorgeleistungen	-	-	-
446 21 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	900	1 000	1 031
632 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	9 000	10 000	9 154
633 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	500	700	687
636 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	80	90	109
636 22 -018	Nachversicherungen	2 700	3 100	2 747
636 23 -018	Erstattungen an Rentenversicherungsträger für Aufwendungen gemäß § 290a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI)	10 000	11 000	11 837
637 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände	40	50	57
671 21 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	250	500	325
Titelgruppe 03				
Tgr. 03	Versorgung der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie ihrer Hinterbliebenen	(40 880)	(46 060)	
434 31 -018	Zuführung an die Versorgungsrücklage	700	700	559
437 31 -018	Versorgungsbezüge	13 000	15 000	15 845
443 31 -018	Fürsorgeleistungen	-	-	-
446 31 -018	Beihilfen aufgrund der Beihilfavorschriften	8 000	9 000	9 979
632 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Länder sowie Zuschüsse und Zulagen an die Länder	1 400	1 500	1 221
633 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Gemeinden und Gemeindeverbände	190	200	179
636 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Sozialversicherungsträger und der Bundesagentur für Arbeit sowie Zuschüsse und Zulagen an die Sozialversicherungsträger und die Bundesagentur für Arbeit	100	110	121

6067 Sonstige Versorgungsausgaben

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titelgruppe 03

636 32 -018	Nachversicherungen	17 000	19 000	20 359
637 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der Zweckverbände sowie Zuschüsse und Zulagen an die Zweckverbände	40	50	52
671 31 -018	Beteiligung an den Versorgungslasten der sonstigen Bereiche sowie Zuschüsse und Zulagen an sonstige Bereiche	450	500	515

Titelgruppe 04

Tgr. 04	Leistungen nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG) vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1677) für die geschlossenen Sonderversorgungssysteme im Beitrittsgebiet	(2 560 900)	(2 395 600)	
439 41 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee	17 000	7 600	7 710
439 42 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs	7 000	3 200	3 155
439 43 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR	400	200	173
439 44 -018	Sonstige Versorgungsleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS	3 500	1 500	1 422
636 41 -229	Erstattung von Verwaltungskosten an die Deutsche Rentenversicherung Bund	2 000	2 100	2 360
636 42 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Nationalen Volksarmee und ihre Hinterbliebenen	1 025 000	955 000	926 600
636 43 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Deutschen Volkspolizei, der Feuerwehr und des Strafvollzugs und ihre Hinterbliebenen	897 000	852 000	868 952
636 44 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige der ehemaligen Zollverwaltung der DDR und ihre Hinterbliebenen	81 000	75 000	74 465
636 45 -229	Erstattung an Sozialversicherungsträger für Rentenleistungen an Angehörige des aufgelösten MfS/AfNS und ihre Hinterbliebenen	528 000	499 000	472 374

Personalhaushalt

Einzelplan 60

Allgemeine Finanzverwaltung

Inhalt

Kapitel	Bezeichnung	Seite
	Gesamtübersicht.....	32

60 Gesamtübersicht

Gesamtübersicht

Planstellen, Stellen, Leerstellen

Kap.	Behörde	Beamtinnen und Beamte Tit. 422 .1		Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Tit. 428 .1		Zusammen (Spalten 3 bis 6)	
		2025	2024	2025	2024	2025	2024
1	2	3	4	5	6	7	8

Planstellen und Stellen

6002	Allgemeine Bewilligungen.....	500,0	500,0	-	-	500,0	500,0
------	-------------------------------	-------	-------	---	---	-------	-------

Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“

Entwurf des Wirtschaftsplans 2025

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Einnahmen

Gesamteinnahmen..... 25 469 668 58 223 354

Ausgaben

Gesamtausgaben..... 25 469 668 58 223 354

Einnahmen

Haushaltsvermerk:

Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei folgenden Titeln: Anlage 3 zu Kap. 6002.

Verwaltungseinnahmen

119 99 -860	Vermischte Einnahmen	-	-	26 285
132 02 -332	Erlöse aus der Versteigerung von Berechtigungen gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	6 737 668	6 581 000	7 645 490
132 03 -332	Erlöse aus der CO ₂ -Bepreisung gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz	15 415 310	12 254 794	10 728 013

Haushaltsvermerk:

Die Erlöse aus der CO₂-Bepreisung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz werden nach dem Beschluss des Klimaschutzprogramms, dem Beschluss des Vermittlungsausschusses in der Protokollerklärung der Bundesregierung in der 984. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2019 und dem Brennstoffemissionshandelsgesetz § 11 Abs. 1 bis 3 verwendet.

Übrige Einnahmen

211 01 -820	Zuweisungen aus dem Bundeshaushalt nach § 4 KTFG	-	10 375 000	-
311 01 -830	Liquiditätsdarlehen aus dem Bundeshaushalt	-	-	-
359 01 -850	Entnahme aus Rücklage	316 690	29 012 560	30 750 690

Haushaltsvermerk:
Mehreinnahmen können auch zur Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe verwendet werden.

371 01 -880	Globale Mehreinnahme	3 000 000	-	-
----------------	----------------------	-----------	---	---

Ausgaben

Haushaltsvermerk:

1. Einsparungen bei folgenden Titeln: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 684 01, 685 02, **685 03**, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 18, 686 20, 686 21, 686 25, **686 28**, **686 31**, **686 33**, **686 34**, 687 02, 697 01, 697 02, 882 01, **891 03**, **891 04**,

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
	<p>892 01, 892 02, 892 03, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, 892 10, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 07, 893 08, 893 09, 893 10, 893 12, 893 15, 893 16 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 919 01.</p> <p>Das gilt auch für gesperrte Ausgaben.</p>			
	<p>2. Einsparungen bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01 dienen zur Deckung von Mehrausgaben bei folgendem Titel: 893 10.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>			
	<p>3. Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 10, 893 12 und 896 01 dürfen bis zur Höhe von 50 000 T€ der Einsparungen bei folgendem Titel geleistet werden: 892 10.</p> <p>Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>			
	<p>4. Die Ausgaben folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 684 01, 686 06 und 686 31.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>			
	<p>5. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>			
	<p>6. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 633 02, 683 04, 686 25, 891 04, 892 04, 892 05, 892 06, 893 02, 893 08 und 893 09.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>			
	<p>7. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 686 06, 686 18, 686 20, 686 21, 686 31, 686 33 und 893 07.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>			
	<p>8. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 661 01, 685 03, 891 03, 893 15 und 893 16.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.</p>			
	<p>9. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 04 und 685 02.</p> <p>Die Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Bildung und Forschung zugewiesenen</p>			

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Mittel beschränkt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 10. Einsparungen bei den Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 892 10 bis zur Höhe von 50 000 T€ dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 10 und 896 01.**

Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 11.** Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, **697 02**, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 10 und 896 01.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 12.** Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 683 04, 686 25, 892 04, 892 05, 892 06, 893 02, 893 08 und 893 09.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Digitales und Verkehr zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 13.** Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: 686 20, 686 21, 686 33 und 893 07.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 14.** Die Verpflichtungsermächtigungen folgender Titel sind gegenseitig deckungsfähig: **684 01 und 686 31.**

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für **Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 10 Prozent der Jahressumme aller einbezogenen Titel begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

- 15.** Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei folgenden Titeln geleistet werden: Anlage 3 zu Kap. 6002.

- 16.** Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.

- 17.** Es wird zugelassen, dass die Ergebnisse der Maßnahmen und Modellvorhaben ausgewertet, veröffentlicht und verbreitet werden.

Schuldendienst

561 01 Zinsausgaben für Liquiditätsdarlehen
-830

- - -

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
581 01 -830	Tilgungsausgaben für Liquiditätsdarlehen	-	-	-
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				
633 02 -332	Modellprojekte im Öffentlichen Personennahverkehr	71 335	127 193	96 228
661 01 -411	Förderung von Maßnahmen zur Energetischen Stadtsanierung	35 447	45 349	20 433
Haushaltsvermerk:				
Aus den Mitteln dürfen auch Ausgaben zur Förderung von Projekten, Modellvorhaben, Fachinformationen und Öffentlichkeitsarbeit, Wettbewerben und sonstigen Maßnahmen zur Erstellung und Umsetzung quartiers- bzw. stadtteilbezogener integrierter Sanierungskonzepte mit energetischer Zielsetzung sowie wissenschaftliche Begleitforschung und Gutachten bis zur Höhe von 3 000 T€ geleistet werden.				
661 09 -332	Serielle Sanierung	15 582	35 036	7 868
Verpflichtungsermächtigung..... 4 700 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 500 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 200 T€				
683 03 -634	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	3 300 000	3 896 383	1 643 727
Verpflichtungsermächtigung..... 4 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 000 T€				
683 04 -165	Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Elektromobilität	271 257	358 505	365 845
Verpflichtungsermächtigung..... 6 601 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 600 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 T€				
Haushaltsvermerk:				
1. Erstattungen Dritter fließen den Ausgaben im Rahmen der jeweiligen Erläuterungsnummer zu.				
2. Die Erläuterungen sind verbindlich. Davon ausgenommen ist die rein informative Darstellung der Aufteilung der verbindlichen ressortbezogenen Gesamtansätze auf die jeweiligen Förder- sowie programmbegleitenden Maßnahmen des bewirtschaftenden Ressorts.				
3. Bei den FuE-orientierten Aufträgen und Zuwendungen, die aus diesem Titel finanziert werden, dürfen - auch in Kooperation mit Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen), mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen - auch rechtlich unselbstständige Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben einschließlich der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unmittelbar als Antragsteller oder Bieter auftreten. Die Feststellung der Auftragswürdigkeit erfolgt im Vergabeverfahren nach den geltenden vergaberechtlichen Regelungen bzw. bei Projektanträgen im Rahmen eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Begutachtungsverfahrens gemäß den jeweiligen Förderrichtlinien. Die gewährten				

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

Haushaltsmittel werden den rechtlich unselbstständigen Bundesbehörden und -einrichtungen mit FuE-Aufgaben im Wege der Zuweisung bereitgestellt.

Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMWK, BMDV und BMBF bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF).....	118 115
2. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).....	112 821
3. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).....	40 321
Zusammen.....	271 257

Zu 1.:

Bezeichnung	1 000 €
Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)	
1. Grundlagen des Ökosystems Batterieforschung (inkl. Nachwuchsförderung).....	40 315
1.1 Clustermodul CGoIn	
1.2 BattFutur	
1.3 ForBatt	
2. Transferinitiativen Batterieforschung mit Industriebeteiligung.....	60 000
2.1 B@TS	
2.2 Transfermodul CGoIn	
2.3 BaStI	
2.4 Batterie 2020 Transfer	
3. Strategische internationale Vernetzung.....	11 000
4. Programmbegleitende Maßnahmen inkl. Projektträgerleistungen	6 800
Zusammen.....	118 115

Zu 2.:

Bezeichnung	1 000 €
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	
1. Förderrichtlinie (FRL)	
1.1 IKT für Elektromobilität: wirtschaftliche E-Nutzfahrzeug- Anwendungen und Infrastrukturen.....	19 950
1.2 Förderbekanntmachung zum 7. Energieforschungsprogramm – nur Altprojekte.....	8 720
1.3 FuE-Förderung „Elektromobil II“.....	73 041
1.4 Erneuerbar Mobil (FuE).....	8 800
2. Projektträgerkosten.....	2 310
Zusammen.....	112 821

Zu 3.:

Bezeichnung	1 000 €
Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	
1. Förderrichtlinie Elektromobilität.....	40 321
Zusammen.....	40 321

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	
Verpflichtungsermächtigung.....	3 300
davon fällig:	
<i>im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....</i>	<i>2 000</i>
<i>im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....</i>	<i>1 300</i>

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 04

Bezeichnung	1 000 €
2. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	
Verpflichtungsermächtigung.....	3 301
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	3 000
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	300
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1
Zusammen.....	6 601

Ziel des Regierungsprogramms Elektromobilität ist es, Deutschland zum Leitmarkt und Leitanbieter bei der Elektromobilität zu entwickeln. Daher werden die drei beteiligten Ministerien BMWK, BMDV und BMBF die marktorientierte Forschung und Entwicklung in diesem Bereich forcieren, um das Gesamthema der Elektromobilität unter Abdeckung einer vollständigen Wertschöpfungskette voranzubringen. Als innovative und umweltfreundliche Mobilitätstechnologie trägt die Elektromobilität signifikant zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Kontext der nationalen und europäischen Reduktionsziele im Verkehrssektor bei und ist somit integraler Bestandteil der Energiewende. Zudem leisten Elektrofahrzeuge einen Beitrag zur Luftreinhaltung in den Städten. Forschungsinvestitionen in die Elektromobilität (einschließlich der Batterieforschung) beschleunigen die Weiterentwicklung der Elektromobilität und die Generierung von Erkenntnissen hinsichtlich Einbindung in Energiesysteme, zu Klima- und Umweltwirkungen, zur Integration von Elektrofahrzeugen in Mobilitätskonzepte und in das Energiesystem sowie zur Wirksamkeit ordnungspolitischer Maßnahmen. Dabei nimmt der internationale Aspekt auch mit Blick auf die Unterstützung einer europäischen Batterieallianz eine zunehmend wichtige Rolle für die Weiterentwicklung der Elektromobilität in Deutschland und der Transformation des Automobilssektors zur Elektrifizierung ein.

Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen geleistet werden.

Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für die Programmadministration sowie begleitende Untersuchungen, Gutachten und sonstige Aufträge an Dritte geleistet werden. Finanziert werden dürfen auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen sowie der Beitrag zur Electric Vehicle Initiative (EVI).

Für die im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Maßnahme "Förderrichtlinie Elektromobilität" werden im Haushaltsjahr 2025 aus diesem Titel Mittel in Höhe von 35 911 T€ (BMDV) bereitgestellt.

683 05 -165	Klimaneutrales Fliegen	113 721	109 000	157 609
----------------	------------------------	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung.....	133 281 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	22 500 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	19 958 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	51 982 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	8 591 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	30 250 T€

Haushaltsvermerk:

- Die Erläuterungen sind verbindlich.
- Aus dem Titel können auch Ausgaben für Investitionen getätigt werden.

Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMWK bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Förderrichtlinie (FRL)/ Förderbekanntmachung	
1.1 Nationales ziviles Luftfahrtforschungsprogramm (Altfälle und LUFO Klima VII – 1 KTF).....	108 721
2. Projektträgerkosten.....	5 000
Zusammen.....	113 721

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 683 05

Gefördert wird anwendungsorientierte FuE mit Einsatz im/am kommerziellen Luftfahrzeug, um mittelfristig die emissionsfreie Luftfahrt (CO₂-neutrales Fliegen) zu ermöglichen. Die Forschung an Systemen auf Wasserstoffbasis ist eine Schlüsseltechnologie für den Luftverkehr im Rahmen der Nationalen Wasserstoffstrategie (Maßnahme 27). Ziel sind u. a. die Entwicklung neuer Antriebstechnologien im Flugzeug einschließlich luftfahrtspezifischer Energiesysteme und hybridelektrischer Konzepte mit Batterien und Brennstoffzellen sowie der Integration des hybridelektrischen Antriebsstrangs und des Kraftstoffsystems. Des Weiteren werden die Anwendung von neuen Wasserstofftechnologien und der Einsatz alternativer Kraftstoffe sowie den hierfür notwendigen Demonstratoren und Simulationsverfahren unter Berücksichtigung der besonderen Sicherheitsanforderungen im Luftverkehr gefördert.

Vorhaben aus den Bereichen Leichtbau und funktionsintegrierte Strukturkonzepte, Flugführung und Navigation, Aero- und Thermodynamik, Kabine, moderne und sichere Informations- und Kommunikationssysteme, effiziente Fertigungsverfahren, innovative Simulationsverfahren sowie Methoden- und Toolentwicklung, neue Werkstoffe und Bauweisen, Methoden der Zustandsüberwachung, Antriebsintegration bei hohen Nebenstromverhältnissen werden aus Kapitel 0901 Titel 683 31 gefördert.

Aus den Mitteln können Ausgaben für Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement geleistet werden.

683 08 -332	Zuschüsse für den Betrieb dekarbonisierter Wärmeinfrastrukturen	42 017	10 000	-
----------------	---	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	295 000 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	25 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	30 000 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	30 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 03.

684 01 -332	Energieeffizienz im Verbraucherbereich	12 100	12 100	-
----------------	--	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	3 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	1 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	1 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	1 T€

685 02 -165	Anwendungsorientierte Grundlagenforschung Grüner Wasserstoff	159 671	154 565	226 843
----------------	--	---------	---------	---------

685 03 -332	Anpassung urbaner und ländlicher Räume an den Klimawandel	102 388	277 200	15 601
----------------	---	---------	---------	--------

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €						
686 03 -649	Querschnittsaufgabe Energieeffizienz	14 500	19 645	26 753						
	Verpflichtungsermächtigung..... 6 001 T€									
	davon fällig:									
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 4 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 T€									
686 05 -332	Nationale Klimaschutzinitiative	370 388	387 900	298 505						
	Verpflichtungsermächtigung..... 566 000 T€									
	davon fällig:									
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 158 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 128 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 150 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 80 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 50 000 T€									
686 06 -523	Waldklimafonds	11 088	20 108	25 284						
	Haushaltsvermerk:									
	Die Erläuterungen zu Nr. 1, 1.1 und 1.2 sind verbindlich.									
	Erläuterungen:									
	1. Der Titel wird durch BMEL und BMUV bewirtschaftet.									
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Bezeichnung</th> <th>1 000 €</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)....</td> <td>5 544</td> </tr> <tr> <td>1.2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).....</td> <td>5 544</td> </tr> </tbody> </table>	Bezeichnung	1 000 €	1.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)....	5 544	1.2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).....	5 544			
Bezeichnung	1 000 €									
1.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)....	5 544									
1.2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).....	5 544									
686 08 -649	Energieeffizienz in Industrie und Gewerbe	818 317	854 000	449 498						
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 145 674 T€									
	davon fällig:									
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 189 885 T€									
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 216 757 T€									
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 533 123 T€									
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 129 531 T€									
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 45 378 T€									
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 10 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 8 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 6 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 5 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 2 000 T€									
686 13 -649	Programme und Maßnahmen der Energiewende in den Bereichen Erneuerbare Energien, Strom und Netze, Digitalisierung und Energieinfrastruktur	121 900	123 650	84 038						
	Verpflichtungsermächtigung..... 136 000 T€									
	davon fällig:									
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 55 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 39 000 T€									
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 31 500 T€									
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 10 500 T€									

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
686 14 -332	Beratung Energieeffizienz	369 512	238 179	258 961
	Verpflichtungsermächtigung..... 71 000 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 60 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 8 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 3 000 T€			
686 15 -332	CO ₂ -Einsparung durch Ressourceneffizienz und -substitution	68 007	79 852	45 621
	Verpflichtungsermächtigung..... 3 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 T€			
686 16 -332	CO ₂ -Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien	50 000	8 638	8 623
	Verpflichtungsermächtigung..... 450 000 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 78 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 102 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 90 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 90 000 T€			
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 90 000 T€			
	Haushaltsvermerk:			
	Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 150 497 T€ gesperrt.			
	Haushaltsjahr 2026..... 33 336 T€			
	Haushaltsjahr 2027..... 57 161 T€			
	Haushaltsjahr 2028..... 60 000 T€			
	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.			
686 18 -523	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement	9 057	10 376	3 500
686 20 -523	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Humusaufbau	12 000	12 000	2 962
	Verpflichtungsermächtigung..... 8 808 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 200 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 200 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 6 408 T€			
686 21 -523	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen zum Schutz von Moorböden und zur Verringerung der Torfverwendung	22 500	37 050	10 017
	Verpflichtungsermächtigung..... 5 266 T€			
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 2 766 T€			
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 500 T€			
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 000 T€			

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
686 25 -332	Entwicklung regenerativer Kraftstoffe	90 187	69 835	25 370
	Verpflichtungsermächtigung..... 2 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Aus dem Ansatz kann auch die finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Zentren für regenerative Kraftstoffe durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgen. 2. Aus dem Titel können auch Ausgaben für Demonstrationsvorhaben, entwicklungsorientierte Aufträge und Zuwendungen, sowie Ausgaben für begleitende Untersuchungen, Gutachten und sonstige Aufträge an Dritte geleistet werden. 3. Finanziert werden dürfen aus dem Ansatz auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen.			
686 28 -332	Klimaneutrales Schiff	7 279	30 000	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 2 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 T€			
686 31 -332	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	579 024	742 393	12 826
	Verpflichtungsermächtigung..... 2 158 227 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 329 823 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 318 759 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 302 645 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 267 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 250 000 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 215 000 T€ im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 215 000 T€ im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 170 000 T€ im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 90 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Verpflichtungsermächtigung zu Nr. 1.1 der Erläuterungen (BMEL) ist in Höhe von 10 000 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2026..... 10 000 T€ Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. 2. Die Verpflichtungsermächtigung zu Nr. 1.2 der Erläuterungen (BMUV) ist in Höhe von 113 160 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2026..... 71 167 T€ Haushaltsjahr 2027..... 41 993 T€ Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministers der Finanzen. 3. Die Erläuterungen zu Nr. 1, 1.1 und 1.2 sind verbindlich.			

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 686 31

Erläuterungen:

1. Der Titel wird durch BMEL und BMUV bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)....	100 000
1.2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV).....	479 024

Bezeichnung	1 000 €
1.1 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)	
Verpflichtungsermächtigung.....	118 000
davon fällig:	
<i>im Haushaltsjahr 2026 bis zu</i>	80 000
<i>im Haushaltsjahr 2027 bis zu</i>	20 000
<i>im Haushaltsjahr 2028 bis zu</i>	16 000
<i>im Haushaltsjahr 2029 bis zu</i>	2 000
1.2 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)	
Verpflichtungsermächtigung.....	2 040 227
davon fällig:	
<i>im Haushaltsjahr 2026 bis zu</i>	249 823
<i>im Haushaltsjahr 2027 bis zu</i>	298 759
<i>im Haushaltsjahr 2028 bis zu</i>	286 645
<i>im Haushaltsjahr 2029 bis zu</i>	265 000
<i>im Haushaltsjahr 2030 bis zu</i>	250 000
<i>im Haushaltsjahr 2031 bis zu</i>	215 000
<i>im Haushaltsjahr 2032 bis zu</i>	215 000
<i>im Haushaltsjahr 2033 bis zu</i>	170 000
<i>im Haushaltsjahr 2034 bis zu</i>	90 000

686 33 -523	Forschungs- und Innovationsprogramm Klimaschutz im Bereich Ernährung und Landwirtschaft	19 000	18 861	1 913
----------------	---	--------	--------	-------

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 2 400 T€

686 34 -635	Aufbauprogramm Wärmepumpe	18 000	21 500	469
----------------	---------------------------	--------	--------	-----

Verpflichtungsermächtigung..... 4 800 T€
davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 3 600 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 600 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 600 T€

687 02 -649	Internationale Energie-, Rohstoff- sowie Technologiezusammenarbeit	44 423	34 309	72 665
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 24 000 T€
davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 8 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 8 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 8 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen sind verbindlich.

Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMWK bewirtschaftet.

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 687 02

Bezeichnung	1 000 €
1. Einzelmaßnahmen	
1.1 Internationale Energiezusammenarbeit.....	41 525
1.2 Internationale Rohstoffzusammenarbeit.....	1 274
1.3 Technologiezusammenarbeit.....	1 624
Zusammen.....	44 423

Gefördert werden internationale Energiezusammenarbeit, Rohstoffzusammenarbeit sowie Technologiezusammenarbeit.

Darunter im Bereich Energie: Maßnahmen zur Unterstützung und Fortsetzung von bilateralem und multilateralem Austausch, vor allem mit dem Ziel, für die deutsche und eine globale Energiewende zu werben und Nachahmer zu finden, Partnerländer beim Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zu unterstützen und die Energie- sowie Versorgungssicherheit mit energetischen Rohstoffen zu stärken bzw. zu sichern. Dazu dienen u. a. Sekretariate in Partnerländern, Schulungen, Studien und Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung.

Im Bereich Rohstoffe: Gefördert werden Maßnahmen auf dem Gebiet der Erschließung, Gewinnung und Nutzung nichtenergetischer mineralischer Rohstoffe im Rahmen von Rohstoffpartnerschaften und verstärkter Zusammenarbeit mit rohstoffreichen Ländern. Dazu zählen z. B. der Aufbau von Kompetenzzentren für Bergbau und Rohstoffe in den Außenhandelskammern (AHK), Beratung bei der Einführung von Gesetzen im Bergbaubereich, Investorenhandbücher, Machbarkeitsstudien zur Verbesserung des Zugangs und zur wirtschaftlichen Nutzung von mineralischen Rohstoffvorkommen, Haldenuntersuchungen oder internationale Veranstaltungen zu Rohstoffen.

Im Bereich Technologiezusammenarbeit: Bei den UN-Klimaverhandlungen wurde die Einrichtung des sog. Technologiemechanismus im Bereich klimarelevanter Technologien beschlossen. Damit soll die technologische Zusammenarbeit hinsichtlich Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Unterstützung von Entwicklungs- und Schwellenländern bei der Ermittlung ihres technologischen Bedarfs etc. verbessert werden. Auf nationaler Ebene wird der Technologiemechanismus durch eine nationale Kontaktstelle (NDE) umgesetzt.

697 01 -649	Ausgleichszahlungen für Betreiber von Kohlekraftwerken	480 923	457 730	732 739
697 02 -649	Finanzielle Kompensationen nach § 11 BEHG	315 350	491 400	155 262

Verpflichtungsermächtigung.....	900 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	300 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	300 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	300 T€

Haushaltsvermerk:

Die Erläuterungen zu Nr. 1, 2 und 3 sind verbindlich.

Erläuterungen:

Bezeichnung	1 000 €
1. § 11 Abs.1 BEHG (Härtefallregelung BEHG).....	12 400
2. § 11 Abs. 2 BEHG (Ausgleichszahlungen wegen ETS-Doppelerfassung).....	72 000
3. § 11 Abs. 3 BEHG (Carbon-Leakage-Kompensation für Unternehmen).....	230 950

Ausgaben für Investitionen

871 01 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für Maßnahmen der KfW zur Förderung der ersten zehn Offshore-Windparks	-	-	-
----------------	--	---	---	---

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
871 02 -680	Entschädigungen und Kosten aus Deckungszusagen des Bundes gegenüber der KfW für zinssubventionierte Darlehen der KfW für Maßnahmen des internationalen Klima- und Umweltschutzes	-	-	-
882 01 -332	Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Landstromversorgung in deutschen Häfen	10 000	30 000	31 539
891 03 -423	Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur	177 910	124 605	6 840
891 04 -332	Förderprogramm Fahrradparkhäuser an Bahnhöfen	15 000	10 000	-
892 01 -332	Dekarbonisierung der Industrie	553 000	659 000	36 219
	Verpflichtungsermächtigung.....			24 555 630 T€
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....			748 120 T€
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....			1 420 278 T€
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....			2 368 217 T€
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....			2 280 373 T€
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....			2 271 070 T€
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....			1 735 897 T€
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....			1 669 983 T€
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....			1 596 385 T€
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....			1 522 756 T€
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....			1 449 094 T€
	im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....			1 375 395 T€
	im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....			1 301 654 T€
	im Haushaltsjahr 2038 bis zu.....			1 227 866 T€
	im Haushaltsjahr 2039 bis zu.....			1 154 025 T€
	im Haushaltsjahr 2040 bis zu.....			1 045 330 T€
	im Haushaltsjahr 2041 bis zu.....			969 804 T€
	im Haushaltsjahr 2042 bis zu.....			419 383 T€
	Haushaltsvermerk:			
	Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln: 892 02, 892 03 und 892 07.			
892 02 -332	Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion	1 174 642	1 270 575	309 731
	Verpflichtungsermächtigung.....			529 739 T€
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....			162 983 T€
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....			66 159 T€
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....			100 597 T€
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....			100 000 T€
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....			100 000 T€
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 892 01.			
	2. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 892 07.			
	3. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, Fachinformationen, Studienergebnisse und Beratungsmaterial gegen verringertes Entgelt oder kostenfrei abzugeben.			

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

892 03 -332	Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie	490 615	644 498	26 858
----------------	---	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 3 748 188 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 261 688 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 456 500 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 728 000 T€
 im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 621 000 T€
 im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 215 000 T€
 im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 445 000 T€
 im Haushaltsjahr 2032 bis zu..... 811 000 T€
 im Haushaltsjahr 2033 bis zu..... 35 000 T€
 im Haushaltsjahr 2034 bis zu..... 35 000 T€
 im Haushaltsjahr 2035 bis zu..... 35 000 T€
 im Haushaltsjahr 2036 bis zu..... 35 000 T€
 im Haushaltsjahr 2037 bis zu..... 35 000 T€
 im Haushaltsjahr 2038 bis zu..... 35 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 1 131 797 T€ gesperrt.

Haushaltsjahr 2026..... 261 688 T€
Haushaltsjahr 2027..... 456 500 T€
Haushaltsjahr 2028..... 413 609 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2. Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe der Einsparung der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel belegt werden: 892 01.
3. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel: 892 07.

892 04 -165	Förderung von Erzeugungsanlagen für strombasierte Kraftstoffe und fortschrittliche Biokraftstoffe sowie von Antriebstechnologien für die Luftfahrt	38 193	42 962	34 319
----------------	--	--------	--------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 16 851 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 16 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 850 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 T€

Haushaltsvermerk:

1. Aus dem Ansatz kann auch die finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Erzeugungsanlagen für strombasierte flüssige und gasförmige Kraftstoffe aus erneuerbaren Energien sowie für fortschrittliche Biokraftstoffe durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgen.
2. Aus dem Titel können auch Ausgaben für Demonstrationsvorhaben, FuE-orientierte Aufträge und Zuwendungen, sowie Ausgaben für begleitende Untersuchungen, Gutachten, Sachverständige, Ausarbeitungen und sonstige Aufträge an Dritte geleistet werden.
3. Finanziert werden dürfen aus dem Ansatz auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen.

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

892 05 -332	Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr	128 638	102 007	105 480
----------------	---	---------	---------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 86 600 T€
 davon fällig:
 im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 16 000 T€
 im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 9 000 T€
 im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 600 T€
 im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 40 000 T€
 im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 20 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von **86 600 T€** gesperrt.

Haushaltsjahr 2026..... 16 000 T€
Haushaltsjahr 2027..... 9 000 T€
Haushaltsjahr 2028..... 1 600 T€
Haushaltsjahr 2029..... 40 000 T€
 Haushaltsjahr 2030..... 20 000 T€

Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.

2. Die Erläuterungen sind verbindlich.

3. Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für begleitende Untersuchungen, Gutachten und sonstige Aufträge an Dritte geleistet werden.
4. Finanziert werden können auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.

Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMDV bewirtschaftet.

Die Mittel dienen der Finanzierung der Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr, eines Innovations- und Technologiezentrums für Wasserstofftechnologie, der internationalen Harmonisierung von Standards für Mobilitätsanwendungen, des Nationalen Innovationsprogramms Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie 2016 – 2026.

Die für das Innovations- und Technologiezentrum für Wasserstofftechnologien (ITZ) in Aussicht gestellten Gesamtfördermittel in Höhe von bis zu 290 Mio. € für die geplanten Wasserstoffzentren in Chemnitz, Duisburg, Pfeffenhausen und Nord-Cluster sollen gleichmäßig auf alle vier Standorte verteilt werden.

Aus den Mitteln können Ausgaben für Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement geleistet werden.

Für die im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Maßnahme "Förderung der Fahrzeug- und Zuliefererindustrie für Wasserstoff- und Brennstoffzellenanwendungen im Verkehr" werden im Haushaltsjahr 2025 aus diesem Titel Mittel in Höhe von 128 638 T€ bereitgestellt.

Bezeichnung	1 000 €
1. Nationales Innovationsprogramm Wasserstoff- und Brennstoffzellentechnologie.....	99 638
2. Innovationszentrums- und Technologiezentrum Wasserstoff.....	15 000
3. Förderprojekte/ Sonstiges (FP).....	-
4. Projektträgerkosten/ NOW.....	14 000
Zusammen.....	128 638

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
892 06 -332	Zuschüsse zur Förderung alternativer Antriebe im Schienenverkehr	63 169	88 820	28 443
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 403 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 400 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 1 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 1 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Aus dem Ansatz dürfen auch Ausgaben für begleitende Untersuchungen, Gutachten und sonstige Aufträge an Dritte geleistet werden. 2. Finanziert werden dürfen aus dem Ansatz auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen.			
892 07 -332	DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff	528 061	669 385	194 577
	Verpflichtungsermächtigung..... 503 847 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 58 056 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 120 571 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 125 220 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 100 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 100 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die weitere Verpflichtungsermächtigung darf bis zur Höhe der Einsparungen der Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln belegt werden: 892 01, 892 02 und 892 03.			
892 10 -680	Mikroelektronik für die Digitalisierung	4 925 150	4 821 057	-
	Verpflichtungsermächtigung..... 2 584 611 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 523 122 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 538 511 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 744 504 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 342 349 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 254 279 T€ im Haushaltsjahr 2031 bis zu..... 181 846 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Einsparungen dienen bis zur Höhe von 50 000 T€ zur Deckung von Mehrausgaben bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 10, 893 12 und 896 01. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. 2. Einsparungen bei der Verpflichtungsermächtigung bis zur Höhe von 50 000 T€ dienen zur Deckung der weiteren Verpflichtungsermächtigungen bei folgenden Titeln: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 10 und 896 01. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen. 3. Erstattungen Dritter und Einnahmen aus Rückforderungen ausgezahlter Zuwendungen wegen Rücknahme bzw. Widerruf von Zuwendungsbescheiden			

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 892 10

und Zuweisungsschreiben, aus Zinsen und aus Rückforderungen nach Verwendungsnachweisprüfungen fließen den Ausgaben zu.

893 01 -332	Zuschüsse zum Kauf elektrisch betriebener Fahrzeuge	1	209 640	2 599 993
----------------	---	---	---------	-----------

Verpflichtungsermächtigung

fällig im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 1 T€

893 02 -332	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	1 576 141	1 808 600	175 938
----------------	--	-----------	-----------	---------

Verpflichtungsermächtigung..... 2 694 847 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	384 382 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	502 321 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	504 457 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	517 813 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	361 114 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	224 760 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	100 000 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	20 000 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	20 000 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	20 000 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	20 000 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	20 000 T€

Haushaltsvermerk:

1. Aus dem Ansatz kann auch die finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Tank- und Ladeinfrastruktur durch die Vergabe von öffentlichen Aufträgen erfolgen.
2. Aus dem Titel können auch Ausgaben für Maßnahmen, die den deutschlandweiten, flächendeckenden, zügigen und koordinierten Aufbau von Tank- und Ladeinfrastruktur unterstützen, geleistet werden, wie zum Beispiel Projekte, begleitende Studien, Gutachten, Sachverständige und sonstige Aufträge an Dritte.
3. Finanziert werden dürfen aus dem Ansatz auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich.

893 03 -332	Transformation Wärmenetze	979 000	750 000	86 881
----------------	---------------------------	---------	---------	--------

Verpflichtungsermächtigung..... 2 250 000 T€

davon fällig:

im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	600 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	600 000 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	550 000 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	500 000 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 683 08.

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
893 04 -332	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	489 346	511 907	157 814
	Verpflichtungsermächtigung..... 1 326 000 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 281 000 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 410 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 420 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 165 000 T€ im Haushaltsjahr 2030 bis zu..... 50 000 T€			
	Haushaltsvermerk: Die Verpflichtungsermächtigung ist in Höhe von 1 111 000 T€ gesperrt. Haushaltsjahr 2026..... 281 000 T€ Haushaltsjahr 2027..... 410 000 T€ Haushaltsjahr 2028..... 420 000 T€ Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen.			
893 07 -523	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau	23 529	24 550	15 344
	Verpflichtungsermächtigung..... 26 520 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 9 120 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 10 340 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 7 060 T€			
893 08 -332	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	375 289	328 083	153 423
	Verpflichtungsermächtigung..... 68 850 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 850 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 20 000 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 48 000 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Ausgaben sind in Höhe von 374 289 T€ gesperrt. Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen. 2. Aus dem Titel können auch Ausgaben für FuE-orientierte Aufträge und Zuwendungen, Demonstrationsvorhaben sowie Ausgaben für begleitende Untersuchungen, Studien, Gutachten und sonstige Aufträge an Dritte geleistet werden. 3. Finanziert werden dürfen aus dem Ansatz auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen.			
893 09 -165	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	462 078	459 621	202 348
	Verpflichtungsermächtigung..... 77 554 T€ davon fällig: im Haushaltsjahr 2026 bis zu..... 53 500 T€ im Haushaltsjahr 2027 bis zu..... 19 053 T€ im Haushaltsjahr 2028 bis zu..... 5 000 T€ im Haushaltsjahr 2029 bis zu..... 1 T€			
	Haushaltsvermerk: 1. Die Erläuterungen sind verbindlich.			

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 893 09

Davon ausgenommen ist die rein informative Darstellung der Aufteilung der verbindlichen ressortbezogenen Gesamtansätze auf die jeweiligen Förder- sowie programmbegleitenden Maßnahmen des bewirtschaftenden Ressorts.

2. Aus dem Ansatz können neben Ausgaben für Studien und Analysen zu den Einsatzmöglichkeiten von Bussen mit alternativen Antrieben auch Ausgaben für begleitende Untersuchungen, Gutachten, Sachverständige, Ausarbeitungen und sonstige Aufträge an Dritte sowie Demonstrationsvorhaben und FuE-orientierte Aufträge und Zuwendungen geleistet werden. Dies betrifft insbesondere die Investitionsanteile.
3. Finanziert werden dürfen aus dem Ansatz auch Zuweisungen an den öffentlichen Bereich und Zuschüsse an öffentliche Einrichtungen und Unternehmen, private Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen.

Erläuterungen:

Der Titel wird durch BMWK und BMDV bewirtschaftet.

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK).....	61
2. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV).....	462 017
Zusammen.....	462 078

Zu 1.

Bezeichnung	1 000 €
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	
1. Förderrichtlinien/ Förderaufrufe	
1.1 Ausfinanzierung Richtlinie zur Anschaffung von Elektrobussen im ÖPNV.....	-
2. Projektträgerkosten.....	61
Zusammen.....	61

Zu 2.

Bezeichnung	1 000 €
Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	
1. Förderrichtlinie (FRL)	
1.1 Richtlinie zur Förderung von alternativen Antrieben im Personenverkehr.....	457 475
2. Förderprojekte/ Sonstiges (FP).....	1 115
3. Projektträgerkosten.....	3 427
Zusammen.....	462 017

Bezeichnung	1 000 €
1. Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)	
Verpflichtungsermächtigung.....	77 554
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	53 500
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	19 053
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	5 000
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	1
Zusammen.....	77 554

Für die im Deutschen Aufbau- und Resilienzplan enthaltene Maßnahme "Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben" (BMDV-Anteil) werden im Haushaltsjahr 2025 aus diesem Titel Mittel in Höhe von 460 862 T€ bereitgestellt.

Aus den Mitteln können Ausgaben für Projektträgerleistungen und/oder Projektmanagement geleistet werden.

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
893 10 -411	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	14 350 313	16 741 923	11 049 533
	Verpflichtungsermächtigung.....	7 390 556 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	2 442 173 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	2 567 198 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	981 366 T€		
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	722 418 T€		
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	146 878 T€		
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	128 631 T€		
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	110 384 T€		
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	109 484 T€		
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	91 237 T€		
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	90 787 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, 686 03, 686 05, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 28, 686 34, 687 02, 697 01, 697 02, 882 01, 892 01, 892 02, 892 03, 892 07, 893 01, 893 03, 893 04, 893 09, 893 12 und 896 01.			
893 12 -649	Umsetzung nationale Kraftwerksstrategie	250	250	-
893 15 -411	Klimafreundlicher Neubau ("Klimafreundliches Bauen", "Gewerbe zu Wohnen")	246 538	105 876	12 419
	Verpflichtungsermächtigung.....	1 040 200 T€		
	davon fällig:			
	im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	61 800 T€		
	im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	130 800 T€		
	im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	126 200 T€		
	im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	120 700 T€		
	im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	118 700 T€		
	im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	117 900 T€		
	im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	107 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	98 300 T€		
	im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	84 000 T€		
	im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	74 800 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Die Ausgaben für das Teilprogramm "Gewerbe zu Wohnen" sind in Höhe von 12 800 T€ gesperrt.			
	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			
	Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage des Förderauf-rufs.			
	2. Die Verpflichtungsermächtigung für das Teilprogramm "Gewerbe zu Wohnen" ist in Höhe von 347 200 T€ gesperrt.			
	Haushaltsjahr 2026.....	33 800 T€		
	Haushaltsjahr 2027.....	60 800 T€		
	Haushaltsjahr 2028.....	49 200 T€		
	Haushaltsjahr 2029.....	36 700 T€		
	Haushaltsjahr 2030.....	34 700 T€		
	Haushaltsjahr 2031.....	33 900 T€		
	Haushaltsjahr 2032.....	30 000 T€		
	Haushaltsjahr 2033.....	28 300 T€		
	Haushaltsjahr 2034.....	21 000 T€		
	Haushaltsjahr 2035.....	18 800 T€		
	Die Aufhebung der Sperre bedarf der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages.			

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Noch zu Titel 893 15

Voraussetzung für die Aufhebung der Sperre ist die Vorlage des Förderauf-rufs.

3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 16.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 20 Prozent der Jahressumme der Tit. 893 15 und 893 16 begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

893 16 -411	Wohneigentumsförderungen (Wohneigentumsförderung für Familien, "Jung kauft Alt")	70 000	48 850	-
----------------	--	--------	--------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	630 500 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	31 300 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	66 800 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	75 600 T€
im Haushaltsjahr 2029 bis zu.....	71 600 T€
im Haushaltsjahr 2030 bis zu.....	66 800 T€
im Haushaltsjahr 2031 bis zu.....	63 700 T€
im Haushaltsjahr 2032 bis zu.....	57 500 T€
im Haushaltsjahr 2033 bis zu.....	54 900 T€
im Haushaltsjahr 2034 bis zu.....	41 600 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	38 500 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	9 300 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	9 300 T€
im Haushaltsjahr 2038 bis zu.....	7 800 T€
im Haushaltsjahr 2039 bis zu.....	6 200 T€
im Haushaltsjahr 2040 bis zu.....	6 200 T€
im Haushaltsjahr 2041 bis zu.....	6 200 T€
im Haushaltsjahr 2042 bis zu.....	4 700 T€
im Haushaltsjahr 2043 bis zu.....	4 700 T€
im Haushaltsjahr 2044 bis zu.....	4 700 T€
im Haushaltsjahr 2045 bis zu.....	3 100 T€

Haushaltsvermerk:

Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 893 15.

Die Deckungsfähigkeit ist in Höhe der im HKR-Verfahren auf das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen zugewiesenen Verpflichtungsermächtigungen beschränkt. Sie gilt nur innerhalb des jeweiligen Fälligkeitsjahres und ist auf 20 Prozent der Jahressumme der Tit. 893 15 und 893 16 begrenzt. Bei der Inanspruchnahme des Deckungsvermerks ist das Bundesministerium der Finanzen zu beteiligen.

896 01 -649	Wasserstoffstrategie Außenwirtschaft - Internationale Kooperation Wasserstoff	247 832	284 017	-
----------------	---	---------	---------	---

Verpflichtungsermächtigung.....	901 230 T€
davon fällig:	
im Haushaltsjahr 2026 bis zu.....	54 000 T€
im Haushaltsjahr 2027 bis zu.....	13 500 T€
im Haushaltsjahr 2028 bis zu.....	22 330 T€
im Haushaltsjahr 2035 bis zu.....	76 800 T€
im Haushaltsjahr 2036 bis zu.....	310 000 T€
im Haushaltsjahr 2037 bis zu.....	424 600 T€

Wirtschaftsplan des Klima- und Transformationsfonds

Titel Funktion	Zweckbestimmung	Soll 2025 1 000 €	Soll 2024 1 000 €	Ist 2023 1 000 €
-------------------	-----------------	-------------------------	-------------------------	------------------------

Besondere Finanzierungsausgaben

919 01 -850	Zuführung an Rücklage	-	316 690	29 012 560
----------------	-----------------------	---	---------	------------

Haushaltsvermerk:

Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei folgenden Titeln geleistet werden: 633 02, 661 01, 661 09, 683 03, 683 04, 683 05, 683 08, **684 01**, 685 02, **685 03**, 686 03, 686 05, 686 06, 686 08, 686 13, 686 14, 686 15, 686 16, 686 18, 686 20, 686 21, 686 25, **686 28**, **686 31**, **686 33**, **686 34**, 687 02, 697 01, 697 02, 882 01, **891 03**, **891 04**, 892 01, **892 02**, **892 03**, 892 04, 892 05, 892 06, 892 07, **892 10**, 893 01, 893 02, 893 03, 893 04, 893 07, **893 08**, 893 09, **893 10**, 893 12, **893 15**, 893 16 und 896 01.

971 01 -880	Globale Mehrausgabe	-		
----------------	---------------------	---	--	--

972 01 -880	Globale Minderausgabe	-9 000 000	-	-
----------------	-----------------------	------------	---	---

Haushaltsvermerk:

Die Erwirtschaftung der Globalen Minderausgabe kann auch durch Mehreinnahmen bei Tit. 359 01 erfolgen, sofern die Mehreinnahmen nicht zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Haushaltstiteln verwendet werden.

Gegenüber dem Vorjahr entfallene Titel

683 07 -643	Zuschüsse zur Entlastung beim Strompreis		19 369 000	-
686 22 -523	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen für eine Verbesserung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau		727	2 895
686 35 -165	Rohstoffe für die Transformation		1	-
687 04 -332	Förderung im Rahmen der EU-Richtlinie Erneuerbare Energien und sonstiger EU-Rahmen im Strombereich		1 182	2 751
892 09 -642	Produktionskapazitäten für Transformationstechnologien		50 000	-
893 05 -523	Zuschüsse für Investitionen von Maßnahmen zur energetischen Nutzung von Wirtschaftsdünger und zur Emissionsminderung beim Wirtschaftsdüngermanagement		1 877	5 840
893 11 -332	Nationales Flottenerneuerungsprogramm für Nutzfahrzeuge		64 153	3 246
893 14 -332	Zuwendungen für Bodenstromanlagen an Flughäfen		741	4 702

Sondervermögen „Klima- und Transformationsfonds“

Finanzplan 2024 bis 2028

Finanzplan für das Sondervermögen "Klima- und Transformationsfonds" für die Jahre 2024 bis 2028

	Soll 2024	Entwurf 2025	Finanzplan		
			2026	2027	2028
			in T €		
Einnahmen					
Erlöse gemäß Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (ETS)	6.581.000	6.737.668	6.484.920	7.663.278	10.884.049
Erlöse gemäß Brennstoff-emissionshandelsgesetz (BEHG)	12.254.794	15.415.310	17.449.000	19.910.971	18.730.888
Bundeszuweisung	10.375.000	0	0	0	0
Globale Mehreinnahme	0	3.000.000	1.002.950	0	0
Entnahme aus Rücklage	29.012.560	316.690	0	0	0
Einnahmen gesamt	58.223.354	25.469.668	24.936.870	27.574.249	29.614.937
Programmausgaben	57.906.664	34.469.668	33.936.870	30.174.249	31.814.937
<u>darunter</u>					
<i>Gebäuförderung inkl. Transformation Wärmenetze</i>	17.781.254	15.865.778	14.175.097	13.374.798	13.392.261
<i>Mikroelektronik für die Digitalisierung</i>	4.821.057	4.925.150	5.412.050	2.210.500	2.410.500
<i>Klimafreundliche Mobilität</i>	3.728.513	3.438.491	3.374.709	2.926.348	3.114.308
<i>Entlastung stromintensiver Unternehmen</i>	3.896.383	3.300.000	3.500.000	3.500.000	3.900.000
<i>Hochlauf Wasserstoffwirtschaft</i>	3.023.040	2.600.821	2.735.950	2.815.362	3.136.246
<i>Transformation der Industrie</i>	1.601.490	1.489.324	1.984.285	2.579.318	2.973.176
<i>Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz</i>	742.393	579.024	811.563	906.716	906.706
<i>übrige Maßnahmen</i>	22.312.534	2.271.080	1.943.216	1.861.207	1.981.740
Zuführung zur Rücklage	316.690	0	0	0	0
Globale Mehrausgabe				6.400.000	6.800.000
Globale Minderausgabe	0	-9.000.000	-9.000.000	-9.000.000	-9.000.000
Ausgaben gesamt	58.223.354	25.469.668	24.936.870	27.574.249	29.614.937

*Differenzen durch Rundung möglich

Soll 2024 mit Nachtrag

Bundshaushalt 2025

Einzelplanübersicht

Einnahmen

Einzelpläne	Soll 2024	Entwurf 2025	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	0,10	0,10	-
02 Deutscher Bundestag	2,20	2,21	+0,3
03 Bundesrat	0,05	0,08	+58,8
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	568,70	3,10	-99,5
05 Auswärtiges Amt	67,82	67,82	-
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	588,72	637,71	+8,3
07 Bundesministerium der Justiz	666,08	729,78	+9,6
08 Bundesministerium der Finanzen	242,25	408,80	+68,8
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	1 807,04	2 574,54	+42,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	101,57	99,75	-1,8
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	1 835,05	1 874,39	+2,1
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	15 869,38	16 058,75	+1,2
14 Bundesministerium der Verteidigung	382,94	331,00	-13,6
15 Bundesministerium für Gesundheit	104,32	106,19	+1,8
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	1 062,07	1 122,85	+5,7
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	259,04	269,04	+3,9
19 Bundesverfassungsgericht	0,04	0,04	-
20 Bundesrechnungshof	0,38	0,37	-3,4
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	0,09	0,09	-
22 Unabhängiger Kontrollrat	-	-	-
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	765,10	729,97	-4,6
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	242,72	250,87	+3,4
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	51,25	51,25	-
32 Bundesschuld	52 903,46	53 522,78	+1,2
60 Allgemeine Finanzverwaltung	411 359,66	409 767,66	-0,4
Insgesamt	488 880,05	488 609,12	

Differenzen durch Rundung möglich

Soll 2024 mit Nachtrag

Bundshaushalt 2025

Einzelplanübersicht

Ausgaben

Einzelpläne	Soll 2024	Entwurf 2025	Veränderung gegenüber Vorjahr
	Mio. €		in Prozent
1	2	3	4
01 Bundespräsident und Bundespräsidialamt	47,09	58,39	+24,0
02 Deutscher Bundestag	1 239,93	1 252,97	+1,1
03 Bundesrat	38,28	39,37	+2,8
04 Bundeskanzler und Bundeskanzleramt	3 874,05	3 918,54	+1,1
05 Auswärtiges Amt	6 707,71	5 871,24	-12,5
06 Bundesministerium des Innern und für Heimat	13 344,94	13 748,18	+3,0
07 Bundesministerium der Justiz	1 029,00	1 042,49	+1,3
08 Bundesministerium der Finanzen	9 809,33	10 140,93	+3,4
09 Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz	11 090,03	10 257,53	-7,5
10 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft	6 930,63	6 862,26	-1,0
11 Bundesministerium für Arbeit und Soziales	179 375,50	179 257,09	-0,1
12 Bundesministerium für Digitales und Verkehr	44 445,22	49 667,95	+11,8
14 Bundesministerium der Verteidigung	51 951,94	53 250,00	+2,5
15 Bundesministerium für Gesundheit	16 708,53	16 439,09	-1,6
16 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	2 403,77	2 650,77	+10,3
17 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	13 873,30	14 443,10	+4,1
19 Bundesverfassungsgericht	41,31	43,47	+5,2
20 Bundesrechnungshof	191,81	197,56	+3,0
21 Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	45,40	47,16	+3,9
22 Unabhängiger Kontrollrat	11,00	12,30	+11,8
23 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	11 217,28	10 280,32	-8,4
25 Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	6 728,21	7 422,47	+10,3
30 Bundesministerium für Bildung und Forschung	21 486,33	22 318,94	+3,9
32 Bundesschuld	39 571,79	33 216,45	-16,1
60 Allgemeine Finanzverwaltung	46 717,67	46 170,58	-1,2
Insgesamt	488 880,05	488 609,12	

Differenzen durch Rundung möglich

Soll 2024 mit Nachtrag

Bundeshaushalt 2025

Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme nach § 5 des Artikel 115-Gesetzes sowie
der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Konjunkturkomponente
nach § 5 des Artikel 115-Gesetze

Komponenten zur Berechnung der zulässigen Kreditaufnahme		Betrag für 2025
		Millionen €
1		2
1.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme (in % des BIP)	0,35
2.	Nominales Bruttoinlandsprodukt des der Haushaltsaufstellung vorangegangenen Jahres	4 122 210
3.	Maximal zulässige strukturelle Nettokreditaufnahme..... (Produkt aus den Positionen 1. und 2.)	14 428
4.	Saldo der finanziellen Transaktionen..... (Differenz zwischen den Positionen 4a. und 4b.)	-27 073
4a.	Finanzielle Transaktionen: Einnahmen.....	(959)
4aa.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	959
4ab.	Einnahmen aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-
4b.	Finanzielle Transaktionen: Ausgaben.....	(28 032)
4ba.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen Bundeshaushalt	28 032
4bb.	Ausgaben aus finanziellen Transaktionen der Sondervermögen	-
5.	Konjunkturkomponente *	-9 798
	(Produkt der Positionen 5a. und 5b.)	
5a.	Nominale Produktionslücke.....	-48 290
5b.	Budgetsemielastizität (ohne Einheit).....	0,203
6.	Abbauverpflichtung aus dem Kontrollkonto	-
7.	Zulässige Nettokreditaufnahme.....	51 299
	(Differenz zwischen der Position 3. und der Summe der Positionen 4., 5. und 6.)	
8.	Nettokreditaufnahme des Bundes.....	51 298
9.	Nettokreditaufnahme der Sondervermögen.....	-
10.	Für die Schuldenregel relevante Kreditaufnahme	51 298
	(Summe der Positionen 8. und 9.)	
Nachrichtlich: Stand des Kontrollkontos auf Basis des Haushaltsabschlusses 2023		49 239

* (-): Unterschreitung des gesamtwirtschaftlichen Produktionspotenzials (Erhöhung der zulässigen Nettokreditaufnahme gemäß § 5 Art. 115-Gesetz)

Datengrundlage: Statistisches Bundesamt und gesamtwirtschaftliche Vorausschätzungen der Bundesregierung.

Differenzen durch Rundung möglich

20 größte Finanzhilfen des Bundes
in der Abgrenzung des 29. Subventionsberichts

Lfd. Nr.	Kapitel	Kurzbezeichnung der Finanzhilfe	Lfd. Nr. 29. Subventionsbericht (Anlage 1)	Soll 2025 Mio. €	Soll 2024 Mio. €	Ist 2023 Mio. €
1	2	3	4	5	6	7
1	6092	Förderung von Maßnahmen der Energieeffizienz und erneuerbarer Energien im Gebäudebereich	131	14 350	16 742	11 050
2	6092	Förderung der Mikroelektronik	61	4 925	4 821	879
3	6092	Zuschüsse an stromintensive Unternehmen zum Ausgleich von emissionshandelsbedingten Strompreiserhöhungen	30	3 300	3 896	1 644
4	6092	Förderung des Ausbaus von Breitbandnetzen	87	2 929	1 771	451
5	6092	DEU-FRA-Projekte IPCEI Wasserstoff	27	2 193	2 584	531
6	2501	Sozialer Wohnungsbau	135	2 028	1 583	1 182
7	6092	Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	117	1 576	1 809	176
8	6092	Projekte mit Verkehrsbezug im Rahmen des IPCEI Wasserstoff	127	1 032	1 099	453
9	6092	Transformation Wärmenetze: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	34	1 021	760	87
10	6092	Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft	31	818	854	449
11	2501	Zuschüsse im Rahmen des Programms „Baukindergeld“ der KfW Bankengruppe	136	798	719	773
12	6092	Maßnahmen zum Natürlichen Klimaschutz	83	579	742	13
13	1003	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"	7	565	565	632
14	6092	Dekarbonisierung der Industrie/Klimaschutzverträge	84	553	659	36
15	6092	Industrielle Fertigung für mobile und stationäre Energiespeicher	35	489	512	158
16	6092	Förderung des Ankaufs von Bussen mit alternativen Antrieben	125	462	460	202
17	0902	Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur"	68	390	408	396
18	1201	Verwendung der streckenbezogenen LKW-Maut	97	387	387	316
19	6092	Zuschüsse für die Anschaffung von Nutzfahrzeugen mit alternativen, klimaschonenden Antrieben	124	375	328	153
20	6092	Nationale Klimaschutzinitiative, Maßnahmen zum nationalen Klimaschutz	32	370	388	299

